Baierische
Landtags-Handlungen
in
den Jahren 1429 bis 1513.

12ter Band.

Nieder- und Oberländische Landtäge,
im vereinigten
Landshut-Ingolstädter Landantheile.

Von dem Regierungsantritte des Herzogs Georg 1479 anfangend, bis zum Jahre 1496 einschlüssig.

München 1804,
im Verlage aller hiesigen Buchhandlungen.

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS.

Landtag
des Landshut-Ingolstädter Landantheiles.

Zu Landshut, im Jahre 1479, auf Mittwoch vor Georgii (21. April.)

(Bey der Erbhuldigung des Herzogs Georg.)

1. Landtagsausschreiben.

Nach einem an Georg Gumpenberger stylisirten Exemplar bey den Landschaftsacten im Archiv.

Georg von Gottes Gnaden, Herzog in Niedern- und Obernbaiern ꝛc.

Unsern Grus zuvor, lieber getreuer. Als weyland der hochgebohrne Fürst, und lieber Herr und Vatter Herzog Ludwig ꝛc. löblicher Gedächniß eine gemeine Landschaft auf Freytag nach Lichtmeß schierist (5. Februar) der Türken und andrer Sachen halb her gefordert hat, also haben Wir denselben Landtag erstreckt bis auf Mittwoch vor sankt Georgentag (21. April) schierist zu Nacht hier zu seyn. Darnach wisse dich zu richten, und alsdann nicht aussen zu bleiben. Datum Lands-

hut am Pfinztag nach sankt Sebastianstag (21. Jäner) Anno ꝛc. 1479.

2. Huldigungseid.

Im Archiv. Tom. XV. Privilegiorum.

Gemeiner Landschaft Gelübd, 1479.

Wir die Prälaten und die vom Adel, Grafen, Freyen, Dienstmann, Ritter und Knechte, als Landsessen des durchleuchtigen hochgebohrnen Fürsten und Herrn, Herrn Jörg Pfalzgrafen bey Rhein, Herzogen in Niedern = und Obernbaiern ꝛc. unsers gnädigen Herrn niedere und obere Landschaft, geloben und versprechen bey unsern Treuen an Eidesstatt, daß Wir dem bemeldten unserm gnädigen Herrn sein Lebtag ganz aus, als unserm rechten natürlichen Erbherrn und Landesfürsten, getreu, gehorsam, und gewärtig seyn, seiner Gnaden Frommen fördern, und Schaden wenden, auch ihm in allen Sachen thun wollen, als getreue Unterthanen ihrem rechten Erbherrn und Landesfürsten schuldig sind zu thun. Alles getreulich, ungefährlich.

Obgemeldtes Gelübd ist durch die Landschaft zu Landshut geschehen am Samstag Georgi (24. April) Anno ꝛc. 1479.

Anmerkung. Die Städte und Märkte haben wahrscheinlich einen körperlichen Eid, und also nach einem andern Formular geschworen.

3. Herzog Georg's Bestättigung der landschaftlichen Freyheiten.

Im Archiv. Tom. XV. Privilegiorum, — ist in der gemeinen Sammlung der Freyheitsbriefe nicht gedruckt.

Wir Georg von Gottes Gnaden Pfalzgraf bey Rhein, Herzog in Niedern- und Obernbaiern bekennen öffentlich mit dem Brief gen allermänniglich. Als die würdigen, ehrsamen, andächtigen in Gott, auch wohlgebohrnen, edeln, ehrsame und weise unsre liebe getreue gemeiniglich alle und jegliche unsre Prälaten, Grafen, Freyen, Herrn, Dienstmannen, Ritter, Knechte, Städte, Märkte, reich und arm, in allen unserm Lande in Niedern- und Obernbaiern, auch jenhalb Lech's in Schwaben, vor dem Böhmerwald und in dem Gebürg Uns nach Abgang des hochgebohrnen Fürsten unsers lieben Herrn und Vatters Herrn Ludwigen Pfalzgrafen bey Rhein, Herzogen in Niedern- und Obernbaiern ꝛc. löblicher Gedächtniß, als ihrem natürlichen Erbherrn und Landesfürsten, Erbhuldigung williglich gethan, darum Wir ihnen dann mit Gnaden, als ihr gnädiger Herr und Landesfürst wohl geneigt sind, und haben solches, auch ihre getreue, unterthänige und willige Dienste, die sie und ihre Vorvordern unsern Vorfahren, auch dem benannten unserm lieben Herrn und Vatter, und Uns bisher

 wil-

williglich gethan haben, und füran Uns und unsern Erben, auch getreulich und gern thun sollen und wollen, angesehen, und ihnen alle und jegliche ihre Briefe, Gnad, Freyheit, Privilegia, gute löbliche Gewohnheit, und Herkommen, so sie von unsern Vorfahren, Kaisern, Königen, und Fürsten des löblichen Fürstenthums und Hauses zu Baiern, wie sie dann das alles bis an Uns hergebracht und gebraucht haben, gnädiglich bestättet und confirmirt, bestätten und confirmiren ihnen auch die, in Kraft des Briefes, und wollen sie bey denselben ihren Briefen und alten löblichen Herkommen und guten Gewohnheiten, wie sie dann solches alles hergebracht haben, gütlich bleiben lassen. Getreulich und ungefährlich. Und dessen zu Urkund haben Wir unser fürstliches Insiegel an den Brief thun hängen, der geben ist zu Landshut am Samstag sankt Georgentag, als man zählt nach Christi unsers lieben Herrn Geburt 1479 Jahre.

Aus-

Ausschußtag des Landshut-Ingolstädter Landantheiles.

Gemeinschaftlich mit dem Münchener- und Straubinger Landantheile.

Zu München, im Jahre 1479, auf Sonntag Vocem Jucunditatis (16. May.)

(Wegen den Gefahren der Türken.)

Anmerkung. Die wenigen Notizen von diesem Ausschusstage sind bereits im 8ten Bande Seite 301 eingerückt.

Aus-

Ausschußtag des Landshut-Ingolstädter Landantheiles.

Gemeinschaftlich mit dem Münchener- und Straubinger Landantheile.

Zu Freysing, im Jahre 1481, auf Mittwoch vor Martini (7. November.)

(Eine Reichshilfe betreffend.)

Anmerkung. Die Actenstücke dieses Ausschusstages sind bereits im 8ten Bande Seite 353-364 eingerückt.

Landtag
des Landshut-Ingolstädter Landantheiles.

Gemeinschaftlich mit dem Münchener- und Straubinger Landantheile.

Zu Freysing, im Jahre 1482, auf Sonntag nach Lucia (16. Dezember) 1481 bestimmt, aber auf Montag nach Invocavit (25. Februar) 1482 verschoben.

(Eine Reichshilfe betreffend.)

Anmerkung. Die Actenstücke dieses gemeinschaftlichen Landtages sind bereits in dem 8ten Bande des Münchener Landantheiles Seite 365-377 eingerückt.

Landtag
des Landshut-Ingolstädter Landantheiles.

Zu . . . . . ., im Jahre 1482, im Sommer oder Herbst.

(Eine Landsteuer betreffend.)

Anmerkung. Da in diesem Jahre in allen Landestheilen des Herzogs Georg eine allgemeine Landsteuer erhoben worden, und doch gar nicht zu vermuthen ist, dass dieselbe auf dem so eben vorher angeführten, mit dem Münchener- und Straubinger Landantheile gemeinschaftlichen Landtage zu Freysing bewilliget worden sey, so muss in diesem Jahre noch ein besonderer Landshut-Ingolstädter Landtag gewesen seyn. Der Zeitpunkt desselben möchte in den Sommer oder Herbst fallen, weil die Hauptrechnung vom Rentmeisteramte Weiden erst im Februar 1483 abgelegt wurde.

Von den Verhandlungen dieses Landtages sind jedoch gar keine Aktenstücke, sondern nur über die wirklich eingebrachte Steuer die nachfolgenden 3 Hauptrechnungen der Rentmeisterämter Burghausen, Landshut (obern Antheiles) und Weiden vorhanden.

Hin-

Hingegen vom Rentmeisteramte Landshut des untern Antheiles (nämlich Landau, Osterhofen, Vilshofen &c.) dann vom Rentmeisteramte des Oberlandes, (nämlich Ingolstadt, Neuburg, Aichach &c.) und vom Rentmeisteramte Wasserburg fehlen die 3 Hauptrechnungen.

1. Hauptrechnung über die Landsteuer im Rentmeisteramte Burghausen.

Aus der Archival-Sammlung der ältesten Steuerbücher.

Vermerkt die gemeine Landsteuer, so Wir hernachbenennt, mit Namen Johannes Abt zu Raitenhaslach, Leonhard Probst zu Suben, Bernhard Taunberger Pfleger zu Ried, Gentiflor Pfaffinger Pfleger zu Trosperg, und Georg Gamersfelder zu Burghausen, als von gemeiner Landschaft geordnete Steuerer in dem Rentmeisteramt Burghauser Theiles angeschlagen, und von allen Prälaten, Prälatinen, Gotteshäusern, Städten, Märkten und Landgerichten des Theiles über alle Zehrung, Abgänge und Ausgaben in den Gerichten beschehen, in bereiten Gold und Geld empfangen haben, Anno &c. 1482.

Klöster und Stiffter.

Item eingenommen von Herrn Benedicten Abt zu Mannsee die Steuer auf sein Gotteshaus geschlagen in Gold, 550 Gulden rheinisch.

Item von Herrn Johannsen Abt zu Raitenhaslach empfangen die Steuer auf sein Gotteshaus geschlagen, 332 Gulden rheinisch.

Item von Herrn Erharden Abt zu Seon eingenommen, 300 Gulden rhl.

Item von Herrn Paulsen Probst zu Baumburg, 330 Gulden rhl.

Item von Herrn Johannsen Probst zum Herrnwörth im Chiemsee, 200 Gulden rhl.

Item von Frauen Magdalena Aebtissinn im Chiemsee empfangen, 300 Gulden rhl.

Item von Herrn Ludwigen Probst zu sankt Zeno eingenommen, 185 Gulden rhl.

Item von Herrn Wolfgangen Probst zu Ranshofen, 210 Gulden rhl.

Item von Herrn Johannsen Probst zu Reichersberg empfangen, 226 Gulden rhl.

Item von Herrn Leonharden Probst zu Suben, eingenommen, 60 Gulden rhl.

Item von dem würdigen Stifft und Kapitl Altenöting, 50 Gulden rhl.

Item von Herrn Leonharden Dechant zu Mattigkofen empfangen, 74 Gulden 3 ß. dl.

Item von Frauen Margarethen Priorin zu Altenhohenau, 50 Gulden rhl.

Summa der Prälaten und Prälatinen Steuer, thut, 2867 Gulden rhl. 3 ß. dl.

Städte und Märkte.

Item von der Stadt Burghausen eingenommen, 200 Gulden rhl.

Item

Item von der Stadt Reichenhall haben Wir empfangen, 469 Gulden rhl.

Item von der Stadt Traunstein eingenommen, 240 Gulden rhl.

Item von der Stadt Oeting empfangen, 386 Gulden rhl.

Item von der Stadt Braunau eingenommen, 450 Gulden rhl.

Item von der Stadt Schårding haben Wir empfangen, 278 Gulden rhl.

Item von dem Markt Rosenheim eingenommen, 100 Gulden rhl.

Item von dem Markt Trosperg empfangen, 75 Gulden rhl.

Item von dem Altenmarkt eingenommen, 15 Gulden rhl.

Item von dem Markt zu Ried empfangen, 130 Gulden rhl.

Item von dem Markt Maurkirchen empfangen, 60 Gulden rhl.

Item von dem Markt zu sankt Wolfgang eingenommen, 60 Gulden rhl.

Item von dem Markt zu Mannsee empfangen, 60 Gulden rhl.

Item von dem Markt Kraiburg haben Wir eingenommen, 40 Gulden rhl.

Item so haben Wir empfangen von dem Markt zu Tann, 27 Gulden rhl.

Item von dem Mårktl haben Wir eingenommen, 12 Gulden rhl.

Item von dem Markt Uttendorf 14 tt., ist 16 Gulden rhl.

Summa Städte und Märkte, 2618 Gulden rhl.

Zahlung der Landgerichte.

Item von dem Landgericht Traunstein haben Wir an Gold und Münze empfangen, 755 tt. 5 ß. 28 dl.

Item von dem Landgerichte Marquardstein an Gold und Münze eingenommen, 252 tt. 3 ß. 16 dl.

Item von dem Landgericht Wildenwart an Gold und Münze empfangen, 171 tt. 8 dl.

Von der Herrschaft Aschau, von Herrn Christoph von Freyberg, 50 tt. dl.

Item von dem Landgericht Reichenhall an Gold und Münze eingenommen, 93 tt. 7 ß. dl.

Item von dem Landgericht Rosenheim an Gold und Münze empfangen, 537 tt. 4 ß. 25 dl.

Item so haben Wir empfangen von Hannsen Schönpichler Kastner zu Rosenheim von den Kastenleuten Brannenburger, Aiblinger, und Auerburger Herrschaften gesessen, 70 tt. 6 ß. 11 dl.

Item so haben Uns die Pienzenauer bezahlt von ihren Voggtleuten, die sie haben in den Landgerichten Hall, Traunstein, Marquardstein, Wildenwart, Rosenheim, Kling, und Trosperg gesessen, die Wir ihnen auf ihre Freyheit selbst anzulegen zugegeben haben, 60 tt. dl.

Item von dem Landgericht Klingberg an Gold und Münze empfangen, 172 tt. 5 ß. 12 dl.

Item

Item von dem Landgerichte Trosperg an Gold und Münze eingenommen, 379 tt. 7 ß. 3 dl.

Item von dem Landgericht Mörmoosen an Gold und Münze eingenommen, 305 tt. 3 ß. 3 dl.

Item von dem Landgerichte Wald an Gold und Münze empfangen, 293 tt. 4 ß. 18 dl.

Item von dem Landgerichte Wildshut an Gold und Münze eingenommen, 259 tt. dl.

Item von dem Landgerichte Krayburg an Gold und Münze empfangen, 198 tt. 4 ß. 23 dl.

Item von dem Landgerichte Oeting an Gold und Münze eingenommen, 927 tt. 4 ß. 29 dl.

Item von der Herrschaft Leonberg, 5 tt. dl.

Summa der vorgeschriebenen oberen Landgerichte Laut des ersten Buches, thut, 5433 tt. 56 dl.

Die Zahlung der unteren Landgerichte.

Item von dem Landgerichte Julbach an Gold und Münze empfangen, 354 tt. 7 ß. 1 dl.

Item von dem Landgerichte Frauenstein an Gold und Münze eingenommen, 418 tt. 3 ß. 7 dl.

Item von dem Landgerichte Fridburg an Gold und Münze empfangen, 558 tt. 3 ß. 19 dl.

Item von der Herrschaft Mattigkofen an Gold und Münze eingenommen, 80 tt. dl.

Item von dem Landgerichte Wildeneck eingenommen an Gold und Münze, 420 tt. 4 ß. 17 dl.

Item von dem Landgerichte Oberweilhart an Gold und Münze, 1163 tt. 25 dl.

Item

Item so haben Wir von Wolfgang Kemnater empfangen von den Leuten im Forst und Wildbann gesessen, 7 tt. 60 dl.

Item von dem Landgericht Niedernweilhart an Gold und Münze empfangen, 1131 tt. 4 ß. 9 dl.

Item von der Herrschaft Uttendorf an Gold und Münze eingenommen, 52 tt. 5 ß. 11 dl.

Item von dem Landgericht Schärding an Gold und Münze empfangen, 1035 tt. 7 ß. dl.

Item von dem Landgericht Ried haben Wir eingenommen und empfangen an Gold und Münze, 761 tt. 39 dl.

Summa der vorgeschriebenen untern Landgerichte thut, Laut des andern Buches, 5973 tt. 7 ß. 8 dl.

Summa aller Landgerichte beyder Bücher, thut, 11407 tt. 34 dl.

Thut in Gold, 13036 Gulden rhl. 5 ß. 4 dl.

Summa totalis aller Steuer der Prälaten, Prälatinen, Städte, Märkte, mit samt den Landgerichten des Rentmeisteramtes, 18522 Gulden rhl. 34 dl.

Vermerkt die Ausgabe, was auf die bemeldte Steuer mit Zehrung, Bothenlohn, und andere Sachen gegangen ist, als hernach folgt.

Item Herrn Johannsen Abt zu Raitenhaslach Ausgabe so er verzehrt und einzig ausgeben hat, thut, 6 tt. dl.

Item

Item Leonharden Probst zu Suben Ausgabe, so er im Umreiten über Land und allenthalben verzehrt und ausgegeben hat, thut, 12 tt. 4 ß. 22 dl.

Item Bernhard Tannbergers Ausgabe, über Land beschehen, thut, 1 tt. 4 ß. 15 dl.

Item so hat der von Suben, Tannberger, und Eitenhart in den ersten zweyen Umritten zum Jungwirth zu Burghausen verzehrt, 12 tt. 4 ß. 21 dl.

Item so thut des Pfaffingers Zehrung, auch Jörgen Ahaimers zu dem Schwälblein beschehen, was sie auch über Land ausgegeben haben, 38 tt. 7 ß. 19 dl.

Item mehr hat nachmals Pfaffinger zum Schwälblein verzehrt, 4 tt. 12 dl.

Item so hat Gamersfelder einzig ausgegeben, Bothenlohn zu allen Prälaten, Städten, Märkten und Landgerichten, auch um Puling (?) Pfenningsäcke, Papier und Wachs, um die Truhen und Schlösser und um andre Nothdurft, thut, 19 tt. 7 ß. 11 dl.

Item so haben die Steuerer alle in dem Einnehmen der Steuer das ganze Jahr zu dem Gamersfelder verzehrt, thut, 129 tt. 5 ß. 15 dl.

Item nachmalen mehr auf Bothenlohn und Zehrung ausgegeben, 6 tt. 3 ß. 15 dl.

Item dem Andrå Zahler, Steuerschreiber von den Rechenbüchern, Sendbriefen und allen andern Sachen das ganze Jahr zu schreiben für seine Mühe und Lohn, 26 Gulden.

Item der Gamersfelderin und ihren Ehehalten das ganze Jahr für ihre Mühe und zur Letze, 6 Gulden rhl.

Item

Item von Burghausen aus bis gen Landshut haben Wir die Steuerer verzehrt, 5 tt. 3 ß. dl.

Item in die Kanzley gegeben, 100 Gulden rhl.

Item Jörgen Reitknecht gegeben, 2 rhl. Gulden.

Item so haben Wir Steuerer überschlagen und fürgenommen Zehrung zu Landshut und wieder heim, auch Trinkgeld den Fuhrleuten mit samt ihrer Zehrung, thut, 28 tt. dl.

Summa der Ausgabe und Zehrung, thut, 882 tt. 3 ß. 10 dl. facit in Golde, 437 Gulden 10 dl.

Remanet was Wir Steuerer unserm gnädigen Herrn schuldig worden sind, thut, 18085 Gulden rhl. 24 dl.

2. Hauptrechnung über die Landsteuer im Rentmeisteramte Landshut, oberen Antheiles.

Aus der Archival-Sammlung der ältesten Steuerbücher.

Vermerkt die Rechnung der Steuer des Rentmeisteramtes des obern Theiles Landshut. Anno ꝛc. 1483.

Gericht Aerding.

Item die Summa des Buches, so Wir dem Pfleger einzubringen zugesandt, thut, 2964 tt. 7 ß. dl.

Der Zustand des Gerichts so nach dem Aufschreiben der Steuer gefunden ist, thut, 50 tt. 6 ß. dl.

Also thun beyde Summen, 3015 tt. 5 ß. dl.

Wie

Wie die Summa verrechnet und bezahlt ist, mit Abgang, Zehrung und Ausgabe hernach folgend.

Item Abgang im Buch, so abgeschaft, auch etliche verbrannt und etliche überschrieben sind, thut 122 tt. 3 ß. 13 dl.

So haben Wir zu Aerding zum Hellmeister im Anlegen der Steuer verzehrt, auch Bothenlohn und andere Ausgabe, thut 61 tt. 60 dl.

Item der Pfleger, Richter und Amtleute auf das Einnehmen der Steuer verzehrt, auch um Säcke, eine Truchen, Holz, Bothenlohn und am Ueberantworten der Steuer ausgegeben thut 25 tt. 5 ß. 13 dl.

Item so haben wir dem Gerichtschreiber um seine Mühe gegeben 2 tt. dl.

Also thut alle Ausgabe, Zehrung und Abgang in einer Summa 211 tt. 86 dl.

So ist über solche Abgänge, Ausgab und Zehrung in baaren Gelde geantwortet 2804 tt. 64 dl.

Also thut Abgang und Zehrung mit baaren Gelde geantwortet. 3015 tt. 5 ß. dl.

Gericht Krandsberg.

Item die Summa des Buches, so wir dem Pfleger einzubringen befohlen und zugesandt haben, thut 913 tt. 3 ß. 15 dl.

So ist nach dem Aufschreiben Steuer gefunden worden, Zustand, thut 6 tt. 4 ß. dl.

Also machen beyde Summen 919 tt. 7 ß. 15 dl.

Wie uns die verrechnet und bezahlt ist, mit Abgang etlicher Item im Buch, so Geistliche, Edelleute und Bürger für Bauerngilt auch etwa überschrieben, nicht gleich angesagt und nicht eingebracht ist.

Thut 14 tt. 4 ß. 10 dl.

Item so haben wir in dem Aufschreiben der Steuer zu Krandsberg verzehrt und Bothenlohn, thut 19 tt. 7 ß. 27 dl.

Item Pfleger und Gerichtschreiber mit den Einnehmen und Ueberantworten der Steuern verzehrt thut 5 tt. 5 ß. 2 dl.

Item dem Gerichtschreiber um seine Mühe gegeben 3 tt. 4 ß. dl.

Also thut der Abgang Zehrung und Bothenlohn in einer Summa 43 tt. 5 ß. 9 dl.

Item so ist Uns darauf über alle vorgeschriebene Ausgaben und Abgänge an baarem Gelde geantwortet 876 tt. 66 dl.

Also ist Abgang, Zehrung und Ausgabe mit samt dem gegebenen Geld 919 tt. 7 ß. 15 dl.

Hofmarch Massenhaussen.

Item die Summa des Buches, so wir dem Pfleger einzubringen befohlen und zugesandt haben thut 179 tt. 3 ß. 26 dl.

So ist Abgang im Buch, Gilt darauf dem Schluder gen München gelegt, und gehört zu einer Messe. Thut 4 tt. 4 ß. dl.

Item so hat der Pfleger an dem Einbringen und Ueberantworten der Steuer verzehrt 15 ß. 6 dl.

Also

Also thut Abgang und Zehrung in Summa 6 tt. 3 ß. 6 dl.

Item so ist Uns darauf über den vorgeschriebenen Abgang und Zehrung in baaren Gelde geantwortet 173 tt. 20 dl.

Also ist Abgang und Zehrung mit samt dem gegebenen Gelde 179 tt. 3 ß. 66 dl.

Gericht Moosburg.

Item die Summa des Buches, so dem Pfleger einzubringen übergeben und zugesandt ist, thut 1086 tt. 5 ß. 7 dl.

So ist nach dem Aufschreiben Zustand gefunden worden thut 21 tt. dl.

Also thun beyde Summen 1107 tt. 5 ß. 7 dl.

Wie Uns die verrechnet und bezahlt ist mit etlichen Abgängen im Buch, so auf Gilt und Hofmarch geschlagen, abgeschaft ist. Thut 22 tt. 69 dl.

So haben wir zu Moosburg zum Staffmaier in dem Anlegen der Steuer verzehrt und Bothenlohn, thut 19 tt. 7 ß. 21 dl.

So haben Pfleger, Gerichtschreiber und Amtleute auf die Steuer einzubringen und her zu antworten verzehrt, thut 14 tt. dl.

Item dem Gerichtschreiber für seine Mühe gegeben 2 tt. dl.

Also thut Abgang, Zehrung und Bothenlohn 58 tt. 30 dl.

Item so ist Uns über all vorschriebene Ausgab und Abgängen in baaren Gelde geantwortet, thut 1049 tt. 4 ß. 7 dl.

Also der Abgang im Buch Zehrung und das gegebene Geld thut 1107 tt. 5 ß. 7 dl.

Herrschaft Razenhofen.

Item die Summa des Buches, so der Pfleger von Uns empfangen hat, thut 119 tt. 4 ß. 25 dl. Und ist nach unserm Aufschreiben kein Zustand erfunden worden.

Item Abgang im Buch auf eine Gilt gelegt, dient nicht so viel, als die Steuer darauf geschlagen, thut 3 tt. 89 dl.

So haben Wir im Anlegen der Steuer und mit dem Einbringen verzehrt, thut 3 tt. 3 ß. 24 dl.

Also thut der Abgang und Zehrung in einer Summa 6 tt. 6 ß. 23 dl.

Item so thut das gegebene Geld über alle Abgänge und Zehrung 112 tt. 6 ß. 2 dl.

So thut der Abgang, Zehrung und das gegebene Geld in einer Summa 119 tt. 4 ß. 25 dl.

Herrschaft Laber.

Item die Summa Innhalt des Buches, so Wir dem Pfleger einzubringen befohlen und zugesandt haben, thut 146 tt. 3 ß. 1 dl. 1 Heller.

Wie die Summa verrechnet und bezahlt ist:

Item vorerst im Buche Abgang 9 ß. dl.

So haben Wir im Aufschreiben der Steuer verzehrt, nichts.

Item so hat der Pfleger am Einbringen und Ueberantworten der Steuer verzehrt 4 tt. dl.

Item

Item dem Amtmann um seine Mühe gegeben 5. ß. dl.

Also thut Abgang, Ausgabe und Zehrung in einer Summa 5 tt. 6 ß. dl.

So ist Uns über all vorgeschriebenen Abgang und Zehrung in baaren Gelde geantwortet 140 tt. 5 ß. 1 dl. 1 Heller.

Also bringt der Abgang, Zehrung und das gegebene Geld in einer Summa 146 tt. 3 ß. 1 dl. 1 Heller.

Gericht Rottenburg.

Item die Summa des Buches, so Wir dem Pfleger einzubringen befohlen und zugesandt haben, thut 1583 tt. 3 ß. 28 dl.

So ist nach dem Aufschreiben Zustand gefunden, der im ersten Anlegen nicht angesagt ist, thut 6 tt. 62 dl.

Also machen beyde Summen 1589 tt. 6 ß. dl.

Wie Uns die verrechnet und bezahlt ist, mit Abgang etlicher im Buch, so überschrieben, auch auf der Geistlichen- und Bürgergilt Steuer gelegt, und im Anfange nicht recht angesagt ist, thut 31 tt. 4 ß. 5 dl.

So haben Wir im Aufschreiben und Anlegen der Steuer verzehrt und Bothenlohn, thut 29 tt. 3 ß. 17 dl.

Item so haben Pfleger, Gerichtschreiber und Amtleute mit den Einnehmern und überantworten, der Steuer verzehrt 11 tt. dl.

Item dem Gerichtschreiber für seine Mühe gegeben 3 tt. 4 ß. dl.

Also

Also thut der Abgang, Zehrung und Bothenlohn 75 tt. 3 ß. 22 dl.

Item so ist Uns darauf über alle vorgeschriebene Abgänge und Ausgaben an baaren Gelde geantwortet 1514 tt. 68 dl.

Also der Abgang Zehrung und Ausgab mit samt dem gegebenen Gelde, thut 1589 tt. 6 ß. dl.

Gericht Kirchberg.

Item die Summa des Buches, so Wir dem Pfleger zugesandt und einzubringen befohlen haben thut 364 tt 5 ß. 18 dl.

So ist nach unserm Aufschreiben der Steuer kein Zustand gefunden worden.

Also thut die Summa wie vor.

Wie Uns die Summa mit Abgängen, Zehrung und Ausgaben verrechnet, bezahlt ist.

Item im Buch Abgang von etlichen die überschrieben von Armuth wegen, auch auf Güt, nicht recht angesagt, Edelleuten und Bürgern zugehörend, nachgelassen, thut 12 tt. 75 dl.

So haben Wir im Umreiten zu Kirchberg und Geislhöring verzehrt und Bothenlohn, thut 16 tt. 4 ß. 23 dl.

Item Pfleger, Richter und Gerichtschreiber auf das Einbringen und überantworten der Steuer verzehrt thut 7 tt. dl.

Item dem Gerichtschreiber um seine Mühe gegeben 10 ß. 15 dl.

Also thut Abgang, Zehrung und Bothenlohn 37 tt. 53 dl.

So

So ist Uns über alle vorgeschriebene Abgänge Zehrung und Ausgaben in baaren Gelde geantwortet 327 tt. 3 ß. 24 dl.

Also thut Abgang, und Zehrung mit samt dem gegebenen Gelde in einer Summa 364 tt. 5 ß 18 dl.

Herrschaft Eckmühl.

Item die Summa des Buches, so Wir dem Pfleger zugesandt und einzubringen befohlen haben, thut 43 tt. 5 ß. 25 dl.

So ist nach dem ersten Aufschreiben und Anlegen der Steuer Zustand gefunden worden, thut 4 tt. 3 ß. 5 dl.

Also thun beyde Summen 48 tt. 30 dl.

Wie Uns die verrechnet und bezahlt auch davon ausgegeben und verzehrt ist.

Item im Umreiten der Anlage haben wir zu Eckmühl verzehrt und Bothenlohn, thut 3 tt. 6 ß. 13 dl.

Item so hat der Günzkofer mit dem Einbringen und überantworten der Steuer verzehrt 3 ß. dl.

Also thut Abgang der Zehrung 4 tt. 43 dl.

Und ist uns über alle vorgeschriebene Abgänge und Zehrung in baaren Geld geantwortet 43 tt. 7 ß. 17 dl.

Summa der Abgänge und Zehrung mit samt dem gegebenen Geld, thut 48 tt. 30 dl.

Ge-

Gericht Dinglfing.

Item die Summa des Buches, so dem Pfleger zugesandt und einzubringen befohlen ist, thut 650 tt. 3 ß. 7 dl.

So ist nach dem Aufschreiben und Anlegen der Steuer gefunden worden Zustand 1 tt. dl.

Also bringen beyde Summen 651 tt. 3 ß. 7 dl.

Wie die verrechnet und mit Abgang bezahlt ist.

Abgang im Buch, daß etliche überschrieben, und etliche nicht billig gesteuert sind, thut 16 tt. 7 ß. 22 dl.

Item so haben Wir im Umreiten und Anlegen der Steuer zu Dinglfing zum Starz verzehrt, und Bothenlohn, thut 16 tt. 5 ß. 3 dl.

Item so haben Pfleger und Amtleute auf das Einbringen und Antworten der Steuer verzehrt, thut 6 tt. dl.

Item dem Gerichtschreiber um seine Mühe gegeben 1 tt. 52 dl.

Also thut Abgang und Zehrung in einer Summa 40 tt. 6 ß. 17 dl.

So ist Uns über alle obgeschriebene Ausgabe, Zehrung und Abgänge in baaren Gelde geantwortet 610 tt. 4 ß. 20 dl.

Also thut Abgang, Zehrung und Ausgaben mit samt dem gegebenen Geld 651 tt. 3 ß. 7 dl.

Gericht Teispach.

Item die Summa des Buches, dem Pfleger durch Uns zugesandt und befohlen einzubringen, thut 1514 tt. 67 dl. 1 Heller.

So

So ist Uns nach Unserm ersten Aufschreiben kein Zustand zugekommen.

Wie die Summa verrechnet und bezahlt ist mit Abgang, Zehrung und Ausgabe.

Item im Buch etliche überschrieben, auch auf der Edelleute und Bürgergült Steuer geschlagen, Abgang 33 tt. 4 ß. 6 dl.

Item so haben Wir im Umreiten mit Anlege der Steuer zu Teispach und Frontenhausen zum Pöllkofer verzehrt, thut 33 tt. 3 ß. 13 dl.

Item so haben Pfleger, Richter, Gerichtschreiber und Amtleute auf Einbringen und Antworten der Steuer verzehrt, thut 16 tt. 6 ß. 14 dl.

Item dem Gerichtschreiber für seine Mühe gegeben 12 ß. dl.

Also thut Abgang, Zehrung und Ausgabe in einer Summa 85 tt. 63 dl.

So ist Uns über vorgeschriebenen Abgang, Zehrung und Ausgabe in baaren Gelde geantwortet 1429 tt. 4 dl. 1 Heller.

Also thut Abgang, Zehrung und Ausgabe mit samt dem gegebenen Geld in einer Summa 1514 tt. 67 dl. 1 Heller.

Gericht Neumarkt.

Item die Summa des Buches, so Wir dem Pfleger zugesandt, und einzubringen befohlen haben, thut 1175 tt. 3 ß. 9 dl. 1 Heller.

So ist nach unserm Aufschreiben und Anlegen der Steuer Zustand gefunden, thut 4 tt. 64 dl.

Also

Also machen beyde Summen 1179 tt. 5 ß. 13 dl. 1 Heller.

Wie Uns die Summa bezahlt ist mit Abgang Zehrung und Ausgabe.

Item im Buch etliche überschrieben, auch auf der Edelleute und Bürgergilt Steuer geschlagen, und abgeschaft, Abgang 24 tt. 24 dl.

Item so haben Wir im Umreiten mit Anlege der Steuer zu Neumarkt zum Hannsen Lederer verzehrt und Bothenlohn thut 18 tt. 3 ß. 15 dl.

Item so haben Pfleger, Gerichtschreiber und Amtleute am Einbringen und Antworten der Steuer verzehrt 5 tt. 7 ß. 22 dl.

Item dem Gerichtschreiber für seine Mühe gegeben 12 ß. dl.

Also thut die Summa aller Abgänge, Zehrung und Ausgab 50 tt. 1 dl.

Item so ist Uns über alle vorgeschriebene Abgänge, Zehrung und Ausgabe an baaren Gelde geantwortet 1129 tt. 5 ß. 12 dl. 1 Heller.

Also Zehrung, Abgang und Ausgabe mit samt dem gegebenen Gelde thut in einer Summa 1179 tt. 5 ß. 13 dl. 1 Heller.

Gericht Biburg.

Item die Summa des Buches, so dem Pfleger zugesandt und einzubringen befohlen ist. Thut 1067 tt. 5 ß. 2 dl.

Und ist nach Anlegung der Steuer kein Zustand gefunden.

Also bleibt die Summa wie vor steht.

Wie

Wie die Summa mit Abgang, Zehrung und andrer Ausgabe verrechnet, und in hernach folgender Maaß bezahlt ist.

Item im Buch etliche so überschrieben und etliche unbillig gesteuert, auch etwa auf der geistlichen Gült Steuer gelegt und nachgelassen sind, thut 12 tt. 5 ß dl.

Item so haben Wir im Umreiten zum Schaffler verzehrt und Bothenlohn thut 20 tt. 4 ß. 20 dl.

Item so hat der Pfleger und Amtleute auf das Einbringen und Antworten der Steuer verzehrt thut 7 tt. 5 ß. 24 dl.

Item dem Gerichtschreiber gegeben für seine Mühe 1 tt. 25 dl.

Also thut Abgang, Zehrung und Ausgabe 42 tt. 9 dl.

So ist uns über alle vorgeschriebene Abgänge, Zehrung und Ausgabe in baaren Gelde geantwortet 1025 tt. 4 ß. 23 dl.

Also der Abgang und Ausgabe mit samt dem gegebenen Gelde thut 1067 tt. 5 ß. 2 dl.

Herrschaft Eberspeunt.

Item die Summa des Buches, so Wir dem Pfleger zugesandt und einzubringen befohlen haben, thut 226 tt. 5 ß. 2 dl.

Und nach unserm Aufschreiben und Anlegen gefunden worden kein Zustand.

Wie

Wie die Summa, Abgang, Zehrung und Ausgabe hernachfolgendermaaß bezahlt ist.

Item etliche im Buche sind im Anfange überschrieben, und etliche eines Theiles nachgelassen. Abgang thut 5 tt. 7 ß. dl.

Item so hat der Pfleger auf das Einbringen und Antworten der Steuer verzehrt, thut 6 tt. 7 ß. 2 dl.

Also thut die Summa der Abgänge und Zehrung 12 tt. 6 ß. 2 dl.

Item so ist Uns über Abgänge und Zehrung in baaren Gelde geantwortet 213 tt. 7 ß. dl.

Also Abgang und Zehrung mit samt dem baaren Gelde geantwortet thut 226 tt. 5 ß. 2 dl.

Gericht Dorffen.

Item die Summa des Buches, so Wir dem Richter zugesandt und einzubringen befohlen haben thut 112 tt. 82 dl.

Zustand. Nichts

Wie die Summa bezahlt ist mit Abgängen und Zehrung, nämlich etliche so unbillig gesteuert sind thut 8 tt. 40 dl.

Item so haben Wir zu Dorffen zum Breitenwieser im Aufschreiben der Steuer verzehrt thut 7 tt. 6 ß. 20 dl.

Item so hat der Richter auf das Einbringen und Ueberantworten der Steuer verzehrt 2 tt. 5 ß. dl.

Sum=

Summa der Zehrung und Abgänge thut 18 tt. 5 ß. dl.

So ist darauf an baaren Gelde geantwortet 93 tt. 5 ß. 22 dl.

Also macht das gegebene Geld mit samt der vorgeschriebenen Ausgabe 112 tt. 82 dl.

Herrschaft Geisenhausen.

Item die Summa des Buches, so Wir dem Pfleger, und Herrn Thesarusens Richter zugesandt, und einzubringen befohlen haben, thut 357 tt. 5 ß. 20 dl.

Und nach Unserm Aufschreiben der Steuer ist kein Zustand gefunden worden.

Also bleibt die Summa wie vor.

Wie Uns die Steuer mit Abgang, Zehrung und andern bezahlt worden ist.

Abgang nach Laut des Steuerbuches thut 6 tt. 7 ß. 10 dl. 1 Heller.

Item so haben Wir zum ersten Anlegen der Steuer zu Geisenhausen verzehrt 4 tt. 86 dl.

Mehr daselbst zum andern Anlegen Herrn Thesarusens Herrschaftsleuten halben beschehen verzehrt 4 tt. 74 dl.

Item so hat der Pfleger am Einbringen und Ueberantworten der Steuer verzehrt 2 tt. dl.

So hat Herrn Thesarusens Richter auch am Einbringen und Ueberantworten der Steuer verzehrt, 2 tt. dl.

Also

Also thut Abgang und alle Zehrung in einer Summa 19 tt. 4 ß. 20 dl. 1 Heller.

Und also ist Uns in baaren Gelde über allen Abgang geantwortet 338 tt. 29 dl. 1 Heller.

Also thut Abgang, Zehrung und das gegebene Geld in einer Summa 357 tt. 5 ß. 20 dl.

Summa Summarum aller Summen, so Wir den Pflegern zugeschrieben, und nach Laut der Steuerbücher einzubringen befohlen haben, mit samt dem Zustand, facit 12600 tt. 7 ß. 16 dl. 1 Heller.

Facit in Gold. 14401 Gulden 16 dl. 1 Heller.

Summa Summarum aller Abgänge in vorgeschriebenen Gerichten und Herrschaften, mit samt den Zehrungen, Ausgaben und wiedergegebener Steuer, facit. 718 tt. 24 dl. 1 Heller.

Facit in Gold. 820 Gulden 4 ß. 24 dl. 1 Heller.

Summarum vorgeschriebener Einnahmen allein von den Aemtern und Landgerichten thut, über alle Abgänge und Ausgaben 11882 tt. 6 ß. 21 dl.

Facit in Gold. 13580 Gulden 81 dl.

Ver=

Vermerkt die Hofmarchen im obern Theil des Rentmeisteramtes Landshut.

Item der von Freysing ꝛc. —von seinen Hofmarchen Eytting, Wippenhausen, Burghausen, und Oberhummel mit samt andern Hofmarchen. 209 tt. 7 ß. 17 dl,

Item Herrn Sigmund Laimingers Hofmarch Tegernbach, Eybach, Kürnheim, Schermau und Ahaim 46 tt. 62 dl.

Item der Abtissin von Chiemsee Hofmarch Puch 12 tt. 7 ß. 10 dl.

Item des Domkapitels von Regensburg Hofmarch Erlschaft 75 tt. 70 dl.

Item des Domkapitels von Bamberg Hofmarch Obernviehbach 14 tt. 6 ß. 5 dl.

Item die Haitenkammers Hofmarch 2 tt 24 dl.

Item des Seiboltstorfers Hofmarch Hofstaring 9 tt. 4 ß. 15 dl.

Item Sigmunden Eckers Hofmarch Kapfing 12 ß. dl.

Item Schweinthalers Hofmarch Winden 54 dl.

Item der Frauenbergerin Hofmarch Frauenberg und Thuelbach 20 tt. 18 dl.

Item der Pusch Hofmarch 9 tt. 7 ß. 22 dl.

Item Herrn Thesarus von Frauenhofen Hofmarch Starzell, Frauenberg und Riding 14 tt. dl.

Item

Item des Truchsessen Hofmarch Münchdorf 9 tt. 7 ß. 20 dl.

Item der von Aichberg Hofmarch Taufkirchen, Altenärding und Weinting 81 tt. 53 dl.

Item der von Preysing zu Kopfsperg, Hofmarch Pastetten, Osterndorf und Palzing 75 tt. 5 ß. 3 dl.

Item des Probsten von Understorf Hofmarch Pipinsried, Altgotsbach, Understorf und andre 119 tt. 48 dl.

Item Herrn Englhardten Weichsers Hofmarch Eisenhofen 13 tt. 5 ß. 16 dl.

Item Herrn Wilhelmen und Englhardten von Weiche Hofmarch 28 tt. 33 dl.

Item Caspar Turner und Hannsen Zengers Hofmarch Paunzhausen 19 tt. 30 dl.

Item Jacoben von Camer des ältern Hofmarch Jezendorf und Hirtlbach 17 tt. 50 dl.

Item Wilhelmen von Camer Hofmarch Jezendorf und Sollern 17 tt. 3 ß. 21 dl.

Item Wilhelmen und Jakoben von Camer des jüngern Hofmarch 31 tt. 4 ß. 27 dl.

Item Ambrosien von Freyberg Hofmarch 3 tt. 4 ß. 26 dl.

Item Hannsen und Gabrielen der Flitzinger Hofmarch 19 tt. 60 dl.

Item Herrn Sigmunden von Frauenberg und Wolfgangen Aichdorfers Hofmarch Helfenbrunn 17 tt. 10 dl. 1 Heller.

Item Stephan und Christophen der Teittenhofer Hofmarch 10 ß. 2 dl.

Item

Item Herr Wolfgangen Rorbecken seel. Erben Hofmarch, 5 tt. 3 ß. 6 dl.

Item Haidenkamers Erben Hofmarch Hettenkirchen, 12 ß. dl.

Item Hannsen Schönpichlers Hofmarch Herrnkirchen, 7 tt. 5 ß. 14 dl.

Item Leonhardten Seiboltstorfers Hofmarch Hergolshausen, 11 tt. 5 ß. 24 dl.

Item des Königsfelders Kinder Hofmarch Pfettrach und Nörting, 4 tt. 5 ß. 8 dl.

Item Wofgang Pullingers Hofmarch Artekirchen, 22 ß. 12 dl.

Item der Abtissin von Säldenthal Hofmarch Gündlkofen, 11 tt. 36 dl.

Item Hanns Leutenbecken Hofmarch Lauterbach, 24 tt. 10 dl.

Item Wilhelmen Moßhaimers Hofmarch Schmalnstein und Hohentann, 11 tt. 5 ß. 7 dl.

Item Cunzen Gainhofers Hofmarch Unholzing, 11 ß. dl.

Item Jacoben Maroltingers Hofmarch Obern- und Niedernhornbach, 44 tt.

Item Paulsen Hopfnitzenger Hofmarch, 4 tt. dl.

Item Christophen Flexöders Hofmarch Paindlkofen, 12 tt. 7 ß. 28 dl.

Item Otten Eckers und Wilhelmen Feuers Hofmarch Pfettrach, 16 tt. 4 ß. dl.

Item Bernharden Tannhausers Hofmarch Oberndorf, 9 ß. dl.

Item Herrn Hansen Ebron Hofmarch Wildenberg, Pirchwang und andre, 40 tt. 3 ß. 10 dl.

Item der Abtissin von Obermünster zu Regensburg Hofmarch Salach, Haderspach, und andre, 147 tt. 4 ß. 1 Heller.

Item Thoman Juden Hofmarch Moosthann und Pruckberg, 8 tt. 4 ß. 24 dl.

Item Jörgen Kargls Hofmarch Furth, 15 tt. 4 ß. 28 dl.

Item Carl Kargls Obern= und Niedern Siessbach, 12 tt. 7 ß. 15 dl.

Item Herrn Heinrichen von Staudach Hofmarch Obern= und Niedernköllnbach mit samt andern, 67 tt. 3 ß. 4 dl. 1 Heller.

Item Wolfgangen Hermanstorfers Hofmarch Hermanstorf, 14 tt. 4 ß. dl.

Item Christophen Hermanstorfers Hofmarch Berg, 22 ß. 54 dl.

Item Ulrichen Hermanstorfers Hofmarch Hinzlbach, 4 tt. 4 ß. 18 dl.

Item Hannsen Hermanstorfers Hofmarch Moosweng, 16 tt. 6 ß. 12 dl.

Item Warmunden von Fraunberg Hofmarch Hubenstein, Hatzkofen und andre, 12 tt. 6 ß. 9 dl.

Item Jörgen Turmaiers Hofmarch Weyhenstephan, 2 tt. 3 ß. 2 dl.

Item Jörgen Eberspecken Hofmarch Neufarn, 32 tt. 3 ß. 18 dl.

Item Flexöders Hofmarch Andermanstorf, 2 tt. 3 ß. 24 dl.

Item

Item Jörgen Noßhaimers Hofmarch Inkofen, 14 tt. 68 dl.

Item Armanspergers Hofmarch Ellnbach, 9 tt. 4 ß. 23 dl.

Item Bartlmeen Maußhaimers Hofmarch Feuchten, 4 ß. dl.

Item Casparn Maußhaimers Hofmarch Maußheim, 6 ß. 10 dl.

Item Jörgen Maußhaimers Hofmarch Hofkirchen, 14 ß. 29 dl.

Item Stephan Lositzers Hofmarch Unkofen, 5 tt. 7 ß. 12 dl.

Item Doctor Georgen Pollns Hofmarch Rachstorf, Magerstorf, 15 tt. 5 ß. 26 dl.

Item Andreen Schweibrers Hofmarch Eberstall und Kletheim, 5 tt. 2 dl.

Item Hannsen und Martin der Tengler Hofmarch, 11 ß. 8 dl.

Item Gilgen Armanspergers Hofmarch Ginkofen, 4 tt. 4 dl.

Item Jörgen Punzingers Hofmarch Holztraubach, 4 tt. 6 ß. 20 dl.

Item der Ungnadin und Schenkin Hofmarch Greulsperg, 14 tt. 47 dl.

Item des Abt von Mallerstorf Hofmarch, 26 tt. 7 ß. 3 dl. 1 Heller.

Item Herrn Hannsen Stauffers, Jörgen Notshafts und der Aainer Hofmarch Arnkofen und Grossentraubach, 18 tt. 16 dl.

Item der Stauffer Hofmarch Allkofen und Wallkofen mit samt andern, 40 tt. 16 dl. 1 Heller.

Item Hannsen Paulstorfer Hofmarch Zaizkofen und andre, 23 tt. 17 dl.

Item Leon Vilsers Hofmarch Heiblspach, 22 tt. 4 dl.

Item Peter und Ulrichen der Hainspecken Hofmarch Salach, 2 tt. 5 ß. 18 dl.

Item Adam Kastners Hofmarch Hainspach und Haindling, 13 tt. 4 ß. 21 dl. 1 Heller.

Item Frauen Agnesen von Degenberg Hofmarch AltenEglofsheim, 92 tt. 7 ß. 18 dl. 1 Heller.

Item des von Regensburg ꝛc. Hofmarch Eitting und Niedernaich, 17 tt. 3 ß. 18 dl.

Item unsers gnädigen Herrn Herzog Georgen ꝛc. Hofmarch in Kirchberger Gericht Erboltspach, 6 tt. 36 dl.

Item Jörgen Gareisens Hofmarch Peurbach, 27 tt. 35 dl.

Item Mathäusens Poxauers Hofmarch Ettenkofen und andre, 8 tt. 3 ß. 6 dl.

Item Friderichen, Hannsen, Jörgen, und Bernharden der Stingiheimer Hofmarch Thürnteming ꝛc. 7 tt. 7 ß. 24 dl.

Item Sigmunden Rorbecken Hofmarch Puchhausen und Martinsbuch, 24 tt. 52 dl.

Item Herrn Paulsen Haunbergers Hofmarch Tunzenberg Hittenkofen und andre, 14 tt. 6 ß. 14 dl.

Item Wolfgang Achdorfers Hofmarch Müllhausen, 72 dl.

Item Graf Georgen von Ortenburg Hofmarch Gottfrieding, 17 tt. 73 dl. 1 Heller.

Item

Item Klugheimers Hofmarch Göttlkofen, 3 tt. 68 dl.

Item Otten Eckers Hofmarch sankt Johannisbrunn, 6 tt. 3 ß. 29 dl.

Item Spannagls Hofmarch Obernaichbach, 8 tt. 66 dl.

Item Albrechten Hermanstorfers Hofmarch Niedernaichbach, 8 tt. 43 dl.

Item Ulrichen Hermanstorfers Hofmarch Niedernaichbach, 5 tt. 40 dl.

Item Arnolden Sandizellers Hofmarch Teittenkofen, 2 tt. 36 dl.

Item Hannsen Porauers Hofmarch Mangern und Marchlkofen, 12 tt. 4 ß. 20 dl.

Item Oswalden Oberndorfers Hofmarch Hundspoint, 3 tt. 6 ß. dl.

Item Hannsen und Otten der Ecker Hofmarch Lichteneck und Ramperstetten, 7 tt. 17 dl.

Item Christophen Frauenbergers und Porauers Hofmarch Aiglkofen und Gündlkofen, 21 tt. 6 ß. 21 dl. 1 Heller.

Item Pöllkofers Hofmarch Hohenpuchbach, 12 ß. 18 dl.

Item Wilhelmen Herbergers Hofmarch Ecklkofen, 4 tt. 6 ß. 9 dl.

Item Zangbergerin Hofmarch Zangberg, 9 tt. 3 ß. 8 dl.

Item Gentiflor Pfaffingers Hofmarch Sallmannskirchen, 4 tt. 4 ß. 18 dl.

Item Jacoben Maroltingers Hofmarch Perkirchen, 3 tt. 50 dl.

Item von unsers gnädigen Herrn, Herzog Georgen ꝛc. Hofgiebing, 20 ß. 20 dl.

Item Seitzen Törringers Hofmarch Aschau, 38 tt. 5 ß. 14 dl.

Item Herrn Thesarus von Frauenhofen Hofmarch Schwindeck, 35 tt. dl.

Item Wolfgangen Hacken Hofmarch, 4 tt. 9 dl.

Item Haunzenbergers Hofmarch Söll, 2 tt. dl.

Item Urban Gießstetters Hofmarch Velden, 2 tt. 3 ß. 10 dl.

Item Wolfgangen Radlkofers Hofmarch Augerbach, 3 tt. 48 dl.

Item Puechers Hofmarch Wurmsheim, 14 ß. 18 dl.

Item Mathäusen Ebenhausers Hofmarch Ponbruck, 3 tt. 40 dl.

Item Ludwigen Puchbecken Hofmarch Binabiburg, 5 tt. 6 ß. dl.

Item Sebastian Leberskirchers Hofmarch Lichtenhaag, Vilssattlern, und andere, 48 tt. 84 dl.

Item Herrn Erasm Seyboltstorfers Hofmarch Seyboltstorf und Geiseldorf, 32 tt. 57 dl.

Item von unsers gnädigen Hern Herzog Georgen ꝛc. Hofmarchen, die seiner Gnaden Kastner zu Landshut befohlen sind zu versprechen.

Item die Hofmarch Altheim, 165 tt. 4 ß. 24 dl.

Item die Hofmarch Essenbach, 160 tt. 42 dl.

Item die Hofmarch Eugenbach, 19 tt. 2 dl.

Item die Hofmarch Harpolden, 18 tt. 3 dl.

Item die Hofmarch Türtenfeld, 22 tt. 51 dl.

Item

Item die Hofmarch Pogenhausen, 14 tt. 37 dl.

Item die Hofmarch Berg bey Landshut, 54 tt. 60 dl.

Item die Hofmarch Achdorf bey Landshut, 66 tt. 6 ß. 16 dl. 1 Heller.

Summa Summarum alles Hofmarchgeldes facit, 2662 tt. 29 dl.

Facit in Gold, 3043 Gulden 3 ß. 29 dl.

An dieser obgeschriebenen Summe steht aus von des von Regensburg Hofmarch Eitting, der will nichts geben, facit 17 tt. 3 ß. 28 dl. facit in Gold, 19 Gulden 6 ß. 28 dl.

Mehr, Abgang von Arnolden Sandizeller, 2 tt. 36 dl. facit in Gold, 2 fl. 3 ß. 6 dl.

Also mit allem obgeschriebenen Abgang thut die Summa, 2642 tt. 4 ß. 25 dl. in Gold, 3031 Gulden 25 dl.

Prälaten.

Item Säldenthal, 200 Gulden.

Item Weyhenstephan, 200 Gulden.

Item Neuenstifft, 60 Gulden.

Item Mallerstorf, 40 Gulden.

Item sankt Veit bey Neumarkt, 170 Gulden.

Item Moosburg, 90 Gulden.

Item Viehbach, 20 Gulden.

Item Gankofen, 40 Gulden.

Summa aller Stifft und Prälaten facit 717 tt. 4 ß. dl. facit in Gold, 820 Gulden.

An

An dieser obgeschriebenen Summa steht aus vom deutschen Haus Gankofen, die wollen auch nichts geben, facit 35 tt. dl. facit in Golde, 40 Gulden.

Also mit dem obgeschriebenen Abgang thut die Summe in Gold, 780 Gulden.

Die Städte.

Item Landshut, 600 Gulden.

Item Aerding, 60 Gulden.

Item Moosburg, 80 Gulden.

Item Dinglfing, 150 Gulden.

Summa der obgenannten Städte facit 778 tt. 6 ß. dl. facit in Gold, 890 Gulden.

Die Märkte.

Item Massing, 36 Gulden.

Item Gankofen, 28 Gulden.

Item Neuenmarkt, 110 Gulden.

Item Biburg, 120 Gulden.

Item Geisenhausen, 40 Gulden.

Item Dorfen, 110 Gulden.

Item Laber, 28 Gulden.

Item Velden, 40 Gulden.

Item Wartemberg, 26 Gulden.

Item Randlstadt, 15 Gulden.

Item Peffenhausen, 32 Gulden.

Item Rotenburg, 16 Gulden.

Item Pfaffenberg, 32 Gulden.

Item Geiselhöring, 75 Gulden.

Item Erbolspach, 14 Gulden.

Item Teispach, 12 Gulden.

Item Frontenhausen, 75 Gulden.

Item Pilsting, 12 Gulden.

Summa aller obgeschriebenen Märkte, facit, 717 tt. 3 ß. dl. facit in Gold, 821 Gulden.

Summa Summarum von allen vorgeschriebenen Gerichten, Hofmarchen, Prälaten, Städten und Märkten nach Laut der Steuerbücher mit samt dem Zustand, facit, 17476 tt. 4 ß. 26 dl. 1 Heller — facit in Gold, 19973 Gulden 56 dl. 1 Heller.

Summa aller Abgänge, Zehrung und Ausgabe in den vorgeschriebenen Gerichten und Herrschaften beschehen, facit, 718 tt. 24 dl. 1 Heller — facit in Gold, 820 Gulden 4 ß. 24 dl. 1 Heller.

Summa Ausstände der Hofmarchen, nämlich des von Regensburg Eiting, facit, 17 tt. 3 ß. 27 dl. — facit in Gold, 19 Gulden 6 ß. 28 dl.

Summa Ausstände der Prälaten, nämlich vom deutschen Haus Gankofen, facit, 35 tt. dl. — facit in Gold, 40 Gulden.

Summa Summarum aller Abgänge, Zehrung, Ausgabe und Ausstände rc. der obgeschriebenen Gerichten, Herrschaften, Hofmarchen, Prälaten, Städte und Märkte, facit, 770 tt. 4 ß. 22 dl. 1 Heller — facit in Gold, 880 Gulden 4 ß. 22 dl. 1 Hl.

Summa Summarum alles Einnehmens in baaren Gelde von allen obgeschriebenen Gerichten, Herrschaften, Hofmarchen, Prälaten, Städten und Märkten, facit, 16706 tt. 22 dl. — facit in Gold, 19091 Gulden 3 ß. 16 dl.

Item

Item so ist von der obgeschriebenen Summa auf die Zehrung gegangen, 782 Gulden 6 ß. 17 dl.

Also thut endlich das baare Geld, unserm gnädigen Herrn rc. zu antworten, 18308 Gulden 3 ß. 28 dl. 1 Heller.

3. Hauptrechnung über die Landsteuer im Rentmeisteramte Weiden.

Aus dem Neuburger Archiv.

Steuerregister des Rentmeisteramtshalb zu Weiden, Parkstein, Erndorf, Floß, Reicheneck, Hersbruck, Hohenstein und Lauff des 1483ten Jahres.

Vermerkt die Anlege unsers gnädigen Herrn Herzog Georgen von Baiern rc. Steuer im Rentmeisteramt zu Weiden durch mich Rudolphen Albersbergern Rentmeister, und Conraden Mackel von Lauf als Steuerer geschehen am Mittwoch nach Purificationis Mariä Anno rc. 1483.

Als solche Steuer ist zur Weiden, Parkstein, Erndorf und Lauff, inmassen die vormals unserm gnädigen Herrn Herzog Otten rc. geben ist, und an den andern Enden auf die vergangene Heurathsteuer *) doch mit einer Besserung angelegt worden.

Herr:

*) Glaublich also jene vom Jahre 1474, s. 7ter Band, Seite 457 u. f.

Herrschaft Parkstein.

Stadt Weiden, 500 fl.
Parkstein, 24 fl.
Erndorf, 60 fl.
Tannüeß, 30 fl.
Mühl zum Hämmerlein giebt Paulus Schafmann, 3 fl.
Timenreit, 14 fl.
Wentersreit, 10 fl.
Merbotenreit, 12 fl.
Steinreit, 9 fl.
Erlbeckin Bauer daselbst, 3 fl.
Berthel Habertheurer, 3 fl.
Pfaffenreit, 1 fl.
Aiderndorf, 1 fl.
Neukirchen, 23 fl.
Lätsch, 10 fl.
Halmersreit, 8 fl.
Frauenreit, 20 fl.
Ermersreit, 5 fl.
Maierhof, 5 fl.
Mallersreut, 16 fl.
Ezreit, 64 fl.
Mantel, 64 fl.
Hütten, 13 fl.
Kaltenbrunn, 54 fl.
Schieckenhof, 3 fl.
Kolberg, 42 fl.
Heinrichsgrünn, 20 fl.
Ortesgrünn, 15 fl.
Weissenbrunn, 25 fl.
Holzhamer, 2 fl.
Hanns Hausner zu Puch, 2 fl.
Puch der Erlbeckin, Bauern, 10 fl.
Obersdorf, 15 fl.
Cunz Schwab zu Haungstorf, 60 dl.

Hammermeister.

Hütten, Steinfels] Fritz Mendlein, 20 fl.
Rettenbach, 18 fl.
Grub, 18 fl.
Mantel, 6 fl.

Der Edelleute Gilt und Ausleute in Parksteiner Herrschaft.

Waldauer vom halben Theil zur Rottenstadt, 10 fl.

Wildin von den Bauern der drey Höfe zu Steinpichl, einem Hof zu Tann, und einem Hof zu Plern, 3 fl.

Erl-

Erlbeckin von den Bauern auf den zweyen Höfen zu Plern und Steinpichl, 2 fl.

Nothaft von den Bauern zu Grünau, 4 fl.

Aschauerin von den ihren zu Moosburg, 1 fl.

Hofschneider zur Weiden von den Bauern zu Moosburg die ihm versetzt sind, 3 fl.

Herr Martin von Wildenstein von den Bauern zum Neuendorf, 20 fl.

Zween Bauern zu Haingstorf genannt die Frauendorfer, der Wildin zugehörig, 12 ß. thut, 1 fl. 3 ß. 18 dl.

Gleissenthaler von den Bauern zu Töltsch, 2 fl.

Hanns Treßwitzer von seinem Theil zur Rottenstadt, 10 fl.

Die Burger von der Weiden von den Gütern die ihnen zu Ulersried versetzt sind, 5 fl.

Tannbergers Halbbauer daselbst hat nichts.

Hanns Mendls Halbbauer zu Ruprechtsried hat nichts.

Reinhard Redwitzers Halbbauer und zween Köbler zu Grub haben nichts.

Adam Wild zu Wildenreit hat sein eigen Halsgericht, sitzt doch in der Herrschaft, der will nicht steuern.

Hanns Nothaft zu Tumsenreit, will ganz nicht steuern.

Gilg Nothaft zu Krumenab von den seinen, 3 fl.

Herrschaft Floß.

Item der Markt Vohendreß (Vohenstrauss) und dazu die Altenstadt, Lindt, Kössing, und Kanding sind angeschlagen um 60 fl.

Item der Markt Floss, 32 fl.

Landschaft.

Hart, 14 fl.
Wezelsbrunn, 6 fl.
Herpersried, 6 fl.
Grafenreut, 5 fl.
Ducatner zum Höfen, 1 fl.
Kirbach, 2 fl.
Steinfrankenreit, ist deren von der Weiden; hat nichts geben.
Beringersreit, 9 fl.
Bohersdorf, 4 fl.
Teufeul, 18 fl.
Diepoltsreit, 11 fl.
Oberndorf, 4 fl.
Vordorf, 5 fl.
Pomershof, hat der Pfleger inn.
Elchernbach, 6 fl.
Gesen, 2 fl.
Mauerberg, 2 fl.
Etteldorf, 12 fl.
Oberhamer, 1 fl.
Niederhamer, 2 fl.
Weickersmühl, 2 fl.
Raschauer von den armen Leuten auf der Probstey zu Münchshofen, 20 fl.
Gürnitzer von Wesenhof, und der Kraus mit ihm, 4 fl.
Wulkershof, 1 fl.
Haberbauer von der Mühlwiesen, 1 fl.

Edelleute in Flosser Halsgericht.

Waldauer von den 15 Bauern, 10 fl.

Der von Wildenfels von den seinen im Halsgericht zu Floß begriffen auf Samstag nach Michaelis bezahlt, 15 fl.

Teinhard Ermansreuter von seinen Zins und Giltleuten im Amt Floss begriffen, 10 fl.

Sum.

Summarum der Einnahme was ich Rentmeister eingenommen habe, thut, 1478 fl. 42 dl.

Die Anlege der Steuer des äussern Amtes durch Uns obbemeldte Steuerer beschehen, an sankt Paulsbekehrungstag Ao. 2c. 1483.

Herßbruck Voggtey und Probstey samentlich, 700 fl.

Reicheneck, 160 fl.

Hohenstein, 16 fl.

Stadt Lauff, 200 fl.

Der Edelleute Gilt = und Zinsleute in Hersbrucker Halsgericht.

Eberhard Mistelbeck von seinen armen Leuten zu Pomelsbrunn, 10 fl.

Cunz Erlbeck von den seinen zu Obersittenbach, 6 fl.

Item Mistelbeck der ältere von den seinen zu Egenspach, 8 fl.

Hanns von Egloffstein zu Artlshofen, 1 fl.

Ulrich Ratz zu Ret von den seinen zu Offenhausen, 2 fl.

Barbara Rätzin von den ihren zu Reichelschwang, 17 fl.

Jörg von Egloffstein von seinen und seiner Vettern Hintersessen zu Hensenfeld wegen, 8 fl.

Jörg Strollenfelser von Caspar Sonnleins Hintersessen wegen, 13 fl.

Hanns

Hanns Teuerlein, Hammermeister, von den seinen zu Thalheim, 15 fl.

Summarum der Einnahme des äussern Amtes thut, 1156 fl.

Vermerkt mein Rentmeisters Ausgaben der Steuerhalb. Des ersten an Zehrungen.

Item am Freytag nach Jacobi (26. July) Anno ꝛc. 1482 ritt ich mit 7 Pferden des Weges gen Hersbruck und zu Sulzbach verzehrt, 2 tt. 30 dl.

Item zu Hersbruck zu Nacht verzehrt, 4 tt. 6 dl.

ꝛc. . . . .

Summa aller Ausgabe, thut, 219 fl. 3 tt. 4 ß. 13 dl. schwarzes, 22 tt. 3 ß. 26 dl. weisses Geld. — Thut in Golde 244 fl. 13 dl. schwarzes, und 3 ß. 14 dl. weisses Geld.

Einnahme und Ausgabe gegen einander aufgehoben bleibe ich Rentmeister schuldig, 1233 Gulden 5 ß. 26 dl. weissen Geldes.

Vermerkt mein Mackels Ausgabe der Steuerhalb; des ersten an Zehrung.

Item vom Sonntag Quasimodogeniti bis auf Montag nach Misericordia Domini habe ich gen Landshut auf Forderung meines gnädigen Herrn der Steuer halb verzehrt, 4 fl. 4 ß. 12 dl.

Item diesmal von einem Pferde zu Lohn, 1 fl.

Item ich habe verzehrt mit einem Wagen und zwey Pferden, auch etlichen Gesellen die mich geleitet

tet und beschützt haben von Pfinztag vor Francisci (3. October) bis auf Freytag vor Simonis und Judä (25. October) des 1482ten Jahres von Lauff gen der Weiden, von dann gen Landshut, und darnach wieder gen der Weiden, und im Heim die Steuer anzulegen, 12 fl. 6 ß. 11 dl.

ꝛc. . . . .

Summa Zehrung und Bothenlohn, thun, 78 fl. 8 ß. 9 dl. weisses, und 46 dl. schwarzes Geld.

Einnahme und Ausgabe gegen einander aufgehoben bleibe ich Mackel schuldig, 1076 fl. 3 ß.

Zum Jahrgang 1482.

(Die zwischen den Herzogen Georg von Landshut und Albrecht von München bedungene wechselseitige Steuer und Scharwerksfreyheit ihrer Kasten- und Voggtgüter.)

Herzog Georgs Verkündung der mit dem Herzog Albrecht wegen der wechselseitigen Steuer und Scharwerksfreyheit getroffenen Uebereinkunft.

Nach einer gleichzeitigen Abschrift im Archiv. Tom. III. Privilegiorum.

Georg von Gottes Gnaden, Pfalzgraf bey Rhein, Herzog in Niedern- und Obernbaiern ꝛc.

Entbieten allen unsern Rentmeistern Pflegern Landschreibern Kastnern und andern unsern Amtleuten und Unterthanen die mit diesem unsern Brief ersucht werden, unsern Gruß zuvor, liebe getreue. Wir haben Uns ietzt mit dem hochgebohrnen Fürsten unsern lieben Vettern Herzog Albrechten von Baiern ꝛc. freundlich vertragen, was unser jeder Herr in des andern Lande Gerichten und Gebieten Urbars und Kastengüter, die ihm auf seinen Kasten dienen, und dazu Voggtleute die ihm allein gevoggt sind, haben, daß einer dem andern weder durch sich selbst, seine Amtleute noch andre von sei-

seinen wegen keine Steuer noch Scharwerk darauf legen noch davon nehmen sollen. Das wollten Wir euch unverkündet nicht lassen. Schaffen darauf mit euch allen und euerer jeden insonderheit ernstlich und wollen, daß ihr es von unsern wegen der berührten Sachen halb wie vor gesetzt ist, und nicht anders haltet. Daran thut ihr unsre Meynung. Dessen Wir Uns ganz zu euch verlassen. Geben zu Landshut unter unserm Sekret am Freytag vor sankt Achatientag (21. Juny) Anno ꝛc. 1482.

Zum Jahrgang 1484.

(Die Gerichtsbarkeit der Landgerichte über Grund und Boden — und jene der Hofmarchen und Dorfgerichte in persönlichen Sprüchen betreffend.)

Befehl des Hofgerichtes in Neuburg an den Landvoggt zu Graisbach.

Aus dem Neuburger Archiv.

Unsern Grus und Dienste zuvor, lieber Voggt. Als eine verschlossene Schrift in Gestalt einer Appellation und Beschwerung durch Herrn Renbolden von Wemding, von dir ergangen, Uns fürgebracht, so nach Längs verhört ist, darauf unser Rath und Gutbedunken, was Sachen für dich so Grund und Boden, so nicht Lehen wären, berührt, kommen, daß du dieselbe vor dir zu berechten, nach Gewohnheit und altem Herkommen handhabest. Was aber sprüchliche Sachen antreffen, die an die Ende sie gehören, in die Gerichte, da Sacher seßhaft sind, zu berechten gestattest, wie sich dann auf Herkommen und Freyheit der Hofmarchen oder Dorfgerichte gebührt. Solches unser Gutbedunken Wir Herrn Renbolden auch zugeschrieben, dabey fürgesetzt, so ferne er darinn vermeyne beschwert zu seyn, bey unserm gnädigen

Herrn Herzog Georgen ꝛc. wie er Wege zu erlangen. Das wollten Wir dir unverhalten nicht lassen. Datum am Montag nach Leonhardi (8. November) Anno ꝛc. 1484.

Sigmund von Frauenberg Herr zum Haag, Hofrichter, auch Räthe und Beysitzer iezt allhier beym Hofgerichte zu Neuburg versammelt.

Unserm guten Gönner, Hannsen Hayden, Landvoggt zu Graisbach.

Zum Jahrgang 1485.

Herzog Georg's Instruktion der Rechnungsaufnahme im Rentmeisteramte des Oberlandes.

Aus dem Neuburger Archiv.

Georg von Gottes Gnaden, Herzog in Niedern- und Obernbaiern 2c.

Entbieten unsern Rentmeistern im Oberlande, Rathe und lieben getreuen Gabrielen Pusch und Ulrichen Alberstorfer unsern Grus zuvor, und befehlen euch mit Ernst allweg in der Jahrrechnung der Amtleute unsers Rentmeisteramtes im Oberlande, so sie thun werden, ausrichten wie hernach geschrieben steht, und darinn nicht anders zu handeln, bey unsern Ungnaden zu vermeiden.

Von erst wollen Wir und schaffen 2c. . . . . .

Der weitere Verfolg dieser Urkunde ist wörtlich gleichlautend mit jener Instruction des Herzogs L u d w i g vom Jahre 1470, welche im 7ten Bande Seite 245 - 257 bereits gedruckt ist, jedoch mit folgenden Abänderungen.

a) Die Worte: der Rentmeister, du Rentmeister, dir, sind durchaus in Ihr und euch abgeändert.

b) Seite

b) Seite 246, Zeile 21 ist nach dem Worte: für neun Schilling Pfenninge noch beygefügt: die rheinische Gulden für sieben Schilling Pfenning.

c) Seite 249, Zeile 1. statt dem Jägermeister, heifst es: den Forstmeistern, und im Verfolg allzeit: Forstmeister und Forstknechte.

d) Seite 252 von der 19ten Zeile anfangend: dann weiter langt Uns an ꝛc. sind beyde nachfolgende Paragraphen bis zur 20ten Zeile der 255ten Seite nämlich bis zu den Worten: alle zueinander in ein Buch registriren, vollkommen weggelaffen, und dafür folgende drey Paragraphen gesetzt.

Item daß kein Pfleger Landvoggt oder Amtmann keinen Vizedomhandel ausserhalb euerer eines abthaidinge, noch jemand kein Geleit gebe, dann zu Recht, und in Sachen, die nicht Malefiz berühren.

Item daß auch kein Pfleger Landvoggt oder Richter keinen Handel ausserhalb Gerichtschreiber und Amtleute abthaidinge, so dazu gehören; und daß sie dann auch in Rechnung kommen, der Händel Wissen machen, darum sie dann von euch auch gefragt und gehört sollen werden.

Wollet auch allen Richtern in ihrer Jahrrechnung sagen, daß sie alle Appellation und Berufung

fung eines jeden Gerichts, von wem die beschehen, in 14 Tagen durch den geschwornen Gerichtsschreiber schreiben lassen, und euch unter ihren Insiegeln verschlossener förderlich zuschicken, und kein Verziehen darinn thun: dessen Wir Uns gänzlich zu ihnen verlassen.

Item und nachdem Uns in den vergangenen Tagen ꝛc.

Der Verfolg ist wieder wörtlich, wie im Jahre 1470, bis zum Datum.

Geben zu Landshut unter unserm Sekret und Handzeichen, an unser lieben Frauen Lichtmeßtag (2. Februar) Anno ꝛc. 1485.

Hierunter ist ein kleines Siegel gedruckt, und neben demselben mit Herzog Georgs eigener Hand geschrieben:

Wie Gott will.
H. G.

Zum Jahrgang 1486.

(Ein Landgebot gegen die Friedensstörer betreffend.)

Im Archiv. Tom. III. Privilegiorum.

Anmerkung. Herzog Georg hat ddto. Landshut am Montag nach Sebastiani (23. Jäner) 1486 auch in seinen Landesantheilen jenes Mandat gegen die Friedensstörer buchstäblich gleichlautend erlassen, welches vom Herzog Albrecht am nämlichen Tage in des letztern Landesantheile ergieng, und im 8ten Bande Seite 500 - 502 bereits eingerückt ist.

Zum Jahrgang 1487.

(Die Reformation des alten Rechtbuches von 1346 betreffend.)

Im Jahre 1487 oder kurze Zeit vorher war zwischen den Räthen des Herzogs Georg und jenen des Herzogs Albrecht ein Zusammentritt in Erding, um das alte Rechtbuch welches bis dahin nur im Ingolstädter Landantheile oder dem Oberlande des Herzogs Georg, und in dem Münchener Landantheile oder dem Oberlande des Herzogs Albrecht galt, zu reformiren, und allgemein zu machen, (s. 8ter Band, Seite 505 - 509.)

Von dieser Conferenz ist noch das ganze Protocoll, welches Herzog Georg's Kanzler dem Secretaire des Herzogs Albrecht mit dem nachfolgenden Schreiben nach München sandte, in dem geheimen Landesarchive in dem Tom der Projekten zur baierischen Landrechts-Reformation von 1518 im Original vorhanden.

Dieses Protocoll ist in Hinsicht der Geschichte der baierischen Gesetzgebung von grossen Interesse, indem dasselbe den Uebergang von der Gesetzgebung des Jahres 1346 zu der im Jahre 1516 wieder unternommenen, und hierauf im Jahre 1518 publicirten Reformation des Landrechtes darstellt. Und da Kaiser Ludwigs Rechtbuch ein wahrer Bestandtheil der ursprünglichen Landesverfassung ist, weil die Aufrechthaltung desselben in allen landschaftlichen Freyheiten des Oberlandes ga-

garantirt ist, so muss das wichtige Actenstück über das erste Reformationsproject desselben auch hier eingerükt werden.

Die Commissarien durchgiengen das alte Rechtbuch Punkt für Punkt, und zugleich entwarfen sie ein anderes Register, worinn sie jene Artikel, welche anomal und doch zuvor ganz zerstreuet waren unter den nämlichen Gegenstand reihten. Sie setzten jedoch am Rande bey jedem Artikel jenen Numer bey, welchen selber im altem Rechtbuche hatte.

Diese Numern stimmen aber mit der bisher am meisten bekannten Ausgabe des Heumann (Opuscula quibus varia Juris germanici argumenta explicantur 4. Norimbergae 1747) nicht ganz überein. Denn das Rechtbuch bey Heumann enthält 351 Artikel, das gegenwärtige Protocoll hingegen, nach Abzug der am Ende angehängten 7 neuen Artikeln, nur ihrer 347. Es sind also 4 alte Artikel weggelassen, und daher ist die Differenz vom 179ten Artikel (als dem ersten weggelassenen) anfangend gegen die Heumannische Ausgabe um 1. 2. und endlich um 3 und 4 Einheiten.

Da der Herausgeber des gegenwärtigen Werkes in der, seiner Zeit folgenden zweyten Sammlung der Landtagshandlungen von 1302 - 1429 das Rechtbuch vom Jahre 1346 ohnehin einrücken muss, und nun hievon bereits 13 Exemplarien zum Gebrauche bey Handen hat, deren Varianten dort ebenfalls werden be-

bemerkt werden, so wird es sich zeigen, was für eines der varirenden Exemplarien die Commissarien zu Erding vor sich hatten.

1. Schreiben vom Kanzler des Herzogs Georg an den Secretaire des Herzogs Albrecht.

Nach dem Original bey den Landschaftsacten.

Freundlicher lieber Riesheimer. Ich schicke euch hiebey die Landsordnung zu Erding gemacht. Also wollet bey meinem gnädigen Herrn Herzog Albrechten Fleiß ankehren, damit die seiner Gnaden halb aufgerichtet werde; desgleichen ich hier auch thun will. Wenn, dieweil so viel Kostung darauf gelegt ist, wäre nicht gut, daß die nun erläge. Datum Pfinztags Anná (26. July) Anno ꝛc. 1487.

W. Kolberg.

Meinem sondern guten Freund Hannsen Rieshaimer, Secretari.

2. Protocoll der von den Herzogen Georg und Albrecht zur Reformation des Rechtbuches nach Erding zusammgeordneten Commissarien.

Reformation des Landbuches zu Aerding, durch beyder Herrn Räthe.

Von Richtern und Gerichtschreibern.

Numerus Capitulorum.

3. Der Richter soll in Beywesen des Gerichtsschreibers richten.

b 37. Daß der Richter über das Blut selbst richten soll.

139. Von Dorfgerichten.

263. Daß Rügung ab soll seyn.

264. Daß kein Richter Futter sammeln soll.

269. Daß man dem Richter keinerley Arbeit thun soll.

341. Daß der Richter Maas und Gewicht besehen soll.

348. Um Gerichtsbücher.

354. Daß die Richter nicht Forderwein nehmen sollen.

Von Klagen.

1. Daß niemand zu Klage genöthet werde.

2. Daß niemand Klagen ausser Rechten schuldig sey nachzukommen.

229. Wenn einem sein Gut oder Pfand unwissentlich angeklagt oder verrechtet wird.
248. Vom Laugnen oder Jahen der Klage.
275. Wo der Kläger nicht weiset, soll der Antworter ledig gezählt werden.
252. Um Klage aufgeben.
253. Daß kein Scherg Klage führen soll.
4. Wie ein Richter oder Amtmann klagen soll.
260. Wo ein Scherg zu klagen hat, oder jemand zu ihm.
289. Wann eine Frau um ihres Mannes Schuld klagen mag.
296. Daß sich Kläger und Antworter vertragen mögen.

Vom Wiederrecht.

242. Um Wiederrecht.
243. Um Wiederrecht eines Gastes.
247. Um Vergewissen eines Gastes zu Recht.
295. Wer einen Gast verbietet.

Von Fronbothen und Fürbieten.

254. Um des Schergen Lohn, der einen in sein Gut setzt.
255. Um Fronbothen Lohn.
259. Um eines Schergen Lohn, der einen zu Fürbann thut.

b 8. Von Verkündung denen, die nicht häuslich anseſſig ſind.

Von Ungehorſamkeit.

a 8. Wie man wider die Ungehorſamen im Rechten vollfahren ſoll.
18. Von Ungehorſamkeit des Klägers.
55. Wo einer nicht Recht nehmen wollte, der im Lande geſeſſen wäre.
250. Wo einer aus dem Gericht führe.

Von Ehehaftnoth.

7. Was Ehehaft-Noth ſey.
321. Wem Ehehaft-Noth an ſeinem Zeugniß irrt.

Von Vorſprechern.

12. Von Vorſprechern zu nehmen.
13. Von Verſäumniß der Vorſprecher.
14. Von Verkehrung und Saumniß der Vorſprecher.
349. Von Vorſprechern, in einer Sache verwandt.

Von Anweiſern.

9. Wem Anweiſer ſollen gegeben werden.
148. Die Herrn mögen zu ihren Leuten ſtehen in das Recht.

Von Schubtägen und Friſt.

c 8. Daß niemand auf ſeinen Herrn Schub gegeben werde.

308. Um Zug auf Zeugen.
331. Um Frist.

Von Zeugen und Weisung.

28. Wie man entschiedene Sache bezeugen soll.
29. Wo zween samentlich beklagt werden, wie einer dem andern Zeugniß geben mag.
284. Von Zeugniß über moltigen Mund.
309. Vom Zwange, Zeugen und Gewehren zu stellen.
316. Um Zeugen, denen nicht geboten ist.
318. Wem Bruch an Zeugniß geschieht.
319. Um falsche Zeugen.
a 322. Wer nicht Zeuge seyn mag.
b 322. Wie die Zeugen schwören sollen.
c 322. Wie man Zeugen verhören soll.
323. Um Saumniß der Zeugen.
324. Wenn Bruch an der Zeugniß beschieht.
325. Wie ein Bruder dem andern Zeugniß geben möge.
262. Daß kein Scherg Zeuge soll seyn.
326. Um falsche Zeugen.
329. Von Ungehorsamkeit der Zeugen.

Von Handfesten und Insiegeln.

111. Daß eine Frau mit ihres Mannes Insiegel nicht weise.
310. Um Besieglung.
312. Um Handfesten daran Insiegeln mangeln.

313. Um Prälaten Insiegel.
314. Um bewahrte Insiegel.

Von Eiden.

21. Wie man Eid schwören soll.
22. Wo man einem in seinen Eid spricht.

Von Geding und Appellationen.

351. In welcher Zeit einer das Geding gen Hof antworten soll.
352. Von dem Eid, den der, so dingt, schwören soll.
353. Von Appellationen, so für den Kaiser geschehen.

Um Rechtsschäden.

d 8. Von Rechtsschäden, wie die ausgetragen und taxirt werden sollen.
278. Um Schäden, wer sich um Geldschuld beklagen läst.

Von Schiedleuten und verbeschiedenen Sachen.

23. Wo einer den andern über vor verbeschiedene Sachen klagt.
24. Daß ihnen die Schiedleute selbst nichts sprechen sollen.
25. Von Schiedleuten, und wo einer aus dem Anlaß geht.

26.

26. Wie man Schiedleute nehmen, und zu Entschied benöthen soll.

Von Friedbot und Friedbruch.

a 51. Wie man Friedbruch weisen und strafen soll.
b 51. Um gebotenen Friedens Strafe.
54. Daß der Richter des Friedbruches mit Zeugen niemand überweisen soll.
168. Wo zween aneinander Feind sind, soll der Richter Friede bieten.
251. Wo einer, der in dem Gericht nicht gesessen wäre, vom andern nicht Recht nehmen wollte.

Von Unzucht, Scheltworten, Raufen, Heimsuchung, Waffenzucken und Scheiden.

a 60. Um Busse und Wiederkehr der Scheltworte.
b 60. Von Strafe der Scheltworte.
171. Von Weisung Raufen und Schlagen.
173. Um Schwertzucken.
174. Um Waffenzucken ohne Schaden.
175. Um Schwertzucken und Lügenstrafen vor Gericht.
177. Um Unzucht an geweyhten Stätten.
178. Um Scheiden in Zerwerfniß.
179. Von Heimsuchung bey Nacht oder Tag.
180. Um Heimsuchung mit Scheltworten.

Von Werfen, Schlagen und Verwunden.

164. Wie ein Verwundeter seinen sichtigen Schaden bestätten soll.

166. Wie einer eine Gegenwehre beybringen soll.

169. Wie Wunden mit scharfem Ort bewiesen sollten werden.

170. Wie sich die Partheyen um Wunden vertragen mögen.

172. Von Schlagen und Stossen und Blutrunst.

176. Num. 176. soll hierein gezogen werden.

Von Inzicht.

a 30. Wie man sich Inzicht entschlagen soll.

b 30. Daß man niemand nöthen soll, sich Inzicht zu entschlagen.

Vom Verbürgen über schädliche Leute.

46. Vom Fangen und Verbürgen über schädliche Leute.

42. Wer über einen verbürgt, und dem Recht nicht nachkommt.

Wie man Diebstal strafen, und das verstolne Gut berechten soll.

32. Von Hausdiebstal.

33. Wenn einer seines verstolnen Gutes sich selbst unterziehen mag.
a 34. Wie einer sein verstolnes Gut berechten soll.
b 34. Wie einer sein verstolnes Gut berechten soll, und um Fürfang.
a 37. Wie man einen Dieb strafen soll.
40. Daß eine Frau ihr entfremdetes Gut berechten möge.
43. Wie es mit gestolenem Gute, das an offenen Markt gekauft ist, gehalten soll werden.
346. Um Fischstehlen.
347. Um Reissen heben.

Von Räubern, Verzuckung des Malefizrecht und Betrug mit der Ehe.

41. Daß Verzucken Malefizrecht nicht irren soll.
48. Von Strassenräuber Strafe.
103. Ob einer ein Weib betrüge.

Von schädlicher Leute Habe.

44. Wer einer Person Gut inn hat, die mit strengen Rechten gerichtet ist.
45. Von dessen Gut, der mit den Rechten verderbt ist.

49. Um Gerechtigkeit des Herrn Gut, wo ein schädlicher Mann verderbt wird.
165. Von der Habe eines Mannschlächtigen.

Von Nothnunft.

56. Wie ein Weibsbild, die genothzüchtet ist, sich halten und klagen soll.
57. Wie die Hehler, oder das Weib, so die Nothnunft nicht erzeugt, gestraft werden sollen.
58. Wer sich Kampfes um Nothnunft vermesse, und nicht nachkomme.
59. Wie man Nothnunft erzeugen soll.

Von Busse.

6. Von Bussen, die im Buche nicht benennt sind.
257. Um Begebung der Busse.
261. Um des Schergen Busse.
332. Daß Richter oder Schergen keine Zeugen leiten sollen um Busse.

Von Kauf und Verkäufen.

202. Wie der Verkaufer das Gut den Erben anbieten soll.

241.

241. Von tadelhaften Rossen.
244. Wie man Käufe bezeugen soll.

Von käuflicher Gewährschaft.

191. Daß man Kauf zu gewähren schuldig sey.
198. Wie man Gewährschaft thun soll.
245. Von Gewährschaft des Verkäufers.
305. Um Gewährschaft.
306. Um Gewähren zu stellen.
307. Um Gewähren zu stellen.
281 Daß ein Selbstschuld keinen Gewähren stellen soll.

Von rechtlicher Wehrschaft.

249. Wer erster Wehrer sey, erlangt Recht.

Von Bürgen und Bürgschaft

297. Wenn der Kläger den Bürgen oder Selbstgelter beklagen möge.
299. Von Weisung der Bürgschaft.
300. Von der Bürgen Schäden.
302. Daß man den Bürgen Tag gebe auf den Selbstgelter.
303. Wo einer der Bürgschaft läugnet.

Um Eigen und Lehen.

116. Vom Uebergeben Eigen und Lehen.

184. Von Vergewissen Eigen und Lehen.
188. Wo Eigen oder Lehen verantwortet werden soll.
190. Um Rechtschäden Eigen oder Lehen.

Um Lehen.

186. Daß Frauen erkaufte Lehen erben.
189. Wenn Frauen Lehen leihen mögen.
193. Von Verkümmerniß der Lehen.
200. Wo der Kläger um Lehen vom Rechten geht.
206. Um Lehen für den Lehenherrn zu weisen.
207. Wie das Lehen vor dem Herrn gerechtfertiget soll werden.
208. Wo zween Heern um ein Lehen kriegen.
209. Wie der Lehenherr an das verkaufte Lehen stehen möge.
210. Um Lehen, da man den Lehenherrn nicht weiß.
211. Wie der Herr sein Lehen einziehen mag.

Von Nutz und Gewehr, und Entwehrung.

97. Daß ein Geschwistert wider das andere Nutz und Gewehr nicht ersitze.
183. Um Nutz und Gewehr, Seelgeräths.
187. Wie man Nutz und Gewehr um Eigen und Lehen beweiset.

201. Daß der entwehrte vor allen Dingen eingesetzt werden soll.
205. Um Entwehrung fahrender Habe.

Von Gut das geliehen und behalten geben worden ist.

292. Wo einem Gut behalten geben, und verstolen wird.
293. Von Schaden an geliehenem Gut.

Um Pfand und pfänden.

5. Daß ein Richter ohne Form des Rechten nicht pfänden soll.
145. Daß ein Herr auf seinem Gut pfänden möge.
146. Um wieviel man einen Hintersessen pfänden möge.
218. Um Weisung der Pfand, und Benennung der Schuld.
219. Wo einer dem andern sein liegend Gut versetzen soll.
220. Um Pfand fahrender Habe.
224. Wie und in welcher Zeit einer Pfand verkaufen möge.
226. Von dem Verkäufer der Pfand vor der Zeit.
228. Um Schaden, der an dem Pfand beschicht.

230. Was Pfand man einem antworten und wie man die verkaufen soll
231. Von Schreinpfanden vom Gericht geantwortet.
232. Um Verkaufen des Pfandes.
233. Um Pfand, das man nicht verkaufen mag.
234. Um Pfand der Lehengüter.
237. Wo der Kläger läugnet, daß er um seine Schuld Pfand habe.
239. Um Bekenntniß des Fronboten der Pfand halben.
240. Von Nutzung und Brauchung der Pfand.
256. Wer sich Pfand wehrt.

Welcher zum Pfand die bessere Gerechtigkeit haben soll.

221. Wer von Pfändern der erste Gewehrer sey.
235. Welcher von den Pfändern der erste Gewehrer soll seyn.
238. Wo zween um fahrendes Pfand kriegen.

Von Schäden, die jemanden an seinem Vieh oder andern Gütern beschehen.

66. Von Schäden, die mit etzen, überären, zäunen und andern geschehen.
68. Von Busse und Wiederkehren der Schäden, so einer dem andern an Früchten thut.

69. Von Schäden an Aeckern und Wiesmaden.
79. Um Schäden von Hunden und Bären und andern Vieh.
82. Von Schäden der Brunnen und Gruben.
83. Von Schaden, so einem an geliehenen Vieh beschehen ist.
84. Um Wiederkehrung des Schadens an geliehenem Viehe beschehen.
80. Der einem sein Vieh beschädiget.
85. Um Schaden, so durch Verwahrlosung der Hirten beschieht.
81. Um Vieh einthun.
156. Um Anschütt und Schaden der Wasser.

Von Schuld, Raitung und Geltern.

277 et 276. Vom Läugnen der Klage um Geldschuld.
279. Wer einen flüchtigen Gelter annimmt.
280. Wenn man einem Raitung gestatten soll.
285. Um geliehenes oder zu behalten gegebenes Geld.
288. Wo ein Gelter entfliehen wollte.
291. Um behabte Geldschuld.

Von Heurathgut und Wiederlegung.

96. Was der Frauen nach ihres Mannes Tode folgen soll.
105. Da eine Frau von ihrem Manne geschieden wird.

106.

106. Von Innhaben, Heurathgut und Wiederlegung, und des Wiederfalles.

Von Morgengab.

123. Von Auszeigung der Morgengabe.
124. Um Morgengab auf Lehen.
125. Um wieviel man Morgengab geben möge.
126. Wie sich eine Frau der Morgengabe verzeihen möge.
128. Wie man ein vermorgengabtes Gut verkaufen möge.
130. Von Abnutzung und Gewähr der Morgengabe.
131. Von Fertigung eines Guts, darauf eine Frau Morgengabe hat.
132. Von Nutz und Gewähr an Morgengabe.
133. Wie eine Frau ihre Morgengab bestätten soll.
134. Daß eine Frau ihre Morgengab verschaffen mag.

Von Erben und Erbschaften.

94. Daß Enkeln anstatt ihres Vatters erben sollen.
h 96. Wie Eheleute aneinander erben sollen.
101. Wie zweyerley Kinder erben sollen.
104. Ob sich eine Tochter verheurathet.

95. Wer erben will, der soll gelten.
113. Wie zweyerley Kinder erben sollen.
100. Daß man den Erben gelten soll.
115. Was ein Erbe von des Todten wegen zahlen soll.

Von Geschwisterten.

114. Daß ein Geschwistert seinen Theil verschaffen oder vermachen mag.
117. Was Handlung eines Geschwisteit das andere binde.
118. Um Geschwistert Theilung der Eigenleute.

Von Gerhaben und Pflegern.

102. Wie eines ungerathenen Mannes Gut Pfleger gegeben werden sollen.
119. Von Gewalt der Gerhaben.
121. Von Klagen und Antworten der Gerhaben.

Von Eheleuten und Vermächtniß.

112. Um Uebergabe oder Vermächtniß der Eheleute.
122. Was eine Frau außer ihres Mannes Willen verkaufen mag.
108. Wie ein Mann seiner Hausfrauen Habe niessen möge.

Von der Herrn Gerechtigkeit zu ihren Gütern und Bauleuten.

151. Von Raitung und Bericht Amt- oder Bauleute, die von ihren Herrn fahren.
152. Wo der Herr und Bauer um die Gilt irrig würden.
154. Wie die Bauleute Gerechtigkeit auf Gütern weisen sollen.
157. Um Bauleute, die ihren Herrn die Güter nicht bauen mögen.
158. Daß ein Herr von seines Baumanns Gut der erste Gewähr seyn solle.
212. Wie der Hintersaß das Recht seinem Herrn verkünden soll.
147. Von Verkehrung der Herrn ihrer armen Leute.

Von Erbrecht und Leibgeding

181. Um Handfeste über Leibgeding und Erbrecht.
182. Wer Leibgeding für eigen hingiebt.
213. Wenn ein Bauer mehr dann seine Gerechtigkeit verkauft.

Von Eigenleuten.

163. Von Eigenleuten von den Gütern abzufordern.

215. Wie man Eigenleute bestellen soll.
216. Um Gewährschaft eigner Leute.
217. Um Gewährschaft eigner Leute.

Von Bauern Irrung und Kundschaft.

71. Zu welcher Zeit die Bannzäune gemacht sollen werden.
73. Um Hinführung gewonnenen Holzes oder Heues.
75. Der den andern Marchbäume abhauet.
70. Um Kundschaftrecht.
136. Von Dörfer Krieg um Gemeinde.
137. Wo ein Dorf mit einem um eine Gemeinde kriegt.
138. Wo ein Dorf mit einem um eine Gemeinde kriegt.
140. Um eine Gemeinde eines Dorfes.
141. Wo jemand der Landstrasse zu nahe ackert
161. Wie viel ein Bauer Hintersessen haben möge.

Von Esch- Bruck- und Wieshay.

77. Um Bruckhay.
142. Vom Schneiden im Esch ohne Erlauben.
143. Von Zeugniß eines Eschhay.

Von

Von Holz und Schlägen.

76. Was Bannholz sey.
155. Von Schlägen.

Von Städten und Märkten.

195. Von der Städte und Märkte Recht.
225. Um Pfänder, Städt und Märkte.

Von Wirthen, Tafern und Spiel.

266. Um offene Taferne und Wirthspfand.
268. Um Ehetafern.
267. Um Leihen zu dem Spiel.
269. Um Spiel.
271. Wenn ein Diener des Herrn Gut verspielt.

Von Lehrknechten, Ehehalten und geärndten Liedlohn.

87. Von Lehrknechten, die einem Meister aus dem Dienste gehen
88. Wo Ehehalten aus dem Dienst gehen.
91. Wo ein Ehehalt Gut in seines Herrn Haus verliert.
92. Daß ein Herr seines Ehehalten Schuld nicht schuldig zu bezahlen.
93. Wo einem Knecht in seines Herrn Dienst ichts genommen wird.

273. Wenn Ehehalten Habe ohne ihres Herrn Willen brauchen.
89. Von geärndten Liedlohn.
90. Was geärndter Liedlohn sey.

Von Handwerksleuten, Werkleuten und Schifleuten.

86. Ein Handwerksmann mag die Arbeit nicht um mehr dann seinen Lohn inbehalten.
65. Von Saumsal der Werkleute an Gebäu und Zimmern.
78. Von Schifleuten.

Von Wagenleuten, Wägen und Weinfuhren

342. Um Wagen weichen.
343. Daß ein leerer Wagen dem geladenen weichen soll.
344. Um Weinfuhren.
345. Daß die Wagenleute die Wägen versorgen sollen.

Von Mühlern.

333. Um Irrung der Mühlen.
334. Um Mühllohn.
335. Um Mühler Maas.
336. Um Zarg und Mühllauf.
337. Wie man die Mühl bestätten soll.

338. Wie man das Mehl von der Zarg schlagen soll.
339. Vom Mehlfall.
340. Um Mühlbeschauen.

350. Welche Händel das Buch binden soll.

Vermerkt die Reformation des Landbuches, durch beyder Herrn Räthe beschehen.

1. Daß niemand zur Klage genöthet werde.

Item auf den ersten Artikel anfangend: „des ersten setzen Wir ꝛc.“ steht auf dem halben Theil des Artikels also „und offenbar Diebstahl, die einer auf den Dieb wohl erzeugen mag ꝛc.“ ist gerathschlagt, daß das Wort: offenbar heraus bleiben solle.

2. Daß niemand Klagen ausser Rechten schuldig sey nachzukommen.

Item auf den andern Artikel also lautend: „liefe ein armer Mann zu einem Richter ꝛc.“ ist gerathschlagt, daß der also lauten solle: „Käme „ein armer Mann zu einem Richter oder Schergen, „und klagt ihm etwas ausserhalb Rechtens, der ist „sol-

„solcher Klage im Recht nachzukommen nicht schul„dig; er wolle es dann gern thun."

3. Der Richter soll im Beywesen des Gerichtschreibers richten.

Item auf den dritten Artikel ist gerathschlagt, daß er soll bleiben.

4. Wie ein Richter oder Amtmann klagen soll.

Item auf den vierten Artikel also anfangend: „Wäre daß ein Richter oder Amtmann ꝛc." ist gerathschlagt, daß der bleiben soll, wie der steht, bis dahin, da er lautet: „es mag auch der wohl aufstehen ꝛc." dafür soll stehen „Es „soll auch der Richter aufstehen, und einen andern „unpartheyischen an seiner Statt setzen, der in „solcher Sache auf seinen Eid richten soll; Und „ob aber Kläger und Antworter deshalb sich nicht „vertragen möchten, soll ihnen der Landesfürst „einen Richter schaffen. Und desgleichen soll es „mit dem Gerichtschreiber auch gehalten werden" et sequitur: „Es soll auch kein Richter ꝛc." das bleibt bis an das Ende.

5. Daß ein Richter oder Amtmann ohne Form des Rechten nicht pfänden soll.

Item der 5te Artikel, manet.

6. Von Bussen die im Buche nicht benennt sind.

Item auf den 6ten Arttkel, also anfangend: „**Wir wollen auch daß kein Richter** ꝛc.“ ist gerathschlagt daß er bleiben soll bis dahin: „**es wäre dann ob ein fremdes Recht** ꝛc.“ dafür soll also stehen: „Es wäre ob eine Sache an die Schrannen „käme, davon das Buch der Busse halben nichts „innhielte, das soll man der Busse halben an den „Fürsten bringen.“

7. Was Ehehaft-Noth sey.

Item der 7te Artikel, manet.

8. *a*) Wie man wider die Ungehorsamen in Rechten verfahren soll.

Item auf den 8ten Artikel: „**was ein Mann „mit dem andern zu schaffen oder zu klagen „hat** ꝛc.“ ist gerathschlagt, daß er also gesetzt soll werden: „Was ein Mann mit dem andern zu „schaffen oder zu klagen hat, das mag er dem „Richter, so er zu Recht sitzt, klagen, der soll ihm „den Fronbothen erlauben, seinem Widertheil für„zubieten, und der Fronboth soll dem, so er bietet, „sagen, wer ihn beklagt habe, und warum; Und „ihm unter Augen, oder zu Haus und Hof das „kund thun, auf welchen Tag er antworten soll. „Und wo sich der Antworter auf dem bestimmten

„Tag

„Tag nicht verantwortet, oder jemand von seinen „wegen im Recht erscheint, und der Fronbote auf „seinen Eid sagt, daß er ihm unter Augen verkün„det habe, so soll der Ankläger seine Klage und „seine Schuld, wie die genannt ist, behabt haben, „und mit seinem Eide bereden, was der Schuld „sey. Und vermeynt er, daß ihm der Antworter „einen Schaden schuldig sey, den soll er sonderlich „und artikelsweise benennen, und was er nach „Mässigung oder Tax des Richters schwört, daß „er des Schadens genommen habe, den soll ihm „der Antworter zusammt der Schuld wiederkehren, „und dem Richter die Busse geben. Wo aber der „Fronbot auf seinen Eid sagt, daß er dem, so er „bieten sollte, nicht unter Augen, sondern zu „Haus und Hof geboten hätte, und der Anworter „oder jemand mit vollem Gewalt an seiner statt „auf dem gesetzten Rechttage nicht erschiene, so soll „der Richter dem Kläger im Recht erkennen, daß „er den ersten Rechttag erstanden habe, und daß „dem Antworter verkündet werden solle, sich end„lich auf das nächste Recht zu verantworten. Und „wo auf das nächste Recht der Antworter, oder „sein Gewalt aber nicht erschiene, so soll der Rich„ter dem Kläger im Recht erkennen, daß er den „andern Rechttag erstanden habe, und daß der „Kläger warten solle auf das nächste Recht. Und

„wo auf dasselbe nächstkünftige Recht der Antwor„ter oder sein vollmächtiger Anwald aber nicht „erschiene, soll Richter im Recht erkennen, daß „der Kläger den dritten Rechttag erstanden, und „seine Klage und Schuld, wie die genannt ist, „behabt habe, und daß dem Antworter noch eine „Farth unter Augen, oder zu Haus und Hof ver„kündet werden solle, ob er, oder jemand von sei„nen wegen ehehafte Noth im Recht fürbringen „wolle, daß er das thun möge zwischen dem dritten „erstandenen Rechttag, und dem ersten und andern „Rechten nächst darnach folgend. Und wo zwi„schen derselben Zeit der Antworter, oder jemand „von seinen wegen ehehafte Noth fürbringen will, „das und sonst kein andrer Auszug soll gehört wer„den. Wo aber niemand erscheint oder keine ehe„hafte Noth fürgebracht würde, so soll der Kläger „mit seinem Eid bereden, was und wieviel der „Schuld sey. Und vermeynt er daß ihm der Ant„worter einen Schaden schuldig sey, den soll er „sonderlich und artikelsweise benennen, und nach „Mässigung oder Tax des Richters schwören, daß „er dessen soviel und der Richter taxirt oder gemäs„siget hat, und nicht minderen Schaden genom„men habe. Und derselbe soll ihm zusammt der „Schuld von dem Antworter wiedergekehrt, und „dem Richter die Buss 72 dl. gegeben werden."

8.

8. *d*) Von Rechtschäden, wie die ausgetragen und taxirt werden sollen.

Wo das Buch der Schäden Meldung thut und nicht sondere Maas mit ausgedruckten Worten giebt, wie sie beygebracht und gemässiget werden sollen, so soll es mit sonderlicher Benennung und Mässigung auch Schwören gehalten werden, inmaas in dem ersten Artikel unter dem Titel von Ungehorsamkeit geschrieben steht. Wo aber jemand allein Gerichtsschäden, dem Richter wohl wissend, begehrte, und sonst die andern Schäden fallen wollte lassen, dem soll der Richter die erkennen ohne andere Mässigung und Eid.

8. *e*) Daß niemand auf seinen Herrn 2c.

„Es soll auch niemanden auf seinen Herrn
„Schub oder Tag gegeben werden, es träffe dann
„die Klage seinen Herrn auch an."

Wo aber der nachgeschriebene Artikel gefällig seyn wollte, so möchte man ihn an des vorgeschriebenen statt setzen:

„Was ein Mann mit dem andern zu schaffen
„oder zu klagen hat, der soll das dem Richter
„so er zu Recht sitzt, klagen; der soll ihm den
„Fronbothen erlauben, seinem Widertheil fürzu-
„bieten; und der Fronbothe soll dem, den er bietet

„sa-

„sagen, wer ihn beklagt und warum, und ihm „unter Augen oder zu Haus und Hof das kund „thun, auf welchen Tag er antworten soll. Und „wo der Fronbote auf seinen Eid sagt, daß er dem, „so er bieten sollte, unter Augen oder zu Haus „und Hof geboten hätte, und der Antworter oder „jemand mit vollem Gewalt an seiner statt auf „dem gesetzten Rechttag nicht erschiene, so soll „der Richter dem Kläger im Recht erkennen, daß „er den ersten Rechttag erstanden habe, und daß „dem Antworter verkündet werden solle, sich end= „lich auf das nächste Recht zu verantworten. Und „wo auf das nächste Recht der Antworter oder „sein Gewalt aber nicht erschiene, soll der Richter „dem Kläger im Recht erkennen, daß er den an= „dern Rechttag erstanden habe, und daß der Klä= „ger warten soll auf das nächste Recht. Und wo „auf dasselbe nächstkünftige Recht der Antworter oder „sein vollmächtiger Anwald aber nicht erschiene, soll „Richter im Recht erkennen, daß der Kläger den „dritten Rechttag erstanden und seine Schuld, wie „die genannt ist, behabt habe. Und daß dem „Antworter noch eine Farth unter Augen, oder „zu Haus und Hof verkündet werden solle, ob er „oder jemand von seinen wegen ehehafte Noth im „Recht fürbringen wolle, daß er das thun möge „zwischen dem dritten erstandenen Rechttag, und

„den

„den ersten und andern Rechten nächst darnach fol„gend. Und wo zwischen derselben Zeit der Ant„worter oder jemand von seinen wegen ehehafte „Noth fürbringen will, das, und sonst kein andrer „Auszug soll gehört werden. Wo aber niemand „erscheint, oder keine ehehafte Noth fürgebracht „wird, so soll der Kläger mit seinem Eid bereden, „was und wieviel der Schuld sey; und vermeynt „er, daß ihm der Antworter einen Schaden „schuldig sey, den soll er sonderlich und artikels„weise benennen, und nach Mässigung oder Taxe „des Richters schwören, daß er dessen soviel und „der Richter taxirt oder gemässiget hat, und „nicht minder Schaden genommen habe; und der„selbe soll ihm zusammt der Schuld von dem Ant„worter wiedergekehrt, und dem Richter zu Busse „gegeben werden, 72 dl."

8. c) Daß niemand auf seinen Herrn Schub gegeben werde.

„Es soll auch niemanden auf seinen Herrn „Schub oder Tag gegeben werden, es träffe dann „die Klage seinen Herrn auch an."

8. b) Von Verkündung denen, die nicht häuslich ansessig sind.

„Und nachdem viele Leute sind, denen man je „zu Zeiten zu Recht verkünden muß, die nicht in

„ei-

„eigener Person füglich und in der Nähe gefunden „werden mögen, auch weder Haus noch Hof im „Lande haben; wo jemand solchen Personen zu „Recht verkünden lassen will, das soll durch den „geschwornen Fronboten an dreyen Sonntagen ge„schehen unter Singen vor der Kirchmaning in der „Pfarre, da die Person, der man verkünden soll, „gewohnt hat; also daß zum mindesten von einer „Verkündigung auf die andre 14 Tage entzwischen „sind; Und wo also verkündet wird, das soll nicht „anders geachtet und gehalten werden, dann ob „jemanden zu Haus und Hof verkündet wäre.“

9. Wem Anweiser gegeben werden sollen.

Item auf den 9ten Artikel ist gerathschlagt, daß er bleiben soll.

10. Fronbote.

Item auf den 10ten Artikel ist gerathschlagt, daß der überflüßig sey, denn sein Innhalt ist in den vorgeschriebenen 8ten Artikel gezogen.

11. Von Vollziehung ꝛc.

Item der 11te Artikel soll abgethan werden, denn sein Innhalt ist in den 249ten Artikel gezogen.

12. Von Vorsprecher zu nehmen.

Item auf den 12ten Artikel also anfangend: „Es soll ein jeglicher Kläger ꝛc.“ ist gerathschlagt,

schlagt, daß der also lauten soll: „Es soll bey „jedem Gericht eine Anzahl, zum mindesten zween „geschworne Vorsprecher seyn, und eine jede Par„they Macht haben, ihr Sache und Nothdurft „selbst, oder durch einen Vorsprecher, den er dazu „vermag oder bestellt, im Rechten fürbringen; wo „aber eine Person selbst das nicht thun wollte, „oder keinen Vorsprecher vermöchte, so soll der „Richter auf der Partheyen Begehren, ihm einen „Vorsprecher schaffen, so ferne er der Widerpar„they Geheim nicht eingenommen hätte. Er mochte „sich dann mit genugsamen Ursachen sich dessen „entreden und entschlagen."

13. Von Versäumniß der Vorsprecher.

Item der 13te Artikel, manet.

14. Von Verkehrung und Saumniß der Vorsprecher.

Item der 14te Artikel, manet.

Item der 15te Artikel also anfangend: „**Es** soll ein jeglicher **Richter** ꝛc." soll ganz abgethan werden, wann sein Innhalt in dem 12ten begriffen ist.

16. Von Ehehaft-Noth der Herrn Dienst.

Item der 16te Artikel, manet.

Item

Item der 17te Artikel also anfangend: „**was ein Mann oder Frau** ꝛc.“ ist zu Ende gesetzt.

18. Von Ungehorsamkeit des Klägers.

Item auf den 18ten Artikel also anfangend: „**Wer den andern mit den Rechten**“ ꝛc. ist gerathschlagt, daß der Artikel also lauten soll: „Wer den andern mit den Rechten beklagt, und „seiner Klage nicht nachkommt, so soll der Ant„worter der Klage auf diesmal ledig gezählt wer„den, und der Kläger dem Antworter Kosten und „Schäden wiederzulegen schuldig seyn, und dem „Kläger auf seine Klage nicht schuldig seyn zu „antworten, ihm sey dann vor sein Kosten und „Schaden abgelegt.“

Item der 19te und 20te Artikel sollen abgethan werden.

21. Wie man Eid schwören soll.

Item der 21te Artikel, manet.

22. Wo man einem in seinen Eid spricht.

Item auf den 22ten Artikel also anfangend: „**Wer dem andern an seinen Eid spricht** ꝛc.“ ist gerathschlagt, daß er also gesetzt soll werden: „Wer dem andern in seinen Eid spricht, der mit „aufgereckter Hand und mit gelehrten Worten ge„schworen wird, so soll der, dem also in seinen

„Eid gesprochen wird, benennen, womit er ihm „an den Eid gesprochen habe; Laugnet der, so „dessen beziehen wird, so soll man sein Laugnen „darum nehmen mit seinem Eid; es möge dann „der Kläger erzeugen zum mindesten mit zweyen, „die es gehört haben, daß er solches gethan habe. „Alsdann soll der, so in den Eid gesprochen hat, „dem Gericht schuldig seyn 3 tt. dl. und seinem „Widertheil auch soviel. Entbräche er ihm aber, „so ist der Kläger dem Gerichte, auch dem Ant„worter halb als viel schuldig, darum daß er in „Angemuthung gewilliget hat. Und das Recht soll „desselben Tages geendet werden, dieweil der Rich„ter sitzt.“

23. Wo einer den andern über vor verbeschiedene Sache klagt.

Item auf den 23ten Artikel also anfangend: „**Wer den andern beklagt** rc.“ ist gerathschlagt, daß er lauten solle: „Wer den andern beklagt um „ein Gut, es sey eigen oder Lehen oder Schuld, „und die Sache vormalen berichtet, „ut in Forma bis dahin: „mag das der Antworter wahr ma„chen mit **zweyen** als Recht ist. rc.“ sollen die zwey Worte: **mit zweyen** heraus bleiben.

24. Daß ihnen die Schiedleute selbst nicht sprechen sollen.

Item auf den 24ten Artikel also anfangend: „Welche Sachen hinter die Schiedleute kommen ꝛc.“ ist gerathschlagt, daß der Artikel also lauten soll: „Welche Sachen hinter Schiedleute „kommen, sie seyen klein oder groß, die sollen „dieselben Schiedleute berichten bey ihren Treuen „ohne alles Gefährde. Und sollen dieselben Schied„leute ihnen selbst nichts entscheiden oder nehmen. „Und würden sie dessen überzeugt, daß sie sich „selbst ichts entschieden, oder genommen hätten, „das soll kraftlos und ab seyn, und den Partheyen „wieder gegeben werden; Und jeder Spruchmann „dem Gerichte 12 ß. dl. zur Busse geben.“

25. Von Schiedleuten.

Item auf den 25ten Artikel also anfangend: „Wenn zween ihre Sache ꝛc.“ ist gerathschlagt, daß er also lauten soll: „Wenn zween oder meh„rere, um was Sache das ist, auf Schiedleute „hintergängig werden, dieselben Schiedleute sollen „sie auf das förderlichste, so das geseyn mag, „solcher Irrung und Zweyung entscheiden, damit „die Leute Kosten und Schadens vertragen bleiben. „Und so die also ihren Entschied zwischen den Par„theyen gegeben und ausgesprochen haben, wo

„dann

„dann der Anlaß und Hintergang verpönt wäre;
„alsdann sollen die Partheyen bey solcher Pön
„dem Entschied nachkommen; wo aber der Anlaß
„nicht verpönt oder sonst endlich verwilliget wäre,
„welche Parthey dann daraus gienge, und das,
„wie Recht ist, erwiesen würde, die soll dem Rich-
„ter 10 ß. dl. und der Gegenparthey auch soviel
„verfallen seyn, und nichts destominder so getha-
„nenem Anlasse Folge und Vollziehung zu thun
„schuldig seyn."

26. Wie man Schiedleute nehmen, und zu Entschied benöthen soll.

Item auf den 26ten Artikel also anfangend: „**Wer hinter Schiedleute kommt** ꝛc." ist gerathschlagt, daß er also lauten solle: „Welche „hinter Schiedleute kommen wollen, die sollen sie „in ungleicher Anzahl nehmen, oder sich von erst „eines Obmannes vereinen, wo die Schiedleute „sich nicht vereinen möchten, ein mehreres zu ma- „chen. Und beyde Partheyen sollen die Schiedleute „die sich dessen angenommen haben, werben. Wäre „aber, daß die Schiedleute dies nicht thun wollten, „durch beyder Theile Bette willen, soll sie der Rich- „ter dazu benöthen."

Item auf den 27ten Artikel also anfangend: „**Wer hinter Schiedleute geht** ꝛc." ist gerath-

schlagt,

schlagt, daß er ein überflüssiger Artikel sey, und soll abgethan werden.

28. **Wie man entschiedene Sache bezeugen mag.**

Item der 28te Artikel, manet, und die Worte sollen heraussen bleiben: „**es sey Mann oder Weib.**“

29. **Wo zween samentlich beklagt werden, wie einer dem andern Zeugniß geben mag.**

Item auf den 29ten Artikel also anfangend: „**Wäre, daß zween Mann um Schuld** ꝛc.“ ist gerathschlagt, daß der Artikel also gesetzt soll werden: „Wäre, daß zween oder mehrere um eine „Schuld beklagt würden, so mag keiner dem an„dern in derselben Sache Zeugniß geben, dieweil „er um die gemeldte Schuld mit Recht nicht ledig „geworden ist.“

30. *a*) **Wie man sich Inzicht entschlagen soll.**

Item auf den 30ten Artikel also anfangend: „**Wäre jemand in einer Inzicht** ꝛc.„ ist gerathschlagt, daß der Artikel bleiben soll bis dahin: „**Es soll auch der Richter keinen Pfenning darum nehmen.**“ Das soll also lauten: „Es „soll auch der Richter nichts darum nehmen heim„lich oder öffentlich,“ ut in Forma bis dahin: „so

„soll

„jenen der Richter gebunden und gefangen ꝛc.“ dafür soll stehen: „so soll er über ihn verbürgen und „gefahren, wie strengen Rechtens Recht ist. Kommt „aber niemand, so soll man ihn des Tages richten „lassen, und zu Fürbann thun, und des Gerichtes „Briefe geben.“

30. *b*) Daß man niemand nöthen soll, sich Inzicht zu entschlagen.

Es ist gerathschlagt, daß man noch einen Artikel dazu setzen solle, also lautend: „Wäre jemand in einer Inzicht, den soll ein Richter über seinen Willen nicht nöthen dafür zu rechten, und wo jemand einer Missethat von einem oder mehr beziehen würde, den oder die mag er um solche Bezeichniß mit Recht fürnehmen, und zwischen ihrer beschehen, was Recht ist.“

Item der 31te Artikel ist gerathschlagt, daß der abgethan soll werden, und sey überflüssig.

32. Vom Hausdiebstahl.

Item auf den 32ten Artikel also anfangend: „findet ein Mann oder Frau“ ist gerathschlagt, daß der also lauten soll: „Findet jemand in seinem „Hause Gut, das ihm verstohlen oder abgetragen „wäre, dessen mag er sich unterwinden, und ihm „selbst ohne Schaden ausserhalb Gericht annehmen.

„Und

„Und ob ein Ehehalt ihm das gestohlen oder abge=
„tragen hätte, wollte er den Ehehalt fürbas hal=
„ten, und er oder jemand von seinen wegen mit
„dem Ehehalt nicht abdingt, und keinerley Gut
„darum nähme, heimlich noch öffentlich, so soll
„der Richter keine Busse darinn haben. Geschähe
„es aber, so soll der Richter seine Busse darinn
„haben nach Buches Sage."

33. Wenn einer seines gestohlenen Gutes sich selbst unterziehen möge.

Item der 33te Artikel soll im Anfange dermassen gesetzt werden: „Wäre daß ein Mann sein verstoh=
„lenes Gut bey dem Diebe oder anderhalb, so sich
„dessen noch niemand unterstanden hätte, beträtte
„oder ankäme das ihm Verstohlene ꝛc." ut sequitur in Forma.

34. a) Wie einer sein gestohlenes Gut berechten soll.

Item auf den 34ten Artikel also anfangend: „Fände man in eines Gewalt ꝛc." ist gerath=
schlagt, daß der also stehen soll: „Fände ein
„Mann in eines andern, dann des Diebes Gewalt
„Gut, das ihm verstohlen ist, der soll es berechten
„an der Schrannen, als Recht ist. Und in wessen
„Gewalt man das gefunden hat, der soll desselben

„Gutes seinen Gewähren stellen, ob er ihn ge=
„haben mag. Möchte er aber sein nicht gestellen,
„so soll hinz ihm darum geschehen, das Recht sey.“

34. *b*) Wie einer sein verstohlnes Gut berechten soll, und um Fürfang.

Item es ist auch gerathschlagt einen neuen Artikel zu setzen, also lautend: „Ob jemand sein „verstohlenes Gut, was das wäre, in eines an„dern, dann des Diebes Hand beträtte, das mag „er zu Recht verbieten; und so ferne er durch Be„kenntniß dessen, der es gestohlen hätte, oder an„dere Urkunde und genugsame Anzeigung, oder „zum mindesten mit einem Zeugen und sein selbst „Eid erweiset, daß es sein gewesen und noch sey, „so mag er das wohl annehmen und der Richter „soll ihm das folgen lassen. Und ist solche Habe „unter 12 ß. dl. werth, so soll er dem Richter „den 10ten Pfenning zum Fürfang geben; ist es „aber über 12 ß. dl. dem Richter 36 dl.“

Item auf den 35ten Artikel also anfangend; „Wird aber aus eines Diebes Gewalt Gut „berechtet ꝛc.“

Und auf den 36ten Artikel ist gerathschlagt, daß die vorgeschriebenen zween Artikel gar abgethan sollen werden.

37. a) Wie man einen Dieb strafen soll.

Item auf den 37ten Artikl ist gerathschlagt, daß er also lauten solle: „Wer mit dem Rech„ten fürkommt um Diebstal so offenbar ist, „oder dessen mit Recht überwunden wird, ist des „Gutes, das er verstohlen hat, über 15 dl. und „unter 80 dl., so soll er dem Richter zu Busse „geben dritthalb tt dl. Ist es aber über 80 dl., „so soll es ein Malefizhandel seyn, und der Thä„ter darum mit Ruthen geschlagen werden, oder „will er dessen übrig seyn, so soll er dem Richter „geben zur Busse 60 und 5 tt. dl. Ist es aber „über 4 ß. dl. und unter 1 tt. dl., so soll man „ihn alsdann auch mit Ruthen schlagen, und „das Land über die vier Wälder ewiglich verbieten. „Ist es aber über 1 tt. und unter 10 ß., so soll „man ihm die Ohren abschneiden, und auch das „Land über die vier Wälder verbieten ewiglich. „Wo es aber über 10 ß. dl. wäre, und der Thä„ter an derselben Summa aufs wenigste dreymal „gestohlen hat, so mag ihn der Richter zu dem „Tode urtheilen. Doch soll ein jeglicher Richter „ansehen die Person des Thäters, auch ob einige „Person aus großer Armuth, und zuvoran essende „Dinge stehle, die obgenannte Pön nach weiser „Leute Rath zu mässigen.“

37. *b*) **Daß der Richter die Urtheile über das Blut selbst fällen soll.**

„Es soll auch hinfür der Richter einen schäd„lichen Mann, der den Tod verschuldet hat, um „was Sache das wäre, zu dem Tode selbst verur„theilen, und darnach dem freyen Mann zuspre„chen, wie man über ihn richten soll.“

Item der 38te Artikel soll ganz abgethan werden.

Item der 39te Artikel ist auch gerathschlagt, daß der ab seyn soll.

40. **Daß eine Frau ihr entfremdetes Gut berechten möge.**

Item der 40te Artikel manet.

41. **Das Verzuckung das Malefizrecht nicht irren soll.**

Item der 41te Artikel manet.

42. **Wer über einen verbürgt, und den Rechten nicht nachkommt.**

Item der 42te Artikel also anfangend: „Uns „dünkt auch ꝛc.“ ist gerathschlagt, daß der also lauten soll: „Ob jemand einen bringt zur Frohn„feste für einen schädlichen Mann, und verbürgt

„ihn zu rechtfertigen, als Recht ist, und ge„schieht ihm Bruch im Rechten, so soll er dem, „den er in Frohnfeste gebracht hat 10 tt. dl. ver„fallen seyn, mit samt Ablegung der Atzung, so „er in Frohnfeste gethan hat. Und der Richter „soll ihn dazu halten, daß er solches bezahle und „ausrichte. Desgleichen soll es auch gehalten „werden, ob einer über einen verbürget, und dem „Rechte nicht nachkommt."

43. Wie es mit gestohlenem Gut, das an offenem Markt gekauft ist, gehalten soll werden.

Item auf den 43ten Artikel also anfangend: „Es mag ein jeglicher Mann rc.„ ist gerathschlagt, daß er also stehen solle: „Ein jeglicher „mag kaufen, das an offenem Markt feil gehalten „wird, so ferne ihm nicht wissend ist, daß es ge„stohlen oder sonst jemanden wider Recht entfrem„det wäre. Würde aber solches Gut darnach von „jemand, dem es gestohlen oder entfremdet wäre, „ansprächig, dem soll gestattet werden, daß er „es, wie Recht ist, berechten möge, dem, der sol„ches Gut vorberührtermassen erkauft hätte, ge„gen dem Richter und Gericht ohne Schaden. „Doch soll er den Fürfang geben nach Laut des

„Buches

„Buches. Will dann der, aus dessen Gewalt das „Gut berechtet ist, jenem nachfahren, der ihm „das Gut zu kaufen gegeben hat, das mag er „thun. Er ist schuldig, den, der ihm solches „Gut zu kaufen gegeben hat, dem Richter, ob „er ihn weiß, zu benennen."

44. Wer einer Person Gut inn hat, die mit strengen Rechten gerichtet ist.

Item der 44te Artikel soll sich also anheben: „Hat jemand inn einer Person Gut, die mit dem „Rechten verderbt ist ꝛc." ut sequitur, bis dahin „und das übrige des Richters ꝛc." das soll also stehen: „und das übrige den Geltern oder „Erben des verderbten bleiben."

45. Von dessen Gut, der mit dem Rechten verderbt ist.

Item auf dem 45ten Artikel also anfangend: „klagt ein Richter ꝛc." soll also lauten: „Es „soll auch eines jeden, dem das Leben mit Recht „genommen wird, verlassenes Gut, es sey fah= „rendes oder liegendes, seinen Erben oder Geltern „folgen, und keinem Richter noch Amtmann nichts „davon zustehen. Ob aber der Verderbte eine „Hausfrau hinter ihm verliesse, der ihre Morgen=

„gabe

„gabe oder Heurathsgut nicht entrichtet wäre, „die soll von solchem Gut, so viel sie dessen weiset, „erste Gewährerin seyn. Wo aber jemand um „Sachen, Verletzung der Majestät berührend, „gerichtet würde, darinn soll dem Landsfürsten „des Guts halben seine Obrigkeit vorbehalten „seyn."

46. Vom Fangen und Verbürgen über schädliche Leute.

Item auf den 46ten Artikel also anfangend: „**Welcher Richter oder Amtmann** ꝛc." ist gerathschlagt, daß er also stehen soll: „Welcher „Richter oder Amtmann jemand gefänglich an„nimmt, und in Frohnfeste bringt, dem soll er „sein Gut ausgeben, und soll der Richter keine „Taidung von dem Gefangenen aufnehmen ohne „des Landesfürsten Wissen und Willen. Würde „aber der Richter oder Amtmann überwiesen, daß „daß sie einiges Gut heimlich oder öffentlich von „ihm anders genommen hätten, so soll man hinz „ihnen richten, als zu schädlichen Leuten. Frümmt „aber jemand einen zu fangen gen den Richter „als einen schädlichen Mann, der soll dem Rich„ter verbürgen 10 tt. dl. Ist es aber ein Gast, „der einen zu fangen frümmt, und nicht alsobald „verbürgen mag, so soll sie der Richter beyde

„einen

„einen Monat lang behalten. Verbürgt der Gast „das Recht in Monatsfrist, so soll man ihm dar„nach einen Tag geben in 14 Tagen, welches er „begehrt, und soll ihm dann richten nach der An„klage. Verbürgt aber der Gast nicht in Mo„nathsfrist, so soll man den Gefangenen richten „lassen, und zu Fürbann thun, und dessen Ge„richtsbrief geben; und ist der Gast dem Richter „darum zur Busse schuldig geworden 10 tt. dl. „und dem, den er in Frohnfeste gebracht hat, auch „so viel, mit samt Ablegung der Atzung, so er „in Frohnfeste gethan hat; Und der Richter soll „ihn dazu halten, daß er solches bezahle und aus„richte.“

Item der 47te Artikel soll ab seyn, denn sein Innhalt ist in dem 42ten Artikel gezogen.

48. Von Strassenräuber Straffe.

Item auf den 48ten Artikel also anfangend: „**Wer auch die Strassen beraubet** &c.“ ist gerathschlagt, daß er also stehen soll: „Wer auch „die Strassen beraubet, bey Tag oder Nacht, „wird er begriffen, soll der Richter ihn zum Tode „verurtheilen.“

49. Um Gerechtigkeit des Herrn Guts, wo ein schädlicher Mann verderbt wird.

Item der 49te Artikel manet.

Item der 50te Artikel soll abgethan werden, denn sein Innhalt ist vor in einen Artikel gezogen.

51. a) Wie man Friedbruch beweisen und strafen soll.

Item auf den 51ten Artikel ist gerathschlagt, daß er also stehen soll: „Klagt einer hinz dem „andern, er habe ihn beschädigt an Leib oder an „Gut und jähe, es wäre in einem rechten gemach„ten Frieden beschehen, den sie gelobt hätten; „wo sein Widertheil dies läugnet, soll er den Frie„den bestätten und erzeugen mit zweyen, die den „Fried gemacht haben, oder zum mindesten mit „einem Friedmacher und einem unverläumdeten „Mann, mit samt sein selbst Eid. Mag er aber „keinen Friedmacher gehaben, so soll er das zum „mindesten mit dreyen unverläumdeten Mannen „zu ihm erweisen. Jähe aber der Antworter, „des Friedens hätte er nicht zerbrochen, dies Läug„nen soll man nehmen mit seinem Eid. Es er„zeuge dann der Kläger zum mindesten mit dreyen „unverläumdeten Mannen, die es gesehen und ge„hört haben, daß er ihn in dem Frieden beschä-

„diget

„diget habe an Leib oder an Gut; und soll „auch benennen, wie er ihn b.schädiget habe. „Und wer also überzeugt wird, der ist dem „Gericht verfallen die Hand, damit er ge„lobt hat. Und der Richter soll keinen Pfen„ning für die Hand nehmen ohne des Klägers „Willen. Es soll auch der Kläger sonderlich und „artikelsweise angeben, was er des Schadens ge„nommen habe; denselben Schaden soll der Ant„worter wiederkehren. Entbräche aber der Ant„worter dem Kläger, so soll er ihm seinen Scha„den auch wiederkehren, den er, wie vorsteht, auf „Mässigung und Tax des Richters, und mit sei„nem Eide beredet hat, und dem Richter 5 tt. „und 60 dl. zur Busse.“

51. *b)* Um gebotenen Friedens Strafe.

„Würde aber jemand Fried geboten von den „Richtern oder Amtleuten, den die Partheyen „nicht gelobt hätten, und der nicht gehalten, so „soll der, der den Frieden bricht und dessen über„wiesen wird, dieselbe Pön und Busse dem Lan„desfürsten zahlen, dabey ihm Fried geboten ist, „und nichts minder dem Kläger seine Kosten und „Schäden abtragen, und dem Richter büssen mit „3 tt. dl.“

52. Daß Friedbrecher nicht Zeugen seyn mögen.

Item der 52te Artikel soll stehen und bleiben in seiner Form, ausgenommen das Wort: **rechten Fried**, soll stehen: „einen gemachten rechten „Fried.“

Item der 53te Artikel soll ab seyn.

54. Daß der Richter des Friedbruchs mit Zeugen niemand überweisen soll.

Item der 54te Artikel manet.

55. Wo einer nicht Recht nehmen wollte, der im Lande gesessen wäre.

Item auf den 55ten Artikel also anfangend: „**Wäre auch jemand** ꝛc.“ ist gerathschlagt, daß der also bleiben solle, bis dahin: „der von dem andern **nicht Recht nehmen wollte** ꝛc.“ Dazu soll gesetzt werden: „oder Unrecht gethan hätte, „um welcherley Sache das wäre ꝛc.“ ut in Forma, bis daher: **oder wie er will.**“ Die Worte sollen heraussen bleiben.

56. Wie ein Weibsbild, die genothzuchtet ist, sich halten und klagen soll.

Auf den 56ten Artikel also anfangend: „**Klagt** „**eine Frau, sie sey genöthet** ꝛc.“ der soll sich

also anfangen: „Klagt eine Frau sie sey genoth„zuchtet von jemand, den soll man fordern auf „das Recht: und kommt er vor Recht ungebun„den und ungefangen, so soll man sein Recht ꝛc.“ ut in Forma bis nahe bey dem Ende, da er lautet: „der soll man hinnach richten als Recht „ist.“ und da soll sich der Artikel enden. „Es sind auch alle die ꝛc.“ das soll alles abgethan werden.

Oder ob man will an des genannten Artikels statt setzen den hernach geschriebenen Artikel: „Welcher ein Weibsbild, weß Wesens oder Stan„des sie wäre, gewaltiglich genothzuchtet, und „dessen zu Stund an von der Frau beklagt und „mit Recht überwunden würde, der soll Leib und „Leben verwürkt haben, und zu dem Tod verur„theilt werden. So auch jemand in offenbarer „frischer That der Nothnunft begriffen, und von „des Weibes Mann oder ihrem Vatter an Leib „oder Leben beschädiget würde, darum sollen die„selben ihr Mann oder Vatter ungestraft, und „dessen ohne Schaden bleiben. Ob aber der Thä„ter nach solcher Missethat durch Gewalt sich be„schützte oder entwiche, dem soll unser Landrich„ter und Amtleute mit sondern grossen Fleiß nach„trachten, denselben zu begreiffen; Und so er

„be-

„begriffen wäre, und mit rechtlicher Beweisung „der Nothzucht überzeugt wird, alsdann soll er „strenglich, als recht ist, an seinem Leben gestraft „werden. Es sollen auch die mit oder bey solcher „Unthat Helfer gewesen sind, und mit deren Wis„sen und Hilfe solche Nothzucht vollbracht und „dessen überwunden wären, die sollen auch an „ihrem Leib nach Gelegenheit der Sachen streng„lich gestraft werden."

57. Wie die Hehler der Nothnunft, oder das Weib, so die Nothnunft nicht erzeugt, gestraft werden sollen.

Item auf den 57ten Artikel also anfangend: „Wer auch die Nothnunft hört ꝛc.„ ist gerathschlagt, daß er also lauten soll: „Wer auch „die Nothnunft hört oder sieht, und dem Frauen„bild nach seinem Vermögen nicht zu Hilfe „kommt ꝛc.„ ut in Forma bis dahin: „so soll „man ihn zu Fürbann thun und ihm darum Ge„richtsbrief geben, und das Frauenbild soll dem „Landfürsten zur Busse geben 32 tt. dl. oder öf„fentlich in dem Pranger gestellt, und ewiglich „das Land verboten werden."

58. Wer sich Kampfes um Nothnunft vermesse, und nicht nachkommt.

Item der 58te Artikel manet.

59. Wie man Nothnunft erzeugen soll.

Item der 59te Artikel manet.

60. a) Von Scheltworten.

Item auf den 60ten bis 65ten Artikel ist gerathschlagt, daß die hernachgeschriebenen zween Artikel an der vorgeschriebenen vier Artikel statt gesetzt sollen werden.

Von Busse und Wiederkehr der Scheltworte.

„Wer dem andern mit Scheltworten an seiner Ehre und Glimpf redet, es beträffen solche Worte, wo sie wahr wären, Leib und Leben, oder nicht, so er darum in Recht beklagt wird, und in Antwort bekennt, daß er solches aus Hitzigkeit des Zornes gethan hätte, und nichts Arges von ihm wüste, dazu ihm solches abbäte, der soll dem Kläger darum ferner nichts, dann Gerichtskosten und Schaden nach Mässigung des Richters schuldig seyn. Wären aber die Scheltworte dermassen gelautet, wo sie wahr wären, daß sie des gescholtenen Leib und Leben berührten, als wenn er ihn einen Mörder, Verräther, Räuber, Dieb,

Ketzer

Ketzer oder dergleichen gescholten hätte, so ist solcher Schelter dem Gericht 2 tt. dl. verfallen. So aber die Scheltworte in der Gestalt gelautet hätten, ob sie gleich wahr wären, dennoch des gescholtenen Leib und Leben nicht berührten, als wenn er ihn einen Buben, Lotter, Schalk, Spieler, Lügner, Hurensohn oder dergleichen geheissen hätte, so ist derselbe Schelter dem Gericht 72 dl. verfallen."

60. *b*) Von Strafe der Scheltworte, die einer läugnet und im Rechten überwunden wird.

„Spricht aber der Antworter, ich läugne nicht, ich habe die Rede gethan, und erbietet sich zur Weisung, der mag das wohl thun, wie Malefizrecht ist, ob die Worte Leib und Leben berühren. Läugnet er aber der Klage, mag dann der Ankläger solche Klage wahr machen mit zweyen zu ihm, die es gehört haben, das soll er geniessen. Und wo die Klage um Scheltworte gewesen wäre, dem Kläger sein Leib und Leben berührend, soll der Antworter ihm einen Widerspruch thun, daß er die Worte mit keiner Wahrheit geredet habe, und dem Richter zur Busse geben 4 tt. dl. Es soll auch der Richter den Antworter dazu halten. Beträffen

träffen aber die Worte der Klage Leib und Leben nicht, so soll der Richter zu Recht sprechen, daß der Antworter Unrecht gethan habe, und daß er den Kläger öffentlich bitten soll, daß der Kläger um Gotteswillen ihm solch Unrecht und Worte vergebe; und soll dem Gerichte zur Busse geben zwirend 72 dl. Und der Kläger soll seinen Schaden, den er dessen genommen hat, sonderlich und Artikelweise benennen; und was er nach Mässigung des Richters oder Tax mit seinem Eide beredet, daß er dessen Schaden genommen habe, den soll ihm sein Widertheil kehren. Entbräche aber der Antworter dem Kläger, so soll ihm der Kläger seine Schäden, die er mit seinem Eide, wie nächst geschrieben steht, beredet, auch wiederkehren, und dem Gerichte halb als viel."

65. Von Saumsal der Werkleute an Gebäu und Zimmern.

Item der 65te Artikel ist gerathschlagt, daß er also lauten soll: „Wer einem Gebäude oder „andere Werke andingt, und ihn der Werkmann „über das Geding versäumt, dessen der Andinger „zu Schaden kommt, wo sie sich alsdann, der „Andinger und Werkmann, solchen Schadens aus„serhalb Gericht nicht vertragen, so soll der

„Werk-

„Werkmann dem Andinger des Schadens nach
„Ermässigung des Richters Wiederkehrung thun;
„Jedoch soll obberührte Mässigung nach Rath
„der Werkleute geschehen.“

66. Von Schäden die mit ötzen, überären, zäunen oder andern geschehen.

Item der 66te Artikel manet.

67. 68. Von Busse und Wiederkehr der Schäden, so einer dem andern an Früchten thut.

Item auf den 67ten und 68ten Artikel ist gerathschlagt, daß an derselben statt gesetzt soll werden der nachgeschriebene Artikel:

„Brächte jemand einen für, und beklagt ihn, daß er ihm an seinem Obst, Getraid, Gras, Holz oder andern Früchten mit ötzen unter Tags Schaden gethan hätte, hat er Pfand darum, so soll ihm jener den Schaden nach Besichtigung und Bekenntniß zweyer Nachbarn, von dem Richter dazu verordnet, wiederkehren; und dazu 36 dl. gelten, und dem Richter auch 36 dl. Wo aber solcher Schaden bey der Nacht geschehen, und der Kläger mit seinem Eid bereden möchte, daß ihm Antworter oder seinem Vieh Schaden bey der

Nacht

Nacht beschehen wåre, und darum Pfand hat, so ist der, der den nachtweiligen Schaden gethan hat, solchen Schaden nach Erkenntniß zweyer Nachbarn, dazu von dem Richter verordnet, mit der Zwiespilt, und dazu 72 dl. dem Klåger Wiederkehrung zu thun schuldig, auch dem Richter 72 dl. Busse verfallen seyn."

69. Von Schåden an Aeckern oder Wiesmaden.

Item auf den 69ten Artikel also anfangend: „Ritte oder führe ꝛc." ist gerathschlagt, daß er bleiben soll bis dahin: „ihnen selbst des Ge„richts halben ohne Schaden." Dazu soll gesetzt werden: „Möchten aber sie das nicht thun, so „soll er mit seinem Eid bereden, daß er den Scha„den genommen hat; und der Antworter ihm den „Schaden nach Bekenntniß zweyer Nachbarn wie„derkehren."

70. Von Kundschaftrecht.

Item auf den 70ten Artikel also anfangend: „Wåre auch daß einer klagt ꝛc." ist gerathschlagt, daß der also stehen solle:

„Wåre, daß einer klagt zu dem andern, er håtte ihn überårnt oder überzåunt oder måht, so mögen sich die Partheyen deshalb einer freundlichen Beschau vereinigen, und sich solcher Irrung

ohne Entgeldniß gegen dem Richter vertragen. Ob aber das nicht geschähe, will der Antworter sein Eigen oder Lehen zu Recht verantworten, das mag er wohl thun; wollte er aber das nicht thun, so soll man Kundschaft auf den Grund geben; Und so die Partheyen dem Frohnbothen wissen lassen, wem er von Kundschaftleuten darauf bieten soll, das soll er thun; doch daß dieselben weder Theil noch Gemein daran haben, und einer Parthey halb nicht mehr gefordert werden, dann der andern. Und die Partheyen sollen den Kundschaftleuten und dem Richter den Grund und Irrung anzeigen, und die Kundschaftleute sollen in Beywesen des Richters schwören, daß sie sagen und kundschaften wollen, was sie ihr Gewissen weiset. Es soll auch der Richter die Kundschaftleute jeglichen insonderheit verhören, und ihre Sage eigentlich aufschreiben, und darnach beyder Partheyen mit seiner Urtheil ihre Spänne entscheiden. Und welcher Theil die Kundschaft behebt, soll den Schaden sonderlich und artikelsweise benennen, und was er nach Mässigung oder Taxe des Richters mit seinem Eid beredet, daß er Schaden genommen habe, den soll ihm sein Widertheil ablegen, und dem Richter zur Busse geben halb als viel.

71. Zu welcher Zeit die Bannzäune gemacht sollen werden.

Item der 71te Artikel, manet.

Item der 72te Artikel soll abgethan werden.

73. Um Hinführung gewonnenen Holzes oder Heues.

Item der 73te Artikel, manet.

Item des 74ten Artikels Meynung ist in der vorhergehenden Artikel einem gezogen.

75. Der dem andern Marchbäume abhauet.

Item der 75te Artikel, manet.

76. Was Bannholz sey.

Item der 76te Artikel also anfangend: „Wir haben erfunden ꝛc.“ ist gerathschlagt, daß er also stehen soll: „Wer eines Holzes, es sey Eigen oder „Lehen, gesessen ist bey rechter Nutz und Gewähr, als „lang und Recht ist, das ist und soll ein Bannholz „geheissen werden. Wollte ihm aber jemand darein „sprechen, das mag er thun wie Recht ist.“

77. Um Bruckhay.

Item der 77te Artikel, manet.

78. Um Schifleute.

Item der 78te Artikel also anfangend: „Wäre daß ein Schiffmann ꝛc.“ soll also stehen: „Wäre

„daß ein Schiffmann ein Schiff überladete, oder „durch unkundige Leute oder Mangel seines Zeuges „dermassen verwahrlosete, daß jemand Schaden „davon geschähe, solchen Schaden soll der Schiff„mann gelten den Leuten, die den Schaden genom„men haben. Die sollen des ersten von des Schiff„manns Gut gewährt werden, und soll ihn der „Richter an Leib und Gut büssen.“

79. Um Schäden von Hunden und Bären.

Item der 79te Artikel, manet.

80. Der einem sein Vieh beschädiget.

Item auf den 80ten Artikel also anfangend: „Wäre auch das jemand ꝛc.“ ist gerathschlagt, daß der also lauten soll: „Wäre auch, daß jemand „dem andern sein Vieh schlüge oder würfe, oder „an Zäune oder Messer jagte, oder dergleichen da„von es Schaden nähme, mögen sich die Partheyen „gütlich nicht vertragen, so soll der Antworter den „Schaden kehren nach des Richters Erkenntniß, „der zweyer oder dreyer Nachbarn Rath haben soll. „Geschähe aber der Schaden gefährlich, und das „bewiesen würde, soll der, der den Schaden gethan „hat, dem Richter büssen mit 72 dl.“

81. Um Vieh einthun.

Item der 81te Artikel, manet.

Von

82. Von Schäden der Brunnen und Gruben.

Item der 82te Artikel, manet.

83. Von Schäden, so einem an geliehenen Viehe geschehen ist.

Item der 83te Artikel, manet.

84. Um Wiederkehrung Schadens an geliehenem Viehe beschehen.

Item der 84te Artikel, manet.

85. Um Schaden, so durch Verwahrlosung der Hirten geschieht.

Item der 85te Artikel, manet.

86. Ein Handwerksmann mag die Arbeit nicht um mehr, dann seinen Lohn innbehalten.

Item der 86te Artikel, manet.

87. Von Lernknechten, die einem Meister aus einem Dienst gehen.

Item der 87te Artikel, manet.

88. Wo Ehehalten aus dem Dienste giengen.

Item der 88te Artikel, manet.

89. Von gearndten Liedlohn.

Item der 89te Artikel soll also lauten: „Wäre „auch, daß einer den andern beklagt um gearndten

„Lohn

„Lohn das Liedlohn ist, nach der Klage ꝛc." ut in „Forma."

90. Was gearndter Liedlohn sey.

Item der 90te Artikel, manet.

91. Wo ein Ehehalt Gut in seines Herrn Hause verliert.

Item der 91te Artikel, manet. Am Rande aber steht geschrieben: „ist abgethan."

92. Daß ein Herr seines Ehehalten Schuld nicht schuldig sey zu bezahlen.

Item der 92te Artikel, manet.

93. Wo einem Knecht in seines Herrn Dienste icht genommen wird.

Item der 93te Artikel, manet.

94. Daß Enkel anstatt ihres Vatters den Anherrn erben sollen.

Item der 94te Artikel soll bleiben bis dahin: „Wäre aber, daß nicht Söhne da wären ꝛc." dafür soll stehen: „dasselbe Recht haben auch die „Töchter mit samt den Söhnen, ohne um Lehen."

Am Rande steht geschrieben: Nota, wo Artikel um Erbschaft sollten gemacht werden, so sollte dieser Artikel abgethan werden.

95. Wer erben will, der soll gelten.

Item der 95te Artikel, manet.

96. a) Was der Frau nach ihres Mannes Tode folgen soll.

Item auf den 96ten Artikel also anfangend: „**Wäre aber ob ein Mann** ꝛc." ist gerathschlagt, daß der also stehen soll: „Wäre aber, ob ein Mann „stürbe, und ein eheliches Weib und Kinder hinter „ihm verliesse, so soll der Frauen folgen, was sie „zu ihrem Mann gebracht hat, und ihre Morgen„gab; Und dieweil sie ihren Wittibstuhl nicht ver„ruckt, und sich ehrbarlich hält, nach Rath der „Gerhaben, mag sie bey den Kindern haushaben, „und den Gerhaben jährliche Rechnung thun. „Wollte sie sich aber verheurathen, oder bey den „Kindern nicht bleiben, das mag sie wohl thun, „und ist von ihrem Gut nicht schuldig ihres Man„nes Geldschuld zu bezahlen."

96. b) Wie Eheleute aneinander erben.

„Item wo Mann und Frau ohne Geding zu„samm heurathen, und nicht aufliegendes Gut zu„samm brächten, stirbt ihrer eines vor dem an„dern und verliesse nicht Kinder, so soll dem so im „Leben bleibt, aller Habe, so sie miteinander ge„nommen haben, halber Theil, und der andre halbe

„Theil

„Theil des abgestorbenen nächsten Erben folgen.
„Doch wo das Ehegemächt, so im Leben bleibt,
„des abgestorbenen Erben einen Bestand thut, daß
„ihm nach seinem Tode der halbe Theil ohne Ab=
„gang werde, so mag es sein Lebtag bey aller sol=
„cher einen Besitz haben.“

97. **Daß ein Geschwistert wider das andre Nutz und Gewehr nicht ersitze.**

Item der 97te Artikel, manet.

Item der 98te Artikel, } sollen abgethan werden.
Item der 99te Artikel, }

100. **Daß man den Erben gelten soll.**

Item der 100te Artikel, manet.

101. **Wie zweyerley Kinder erben sollen.**

Item der 101te Artikel also anfangend: „Wäre ob eine Frau ꝛc.“ ist gerathschlagt, daß er also stehen soll: „Wäre ob eine Frau zween Ehewirthe „und mehr gehabt, und habey zweyerley oder mehr „Kinder erworben hätte, und mit Tod vergienge, „und Kinder hinter ihr verliesse, so sollen alle Kin= „der mütterliches Gut gleich erben, und ihre ver= „lassene Schuld vom ungetheilten Gut bezahlen.“

102. **Wie eines ungerathenen Mannes Gut Pfleger gegeben werden sollen.**

Item der 102te Artikel, manet.

103. Ob einer ein Weib betrüge mit der Ehe.

Item der 103te Artikel soll also stehen: „Wäre „ob einer ein eheliches Weib hätte, und dazu eine „andere betrüge, und ihr auch die Ehe gehiesse, „und sie darüber fleischlich erkannte, würde er des„sen überwiesen, als Recht ist, der soll Leib und „Leben verwürkt haben, und der Richter soll er„kennen, daß man denselben in einen Sack stossen „und ertränken soll.“ Das Wort: erkennen ist wieder ausgestrichen, und auf ein Einschaltungszeichen bey dem vorhergehenden Wort: soll ist am Rande beygefügt: denselben vom Leben vom Tode verurtheilen. Die letzten Worte des Contextes nach dem ausgestrichenen Wort erkennen, scheinen nur aus Uebersehen nicht ausgestrichen worden zu seyn.

104. Ob sich eine Tochter selbst verheurathete.

Item der 104te Artikel soll also stehen: „Wäre „ob eine Tochter die hinter 25 Jahren wäre ꝛc.“ ut sequitur in Forma.

105. Da eine Frau von ihrem Manne geschieden wird.

Item der 105te Artikel soll also stehen: „Wo „eine Frau von ihrem Ehewirth mit dem Rechten „geschieden wird, also daß er ihr mit ehelichen

„Wer-

„Werken nicht gepflegen mag, was er ihr zur Mor-
„gengabe gegeben hat ꝛc.“ ut in Forma.

106. Um Innhaben, Heurathgut, und Wiederlegung und des Wiederfalles.

Item auf 106ten Artikel also anfangend: „**Wo ein Mann oder eine Frau** ꝛc.“ ist gerathschlagt, daß er also stehen soll: „Wo ein Mann
„nach seiner Hausfrauen Tod, die ohne Leibserben
„vergangen, das Heurathgut so er von ihr em-
„pfangen, inn hätte, das mag er nützen und niessen,
„oder sein Lebtag lang verkümmern, und nach des
„Mannes Tode, so folgt solches Heurathgut sei-
„ner ehegestorbenen Hausfrauen nächsten Erben.
„Desgleichen ob eine Frau ihres Mannes, der ohne
„Leibserben vergangen ist, Wiederlegung inn hätte,
„so mag die Frau solche Wiederlegung in obberühr-
„ter Maaß auch ihr Lebtag lang nutzen, niessen
„oder verkümmern. Es wäre dann sonderes Heu-
„rathsgeding geschehen; dabey soll es bleiben.

Item der 107te Artikel soll abgethan werden.

108. Wie ein Mann seiner Hausfrauen fahrende Habe niessen mag.

Item der 108te Artikel der soll also stehen:
„Es mag der Mann der Frauen fahrendes Gut

„die

„die sie zu ihm gebracht hat, bey ihrem Lebentagen „Leib anwerden; doch soll es das letzte Gut seyn.“

Item der 109te Artikel soll abgethan werden.

Item der 110te Artikel soll abgethan werden, denn sein Innhalt ist in den 96ten Artikel gezogen.

111. Daß eine Frau mit ihres Mannes Insiegel nicht weise.

Item der 111te Artikel, manet.

112. Um Uebergabe oder Vermächtniß der Eheleute.

Item auf den 112ten Artikel also anfangend: „Wo zwey Wirthleute ꝛc.“ ist gerathschlagt, daß er also stehen soll: „Wo zwey Wirthleute „sind, die nicht Kind haben, da mag eines dem „andern seine Habe wohl vermachen; wo aber eine „Frau ihrem Hauswirthe das thun wollte, das soll „geschehen vor offenen Gericht in Beywesen ihrer „zweyer nächsten Freunde; Und der Richter soll „Fleiß thun zu erfahren, ob icht die Frau solche „Uebergabe aus Sorge oder Drangsal thue; und „wo er das erkundet, soll er solche Uebergabe nicht „Fürgang lassen haben; gewännen sie aber Kinder „miteinander, so soll solche Uebergabe oder Ver„mächt ab seyn.“

Am

Am Rande steht geschrieben: Soll der alte Artikel bleiben, enim Jus commune et Ratio.

113. Wie zweyerley Kinder erben sollen.

Item auf den 113ten Artikel also anfangend: „Wir haben erfunden ꝛc.“ ist gerathschlagt, daß er also lauten soll: „Wir haben erfunden ꝛc. ut in Forma bis dahin: „so sollen sie (so ferne sie „ihren Vatter erben wollen) gleich gelten“ ut sequitur in Forma.

114. Daß ein Geschwistert seinen Theil verschaffen oder vermachen mag.

Item auf den 114ten Artikel also anfangend: „Wo Geschwistert mit getheilter Hand ꝛc.“ ist gerathschlagt, daß er also anfangen soll: „Ein „jeglich Geschwistert mag sein Habe und Gut wohl „geben und machen ꝛc.“ ut in Forma.

115. Was ein Erbe von des Todten wegen zahlen soll.

Item der 115te Artikel soll also stehen: „Kein „Erbe ist ichts schuldig des todten Verschuldniß „oder Verhandlung halben, dazu er weder Rath „That noch Hilfe gethan hat, zu büssen, dann „als viel, als aus solcher Mißhandlung in des „todten verlassener Erbschaft erfunden ist.“

116. Von Uebergebung Eigen oder Lehens.

Item der 116te Artikel soll also stehen: „Wer „einem sein eigen Gut vermachen will, das mag „er mit Briefen und Siegeln wohl thun, oder soll „ihn solchen Gutes bey seinem lebendigen Leib in „Nutz und Gewähr setzen. Ist es aber Lehen, so „soll er solches Gut mit des Lehenherrn Hand fer„tigen ꝛc.“ ut in Forma.

117. Was Handlung eines Geschwistert das andere bindet.

Item der 117te Artikel soll also stehen: „Wo „ungetheilte Geschwistert sind, und eines unter „ihnen mit Willen der andern, die voggtbar wären, „oder mit Willen der vormündigen Geschwistertgot „Gerhaben Recht suchte ꝛc.“ ut in Forma.

118. Um Geschwistert Theilung um die Eigenleute.

Item der 118te Artikel, manet.

119. Von Gewalt der Gerhaben.

Item auf den 119ten Artikel also anfangend: „Man soll wissen, wenn Kindern ꝛc.“ ist gerathschlagt, daß er also stehen soll: „Wo unvoggt„bare Kinder unbegerhabt sind, so soll der Richter „denselben Kindern nach der Freunde Rath Gerha„ben

„ben geben; und sind der Pfleger 3 oder 4 ꝛc.“ ut in Forma.

Item der 120te Artikel: „Wenn zwey Eheleute beyeinander sind ꝛc.“ ist gerathschlagt, daß der gar abgethan soll werden.

121. Von Klagen und Antworten der Gerhaben.

Item der 121te Artikel soll also lauten: „Wo „unvoggtbare Kinder sind, und jemand zu ihnen „oder ihrer Habe zu sprechen hat, das sollen sie „nicht, sondern ihre Gerhaben verantworten. Des„gleichen mögen die Gerhaben an ihrer statt oder „von ihren wegen wohl klagen, und die Kinder nicht.“

122. Was eine Frau ausser ihres Mannes Willen verkaufen mag.

Item der 122te Artikel soll also lauten: „Es „soll keine Frau ohne ihres Mannes Wissen und „Willen ichts merkliches zu verkaufen oder anzu„werden Macht haben. Wo es aber geschähe, so „hat es nicht Kraft, und der Mann mag solchen „Kauf wohl widersprechen.“

123. Um Auszeigung der Morgengabe.

Item der 123te Artikel, manet.

124. Um Morgengabe auf Leben.

Item der 124te Artikel, manet.

125. Wieviel man Morgengabe geben mag.

Item der 125te Artikel soll also lautend: „**Wer sich verheurathet, der soll noch enmag** ꝛc.“ ut in Forma.

126. Wie sich eine Frau der Morgengabe verzeihen möge.

Item der 126te Artikel soll also bleiben, dann ausgenommen die Worte: „**mit Urkund mit Briefen**“ an deren statt soll stehen: „mit brieflicher Urkunde“, et sequitur in Forma.

Item der 127te Artikel soll abgethan werden, denn seine Meynung ist begriffen im 133ten Artikel.

128. Wie man ein vermorgengabtes Gut verkaufen möge.

Item der 128te Artikel also anfangend: „**Ist daß ein Mann** ꝛc.“ ist gerathschlagt, daß er also stehen soll: „Ist daß ein Mann ein Gut verkauft, „und eine Frau ihre Morgengabe darauf hat ꝛc.“ ut in Forma, bis daher: „da habe sie ihr **Morgengab auf**,“ „so mag sie nicht behaben. Läugnet sie aber, daß sie dessen in Jahr und Tag „Wissen gehabt hätte, da soll man ihr Recht um „nehmen, und ihr der Kauf an ihrer Morgengabe

„kei=

„keinen Schaden bringen; man möchte sie dann „beweisen, daß sie dessen, wie vor steht, Wissen „gehabt hätte, so mag sie den Käufer mit ihrer „Morgengabe nicht irren.“

Item der 129te Artikel soll abgethan werden.

130. Von Abnutzung und Gewähr der Morgengabe.

Item der 130te Artikel, manet.

131. Von Fertigung eines Gutes, darauf eine Frau Morgengabe hat.

Item der 131te Artikel soll also bleiben, und gesetzt werden nach dem 128ten Artikel.

132. Von Nutz und Gewähr an Morgengabe.

Item der 132te Artikel, manet.

133. Wie eine Frau ihre Morgengab bestätten soll.

Item der 133te Artikel, manet.

134. Daß eine Frau ihre Morgengab verschaffen möge.

Item auf den 134ten Artikel also anfangend: „Es mag eine jegliche Frau ꝛc.“ ist gerathschlagt, daß er also stehen soll: „Es mag eine jegliche Frau „ihre Morgengab verschaffen einem jeden Freund ꝛc.“ ut in Forma.

Item

Item der 135te Artikel soll abgethan werden.

136. Von Dörfer Krieg um Gemeinde.

Item der 136te Artikel soll also lauten: „Wo „zwey Dörfer mit einander kriegen um eine Ge„meinde, um solchen Krieg oder Irrung soll es ge„halten werden wie vor in dem 70ten Artikel, der „also anfängt: wäre daß einer klagt zu dem an„dern ꝛc." geschrieben steht.

137. Wo ein Dorf mit einem um eine Gemeinde kriegt.

Item der 137te Artikel soll also lauten: „Wäre auch, daß ein Mann einen anklagt ꝛc." ut in Forma, bis dahin: „steht er aber mit **Läugnen**," „so „soll es zwischen dem Dorf und ihm gehalten wer„den, wie vor in dem 70ten Artikel begriffen ist, „der also anfangt: wäre daß einer klagt zu dem „andern ꝛc."

138. Wo ein Dorf mit einem um eine Gemeinde kriegt.

Item der 138te Artikel, manet.

139. Von Dorfgerichten.

Item der 139te Artikel, manet.

140. Um Gemeinde eines Dorfes.

Item der 140te Artikel, manet.

141. Wo jemand der Landstraße zu nahe ackert.

Item der 141te Artikel, manet.

142. Vom Schneiden im Esch ohne Erlauben.

Item der 142te Artikel, manet.

143. Von Zeugniß eines Eschhay.

Item der 143te Artikel soll bleiben bis zum Ende, ausgenommen das letzte Wort: „ungeschworen.“ An dessen statt soll stehen: „so ferne „solcher Eschhay oder Wieshay zu seinem Amt ge„schworen hat.“

Item der 144te Artikel soll ab seyn, dann er ist hernach begriffen in dem 154ten Artikel.

145. Daß ein Herr auf seinem Gut pfänden mag.

Item der 145te Artikel, manet.

146. Um wieviel man einen Hintersässen pfänden mag.

Item der 146te Artikel, manet.

147. Von Verkehrung der Herrn ihrer armen Leute.

Item der 147te Artikel soll ganz bleiben bis dahin: „**Nähme der Bauer keinen Pfenning**“, dafür soll stehen: **einigen Pfenning**, ut in Forma

bis

bis daher: „Würde der Herr innen", „so soll „der, der die Pfenning eingenommen hat, dieselben dem Herrn geben, und als viel dazu; und „ihrer jeglicher dem Richter, 5 tt. 60 dl. zur Busse."

148. Die Herrn mögen zu ihren Leuten stehen in das Recht.

Item der 148te Artikel, manet.

Item der 149te Artikel soll abgethan werden.

Item der 150te Artikel soll auch abgethan werden.

151. Um Raitung und Bericht Amtleute und Bauleute, die von ihren Herrn fahren.

Item der 151te Artikel soll bleiben, und daran gehängt werden: „Wäre aber der Amtmann ꝛc." ut sequitur bis an das Ende des 162ten Artikels.

152. Wo der Herr und Bauern um die Gilt irrig würden.

Item der 152te Artikel soll also lauten: „Fährt „ein Amtmann einem Herrn ohne Willen von sei„nem Gut, darauf er gesessen ist, oder das er zu „einem Zubau gehabt hat, soll ihm das Gericht „bieten und dazu halten, daß er wieder auf das „Gut komme, und soll davon nicht fahren, er be„richte dann dem Herrn sein Gut. Spricht der

 „Herr,

„Herr, er habe ihm seine Gilt nicht bezahlt, mag „der arme Mann weisen, daß er seinem Herrn „die Gilt bezahlt habe, so ist er ihm darum nichts „schuldig; möchte oder wollte er aber das nicht „thun, so soll er mit seinem Eide bereden, daß er „dem Herrn oder seinem Amtmann die Gilt „bezahlt habe; Es wollte oder mochte dann der „Herr oder sein Amtmann bereden, wie Recht ist, „dessen sie Gewallt (glaublich die **Wahl**) haben „sollen, daß der arme Mann die Gilt nicht gege„ben hätte, so soll ihn der Richter dazu halten, „daß er die Gilt zahle und ausrichte.“

Am Rande steht geschrieben: ist geändert.

Item der 153te Artikel ist in den vorgeschriebenen 152ten gezogen.

154. Wie die Bauleute Gerechtigkeit auf Gütern weisen sollen.

Item der 154te Artikel, manet.

155. Von Schlägen.

Item der 155te Artikel soll also lauten: „**Wo Schläge sind, und jemand** rc.“ sequitur ut in Forma.

156. Um Anschütten der Wasser.

Item der 156te Artikel soll sich also anfangen: „Ob ein fliessendes Wasser einem hinläyt (hinlegt) ꝛc. sequitur ut in Forma.

157. Um Bauleute die ihrem Herrn die Güter nicht bauen mögen.

Item der 157te Artikel soll bleiben bis zum Ende, bis an die Worte: „stünde aber der Mayr.“ Diese Worte sollen abgethan werden.

158. Daß ein Herr von seines Baumanns Gut der erste Gewährer seyn soll.

Item der 158te Artikel soll also lauten: „Wo „ein armer Mann einem seinem Herrn von des „Gutes wegen icht schuldig wäre, Gilt, Zins, „Bericht des Gutes, oder von Zimmer wegen „oder dergleichen; hat der arme Mann andere „Gläubiger denen er schuldig ist, so soll der Herr „der erste Gewährer seyn, und nachdem die Gläu„biger im Recht klagen, in den nächsten vier Wo„chen seine Forderung benennen, und sich gewäh„ren, und darnach die Gläubiger einen nach den „andern, als Recht ist.“

Anmerkung. Statt dem hier dreymal vorkommenden Wort, Gläubiger: stand anfangs, (aber eben so unrichtig, wie in dem correspondirenden Artikel des

al-

alten Rechtbuches) das Wort: Gelter, und es wurde daher letzteres durchgestrichen.

Item der 159te Artikel ist ab, wann sein Innhalt ist begriffen in dem 152ten Artikel also anfangend: „Fährt ein Amtmann ꝛc.“ gezogen.

Item der 160te Artikel soll ab seyn.

161. Wieviel ein Bauer Hintersessen haben möge.

Item der 161te Artikel, manet.

Item der 162te Artikel soll abgethan werden, wann dessen Meynung ist in dem 151ten Artikel begriffen.

163. Von Eigenleuten von den Gütern abzufordern.

Item der 163te Artikel soll bleiben bis dahin: „So mag der Herr seinen Mann oder Weib ungefährlich zu rechter Zeit fordern in dem Jahre, „als es gewöhnlich ist, ohne Verhinderung dessen, „hinter dem sie sitzen; doch so soll der Herr, der „sie fordert, versehen ungefährlich mit einem Gut, „das ihnen gemäß ist. Wäre aber der Mann oder „das Weib ꝛc.“ ut in Forma.

164. Wie ein Verwundeter seinen sichtigen Schaden bestätten soll.

Item der 164te Artikel also anfangend: „Klagt einer den andern an ꝛc.“ soll also stehen: „Klagt einer den andern an ꝛc.“ sequitur ut in Forma, bis dahin: „und spricht dann jener ꝛc.“ dafür soll stehen: „Und spricht der Verantworter, er sey „nicht dabey gewesen, da der Kläger beschädiget „worden sey, und erbietet sich das zu weisen, dazu „soll man ihn lassen. Möchte oder wollte er das „nicht weisen, so soll man sein Läugnen nehmen „mit seinem Eid. Es wollte dann der Kläger wei„sen, daß der Antworter mit und dabey gewesen „sey, da er beschädiget worden ist. Solche Wei„sung soll man auch hören; und wo der Kläger „das beweiset, und schwört auf seinen sichtigen „Schaden, daß der Antworter ihm den gethan „habe und niemand andrer, dessen soll er ꝛc.“ ut in Forma, und nach den letzten Worten, die lauten: „zu Busse als auch viel ꝛc.“ soll gesetzt werden: „Und soll dem Beschädigten dazu sein „Schaden und Saumsal abgelegt werden von sei„nem Widertheil nach Erkenntniß des Richters.“

165. Von der Habe eines Mannschlächtigen.

Item der 165te Artikel, manet.

166. Wie einer Gegenwehre beybringen soll.

Item der 166te Artikel, manet.

Item der 167te Artikel soll abgethan werden.

168. Wo zwey aneinander Feinde sind, soll der Richter Friede bieten.

Item der 168te Artikel soll also stehen: „Wo „zwey Feindschaft gegeneinander haben, so soll der „Richter auf ihrer eines Ersuchen ihnen Friede bie„ten, und daß sie in Ungut miteinander nichts zu „thun haben; Jedem seine Sprüche vorbehalten, „die mag er suchen, wie Recht ist.“

169. Wie Wunden mit scharfem Ort bewiesen werden sollen.

Item der 169te Artikel soll bleiben bis dahin: „daß er sein nicht gethan, und dazu weder Rath, „That oder Hilfe gethan habe, dessen soll er ge„niessen,“ sequitur ut in Forma.

170. Daß sich die Partheyen um Wunden vertragen mögen.

Item der 170te Artikel, manet.

171. Von Weisung um Raufen und Schlagen.

Item der 171te Artikel manet in Forma bis dahin: „Entbröste aber der Antworter dem Kläger, „so soll der Antworter sonderlich und artikelsweise „be-

„benennen, und was er nach Mässigung oder Tax „des Richters mit seinem Eide beredet, daß er „dessen Schaden genommen habe, soll ihm sein „Widertheil erlegen, und dem Richter halb als „viel zur Busse geben."

172. Von Schlagen, Stossen und Blutrunst.

Item der 172te Artikel manet bis daher: „**Entbröste aber der Antworter dem Kläger** ꝛc." das soll stehen, als im nächstgeschriebenen Artikel.

173. Um Schwert zucken.

Item der 173te Artikel, manet.

174. Um Waffenzucken ohne Schaden.

Item der 174te Artikel soll also stehen: „Wer „über den andern scharfe Waffen zuckt, als Schwert, „Messer, Degen, Helmparten, Spieß oder der= „dergleichen, und damit nicht Schaden thut, wird „es der Richter, Scherg, oder ihr Amtmann ge= „wahr, der soll ihn darum um 36 dl. büssen; „Würde aber einer solches beschuldiget, und nicht „bestünde, der mag sich mit seinem Eid davon „nehmen."

175. Um Schwertzucken und Lügenstrafen vor dem Gericht.

Item der 175te Artikel, manet.

Item

Item der 176te Artikel soll ab seyn, denn sein Innhalt ist im 165ten Artikel begriffen.

177. Um Unzucht an geweihten Stätten.

Item der 177te Artikel, manet.

178. Um Scheiden in Zerwerfung.

Item der 178te Artikel, manet.

179. Von Heimsuchen bey Nacht oder Tag.

Item der 179te Artikel soll bleiben ganz zu Ende, und dazu gesetzt werden: „Geschähe aber „solche Heimsuchung bey nächtlicher Weile, so soll „die Busse zweyfältig seyn.“

180. Um Heimsuchung mit Scheltworten.

Item der 180te Artikel, manet.

181. Um Handfeste Leibgeding und Erbrecht.

Item der 181te Artikel, manet. Aber am ersten soll er anfangen: „Jähe jemand Erbrecht „oder Leibgeding ꝛc.“

182. Wer Leibgeding für eigen hingiebt.

Item der 182te Artikel, manet.

Beysatz: „Ist abgethan und in dem 213ten Artikel gezogen worden.“

183. Um Nutz und Gewähr Seelgeräths.

Item der 183te Artikel also anfangend: „Wir wollen auch ꝛc“ soll bestehen bis zu Ende, und

daran

daran gehangen werden: „gegen denen die im Lande gewesen sind.“

184. Um Vergewissen Eigen und Lehen.

Item der 184te Artikel soll also lauten: „Wer „den andern anspricht um Eigen oder Lehen, das „der Antworter als sein Selbstgut inn hat, so soll „der Ankläger den Antworter vergewissen und „gut machen, ehe er ihm in Antwort kommt, ob „er ihm mit den Rechten entbräche, seinen Scha„den wiederkehren, und dem Richter 1 tt. dl. ge„ben.“

Item der 185te Artikel soll abgethan werden, und sein Innhalt ist in den 187ten Artikel gezogen.

186. Daß die Frauen erkaufte Lehen erben.

Item der 186te Artikel, manet.

187. Wie man Nutz und Gewähr um Eigen und Lehen beweiset.

Item der 187te Artikel also anfangend: „**Wer um Eigen oder Lehen wird angesprochen** rc.“ ist gerathschlagt, daß er also lauten solle „Wer „um Eigen oder Lehen angesprochen wird, hat er „das innen und Briefe darum, die länger sagen „dann Jahr und Tag, der weiset durch die gegen „denen, die im Lande sind, Nutz und Gewähr.

„Hat

„Hat aber der Antworter nicht Briefe, der um „Eigen angesprochen wird, mag er mit sechs Man„nen erweisen, daß er des Eigens, darum er an„gesprochen wird, bey Nutz und Gewähr ein Jahr „und mehr, als Landesrecht ist, gesessen sey, und „dazu mit seinem Eide bereden, daß solches Gut „Eigen, und er das ein Jahr und mehr ohne „rechtlicher Ansprache ersessen habe. Wo er das „thut, soll er damit Nutz und Gewähr gegen den „im Lande erwiesen haben, und ihn der Richter zu „Fürbann thun, und Gerichtsbriefe darum geben. „Ob der Zeugen etliche seine Eigenleute wären, da„mit mag er wohl weisen, doch daß zum minde„sten unter den 6 Zeugen 4 seine Eigenleute nicht „seyen. Und wo der Antworter also weiset, so soll „ihm der Kläger seinen Schaden erlegen, und dem „Richter halb als viel zur Busse. Wollte aber „der Kläger wahr machen, daß er in Jahr und „Tag mit Recht das Eigen angesprochen hätte, „dazu soll er gelassen werden, wie Recht ist. Wo „aber jemand ausser Landes gewesen wäre, wider „den soll sich der Antworter mit Nutz und Gewähr „die unter 10 Jahren ist, nicht wehren mögen.“

188. Wo Eigen oder Lehen verantwortet werden sollen.

Item der 188te Artikel soll also stehen: „Es „soll auch niemand sein Eigen noch Lehen schuldig „seyn zu verantworten, dann in dem Gericht, „darinn es gelegen ist.“

189. Wann Frauen Lehen leihen mögen.

Item der 189te soll also stehen: „Wo ein Mann „ohne leibliche Mannserben mit Tod vergeht, und „eine Lehenschaft hinter ihm verliesse, so soll kein „Weibsbild solche Lehenschaft leihen, dieweil sei„nes Namens Schildes und Helm's eine männ„liche Person vorhanden ist.“

190. Um Rechtschäden Eigen oder Lehen.

Item der 190te Artikel soll also stehen: „Wer „den andern anspricht um Eigen oder Lehen, und „geschähe dem Bruch, der da angesprochen wird, „hat er das Gut mit Schein eines guten Glau„bens ingehabt, so verliert er nicht mehr, dann „das Gut, da ihm Bruch an geschehen ist.“

191. Daß man Käufe zu gewähren schuldig sey.

Item der 191te Artikel, manet.

Item der 192te Artikel soll abgethan werden, und ist überflüssig.

193. Von Verkümmerung der Lehen.

Item der 193te Artikel soll also stehen: „Es „mag kein Lehenmann sein Lehengut verkaufen oder „verschaffen, ohne seines Lehenherrn Willen."

Item der 194te Artikel soll ab seyn, denn sein Innhalt ist in dem 8ten Artikel gezogen.

195. Von der Städte und Märkte Recht.

Item der 195te Artikel, manet.

Item der 196te Artikel soll ab seyn, und ist überflüssig.

Item der 197te Artikel soll auch ab seyn.

198. Wie man Gewährschaft thun soll.

Item der 198te Artikel soll bleiben bis daher: „Wann Jahr und Tag für die im Lande, für die „ausser Landes 10 Jahre. Es sey dann ob er weder „Bürgen ꝛc."

Item der 199te Artikel soll ab seyn, denn sein Innhalt ist in dem 206ten Artikel hernachfolgend begriffen.

200. Wo der Kläger um Lehen von dem Rechten geht.

Item der 200te Artikel soll also lauten: „Spricht jemand den andern an um Lehen, als

„lange

„lange daß er ihn vor dem Lehenherrn oder Man„nen zu Antwort kommt ꝛc.“ ut in Forma.

201. **Daß der Entwehrte vor allen Dingen eingesetzt werden solle.**

Item auf den 201ten Artikel also anfangend: „Wäre ob jemand ꝛc.“ ist gerathschlagt, daß er also lauten solle: „Wer den andern seines Gutes, „es sey eigen oder Lehen, entwehrt, so soll der Ent„setzte vor allen Dingen wieder eingesetzt werden, „und dem Entwehrer nicht schuldig seyn, zu der „Hauptsache zu antworten, er wäre dann vormals „wieder eingesetzt, und der Schäden, so er solcher „Entwehrung genommen hätte, entrichtet; Und „dem Richter 5 tt. 60 dl. zu Busse geben.“

202. **Wie der Verkäufer das Gut den Erben anbieten soll.**

Item der 202te Artikel soll also stehen: „Wer „eigen Gut hat, und das verkaufen will, der soll „es den nächsten Erben anbieten. Wollen sie ihm's „gelten, als andre Leute, so soll er ihnen es ge„ben. Thäten sie dies nicht zu Hand, hat er Ge„walt, das zu verkaufen, wem er will. Und soll „man dem Käufer Gerichtsbriefe darum geben, „und hat damit alle Gewähr erlangt gegen den „Erben, denen das Anbieten geschehen ist.“

Item

Item der 203te Artikel soll ab seyn, denn sein Innhalt ist in den vorgeschriebenen 201ten Artikel gezogen.

Item der 204te Artikel soll ab seyn, denn sein Innhalt ist in dem 201ten Artikel begriffen.

205. Um Entwehrung fahrender Hab.

Item der 205te Artikel, manet, und soll sich anheben: „Wäre daß jemand ꝛc.“

206. Um Lehen für den Lehenherrn zu weisen.

Item der 206te Artikel soll also stehen: „Spricht „einer den andern an um Lehen oder um Nutz und „Gewähr, das Lehengut berührend, dessen sie beyde „einen Lehenherrn jähen, für den soll es zu Recht „bewiesen, und das Gericht von dem Herrn mit „seinen Mannen nach ziemlicher Anzahl besetzt, „und davor berechtet werden, wie Recht ist. Ob „aber eine Parthey nicht gestünde, daß das ange= „sprochene Gut Lehen wäre, und doch erwiesen „würde, so soll es auch in obberührter Maas ge= „halten werden.“

207. Wie das Lehen vor dem Herrn gerechtfertiget soll werden.

Item der 207te Artikel, soll also gesetzt werden: „Es soll auch das Recht bey dem Lehenherrn „bleiben, und von ihm mit keiner Beyurtheil ge= „dingt

„dingt noch gezogen werden, bis das Recht mit „mit endlicher Urtheil entlediget. Wo alsdann „nicht davon geappellirt wird, so soll der Lehenherr „der endlichen Urtheil unter seinem Insiegel Brief „geben, und zu der Schrannen senden. Da soll „man ihn zu Fürbann thun, und dessen Gerichts„brief geben, und Vollziehung darum geschehen. „Und welchem an solchem Rechten Bruch beschieht, „der soll seinem Widertheil den Schaden abthun, „und dem Richter halb als viel zu Busse geben."

208. Wo zween Lehenherrn um ein Lehen kriegen.

Item der 208te Artikel soll also stehen: „Wenn zwenn Herrn mit einander um eine Lehn„schaft, die sie beyde zu leihen vermeynen, krie„gen, das soll dem unschädlich seyn ꝛc." ut in Forma.

209. Wie der Lehenherr an das verkaufte Lehen steben mag.

Item der 209te Artikel manet.

210. Um Lehen, da man den Lehenherrn nicht weiß.

Item der 210te Artikel manet.

211. Wie der Herr sein Lehen einziehen soll.

Item der 211te Artikel manet.

212. Wie der Hintersaß das Recht seinem Herrn verkündeu soll.

Item der 212te Artikel manet.

213. Wenn ein Bauer mehr, dann seine Gerechtigkeit verkauft.

Item der 213te Artikel soll also lauten: „Wer „ein Erbrecht oder Leibgeding auf einem Gut hat, „und das Gut ganz, oder mehr dann sein Erb- „recht oder Leibgeding ist, verkauft und dessen von „dem Herrn solchen Guts rechtlich überwunden „wird, so mag der Herr das Gut mit den Rech- „ten einziehen, und soll der Verkäufer dem Gericht „5 tt. 60 dl. geben und hat sein Recht gegen dem „Herrn verloren."

Item der 214te Artikel soll abgethan werden, und ist überflüssig.

215. Wie man Eigenleute bestellen soll.

Item der 215te Artikel soll also stehen: „Wer „um Eigenleute angesprochen wird, sie seyen Ei-

gen

„gen oder Lehen, daran er bey Nutz und Gewähr „sitzt, und sie bekennen, daß sie Eigen sind, der „hat die Wahl, daß er sie stelle mit ihrer Mümlinge mit zweyen, ob er sie gehaben mag; Mag „er der zwey nicht gehaben, so mag er das mit „einem thun, und die Mümlinge sollen dem, so „eigen ist, so nahe gesippt seyn von der Mutter „daß sie zu einander nicht geheurathen mögen. „und die Mümlinge sollen schwören, daß der, so „sie in Nutz und Gewähr hat, ihr Herr, und sie „seine leibeigene Leute seyen. Und wo er einen „Mümling allein hat, so soll der Herr zusamt „den Mümling schwören, daß er und dieselben „Menschen, die ihm angesprochen sind, leibeigen „und er ihr Herr sey. Mag oder will er das nicht „thun, so mag sie der Ankläger mit zweyen Mümlingen bestellen, wie Recht ist."

216. Um Gewährschaft eigener Leute

Item der 216te Artikel soll also stehen: „Ist „daß einer Eigenleute kauft, die soll er mit der „Gewährschaft Jahr und Tag vertretten, als „Recht ist. Würden aber die Eigenleute von jemand angesprochen, ehe sich die Gewährschaft „ergienge, und behübe man sie dem andern an, „der sie gekauft hat, so soll ihm der Verkäufer „sein Geld, darum er sie gekauft hat, wiederge-

„ben, und den Schaden dazu. Hat aber der „Käufer die Leute innen, als lang bis sich die „Gewährschaft ergeht, wer sie ihm fürbas an= „behübe, dessen soll der Verkäufer ohne Entgeld= „niß seyn und bleiben, und ist ihm nichts darum „schuldig."

217. Um Gewährschaft eigener Leute.

Item der 217te Artikel soll also stehen: „Wird „einer angesprochen um Eigenleute, die er gekauft „hat, sie seyen eigen oder Lehen, und da er seine „Gewähr an erlangt hat, mag er seinen Kauf „wahr machen mit Briefen, oder mit zweyen „Mannen, wie Recht ist, dessen soll er geniessen. „Bringt er seinen Kauf also für, so soll ihn der, „der ihn angesprochen hat, nicht mehr abstellen, „und seinen Schaden wiederlegen, und dem Rich= „ter halb als viel. Geschähe aber dem Bruch, „der um die Leute angesprochen ist, hat er einen „Schein eines guten Glauben, so verliert er „genug an den Leuten, und ist niemand nichts „darum schuldig."

Am Rande steht geschrieben: „ist abgethan."

218. Um Weisung der Pfand, und Benennung der Schuld.

Item der 218te Artikel soll also lauten: „Wer „Eigen oder Lehen inn hatt, wird er darum ange„sprochen, und besagt, daß es sein Pfand sey, „hat er Briefe oder Handfeste darum, oder mag „er mit zweyen beweisen, daß es sein Pfand sey, „so mag er damit gefahren, wie Recht ist. Hätte „aber jemand Gerechtigkeit zu dem Pfand, und „begehret von dem Innhaber des Pfandes die „Summa, darum ihm solches Pfand gesetzt ist, „zu benennen, das soll der Pfandherr zu thun „schuldig seyn.“

219. Wie einer sein liegend Gut dem andern versetzen soll.

Item der 219te Artikel soll bleiben bis dahin auf die Worte: „Ist er aber ꝛc.“ die sollen also lauten: „Ist er aber ein so gethaner Mann, „der kein Insiegel hat, so soll des Gerichts Siegel „allein genug seyn; Und so die Versetzung hinter „6 tt. dl. Geldes jährlicher Gilt ist, soll dem „Richter für das Siegelgeld 32 dl. Ist es aber „über 6 tt. Geldes Zweyer als viel gegeben „werden.“

220. Um Pfand fahrender Habe.

Item der 220te Artikel manet.

221. Wer von Pfändern der erste Gewährer sey.

Item der 221te Artikel soll also stehen: „Ob „zween oder mehr auf ein Pfand klagen, so soll „ein jeder benennen, zu was Zeit ihm solches Pfand „gesetzt wäre. Und welcher alsdann mit Briefen „und Insiegeln oder zweyen Zeugen, die dessen „Wissen haben, beybringt, daß es ihm zum ersten „gesetzt ist, der soll auch von dem Pfand der erste „Gewährer seyn. In gleicher Weise soll es ge„halten werden mit den andern."

Item der 222te Artikel soll abgethan werden.

Item der 223te Artikel soll auch abgethan werden.

224. Wie und in welcher Zeit einer Pfand verkaufen möge.

Item der 224te Artikel soll also stehen: „Wer „ein Pfand inn hat, das ihm jemand versetzt hat, „ist in der Versatzung eine Zeit bestimmt, wie „lange es sein Pfand seyn soll, der mag es ohne „dessen, der es ihm verpfändet hat, Willen vor „bestimmter Zeit nicht verkaufen. Wo aber keine

„Zeit

„Zeit oder Frist gemeldet ist, wann man die „Pfand lösen soll, so mag er sein Pfand, wie „Recht ist, verkaufen nach 14 Tagen wem er will. „Doch so soll er dem, der ihm das Pfand ver= „versetzt hat wo er in dem Gericht ist, vor dazu „verkünden, wie Recht ist. Wo aber der, so das „Pfand versetzt hat, nicht in dem Gericht ist, und „auch keine Frist oder Zeit gesetzt ist, so mag er „Pfand die essen, vor 14 Tagen nicht verkaufen; „sind sie aber an anderer fahrender Habe, so mag „er sie vor Verscheinung eines Vierteljahres nicht „verkaufen. Wo aber die Pfand an aufliegenden „Gut sind, die mag er vor Ausgang eines Jah= „res auch nicht verkaufen. Wo aber solche Zeit „verschienen, so mag er sie, wie Recht ist, wohl „verkaufen; doch daß er dem, der ihm die „Pfand versetzt hat, vor zu Haus und Hof, „da er pflegen hat zu wohnen, verkünden.“

225. Um Pfänder Städt und Märkte.

Item der 225te Artikel soll also lauten: „Wir „wollen auch, daß unsre Bürger, Städte und „Märkte ihre Pfänder haben sollen in allen den „Rechten als sie bisher gehabt haben.“

226. Von dem Verkauf der Pfänder vor der Zeit.

Item der 226te Artikel soll also lauten: „Ob „jemand Pfand inn hätte, und damit anders han„delte dann Recht ist, oder das vor bestimmter „Frist oder erlaubter Zeit] nach des Buches Sage „verkümmerte, daß der Versetzer des Pfandes ge„samlich erweisen mag, was er alsdann dessen „Schadens genommen hat, das ist ihm der Inn„haber des Pfandes abzuthun schuldig, und dem „Richter halb als viel."

Item des 227ten Artikels Innhalt ist in dem nächstgeschriebenen Artikel begriffen.

228. Um Schaden, der an dem Pfand beschieht.

Item der 228te Artikel manet.

229. Wenn einem sein Gut oder Pfand unwissentlich angeklagt oder verrechtet wird.

Item der 229te Artikel soll also stehen: „Wer „hinz des andern Hab und Gut klagt, wie die „genannt ist, und bringt die mit Recht in seine „Gewalt, kommt dann jemand hinnach und spricht, „das Gut sey sein oder sein Pfand, und habe um

„die

„die Klage nicht gewußt, ihm sey auch das Recht, „wie Recht ist, nicht verkündet worden, so soll „man ihm Tag geben, bis auf das nächste Recht, „und soll ihm Frohnbote kund thun, daß er es „verantworte zum nächsten Rechten. Kommt er „darnach nicht zu den Rechten, so soll er seine „Klage verloren haben, er weise dann ehehafte „Noth, wie Recht ist. Kommt er aber auf das „Recht, mag er beståtten mit seinem Eid, daß „er jenes Klagen und Rechten nicht gewußt habe, „und ihm auch vom Rechten nicht kund gethan „worden sey, als Recht ist; das soll er geniessen „und jenes Klagen und Recht gegen ihn ab seyn; „Ihm wollte dann der, so zu der Hab und Gut „geklagt hat, weisen, daß ihm wie Recht ist, „verkündet sey; das soll gehört werden, und ferner „geschehen, das Recht ist."

230. Was Pfand man einem antworten, und wie man die verkaufen soll.

Item der 230te Artikel soll bleiben bis daher: „Und antwortet man ꝛc." darnach soll er also lauten: „Und antwortet man ihm essende Pfand, „und thut der verpfåndet dem Klåger um die be= „habte Schuld mit Borgen Gewisheit, so soll „der Klåger mit Vergandten solchen Pfandes „14 Tage verziehen. Hat aber er nicht Borg=

schaft

„schaft, so mag er dieselben essenden Pfänder „aufs bäldeste verkaufen, als er mag; und gien„ge ihm an solchen Pfanden icht ab, da soll ihm „der Richter mehr Pfand darum antworten. „Würde ihm aber über seine erlangte Schuld und „Gerichtsschäden ichts übrig, das soll er dem „Verpfändten wiedergeben."

231. Von Schreinpfändern vom Gericht geantwortet.

Item der 231te Artikel soll bleiben bis dahin: „ohne alles Gefährde." Dazu soll gesetzt werden: „Und gienge ihm an solchem Pfande ꝛc." ut supra in proximo articulo.

232. Um Verkaufen des Pfandes.

Item der 232te Artikel soll also stehen: „Wenn „einer Pfand behabt, und 14 Tage inn hat, und „mag er sie in dem Gericht nicht verkaufen noch „anwerden, so mag er sie mit Willen der Gegen„parthey und Wissen des Richters in ein andres „Gericht führen, und daselbst verkaufen, ohne „alles Gefährde, ihm selbst ohne Schaden."

233. Um Pfand, das man nicht verkaufen mag.

Item der 233te Artikel manet.

234. Um Pfand der Lehengüter.

Item der 234te Artikel soll bleiben.

235. Welcher von dem Pfand der erste Gewährer soll seyn.

Item der 235te Artikel soll also lauten: „Wo „zwey oder mehr zu Krieg kämen um Pfand„schaft, die ihnen mit dem Rechten eingeantwor„tet, deren ihr keiner bey Nutz und Gewähr ist, „haben sie Briefe darum, soll der vorgehen, der „die ältern Briefe hat. Hat aber einer oder zween „Briefe, und die andern nicht, mag der, so nicht „Briefe hat, nicht weisen, daß ihm das Pfand „mit Recht vormalen und ehe dann dem oder „denen, die Briefe darum haben, mit Recht ein„geantwortet sey, dann mit dem Richter oder „dreyen Mannen, oder mit zweyen, so ferne der„selben einer der Amtmann, und ihnen das kund „und wissend sey."

Item der 236te Artikel soll ab seyn, und ist seine Meynung in den vorgeschriebenen 226ten Artikel gezogen.

237. Wo der Kläger läugnet, daß er um seine Schuld Pfand habe.

Item der 237te Artikel manet.

238. Wo zween um fahrendes Pfand kriegen.

Item der 238te Artikel soll bleiben bis daher, da er lautet: „ehe daß er ihn beklagt.“ Soll also lauten: „ehe daß er ihn beklagt, und soll „auch der Antworter nehmen in seinen Eid, um „was ihm das Pfand stehe; Und damit soll er „gegen den Ankläger behabt haben.“ Das nachfolgende soll nicht gesetzt werden.

239. Um Bekenntniß des Frohnboten der Pfand halb.

Item der 239te Artikel, der soll also lauten: „Kriegen zween um ein Gerichtspfand, und ziehen „sich dessen an den Frohnboten, welchen der „Fronbot das am ersten eingeantwortet hat, und „das bey seinem Eid sagt, der soll vorgehen, und „ist kein Theil dem Gericht darum nichts schul„dig.“

240. Um Nutzung und Gebrauchung der Pfand.

Item der 240te Artikel soll also stehen: „Wer „von dem andern fahrendes Pfand inn hat, und „dieselben Pfand nützt oder braucht ohne des Ver„setzers Willen, der solchen Brauches zu Schaden „kommt, so soll ihm der Innhaber solchen Pfan„des den Schaden abtragen, und dem Richter

„halb

„halb als viel zur Busse geben. Wären es aber „Pfand, die essen, so soll die Atzung in die Haupt„summa der Schuld geschlagen werden.“

241. Von tadelhaftigen Rossen.

Item der 241te Artikel soll also stehen: „So „einer dem andern ein Roß zu kaufen giebt, er „verspreche ihm dafür oder nicht, so soll er ihm „das für rechtfertig der vier Tädel halben gewäh„ren, nämlich geraubt, gestohlen, ritzig, reudig „oder Herzschlächtig.“

242. Um Wiederrecht.

Item der 242te Artikel manet.

243. Um Wiederrecht eines Gastes.

Item der 243te Artikel soll bleiben bis dahin: „hinz dem Gast ichts zu sprechen.“ Daran soll gehangen werden: „der in dem Land nicht „gesessen ist, der soll ihm auch Rechtens seyn „vor demselben Rechten, und ist darum erfun„den rc.“ ut in Forma.

244. Wie man Käufe bezeugen möge.

Item der 244te Artikel soll bestehen bis daher: „die es gehört und gesehen haben.“ und hinzu soll gesetzt werden: „oder mit einem geschwor-

„nen Wiederkäufel, der den Kauf gemacht hat, „daß er den Kauf von ihm gekauft habe; dessen „soll er geniessen. Und soll ihm sein Wiedertheil „den Schaden kehren, und dem Richter halb als „viel zu Busse geben. Und ob jemanden in solcher „Zeugniß Bruch geschehe, der soll dem Richter „zur Busse geben 72 bl."

245. Von Gewehrschaft des Verkäufers.

Item der 245te Artikel soll also stehen: „Wer „dem andern etwas verkauft, der ist ihm Gewehr„schaft schuldig als lange, bis der Käufer Nutz „und Gewehr nach des Buches Sage ersessen „hat. Und dazu soll der Richter den Verkäufer „halten, ob es gleich mit sondern Worten in dem „Kauf nicht ausgedingt wäre."

Item der 246te Artikel soll ab seyn, denn er ist überflüssig.

247. Um Vergewissen eines Gastes zum Rechten.

Item der 247te Artikel soll stehen und bleiben bis dahin: „bis daß sich ihrer beyder Forderung ergeht, die die Klage antrift." Da soll hinzu gesetzt werden: „so ferne der Kläger „mit seiner Klage und Rechten nicht säumig ist.

„Wer

„Wer den andern icht anbehebt ꝛc.“ sequitur ut in Forma.

248. Vom Läugnen oder Jähen der Klage.

Item der 248te Artikel manet. bis dahin: „und geschehe hienach was Recht ist ꝛc.“ an desselben statt soll gesetzt werden: „Wo der „Antworter einer Klage um Schuld bekennt, ist „der Kläger im Gericht gesessen, so soll ihm der „Richter verhelfen, daß er in 14 Tagen seiner „Schuld bezahlt werde. Ist er ein Gast von „einem Mittentag zum andern.„

249. Wer erster Währer sey, erlangt Recht.

Item der 249te Artikel soll also stehen: „Wenn „zween oder mehr zu einem klagen, so soll der oder „die, so die erste endlich Urtheil behabt haben, „von des Antworters Gut die ersten Währer „seyn; Es hätte dann ihrer einer eine sondere Ge„rechtigkeit eines Fürpfandes, dem soll daran „solches Urtheil unschädlich seyn. Jedoch so zween „oder mehr an einem Tage Urtheil erlangen, die „sollen gleiche Gerechtigkeit der Währung haben. „Würden sie aber irrig wer am ersten behabt „hätte, das mögen sie mit Gerichtsbuch mit „dem Richter einig, oder mit dreyen unverläum„deten Mannen beybringen. Und wer oder welche

„am

„am ersten behaben, und das beybringen, sollen „sich in 14 Tagen währen, ohne Gefährde, ob „er oder sie mögen. Wo aber er oder sie das „nicht thäten, und der Bruch an ihnen wäre, „so mögen sich die andern, die nach ihnen be„habt haben, währen ohne seiner oder ihrer Hin„derniß.“

250. Wo einer aus dem Gericht führe.

Item der 250te Artikel soll also stehen: „Wer „in einem Gericht mit Bot und erster Klage „begriffen wird, und er darnach aus dem Gericht „führe, so soll der Richter dem Kläger nichts de„stominder gegen ihn Recht ergehen lassen, und „auf seine Habe, die er hinter ihm verlassen hat, „als ob er noch in dem Gericht gesessen wäre.“

251. Wo einer, der im Gericht nicht gesessen wäre, von andern nicht Recht nehmen wollte.

Der 251te Artikel, der soll sich also anfangen: „Wäre ob Zween oder mehr miteinander „zu schaffen ꝛc.“ ut in Forma bis dahin: „Daß „er ihn dazu bringe inner 14 Tagen, daß „jener gesichert werde.“ Darann soll gehangen werden: „Thäte aber der Richter dies nicht,

„und

„und gefährlich darinn säumig wäre, der soll dem „der das Versichern begehrt hat, seinen Schaden, „der deshalb genommen, wiederkehren, und dem „Landsfürsten seine Strafe gegen den Richter vor„behalten seyn."

252. Um Klage aufgeben.

Item der 252te Artikel soll also stehen: „Es „mag ein jeglicher dem andern seine Klage auf„geben, oder ihn zu seinen Anwald oder Procu„rator vor dem Rechten machen, oder mit seinem „offenen Brief zu Gewinn und Verlust."

253. Daß kein Scherg Klage führen soll.

Item der 253te Artikel, manet.

254. Um des Schergen Lohn, der einen in ein Gut setzt.

Item der 254te Artikel, manet.

Item der 255te Artikel soll ab seyn, wann sein Innhalt ist in dem 5ten, auch in dem 248ten Artikel begriffen, und soll an dessen statt also stehen:

Um Frohnboten Lohn.

„Man soll einem Fronbothen von einem Fürbot, „das über 1 tt. dl. ist 4 dl. geben. Wo es hinter „1 tt. dl. ist, 2 dl. und über Feld von einer Meile „6 dl. und nicht mehr. Und die Meile herwieder „soll nicht gerechnet werden."

256. Wer sich Pfand wehrt.

Item der 256te Artikel, manet.

257. Um Begebung der Busse.

Item der 257te Artikel soll also bleiben, und hinzugesetzt werden: „Es wäre dann die Busse mit „dem Rechten verfallen, so mag der Scherg seinen „Theil wohl fordern."

Item der 258te Artikel soll ab seyn, denn er ist überflüssig.

259. Um eines Schergen Lohn, der einen zu Fürbann thut.

Item der 259te Artikel, manet.

260. Wo der Scherg zu klagen hat, oder jemand zu ihm.

Item der 260te Artikel, manet.

261. Um des Schergen Busse.

Item der 261te Artikel, manet.

262. Daß kein Scherg Zeuge soll seyn.

Item der 262te Artikel soll also lauten: „Es „mag kein Scherg, dieweil er Scherg ist, Zeuge „geseyn, in Sachen, die sein Amt nicht berühren."

263. Daß Rügung ab seyn sollte.

Item der 263te Artikel, manet.

264. Daß niemand Futter sammeln soll.

Item der 264te Artikel soll bleiben bis dahin: „**Wer das überfährt** ꝛc.“ und soll also stehen: „Wer das überfährt, der soll dem, von dem er ge„sammelt hat, was er ihm gegeben hat mit der „Zwiespiel wiederkehren, und dem Landesfürsten „die Straffe vorbehalten seyn.“

265. Daß man den Richtern keinerley Arbeit thun soll.

Item der 265te Artikel, manet.

266. Um offene Tafern und Wirths Pfand.

Item der 266te Artikel soll stehen und bleiben bis dahin: „**Käme aber jemand** ꝛc.“ das soll also lauten: „Käme aber jemand hinnach, und „findet sein verstohlenes Gut bey dem Wirth, oder „in des Wirthes Gewalt, das mag er zu Recht „verbieten, und so ferne er durch Bekenntniß des„sen, der es gestohlen hat, oder andre Urkund und „genugsame Anzeigen, oder zum mindesten mit ei„nem Zeugen und sein selbst Eid erweiset, daß es „sein gewesen und noch sey, so mag er das wohl „annehmen, und der Wirth soll ihm das folgen „lassen. Und wo der Wirth mit seinem Eid be„reden mag, daß er keinerley Gefährde an dem „Pfand gewußt habe, wie viel er betheuert, daß

„ihm die Pfand stehen, soll ihm der, dem die „Pfand entfremdet sind, bezahlen, und soll ihrer „keiner dem Gericht nichts schuldig seyn. Wären „aber das verbotene Pfand, so soll er ihm nichts „schuldig seyn zu bezahlen, sondern der Wirth „soll dem, so die Pfand entfremdet sind, seinen „Schaden zu widerkehren schuldig seyn, und dem „Richter zu Busse 5 tt. 60 dl. verfallen seyn."

267. Um Leihen zu dem Spiel.

Item der 267te Artikel soll also stehen: „Wer „dem andern mit Wissen zu Karten oder Würfelspiel „leiht, dem ist man solches wieder zu geben nicht „schuldig."

268. Um Ehtafern.

Item der 268te Artikel, manet.

269. Um Spiel.

Item der 269te Artikel soll also stehen: „Wer „mit dem andern auf Borg mit Karten oder Wür„feln spielt, das ist der oder seine Erben, als viel „ihm geborgt wird, zu geben nicht schuldig."

Item der 270te Artikel soll abgethan werden.

271. Wenn ein Diener des Herrn Gut verspielt.

Item der 271te Artikel soll also stehen: „Wäre, „daß einer seinem Herrn Pferde, Harnasch, Geld „oder anders verspielt, mag dann der Herr mit „seinem Eide betheuern, daß solch verspieltes Gut „sein gewesen sey, das soll ihm ohne Entgeldniß „wieder gegeben werden."

Item der 272te Artikel soll ab seyn, und ist überflüssig.

273. Wo Ehehalten Habe ohne ihres Herrn Willen brauchten.

Item der 273te Artikel soll also lauten: „Wo „ein Ehehalt oder Diener seines Herrn Gut ohne des „Herrn Willen zu seinen selbst Sachen braucht, „und dessen der Herr zu Schaden käme, den soll „ihm der Diener oder Ehehalt wieder zu kehren „schuldig seyn."

Item der 274te Artikel soll ab seyn, wenn er ist wider den 242ten Artikel vorgeschrieben.

275. Wo der Kläger nicht weiset, soll der Antworter ledig gezählt werden.

Item der 275te Artikel, manet.

276. Vom Laugnen der Klage um Geldschuld.

Item der 276te Artikel, manet.

277. Um Schäden.

Item der 277te Artikel soll bleiben bis auf die Worte: „Er soll auch den Schaden bestätten ꝛc.“ darnach soll stehen: „nach des Buches Sage.“

Diese ganze Stelle ist ohne einem andern Beysatz wieder ausgestrichen.

278. Um Schäden, wer sich um Geldschuld beklagen läßt.

Item der 278te Artikel, manet.

279. Wer einen flüchtigen Gelter annimmt.

Item der 279te Artikel soll bleiben bis dahin, da er lautet: „des ersten gewährt werden“. Dazu soll gesetzt werden: „doch dem unentgolten, „dem es vormalen sonderlich verpfändet wäre, „und je der nächste darnach ꝛc.“ ut in Forma.

280. Wenn man eine Raitung gestatten soll.

Item der 280te Artikel, manet.

281. Daß ein Selbstschuld keinen Gewähren stellen soll.

Item der 281te Artikel, manet.

Item der 282te Artikel ist überflüssig, sein Innhalt ist im 280ten Artikel begriffen.

Item der 283te Artikel soll ab seyn.

284. Von Zeugniß über moltigen Mund.

Item der 284te Artikel. Der Artikel soll bleiben ohne allein, ob man sich bedenken wollte um der Zeugen Anzahl, und wie sie schwören sollen.

285. Um geliehenes oder behalten gegebenes Geld.

Item der 285te Artikel soll also lauten: „Wer „einem Geld ohne sonderer Frist leiht, das soll er „ihm nach seiner Anforderung in 14 Tagen be„zahlen. Wer aber einem etwas zu behalten giebt, „das soll er ihm auf seine Forderung unverzüglich „wieder zu geben schuldig seyn. Ob aber der Gel„ter oder Behalter solches nicht thäte, und der so „geliehen, oder zu behalten gegeben hat, dessen „Schaden genommen hätte, der soll ihm von „dem, dem er geliehen oder zu behalten gegeben „hat, wiedergekehrt werden.“

Item der 286te Artikel soll abgethan werden.

Item der 287te Artikel soll ab seyn, und ist dessen Meynung begriffen in dem 285ten.

288. Wo ein Gelter entfliehen wollte.

Item der 288te Artikel, manet.

289. Wann eine Frau um ihres Mannes Schuld klagen möge.

Item der 289te Artikel soll also lauten: „Es „mag auch keine Frau um ihres Hauswirthes Schuld „noch Sachen niemand im Recht beklagen, ohne „ihres Hauswirthes Willen, oder sie vergewisse „es &c." ut in Forma.

Item der 290te Artikel soll abgethan werden, ist überflüssig.

291. Um behabte Geldschuld.

Item der 291te Artikel, manet.

292. Wo einem Gut behalten gegeben, und verstohlen wird.

Item der 292te Artikel, manet.

293. Von Schäden am geliehenen Gut.

Item der 293te Artikel soll also lauten: „Wer „dem andern ichts leiht, das soll ihm unverletzt „wiedergegeben werden. Wo aber der Verleiher „vermeynt, daß ihm das hingeliehene Gut verletzt „oder geärgert wäre, darum mag er den, dem er „es also geliehen hat, mit Recht fürnehmen; Und „so ferne er in Recht beybringt, daß es verletzt „oder geärgert wäre, das ist ihm der Wiedertheil, „als viel der Leiher der Verletzung Schaden genom„men hat, wiederzukehren schuldig."

Item

Item der 294te Artikel soll abgethan werden.

295. Wer einen Gast verbietet.

Item der 295te Artikel soll sich also anfangen: „Wäre, daß einer einen Gast verbietet ꝛc.“ ut in Forma.

296. Daß sich Kläger und Antworter ausser Recht vertragen mögen.

Item der 296te Artikel, manet.

297. Wann der Kläger den Bürgen oder Selbstgelter beklagen möge.

Item der 297te Artikel soll also stehen: „Wer „jemanden einen Bürgen setzt, was Forderung der, „dem man schuldig ist hätte, darum soll er den „Selbstgelter beklagen, und nicht den Bürgen. „Solche Klage soll der Selbstgelter selbst vertreten „und ausrichten, dem Borgen ohne Schaden. Wo „aber icht an dem Selbstgelter abgienge, darum „soll der Borg verhaftet seyn. Würde aber einer „Bürge und Selbstschuldner, so steht es in dessen „Willen, dem man schuldig ist, solchen Borgen „oder rechtschuldigen um die Schuld fürzunehmen.“

Item der 298te Artikel soll ab seyn.

Item der 299te Artikel soll auch ab seyn.

Um Weisung der Bürgschaft.

Item der Artikel soll an der vor geschriebenen zweyer Artikel statt gesetzt werden, und also lauten: „Welcher vermeynt, daß ihn einer zu Bürgen ge„setzt hat, dessen aber derselbe nicht geständig wäre, „so soll der Bürge denselben, der ihn versetzt hätte, „weisen. Desgleichen soll es auch gehalten wer„den, wo jemand der Bürgschaft läugnet.“

300. Von Schäden der Borgen.

Item der 300te Artikel soll also lauten: „Wer „für den andern Borg wird, nähme er der Borg„schaft icht Schaden, und das beybrächte, den „soll ihm der Versetzer nach des Buches Sage wie„derzukehren schuldig seyn, und dem Richter zu „Busse geben, 72 dl.

Item der 301te Artikel soll ab seyn.

302. Daß man dem Bürgen Tag gebe auf den Selbstgelter.

Item der 302te Artikel, manet.

303. Wo einer der Bürgschaft läugnet.

Item der 303te Artikel soll also stehen: „Wer „einen Bürgen anklagt um Bezahlung, den soll „man zu Recht bieten, und steht er ihm ohne Läug„nen ꝛc.“ ut in Forma.

Item

Item der 304te Artikel soll ab seyn, denn sein Innhalt ist in dem 97ten Artikel begriffen.

305. Um Gewährschaft.

Item der 305te Artikel, manet.

Item der 306te Artikel soll ab seyn.

307. Um Gewähren zu stellen.

Item der 307te Artikel soll bleiben bis dahin: „der ihn beklagt hat,“ und soll hinzugesetzt werden: „Und soll dem Richter 72 dl. zu Busse „geben. Hat aber jener ihn gesaumt, der sein „Gewähr sollte seyn gewesen, den mag er darum „mit Recht fürnehmen, wie Recht ist.“

308. Um Zug auf Zeugen und anderes, wessen einer im Rechten nothdürftig ist.

Item der 308te Artikel manet.

309. Um Zwang Zeugen und Gewähren zu stellen.

Item der 309te Artikel, manet.

310. Um Besieglung.

Item der 310te Artikel soll stehen bis dahin, da er lautet: „lebendig oder todt gut Zeug seyn.“ Dazu soll gesetzt werden: „so ferne die Sache über „hundert Gulden nicht trift. Wo aber eine Sache

„über

„über hundert Gulden träffe, so soll der Brief am
„mindesten mit zwey Insiegeln befestiget seyn."

Item der 311te Artikel soll abgethan werden.

312. Um Handfeste, davon Insiegel mangeln.

Item der 312te Artikel soll bleiben bis dahin: „Mahnt aber jemand keinen Bürgen ꝛc." die nachfolgenden Worte sollen heraussen bleiben.

313. Um der Prälaten Insiegel.

Item der 313te Artikel soll also lauten: „Es „mag sich kein Abt, Abtissin, oder Probst ihren „Gotteshäusern zu Schaden unter ihren Insiegeln „verschreiben, ohne um Schuld die unter 24 tt. dl. „seyen; dazu bedärfen sie ihres Conventes Insiegel „nicht."

314. Um bewährte Insiegel.

Item der 314te Artikel soll also lauten: „Wer „sich unter eines Prälaten oder Stadt Insiegel „verbindet, dawider mag niemand sprechen, und „soll das den Sieglern ohne Schaden seyn."

Item der 315te Artikel soll ab seyn.

316. Um Zeugen denen nicht geboten ist.

Item der 316te Artikel, manet.

Item der 317te Artikel soll ab seyn.

318. Wenn Bruch an Zeugen geschieht.

Item der 318te Artikel soll also lauten: „Wer „sich Zeugniß vermißt, und Bruch daran beschieht, „der soll dem Richter zu Busse geben, 72 dl.

319. Um falsche Zeugen.

Item der 319te Artikel, manet.

Item der 320te Artikel soll abgethan werden.

321. Wem ehehafte Noth an seinem Zeugniß hindert.

Der 321te Artikel soll bleiben bis dahin: „so mag der Richter wohl richten.“ „Kommt „aber er darnach zu dem Richter, und spricht er „er wolle ehehafte Noth weisen, so soll der Richter „beyde Partheyen betagen mit Frohnboten auf das „nächste Taiding; mag dann der, der spricht, ihn „habe ehehafte Noth geirrt, beybringen, daß ihn „oder seinen Bothen ehehafte Noth geirrt habe, „soll er stehen in allen dem Rechten, als des Ta„ges, da er bezeugt soll haben.“

322. *a*) Wer nicht Zeuge mag seyn.

Item der 322te Artikel soll also lauten: „Die „nachgeschriebenen Personen mit Namen: Frey„heitsbuben, unsinnige, blinde, Thoren, und die „nicht hören, stummen und bannige und die in „Acht sind, und die Gemein und Theil an der

„Klage

„Klage oder Sache haben, darum sie Zeugniß soll-
„ten geben, und die unter 14 Jahren sind, und
„die aus Erkenntniß der Rechten einen Widerspruch
„gethan haben, auch meyneidige Leute, die vor Ge-
„richt dessen überwunden sind, mögen nicht Zeugen
„seyn. Und die Weiber mögen auch nicht Zeugen
„seyn, dann um Sipptzahl und Nothnunft."

322. *b*) Wie die Zeugen schwören sollen.

„Item es soll niemand zu Weisung gelassen
„werden, die zu der Sache nicht dient. Und wo
„einer Zeugen im Recht stellt, die sollen in Bey-
„wesen der Gegenparthey, oder derselben unge-
„horsamen Abwesen einen aufgereckten gelehrten
„Eid schwören, den ihnen der Richter geben soll,
„dermassen, daß der Zeug schwöre, daß er in
„der Sache, darum er als ein Zeug fürgestellt
„sey, eine ganz lautere Wahrheit sagen wolle,
„als viel ihm wissend sey, dessen er gefragt wer-
„de. Und daß er solches nicht lassen wolle, we
„der von Freundschaft, Feindschaft, Lieb, Neid,
„Mieth, Gabe, oder Furcht, oder keiner andern
„Sache wegen, als ihm Gott solle helfen und
„alle Heiligen.".

322. c) Wie man Zeugen verhören soll.

„Item die Zeugen sollen von dem Richter oder Gerichtschreiber nicht öffentlich oder in Beywesen einiger Parthey, sondern einer nach dem andern in sonderheit und Abwesen seines Mitzeugen verhört werden; und was jeglicher Zeug sagt, das soll der Gerichtschreiber eigentlich aufschreiben. Auch soll der Zeuge nämlich gefragt werden von der Ursache seines Wissens, und der Verhörer mag ihn wohl fragen, wer sonst dabey gewesen, und an welchem Tag und wo das geschehen sey, davon der Zeuge sagt. Wo aber der Widertheil Fragstücke einlegt, die nach Erkenntniß des Richters zu der Sache dienen, darauf sollen die Personen auch gefragt werden. Wo aber die Fragstücke alle, oder eines Theiles nach Erkenntniß des Richters überflüssig oder zur Sache nicht dienend wären, die soll er verwerfen. Es mag auch der Richter, so er die Zeugen verhört, oder dem Gerichtschreiber zu verhören befiehlt, etliche andere unpartheyische Mann zu solcher Verhörung ordnen, die mit und bey solcher Verhörung seyen, und denselben verbieten, daß sie vor Oeffnung der Zeugen Sage niemand nichts von solcher Sage öffnen wollen; das man auch solcher Maas einem jeglichen Zeugen bey seinem Eide verbieten soll.“

323.

323. Um Säumniß der Zeugen.

Item der 323te Artikel bleibt bis dahin: "ihn „wäre dann ehehafte Noth." die Worte sollen heraussen bleiben.

324. Wenn Bruch an der Zeugschaft beschieht.

Item der 324te Artikel manet.

325. Wie ein Bruder dem andern Zeugniß geben mag.

Item der 325te Artikel soll also lauten: „Es „mag ein Bruder mit dem andern nicht erzeugen, „er habe dann zum mindesten zu ihm einen andern „unverdachten Zeugen, und wo er zu seinem Bru„der nicht mehr dann einen Mann hätte, und „die Zeugniß für ihn wäre, daß er zu Gott und „den Heiligen schwöre, zu Erstattung seines Bru„ders Zeugnisses, daß dem also sey, daß die Zeu„gen gesagt haben. Es soll auch der Bruder in „sonderheit gefragt werden von dem Verhörer, ob „er icht Theil oder Gemein an der Sache habe, „darinn er Zeugniß giebt; Und wo er bey sei„nem geschwornen Eide sagt, daß er weder Theil „oder Gemein an der Sache habe, soll sein Zeug„niß, als vorgeschrieben steht, Kraft haben. „Vermeynt aber über das die Gegenparthey, daß „der Bruder Gemein oder Theil an der Sache

„habe, das soll sie weisen, wie Recht ist. Und „so das geschieht, so soll des Bruders Sage im „Recht keine Kraft haben."

326. Um falsche Zeugen.

Item der 326te Artikel manet.

Item der 327te Artikel ist in dem 309ten und 323ten Artikel begriffen.

Item der 328te Artikel soll abgethan werden, denn er sey wider Recht und Vernunft.

329. Von Ungehorsamkeit der Zeugen.

Item der 329te Artikel soll bleiben bis dahin: „Da soll man ihm Tag aufgeben." soll also lauten: „Da soll man dem, der solchen Zeugen „stellt, auf das nächste Recht Tag geben, und „soll Frohnbot dem Zeugen abermal bieten; Kä„me er alsdann nicht von dem Bot, so soll er „dem Sacher seinen Schaden abthun, und dem „Richter ꝛc." ut in Forma. Und soll an diesen Artikel gesetzt werden: „Wenn aber ein Zeug „auf die Forderung im Rechten erschiene, und „nicht schwören oder Zeugniß geben wollte, der „ist dem Sacher seinen Schaden abzuthun schul„dig, und dem Richter 10 ß. dl. zur Busse."

Item der 330te Artikel soll ab seyn, denn sein Inhalt ist in dem 308ten Artikel gezogen.

331. Um Frist.

Item der 331te Artikel soll bleiben bis daher: „Ist aber die Schuld über 1 tt.“ und soll hinzugesetzt werden: „so soll er das weisen, wie „Recht ist.“

Item der 332te Artikel soll ab seyn, denn sein Innhalt ist in den vorgeschriebenen Artikel gezogen.

332. Daß Richter oder Schergen keine Zeugen leiten sollen um Busse.

Item einen neuen Artikel also zu setzen: „Es soll kein Richter oder Amtmann um ihre „Busse Zeugen leiten.“

333. Um Irrung der Mühler.

Item der 333te Artikel soll also bleiben bis dahin: „und miteinander zu Krieg kom„men.“ Dazu soll gesetzt werden: „um ihre „Wasser- und Mühlgebäude, und ein obrer und „ein niederer rc.“ sequitur ut in Forma.

334. Um Mühlen.

Item der 334te Artikel manet, und soll dazu gesetzt werden: „und als oft er das überfährt, „soll er dem Richter zu Busse geben 2 tt. dl.

335. Um Mühler Maas.

Item der 335te Artikel manet.

336. Um Zarch und Mühllauf.

Item der 336te Artikel manet.

337. Wie man die Mühle bestätten soll.

Item der 337te Artikel manet.

338. Wie man das Mehl von der Zarch schlagen soll.

Item der 338te Artikel manet.

339. Vom Mehlfall.

Item der 339te Artikel manet.

340. Um Mühlbeschauen.

Item der 340te Artikel manet bis dahin: „**und welchem Mühler Bruch geschieht.**“ Dazu soll gesetzt werden: „oder überwunden wird, „daß er mehr genommen hat, dann seinen gesetz- „ten Lohn, der ist dem Gericht schuldig 2 tt. dl.“

341. Um Gewicht und Maas.

Item der 341te Artikel manet.

342. Um Wägen weichen.

Item der 342te Artikel manet.

343. Daß ein leerer Wagen dem geladenen weichen soll.

Item der 343te Artikel manet.

344. Um Weinfuhren.

Item der 344te Artikel manet.

345. Daß der Wagenmann den Wagen versorgen soll.

Item der 345te Artikel manet.

346. Um Fische stehlen.

Item der 346te Artikel soll bleiben bis daher: „mit der Wahrheit überwunden wird.“ soll hinzu gesetzt werden: „der soll dem, dessen die „Bannwasser gewesen sind, die mit der Zwiespilt „vergelten, so viel er mit seinem Eide betheuert, „daß sie werth gewesen seyen, und dem Richter „5 tt. 60 dl. zur Busse geben.

347. Um Reiser heben.

Item der 347te Artikel soll also lauten: „Wer „dem andern seine Reiser hebt in Wassern, die „nicht gebannt sind, der soll dem, dessen die „Reiser gewesen sind, von jedem Reisen 12 dl. ge= „ben, und dem Richter als viel, er habe Fische „in den Reisen gefunden oder nicht. Hübe aber „aber einer einem einen Reisen in gebannten Was= „ser, der soll dem, dessen die Reiße ist, den „Fang mit der Zwiespilt vergelten, so viel er „mit seinem Eide betheuert, daß er werth gewesen „ist, und dem Richter 12 ß. dl. Busse."

Item einen **neuen** Artikel zu setzen also lautend:

348. Um Gerichtssprüche.

„Wenn Richter oder Gerichtschreiber von ei= „nem Gerichte abstehen oder kommen, so sollen „die Gerichtsbücher bey dem Gerichte bleiben."

349. Um Vorsprecher einer Sache verwandt.

Item den Artikel. „Wenn um eine Sache mit dem Rechten ein Vorsprecher gegeben wird, derselbe Vorsprecher soll wider dieselbe Sache nie= manden das Wort sprechen, hinz dieselbe Sache mit dem Rechten ausgebracht und geendet wird."

350.

„Item alle Artikel des Buches sollen allein die künftigen Händel, die sich nach Annehmung und Oeffnung des Buches begeben mit Rechtfertigung binden.“

351. In welcher Zeit einer das Geding gen Hof antworten soll.

„Item wer von eines Richters Urtheil dingt gen Hof, der soll das Geding oder Appellation in 30 Tagen nach gefallener Urtheil gen Hof antworten und bringen. Wo er darinn säumig würde, soll der Richter auf Anrufen seiner Widerparthey Recht ergehen lassen, in Maas, als ob von seiner Urtheil nicht gedingt wäre. Ob aber Richter oder Gerichtschreiber in Verfertigung des Gedings jemand säumt, daß er das Geding in 30 Tagen gen Hof nicht antworten möchte, das soll ihm ohne Schaden seyn.“

352. Von dem Eid, den der, so dingt, schwören soll.

„Ob jemand von einer Urtheil dingt, wohin das wäre, und sein Widertheil vermeynte, daß er das thäte um Längerung, und nicht von bessern Rechtens wegen, wo der, so die Urtheil behabt hat, das begehrt, so soll der, so gedingt hat, zu

Gott

Gott einen Eid schwören, daß er gedingt habe von bessern Rechtens wegen, und seinem Widertheil nicht zu Gefahr oder Längerung, und daß er in Willen sey, dem Geding oder Appellation nachzukommen. Wo aber der, so gedingt hat, auf solches Begehren nicht thäte oder thun wollte, so soll es dafür gehalten werden, als ob er nicht gedingt hätte, und der Richter soll dem, der die Urtheil behabt hat, ferneren Rechtens verhelfen."

353. Um Appellation, so vor den Kaiser beschehen.

„Item wo jemand für die K. Majestät, und für das kaiserliche Kammergericht dingt und appellirt, so soll der Richter vor welchem gedingt oder appellirt, oder dem die Appellation verkündet wird, dem, so appellirt hat, auffsetzen 3 Monate und nicht längere Zeit, daß er darinn ihn glaublich berichte, mit Ladung der Inhibition, daß er die Sache der Appellation an den kaiserlichen Hof (Kammergericht) gebracht habe. Und wo der, so appellirt hat, in solcher Zeit den Richter nicht berichtet als vor steht, so soll der Richter dem, so die Urtheile behabt hat, ferneren Rechtens verhelfen in aller Maas, als ob sein Widertheil nicht gedingt oder appellirt hätte."

354. Daß die Richter nicht Forderwein sollen nehmen.

„Es soll kein Richter oder Amtmann bey ihren Eiden Forderwein von den armen Leuten nehmen, oder gestatten, daß sie vertrunken werden. Und welcher Richter oder Amtmann das überführe, der soll sein Amt dadurch verwürkt haben, und in des Landesfürsten Strafe gefallen seyn.“

Zum Jahrgang 1488, im Jänner.

(Landgebot wegen Sicherheitspolizey und allgemeiner Landesrüstung.)

Anmerkung. Herzog Georg hat nach Einverständniss mit dem Herzog Albrecht von München in seinem Landesantheile am Sonntag nach Conversionis Pauli (27. Jänner) 1488 in Betreff der Sicherheitspolizey und Bereithaltung einer allgemeinen Rüstung ein, mit dem Mandate des Herzogs Albrecht vom 24. Jänner 1488: (welches bereits im 8ten Bande Seite 517 — 523, eingerückt ist) wörtlich gleichlautendes Mandat erlassen. Es wird also hier nur noch der Veranlass zu dieser Verfügung nachgetragen.

Schreiben des Herzogs Georg an den Herzog Albrecht.

Nach dem Original im Archiv bey den Landschaftsacten.

Unsre freundliche Dienste zuvor, hochgebohrner Fürst, lieber Vetter. Als die kaiserliche Majestät den Churfürsten, Fürsten und andern Unterthanen des Reiches auch Uns geschrieben hat, auf Georgi schierist mit Macht und Nothdurft in ein Feld gerichtet, bey ihm auf dem Lechfeld bey Augsburg zu seyn; Und wiewohl in solcher Schrift

der König von Ungarn zu Ursache vermeldet wird, so will Uns doch nothdürftig bedünken, den Dingen nachzudenken, wie dann nächst zu München bey Uns beyden etlicher massen Rede beschehen sind, dadurch Ew. Lieb, und Wir, auch Unsrer beyder Land und Leute desto besser vor Beschwerung verhütet werden möchten. Demnach wollte Uns gefallen, daß Wir beyde ein gemeines Landbot in unserm Lande ausgehen liessen, auf daß sich alle und jede unsre Unterthanen vom Adel, Städte und andre mit samt unsern Dienern sich allerdingen in ein Feld geschickt, rüsten und gerüstet hielten, auch die Bauersleute zu der Wehre gemustert und rottirt würden; also, wenn Wir füran den Adel, auch die Städte und Diener erfordern würden, alsdann gerichtet zu seyn, zu Uns an die Ende zu kommen, dahin sie beschieden würden. Daß auch in demselben unsrer beyden Landgebot gar lauter begriffen und befohlen, ob einigen unsern Unterthanen zugegriffen, oder jemand in unserm Lande beschädigt würde, daß der oder dieselben Beschädigten, oder die es am ersten gewahr würden, von Stund an ein Landgeschrey mit Anschlagung der Glocken in der nächsten Kirchen oder sonst machten: und daß alsdann solches für und für von einer Kirchen zu der andern geschehe, damit die Leute zusamenliefen, und zu frischer That

nach=

nacheilten, und unter Stunden die Beschädiger mit samt der Name, ob sie die gethan hätten, aufzuhalten und anzunehmen. Und dazu daß alle Furthen verschlagen, auch die Urfar über die Wasser besetzt und bestellt würden, niemand weder Tag noch Nacht bey schwerer Pön überzuführen. Und solches jeder Pfleger oder Richter in seinem Amt also bestelle, und mit Ernst darob wäre, daß solchem allen straks nachgegangen, und niemand darinn verschont würde. Vermeynten Wir daß zu Handhabung des unsern und der unsern, auch zu Frieden wohl dienen sollte. Und daß Wir beyde unsern Vettern dem Pfalzgrafen und Herzog Otten von Baiern schrieben, desgleichen mit den ihren auch zu halten. Was nun Ew. Lieb. darinn gefallen, wollet Uns bey dem Bothen wissen lassen, darnach haben zu richten. Datum Landshut am Mittwoch nach Erhardi (9. Jänner.) Anno ꝛc. 1488.

Georg von Gottes Gnaden Pfalzgraf bey Rhein, Herzog in Niedern und Obernbaiern ꝛc.

An Herzog Albrecht ꝛc.

Anhang.

Die Besorgnisse der beyden Herzogen **Georg** und **Albrecht** gegen den *schwäbischen*

Bund

Bund schienen nicht ungegründet gewesen zu seyn, indem späterhin wirklich einige Unterthanen des Herzogs Georg angefallen, gefangen genommen, und nach Ulm, Memmingen etc. geführt wurden. Herzog Albrecht hielt daher zu Laurentii 1488. einen Landtag zu München, welcher nachmal der Anlaſs des Löwler Bundes geworden ist. Herzog Georg hingegen erlieſs das nachfolgende Aufgebot zur Rüstung.

Herzog Georg's Aufgebot zur Rüstung im Oberlande.

Im Archiv. Tom. der Musterungen von 1434 bis 1504.

Georg von Gottes Gnaden Herzog in Niedern und Obern Baiern ꝛc.

Unsern Grus zuvor lieber getreuer. Uns kommen merkliche Klagen von etlichen unsern Städten und Märkten und andern unsern Unterthanen unsers Oberlandes für, wie sie und die ihren aus und in die Städte Ulm, Geislingen, Leipheim, Memmingen und Bibrach, unersucht und wider Recht unverschuldet, täglich gefangen und geschätzt, ihr Wein, Roſſ, Geschirr und andere ihre Habe und Gut räublich genommen werden, das Uns zu gestatten nicht gebührt, sondern Uns zu unserer Gegenwehre nicht klein ursachet; Und dar-

darum begehren Wir an dich mit Fleiß, daß du dich unserm vorigen Aufgebot nach auf allerstärkste rüsten und gerüstet anheim enthalten wollest, also, wenn Wir dir nächst schreiben oder entbieten, daß du alsdann bereit und gerüstet seyest in ein Feld unsers Bescheides zu kommen. Darann thust du unser Gefallen, daß Wir gnädiglich gen dir erkennen, und Uns dessen also gänzlich zu dir versehen wollen. Datum Landshut am Erchtag nach Udalrici (8. July.) Anno ꝛc. 1488.

Zum Jahrgang 1488, im Sommer.

(Den Festungsbau zu Burghausen, und hiezu die allgemeine Anlage eines Scharwerkgeldes betreffend.)

Im Sommer dieses Jahres hat Herzog Georg einen sehr grossen und kostbaren Festungsbau zu Burghausen unternommen, und dazu allgemein auf alle landgerichtische und hofmarchische Unterthanen ein Scharwerkgeld angelegt. Das Laudgebot wegen diesem Scharwerkgelde hat sich zwar noch nicht vorgefunden, und es sind ausserhalb der Notizen, welche Veit Arnpeck über diesen Vorgang liefert, dermalen nur erst eine Quittung und zwey Scharwerkgeldsrechnungen vorhanden. Allein aus der so eben erwähnten Quittung, welche schon einen Tag vor dem nächstfolgenden Landtag ausgestellt ist, erhellet, dass diese damals schon eingehobene Scharwerksanjage eine geraume Zeit vor dem Landtage ausgeschrieben worden seyn muste.

1. Auszug aus der Chronik des Veit Arnpeck.

In Pezii Thesauro Anectodorum Tom. III. P. III. pag. 421.

Hac aestate (1488) Dux Georgius castrum suum *Burkhausen* amplissimis spissisque muris multo labore et impensis circumdedit. Ex quo factum est, quod quasi ex tota Bavaria, imo ex

Fri-

Frisinga muratores, lapicidas, caementarios et alios laboratores et operarios alios indiguit et acquisivit, ita, quod per Diem quatuor millia librarum denariorum pro tanto labore exposuit.

2. Quittung über eine Abschlagszahlung an dem Scharwerkgelde des Landgerichtes Hengersberg.

Nach dem bey der Rechnung liegenden Original.

Ich Hanns Kleßheimer Rentmeister zu Landshut bekenne, daß mir Martin von Fraunhofen Pfleger zu Hengersberg an heut Dato durch Wilhelmen Peizkofer Gerichtschreiber daselbst bezahlt und ausgerichtet hat am Scharwerkgelde so im Gericht daselbst angeschlagen ist, auf Rechnung nämlich 250 tt. Landshuter Pfenning. Um benannte Summe sage ich ihn, seine Hausfrau und Erben auch den Gerichtschreiber quitt ledig und los mit dem Brief, der mit meinem fürgedruckten Pettschaft gegeben ist, am Freytag unser lieben Frauentag Assumptionis (15. August) Anno ꝛc. 1488.

3. Auszug aus der Rechnung über das Scharwerkgeld im Landgerichte Hengersberg.

Aus der Archival-Sammlung der ältesten Steuerbücher.

Zu merken das Scharwerkgeld gen Burghausen angelegt im Landgericht Hengersberg und in den Hofmarchen daselbst Anno ꝛc. 1488.

Kastenleute.

Zum ersten sind acht Viertel für einen Hof angeschlagen.

Item Paulus von Vetzing 2 Viertel Ackers, 45 dl.
Item Sünl daselbst, 2 Viertl . . . . 45 dl.
Item Paulus vom Pradlberg, 1 Viertl . 23 dl.
Item Achatz daselbst, 1 Viertl Ackers . 23 dl.
Item Jörg Sachan daselbst, 1 Viertel. . 23 dl.
ꝛc. . . . .

In dieser Art folgt das Verzeichniss aller Kastenamtsunterthanen, jedes Viertl, (das ist ein Achtl-Hof) zu 23 dl. und 2 Viertln, (das ist ein Viertlhof) zu 45 dl. — ein paar einzelne Aecker sind auf 11 dl. angesetzt.

Summa der Kastenleute, facit, 3 tt. 56 dl.

Haupt=

Hauptleute Peter von Allharting, Peter Probst von Erdach, und Thoman Hackl von Gundharting.

Item Peter von Allharting, 2 Viertl Acker . . . 45 dl.
Christl, 1 Viertl . . . . 23 dl.
Peter Weber, 1 Viertl . . . . 23 dl.
rc. . . . .

Nun folgt das Verzeichniss aller Landgerichtsunterthanen 1 Viertl zu 23 dl. — 2 Viertl zu 45 dl. — 3 Viertl zu 68 dl. — 4 Viertl zu 3 Sch. dl. — 5 Viertl zu 3 Sch. 23 dl. — 6 Viertl zu 4 Sch. 15 dl. — 7 Viertl zu 5 Sch. 8 dl. und 1 Hof zu 6 Sch. dl. — Einige einzelne Aecker zu 8, 10 oder 12 dl.

Nach den landgerichtischen Unterthanen folgen die hofmarchischen.

Christoph Siegershofers zu Aichach seine arme Leute angelegt in der Pflege Hengersberg.

Jetzling.

Item Asm, 2 Viertl daselbst . . . . . 45 dl.
Stephan Schneider, 2 Viertl . . . . . 45 dl.
rc. . . . .

Hannsen Pügners Hofmarch im Dorfe Herblfing.

Item Martan Liebl, 2 Viertl . . . . . 45 dl.
rc. . . . .

Hannsen Neutorner zu Schölnach arme Leute in der Hofmarch daselbst.

Item Martl, 4 Viertl . . . . 3 ß. dl.

ꝛc. . . . .

In diesem Verzeichnisse kommen die blosse Sölden zu 11 dl. vor.

Herrn Hannsen und Herrn Wilhelmen von Aichberg Hofmarchen im Landgericht Hengersberg gelegen.

Moos.

Item Wölfl Hofbauer, 6 Viertl . . . 5 ß. dl.
Ritter, 6 Viertl . . . . 5 ß. dl.
Greimoder, 1 Hub . . . . 3 ß. dl.

ꝛc. . . . .

In diesem Verzeichnisse kommen die blosse Sölden zu 8 dl. vor.

Andrden von Puchberg arme Leute.

Item die Mühl zum Schöllstein . . . . 23 dl.

ꝛc. . . . .

In diesem Verzeichnisse kommen die Sölden zu 12 dl. vor.

Des von Niedernaltach Hofmarch und andere des Gotteshauses arme Leute im Landgericht Hengersberg.

Niedernaltach.

Item Leonhard Müllner . . . . 15 dl.

Cunz

Cunz Baader . . . . 8 dl.
Hanns Seiser . . . . 4 dl.
Stephan Dankl . . . . 5 dl.
 ꝛc. . . . .

Die Unterthanen im Dorfe Niedernaltach ſind nicht nach Vierteln, ſondern wie es ſcheint, als bloſse Hausbeſitzer nach einer andern unbekannten Norme belegt. Bey den übrigen Unterthanen aber iſt die Norme nach Vierteln, wie bey den landgerichtiſchen beobachtet.

Lukaſen Regnolt arme Leute.

Ickenſpach.

Item Wirth daſelbſt von einem Garten 15 dl.
Jakob Hofbauer, 4 Viertl . . . . . 3 ß. dl.
Sigl Muckenthaler, 2 Viertl . . . . 45 dl.
 ꝛc. . . . .

Wilhelm Mülheimers zu Raffelſtorf arme Leute in der Hofmarch.

Item Hanns Weigl, 1 Hof . . . . . 6 ß. dl.
 ꝛc. . . . .

Sigmunden Eckers zu Obernpöring Hofmarch.

Weſterndorf.

Item Hanns Lachinger, 1 Hof . . . . 6 ß. dl.
Item 1 Viertel . . . . 23 dl.
 ꝛc. . . . .

Pongraz Krapmer zum Gigelberg Hofmarch.

Item Schmid daselbst etliche Aecker . 12 dl.

Müllner daselbst etliche Aecker . . . 12 dl.

Georg Kapfinger 1 Hof . . . . . . 6 ß. dl.

Ottmaring Hofmarch.

Item Hanns Margenaus, 4 Viertl . 3 ß. dl.

ꝛc. . . . .

Georg Nothafts und Haimeran's seligen Kinder in der Hofmarch Aholming.

Item Stephl Wamer, 1 Hof . . . 6 ß. dl.

Item Hanns Lampeck, 4 Viertel . . 3 ß. dl.

ꝛc. . . . .

Ottmering und Wißlsing etliche Voggtgüter.

Item Kamerhof . . . . 6 ß. dl.

Georg Ginzkofer, 5 Viertl . . . 3 ß. 22 dl.

ꝛc. . . . .

Herr Sebastian von der Alm arme Leute zu Eschlbach Hofmarch.

Item Paulus Witl, 4 Viertl . . . 3 ß. dl.

ꝛc. . . . .

Herrn Georgen von Puchberg zu Winzer arme Leute.

P e r k h a i m.

Item Albrecht Paur, 1 Viertl . . . 23 dl.

ꝛc. . . . .

Hof=

Hofmarch Niedernpöring.

Item Albrecht Kolb, 1 Hof . . . . . 6 ß. dl.
Mathäus Lechner, 1 Hub . . . . . 3 ß. dl.
 rc. . . . .

Summa des Scharwerkgeldes facit in einer Summa, 298 tt. 37 dl.

Ausgab, Bothenlohn.

Item meines gnädigen Herrn Geschäftbrief der Scharwerk halben gen Burkhausen zum Pernstein und Ranfels geschickt, einem Boten geben, 35 dl.

Item als mir Rentmeister zugeschrieben um eine Anzahl Scharwercher in Geschrift Innhalt seines Schreibens verkünden, einem Bothen gen Landshut geben, 70 dl.

Item abermals dem Rentmeister der Scharwerk halben geschrieben Innhalt seines Schreibens zu Lohn geben, 70 dl.

Item Pflegern hat Mabesen Pflegers einem Boten des Scharwerkgeldes nach Heissen Rentmeisters gen Landshut geben, 60 dl.

Item als ich Rentmeister des Scharwerkgeldes der Wagniß zugeschrieben, Innhalt seiner Antwort, einem Bothen geben gen Landshut, 70 dl.

Item dem Schuster mit Geschäftbriefen zu den Edelleuten im Gericht Hengersberg geschickt an-

tref-

treffend Scharwerkgeld anzulegen und zu bezahlen; zu Lohn geben, 60 dl.

Item aber dem Schuster von zweyen Fährten um Scharwerk gen Pernstein, Ranfels, Diessenstein und Grafenau geben, 4 ß. 15 dl.

Item Mabesen Pflegers dem Kleipecken von der Scharwerk wegen gen Landshut zum Rentmeister geschickt geben, 70 dl.

Item dem Otten zu Hengersberg der Scharwerk halben mit Geschäftbriefen gen Pernstein und Ranfels geschickt geben, 45 dl.

Item aber zween Bothen, 85 dl.

Summa der Bothenlohn, facit, 2 tt. 7 ß. 10 dl.

Item dem Gerichtschreiber um seine Mühe, auch dem Richter, auch deshalb Zehrung gethan, 2 tt. 5 ß. dl.

Summa aller Ausgabe, facit, 5 tt. 4 ß. 10 dl.

Noch besteht meinem gnädigen Herrn, 292 tt.

4. Auszug aus der Rechnung über das Scharwerkgeld im Landgerichte Dinglfing.

Loc. cit.

Nach der Geburt unsers Herrn Jesu Christi 1488 das Scharwerkgeld, so von des Gebäues zu Burghausen wegen im Landgericht

Dingl=

Dinglfing aus Befehlniß des hochgebohrnen Fürsten meines gnädigen Herrn Herzogs Georgen ꝛc. durch Pfleger, Gerichtschreiber, Ob= und Amtleute angelegt worden ist, inmassen hernach folgt.

Stadtamt

Peter Kaltseisen.

Obleute. Andrä von Holzhausen.

Bemeldter Kaltseisen baut 1 Hof, gehört dem lieben Himmelsfürsten sankt Martin in Landshut, 6 ß. dl.

Niklas von Prunn baut 1 Hof, gehört Jörgen Wirth zu Frontenhausen, 6 ß. dl.

ꝛc. . . . . . .

In dieser Art folgt das Verzeichnifs aller landgerichtischen Unterthanen, und ihre Belegung mit dem Scharwerkgelde ganz nach dem nämlichen Fufse, wie bey Hengersberg, nur dafs hier 4 Viertl auf einen ganzen Hof gerechnet werden.

Summa totalis, facit, 165 tt. 4 ß. dl.

Nota. Was ich Scharwerkgeld von der Edelleute Güter, so sie selbst angelegt, und mir mitsamt ihren Geschriften übergeantwortet, und wieviel ich von ihrer jedweden insonderheit empfangen habe

habe ich ihnen Urkunde unter meiner Pettschaft geben.

Item Graf Jörgens von Ortenburg Richter hat mir geantwortet einen Zettel, damit 10 tt. 66 dl.

Item Herrn Sigmund Laymingers Hintersassen haben mir geantwortet einen Zettel seiner Handgeschrift, und damit 6 ß. 10 dl.

Item Waldauers und Murers Pfleger zu Marchlkofen hat mir geantwortet einen Zettel, und damit 4 tt. 26 dl.

Item Sebastian Pelkofer zu Hackerskofen hat mir einen Zettel bey seinen Hintersassen und damit zugeschickt, 12 ß. dl.

Item Christoph Fraunberger hat mir selbst einen Zettel geantwortet, und damit 6 tt. 10 dl.

Sigmund Rorbeckens Pfleger zu Puchhausen hat mir einen Zettel, und damit geantwortet, 10 tt. 52 dl.

Summa, 32 tt. 7 ß. 4 dl.

Weyland Herrn Paulusen Haunbergers gelassene Wittwe, 6 tt. 7 ß. 21 dl.

Mathäus Pelkofer, 2 tt. 7 ß. dl.

Bernhard, Friderich, Jörg und Hanns die Stinglheimerr, 4 tt. 4 ß. 20 dl.

Barbara Rorbeckin zu Hofdorf, 15 ß. 25. dl.

Wolf=

Wolfgang Achdorfer zu Müllhausen, 1 tt. dl.

Summa 17 tt. 3 ß. 6 ß.

Summa totalis der Edelleute Güter, facit, 50 tt. 2 ß. 20 dl.

Summa totalis alles Einnehmens, facit, 215 tt. 6 ß. 20 dl.

Landtag
des Landshut-Ingolstädter Landantheiles.

Zu Landshut, im Jahre 1488, am Samstag nach Mariä Himmelfahrt (16. August.)

(Herzog Georg's verschiedene Differenzen in Schwaben, — dann ein allgemeines Getränk-Umgeld, — auch landschaftliche Beschwerden und Petitionen betr.)

Anmerkung. Auf diesem Landtage, obwohl von demselben nur sehr wenige Fragmenten mehr vorhanden sind, sind verschiedene Gegenstände vorgekommen.

1. Die Insinuation der Errichtung des schwäbischen Bundes — vermög den mit Numer 3 nachfolgenden Auszug aus dem Archivs-Index des Arodenius.

2. Die Differenzen mit den Ulmern, — vermög der mit Numer 4 nachfolgenden Erzählung des Veit Arnpeck. Der Abt von Rockenburg hatte zu Rom einen Bann gegen Herzog Georg's Pflegern zu Weissenhorn Ludwigen von Habsburg ausgebracht, und hierauf wurden einige Söldner, als Aechter, aufgenommen, welche Herzog Georg's Leute und Güter überfielen, aber bald überwunden wurden. (Arnpeck.)

3. Die Differenzen wegen Oetingen im Riess, welches Herzog Albrecht im Jahre 1488 eingenommen

hatte.

hatte. — Vermög der mit Numer 5 und 6 nachfolgenden Correfpondenz.

4. Die Einführung eines neuen allgemeinen Umgeldes. — Nach der Erzählung des Veit Arnpeck und einiger nachfolgenden Fragmenten.

5. Die Abftellung der Befchwerden der Jäger und Falkner. — Vermög der Erzählung des Arnpeck. Es hat fich zwar hievon noch kein Actenftück vorgefunden; dafs aber nicht nur wegen den Jägern und Falknern, fondern noch in ganz andern Gegenftänden landfchaftliche Befchwerden und Petitionen geftellt wordeu feyen, zeigen die fpäter folgenden Actenftücke vom Jahre 1489.

1. Einberufung des Landtages.

Nach dem Originalauffatze bey den Landfchaftsacten.

Georg ꝛc.

Unſern Gruß zuvor, lieber getreuer. Uns begegnen Sachen, Uns ſelbſt, auch unſer Land und Leute merklich berührend, deshalb die Nothdurft erfordert, mit gemeiner unſrer Landſchaft davon zu handeln, als Wir auch zu thun fürgenommen haben. Demnach begehren Wir an dich mit Fleiß, daß du auf unſer lieben Frauentag Aſſumptionis ſchieriſt (15. Auguſt) zu Nacht hier ſeyeſt; allda Wir dir und andern unſern Landleuten ſolche

Sa-

Sachen zu erkennen geben, eueres Rathes und Hilfe darinn pflegen wollen. Darum bleib nicht aussen. Daran thust du unsern Gefallen, dessen Wir Uns auch zu dir verlassen. Datum Landshut (am Erchtag nach Jakobi Apostoli Anno ꝛc. 1488). Das Datum ist im Original aus einer unbekannten Ursache wieder ausgestrichen.

Allen Prälaten, Rittern, Edelleuten, Städten und Märkten des Oberlandes gemeiner Landschaft mutatis mutandis.

Item daß Städte und Märkte jede zween, oder zum mindesten einen des Rathes schicken.

2. Verzeichniss der auf diesem Landtage erwählten Verordneten.

Nach einer jüngern Abschrift aus dem 16ten Jahrhundert bey den Landschaftsacten.

Vermerkt die so gemeine Landschaft, so iezt die Wochen vor Bartholomäi (17-23 August) zu Landshut versammelt gewesen sind, Anno ꝛc. 1488 zu handeln verordnet.

P r ä l a t e n.

Herr Georg Administrator zu Niedernaltach *)

Herr

*) Hiemit stimmt auch Haiden's Chronik von Niederaltach (im tausendjährigen Jubelfest 4. Regensburg 1732.) überein.

Herr Johannes Abt zu Kaißheim.
Herr Simon Abt zu Allerspach.
Herr Benedict Abt zu Mannsee.
Herr Georg Abt zu Raitenhaslach.
Herr Christoph Abt zu Weyhenstephan.
Herr Conrad Abt zu Wiblingen.
Herr Hanns Probst zu Chiemsee.
Herr Johannes Probst zu Suben.
Herr Georg Probst zu Herbartingen im Prenzthal.
Herr Ludwig Probst zu Sankt Zeno.
Herr Erasm Abt zu Mallerstorf.
Herr N. Abt zu Rot.

Vom Adel.

Herr Sebastian Graf zu Ortenberg.
Herr Thesarus von Fraunhofen.
Herr Hanns Ebron.
Herr Georg von Fraunberg.
Herr Sigmund von Layming.
Herr Andrå Schwarzensteiner.
Herr Heinrich Kamerberger.
Herr Hanns von Aichberg.
Herr Wolfgang von Ahaim.
Herr Erasm Seiboltstorfer.
Herr Georg Gumpenberger.
Herr Rudolph Haslinger.
Heinrich Ebron.

Con=

Conrad Wirsperger.
Alexander von Wildenstein.
Hanns Zenger.
Sigmund von Layming.
Georg Nothaft.
Christoph Fraunberger.
Sigmund Rorbeck.
Oswald Weichser.
Wolfgang Gumpenberger.
Gentiflor Pfaffinger.
Heinrich Waller.
Georg Stinglheimer.
Georg Englshofer.
Hanns Puchbeck.
Ulrich Hermanstorfer,

Von Städten.

Conrad von Asch zu Landshut, Burgermeister.
Wilhelm Leumann daselbst.
Caspar Stangl von Jngolstadt.
Andreas Jmhof Burger zu Lauingen.
Asm Martan von Wasserburg.
Thoman Wagman von Rhain.
Hanns Paumgartner von Kufstein.
Ulrich Zachenberger von Burghausen.
Wilhelm Steinhäuffel von Hall.
Michael Dörffel von Braunau.

Ortolph Fischbeck von Oeting.
Stephan Plank von Rosenheim.

Sonders zu handeln verordnet.

Der von Niedernaltach.
Der von Wiblingen.
Der von sankt Zeno.
Herr Hanns von Aichberg.
Herr Georg von Frauenberg.
Herr Heinrich Kamerberger.
Heinrich Ebran.
Sigmund Laiminger.
Georg Stinglheimer.
Burgermeister zu Landshut.
Burgermeister zu Lauingen.
Dörffl von Braunau.

Die so zu Thaidingleuten verordnet sind aus den drey Ständen.

Der hochwürdige Fürst Bischof zu Eichstädt.
Der von Niedernaltach.
Der von Kaißheim.
Herr Thesarus von Fraunhofen.
Herr Hanns von Aichberg.
Herr Sigmund von Layming.
Heinrich Ebron.

Lands=

Landshut der von Asch Burgermeister.
Ingolstadt Caspar Stangl.

3. Auszug aus dem Archivs-Index des Arodenius.

1488. Vigilia Assumptionis B. M. V. Bunds-räthe zu Schwaben an gemeine **Landschaft iezt zu Landshut.** Diese Bündniß haben sie thun müssen durch Rath der Chur- und Fürsten zu Frankfurt, als der gemeine Landfrieden angestellt worden.

4. Auszug der Chronik des Veit Arnbeck.

In Pezii Thesauro Anectodorum Tom. III. P. III. p. 421.

Insuper prefatus Dux *Georgius* Sabbato post assumptionem Mariae (1488) statutam *Diaetam* seu concionem suorum provincialium spiritualium ac saecularium, nobilium et civium in sua civitate Landshuta habuit, in qua per suos provinciales decretum est, quod causa inter eum et cives Ulmenses ac eis confoederatos judicio terminetur. Ubi inter alia dictus Dux, quo spiritu ductus nescitur, in sua inferiori Bavaria prius inauditam angariam vulgariter *Ungeld* absque necessitate ad quinquennium exigebat; quibusdam consentientibus, aliis vero contradicen-

centibus, praecipue ex militibus, et ad hoc privilegia eorum allegantibus *). Ubi Sigismundus Rorbeck et N. Stingelheimer in pluribus articulis concionis praelocutores erant. Ibi plura utilia fuerunt ventilata. Tunc Dux Falcones et Herodios, veltres ac Canes venaticos, ne subditi sui nimium gravarentur, ad tempus deposuit, quorum plures Mathiae Regi Hungariae pro munere misit.

In hac concione subscripti milites in signum suae congregationis in choro ecclesiae parochialis S. Martini vitrum fecerunt, in quo arma eorundem adhuc depicta cernuntur. Bernardus Baro de Schaefftenberg, Sigismundus Fraunberger, Baro de Haga, Johannes Gebolf Baro Degenbergensis, Thesarus Fraunhofer de Fraunhofen

*) In einem deutschen Exemplar des Arnbeck (in der v. Lippertischen Privat Bibliothek) heisst es: „Daselbst begehrte Herzog in Niederbaiern an „die Landschaft das Umgeld auf 5 Jahre. Ihrer „waren viele dazu gar unwillig, voraus die vom „Adel. Sie hätten ihm lieber 100,000 Fl. zu „Steuer gegeben.“

hofen, Georgius Fraunberger in Goetterſtorf, Johannes de Aichberg, Chriſtoferus de Kamer, Wilhelmus de Wolfſtein, Johannes Ebron de Wildenberg, Sigismundus de Layming, Johannes Zenger, Georgius de Gumpenberg, Erasmus de Seyberſtorf, Lucas de Ahaim, Georgius Puchberger de Winzer, Chriſtoferus Freyberger de Aſchach, Ludovicus de Habsberg, Ulrich de Praitenſtein, Caſpar de Weſtenberg, Wolfgangus de Parſperg, Conradus Helinſtetter, Wolfgangus Trenbeck, Johanes Haslinger, Gawinus Trauner, Englhardus de Weichs, Andreas Schwarzenſteiner, Johannes Peffenhauſer, Fridericus Holup, Johannes Puſch de Vilsheim, Sigismundus Pucher de Erlbach, Egidius Münchauer, Paulus Haunberger. Hi omnes milites erant praeter Gebolf. Fuit inſuper in praedicta concione Sebaſtianus de Ortenberg miles cum aliis pluribus militaribus.

5. Schreiben des Herzogs Georg an den Herzog Albrecht.

Im Archiv. Tom. XIV. der Fürſtenſachen.

Unſere freundliche Dienſte zuvor, hochgebohrner Fürſt, lieber Vetter. Auf Nachten ſind Uns von

den

den Hauptleuten und Räthen des schwäbischen Bundes, auch Graf Wolfgangen von Oeting, und dazu von denselben Hauptleuten und Räthen des Bundes auch von Graf Wolfgangen von Oeting, den Abt von Rockenburg und Wilhelmen von Rechberg alles an unsere Landschaft lautende Schriften zugekommen, die Wir Ew. Lieb, ausgenommen wie Uns der Bund und Graf Wolfgang das die Meynung ist, wie sie unsrer Landschaft geschrieben, dieselben zwo Schriften Wir von Rathschlag wegen hier behalten haben, hieben zu vernehmen zusenden, Und wiewohl Ew. Lieb der Händel eines Theils vorhin berichtet sind, jedoch, damit ihr deren noch lauterer Unterrichtung empfanget, so wisset, daß zu der Zeit, als Graf Ludwig von Oetingen abgegangen ist, und Wir dennoch nicht eigentlich gewußt, daß seine ehliche leibliche Tochter unverziehen ihres väterlichen Erbes gewesen ist, Uns anstatt und als Vormunder Graf Joachims von Oeting, Graf Ulrich's von Oetingen Sohnes, auch Graf Wolfgang's vorgenannt von wegen seiner und seiner Gebrüder durch die Unterthanen in des vorgenannten Grafen Ludwig's gelassenen Theil gehörend, Huldigung und Pflicht in der Gestalt unser jeglichen Theil zu seiner Gerechtigkeit beschehen; darauf sich Graf Wolfgang schierist etlicher Maas der Entsetzung

 halb

halb nach seinem Vermeynen zieht; Und als Wir nun unterrichtet worden sind des bemeldeten Graf Ludwig's Tochter Gerechtigkeit, daß sie unverziehen wäre, haben Wir auf euren Rath den Kauf von ihr und ihrem ehelichen Mann, Graf Ulrichen von Montfort angenommen, solches Wir dem von Passau und Graf Wolfgangen anfangs durch unsere Räthe in guter gnädiger Meynung, und darnach durch Uns selbst zu erkennen gegeben und an sie begehren lassen haben, daß sie die Unterthanen in dem berührten Kauf begriffen, welche zu den Eigenthum gehörten, nämlich die Bürger der halben Stadt Oeting und andre ihrer bemeldten Pflicht ihres Theils ledig zählten, angesehen, daß sie dazu keine Gerechtigkeit hätten; das sie aber nicht thun, sondern 14 Tage darum Bedenken haben wollten. Denselben Bedacht sie von einer Zeit auf die andere genommen, und haben dazwischen, nämlich Graf Wolfgang, als Uns angelangt, wider Uns in den Sachen, über daß Wir mit ihm vermeldter Sachen halber in gütlichen Taidingen gestanden sind, Hilfe gesucht und sich unterstanden, Oeting durch sonderen Vortheil mit Hilfe etlicher einzunehmen. Als Uns dessen Warnung zukam, haben Wir das und anderes in Kraft unseres Kaufes und Gerechtigkeit selbst eingenommen, und sind seinen Anschlägen fürgekommen;

men; doch Graf Joachimen an seiner Gerechtigkeit ohne Schaden, als Ew. Lieb wissend ist. Darnach ist Graf Wolfgang, als Wir vernehmen in den schwäbischen Bund gekommen, und hat Uns Rath und Dienst über und wider seine hohe Pflicht und gegebene Verschreibung aufgeschrieben, und unterstanden bey unserm Herrn Kaiser auch den Bund wider Uns zu suchen; als Wir auch vernehmen ihm die K. Maj. Gebotbriefe gegeben, und der Bund in etwas in den Sachen zu handeln zugesagt habe &c.

Wilhelm von Rechberg's halb senden Wir euch hiebey Ludwigen von Habsberg's Verantwortung wider seine angegebene Artikel und dabey unsre Schrift nächst dem bemeldten Bunde auf den Abschied seines Tages, hier seinethalben geleistet, zugefügt, darauf Wir noch nicht Antwort empfangen haben, denn der Bote noch aussen ist.

Wollen Wir Ew. Lieb nicht verhalten, die Wir freundlich bitten, Uns auf die bemeldten Schriften und Händel alle euren Rath und Gutbedünken, und was, auch welcher Maas Wir Uns zu unserer Verantwortung nach eurem Rath, darinn gegen einen jeden Theil zu Recht erbieten sollen, bey dem unsern Bothen schriftlich wissen

zu lassen aufs förderlichste es geseyn mag; denn des Bundes Bothe, der die berührten Schriften allher geführt hat, hier auf Antwort wartet, und die bemeldten zugesandten Briefe Uns dabey wieder übersendet, ferner unsre Antwort in den Sachen auf denselben euren Rathschlag, auch unserer Landschaft, die darauf hier verharren wird, und unsrer Räthe Rath desto stattlicher wissen zu begreifen und zu geben. Das kommt Uns von Ew. Lieb zu sondern Wohlgefallen freundlich um Ew. Lieb zu verdienen. Datum Landshut am Montag nach Assumtionis Mariä (18. August.) Anno ꝛc. 1488.

Georg von Gottes Gnaden, Pfalzgraf bey Rhein Herzog in Niedern- und Obernbaiern ꝛc.

An Herzog Albrecht.

6. Antwort des Herzog's Albrecht an den Herzog Georg.

Loc. cit.

Unsere freundliche Dienste zuvor, hochgebohrner Fürst, lieber Vetter. Ew. Lieb Schreiben mit samt etlichen Schriften derselben von den Hauptleuten und Räthen des schwäbischen Bundes und andern zugekommen, haben Wir vernommen, und

zuerst

zuerst den Handel Graf Wolfgangen von Oetingen berührend mit unsern Räthen also ermessen, daß Uns bedünken will, noch sey um die Entwehrung auch um das, ob ihr mehreres, dann euch der Kauf von dem Fräulein von Montfort zugiebt, davon Wir nicht wissen, sorglich Recht zu bieten, zweifeln aber nicht Ew. Lieb und ihre Land schaft wissen wohl zu wägen, ob durch ein sorgliches Recht bot Krieg und Aufruhr zuvorkommen, nutzer sey, dann Krieges und Schadens zu gewarten; denn wo Rechtbot aufgenommen, so ist zu hoffen, daß die Sachen dazwischen gütlich möchten vertragen werden. Aber in der Hauptsache, ob das vorgenannte Fräulein Ew. Lieb den Verkauf seines angefallenen Erbes habe thun und Ew. Lieb einnehmen mögen, vermeynen Wir ihr sollet darum Erbietung Rechtens, auch das Recht wohl leiden mögen, dann dieweil unwidersprechlich, daß sie weyland Graf Ludwig's von Oetingen ehliche leibliche Tochter, so ist sie als der rechte natürliche Erbe oder der, der ihre Gerechtigkeit hat, ihres Theiles solches ihren angefallenen Erbes billig fähig. Ferner so schreibt ihr, wie ihr Wilhelm von Rechsberg's halben dem Bunde geschrieben und Rechtbote fürgeschlagen habet, und wiewohl ihr dabey vermeldet, ihr schickt Uns derselben euere Schrift in Copie, so ist sie

doch

doch nicht eingeschlossen, vielleicht in Eile vergessen worden, derhalben Wir eurer Rechtbote, darinn angezeigt, kein Wissen haben, dann ihr Uns nächst zu Landshut etlichermassen habet entdecken lassen. Sind aber ungezweifelt Ew. Lieb sey gar mit guter Betrachtung darob gesessen, wissen daher keine Aenderung zu thun.

In des von Rockenburg Sachen ist Uns eures Theiles keine Information zugekommen, so sind Wir sonst derselben Sachen nicht gründlich, allein eines Theiles von Ludwig von Habsberg Ritter berichtet, darum so können Wir auch nicht wohl darinn rathen, ob Ew. Lieb derselben Sachen halb das Recht erleiden möge oder nicht. Ew. Lieb ermesse mit samt ihrer Landschaft selbst, ob ihr verfängliche Rechtbote thun möget; und ob gleichwohl solche Rechtbote sorglich wären, ob nützer sey, die dennoch zu thun, damit gewartende Aufruhr anzustellen, dann Verlierung der Sachen im Recht, und Krieges und Schadens zu gewarten. Und in allweg, ob Ew. Lieb in der oder andern vorgeschriebenen Sachen einige Rechtbote zu thun im Rathe fänden, so bedünkt Uns gut, daß die auf die Fürsten oder Personen, darauf sie gen Wilhelmen von Rechberg gesetzt sind, gestellt worden. Das wollten Wir Ew. Lieb in freundlicher Meynung

nung nicht verhalten. Denn was Wir derselben in dem und anderen gutes rathen könnten, das hätten Wir zu thun Begierde, und schicken euch darauf die übersendeten Schriften hiemit wieder. Datum am Mittichen vor Bartholmäi (20. August) Anno ɾc. 1488.

Albrecht ɾc.
An Herzog Georgen.

Anmerkung.

In Betreff des Umgeldes ist zwar von diesem Landtage kein einziges Actenstück vorhanden, allein dass hier die Einführung eines neuen allgemeinen Getränk-Umgeldes vom Herzog Georg auf 5 Jahre lang an seiner Landschaft postulirt worden sey, ist nicht nur aus der Erzählung des Veit Arnbeck. sondern auch aus andern, spätern, weiter unten folgenden Urkunden gewiss.

Arnbeck sagt, einige Stände hätten eingewilliget, einige andere hingegen, besonders vom Adel, hätten widerstrebt. Einige spätere Actenfragmente aber geben den näheren Aufschluss, dass sich die Landschaft auf diesem Landtage wegen dem begehrten Umgelde eine Bedenkzeit bis auf sankt Martinstag (11. November 1488.) erbetten habe, und zwar aus der Ursache, weil einige Depu-

tirte

tirte von den Städten und Märkten in der Sache nicht vollen Gewalt gehabt, sondern dieselbe ad Referendum genommen, und hiernächst auch die Prälaten und die Ritterschaft ihre Zusage bis auf die nähere Erklärung der Städte und Märkte hingehalten hätten.

Nun berief aber Herzog Georg zu Martini 1488. (weil er, wie er behauptete, damals verhindert war) die Landschaft nicht zusamm, sondern er erliess in den ersten Tagen des Monats November an alle Edelleute, Prälaten, dann Städte und Märkte ein allgemeines Ausschreiben, worinn er ihrer jedem den dritten Theil des Getränk-Umgeldes zu überlassen erklärte, und hiernach dasselbe sogleich einzuführen beantragte.

Dieses Ausschreiben findet sich zwar auch nicht mehr in den Acten, allein der hier angeführte Innhalt ist aus späteren Ausschreiben ersichtlich.

Ob und was die Stände auf dieses Ausschreiben geantwortet haben, ist unbekannt; dass aber die Einführung eines neuen allgemeinen Umgeldes hierdurch noch nicht zu Stande gebracht worden sey, erhellt aus dem, weil Herzog Georg endlich sich entschliessen muste, im Monate December 1488 mit den Städten und Märkten alleine in besondere Unterhandlung hierüber zu tretten.

Uebri-

Uebrigens ist keinem Zweifel unterworfen, dass ausser diesem begehrten neuen Umgelde, auch schon seit langer Zeit fortwährend ein älteres, vielleicht aber nicht so allgemeines, sondern nur auf das Herzog Georgische Oberland sich erstreckendes Getrank-Umgeld existirt habe. Dieses beweiset nicht nur allein eine für das Umgeld in der Stadt Ingolstadt schon im Jahre 1403 ausgefertigte Ordnung, sondern auch der nachfolgende Auszug aus der Hauptrechnung des Rentmeisteramtes im Oberlande vom Jahre 1464.

Auszug aus der Rentmeisteramts-Rechnung des Herzog Ludwigs von Ingolstadt vom Jahre 1464.

Nach dem Original aus dem Neuburger Archiv.

Aller Amtleute im Oberlande Jahrraitung von dem vier und sechzigsten Jahr.

Anno ꝛc. 1464.

Ingolstadt.

Zum ersten thut die gewöhnliche Stadtsteuer ꝛc. . . . .

Ungeld zu Ingolstadt.

Item verraitet Wein-Ungeld das vergangene 1464te Jahr bis auf Lichtmessen Anno ꝛc. 1465. von jedem Eimer vier Maaß, und in denselben vier Maaßen hat die Stadt Ingolstadt

stadt

stadt den dritten Pfenning; und haben verraitet von den zweyen Drittheilen, des benannten Jahres, und treffen die zween drittheile in einer Summa, als sie darum ein Register übergeben haben. 245 tt. dl.

Item verraitet Bier = Ungeld des benannten Jahres von jedem Bräu 40 dl. Winterbieres, und von jedem Bräu Sommerbieres vier Maaß nach dem Eimer, so viel der Eimer ist. Darinn ist zwey Theil meines gnädigen Herrn, und der dritte Theil der Stadt Ingolstadt. Thut zusammen nach Innhalt des Registers, so sie übergeben haben 54 tt. dl.

Item verraitet von Vieh Ungeld des benannte Jahr 10 tt. 39 dl.

Item verraitet heuer von dem Vieh Ungeld auf den Jahrmarkt zu Stimm 5 tt. dl.

Item heuer verraitet von Trink = Ungeld zu Gerolfing, auch vom Hochzeitwein 4 ß. dl.

Item heuer verraitet vom Wein = Ungeld zu Gaimersham 3 tt. 3 ß. 15 dl.

Item heuer von Ungeld zu Ebenhausen 4 ß. dl.

Item verraitet heuer Ungeld zu Paar 4 ß. 10 dl.

Item verraitet heuer vom Ungeld zu Manching 17 ß. dl.

Item verraitet vom Bier = Ungeld zu Reichertshofen, wann heuer kein Wein da geschenkt ist worden, ausserhalb des Pflegers, auf meines Herrn Tafern. 4 ß. 10 dl.

Item

Item verraitet heuer von Ungeld zu Zuchering nichts.

Summa Ungeldes das benannte Jahr zusammen. 321 tt. 74 dl.

rc. . . . . .

Ungeld zu **Neuburg** das benannte Jahr.

Item heuer verraitet **Wein = Ungeld** von Thomä apostoli Anno rc. 1463 bis auf Sonntag vor dem heiligen Christtag Anno 1464, als das in der Länge nach des Zollners Einnehmen geschrieben steht: und soll hinfür rechnen bis auf Lichtmeß, also daß es hinfür von einer Lichtmeß auf die andere Lichtmeß zugehe. 156 tt. 2 dl.

Item verraitet heuer **Bier = und Meth = Ungeld** 5 tt. 5 ß. 2 dl.

Summa zusammen Ungeldes 161 tt. 5 ß. 4 dl.

rc. . . . . .

Burkheim. Gericht, Zoll und Ungeld Anno rc. 1464.

rc. . . . .

Ungeld.

Item verraitet **Wein = Ungeld** von jedem Eimer der Herschaft 4 Maaß, und dem Markt 2 Maaß. Thun unsers gnädigen Herrn 4 Maaß zusammen das benannte Jahr 44 tt. 3 ß. 10 dl.

Item verraitet heuer von allem **Bier Ungeld** das benannte Jahr 2 tt. 75 dl.

Item verraitet heuer Meth-Ungeld 4 ß. 16 dl.

Summa Ungeldes des benannten Jahres zusammen 47 tt. 71 dl.

xc. . . . .

Ungeld zu Rhain Anno xc. 1464.

Item verraitet Wein-Ungeld zu Rhain in der Stadt von jedem Eimer unserm gnädigen Herrn vier Maaß, wie man den schenkt, und der Stadt zwo Maaß. Und hat verraitet die erste Quatember in der Fasten Anno xc. 1464, bis auf Pfingsten anno eodem 29 tt. 7 ß. 10 dl. Item die andre Quatember von Pfingsten bis auf Michaelis, über 88 dl. Abgang von Laux Kleßlein, der vom Lande entronnen ist, 41 tt. 4 ß. 28 dl. Item die dritte Quatember von Michaelis bis auf Weyhnachten, über 5 ß. 29 dl. von Laux Kleßlein, der vom Lande entronnen ist, 43 tt. 3 ß. 24 dl. Item von der Quatember zu Weyhnachten, bis auf die Quatember in der Fasten anno xc. 1465. 29 tt. 7 ß. 22 dl. Thut zusammen die vier Quatember 144 tt. 7 ß. 24 dl.

Item heuer vom süssen Wein, nichts.

Item verraitet Bier-Ungeld zu Rhain in der Stadt 4 tt. 5 ß. 12 dl.

Item verraitet Bier-Ungeld zu Thierhaupten 1 tt. dl.

Wein-Ungeld auf dem Gey. Anno xc. 1464.

Item Hanns Wirth von Tullgen. 5 tt. 46 dl.

Item Hanns Uzmaier von Neukirchen 13 ß. 20 dl.

Item

Item Jörg Kamerer von Thierhaupten. 6 tt. 66 dl.

Item Kobold von Münster. 6 ß. 24 dl.

Item Sigmund Weinmaier von Holzham 7 tt. 6 ß. 29 dl.

Item Michael Weber von Oerheim. 6 ß. 18 dl.

Item Seitz Lehenherr von Wengen. 13 ß. 10 dl.

Item Cunz Grad von Ilchdorf 15 ß. 12 dl.

Item der Wirth von Wallendorf soll anno 1465 verrechnet werden das vergangene Jahr

Item von Oetingen, heuer nichts.

Item der Wirth von Obernpaarr soll anno rc. 1465 verraitet werden das vergangene Jahr.

Item zu Ebersried. 5 ß. dl.

Item der Vieh = Ungeld und Viehzoll, steht vorne bey dem Zoll geschrieben.

Summa totalis Ungeldes das benannte Jahr. 177 tt. 4 ß. 21 dl.

rc. . . . .

Ungeld in Monheim.

Item verraitet vom Wein = Ungeld von Lichtmaß Anno rc. 1464 bis auf Lichtmeß Anno rc. 1465 von jedem Eimer vier Maaß. 27 tt. 55 dl.

Item verraitet das benannte Jahr Bier = Ungeld von jedem Eimer vier Maaß 3 tt. 7 ß. 18 dl.

Item

Item verrgitet heuer Viehzoll 3 ß. 13 dl. 2c. . . . .

Ungeld zu Aichach.

Gerraitet mit Jörgen Grießstätter Ungelder zu Aichach und Schrobenhausen, und hat verraitet das vergangene 64te Jahr an **Wein-Ungeld** in **Aichach** von Reminiscere Anno 2c. 1464 bis auf Pfingsten Anno eodem 38 tt. 4 ß. 2 dl. Item von Pfingsten bis auf Michaelis 51 tt. 4 ß. 19 dl. Darnach von Michaelis bis auf Weyhnachten 49 tt. 66 dl. Darnach von Weyhnachten Anno 2c. 1464 bis auf Reminiscere Anno 2c. 1465. 34 tt. 70 dl. Thut zusammen die vier Quatember 173 tt. 5 ß. 7 dl.

Item Raitet **Wein-Ungeld zu Schrobenhausen** von Reminiscere Anno 2c. 64 bis auf Pfingsten Anno eodem 28 tt. 12 dl. Darnach von Pfingsten bis auf Michaelis Anno eodem 31 tt. 33 dl. Darnach von Michaelis bis auf Weyhnachten 28 tt. 7 ß. 8 dl. Darnach von Weyhnachten Anno 2c. 1464 bis auf Reminiscere Anno 2c. 1465. 23 tt. 3 ß. 26 dl. Thut zusammen 111 tt. 4 ß. 19 dl.

Item Raitet **Wein-Ungeld zu sankt Leonhardi** von Reminiscere Anno 2c. 1464 bis auf Pfingsten Anno eodem 30 tt. 4 ß. 6 dl. Darnach von Pfingsten bis auf Michaelis 11 tt. 5 ß. 1 dl. Darnach von Michaelis bis auf Weyhnachten 11 tt. 3 ß. 27 dl Darnach von Weyhnachten Anno 2c. 64 bis auf Reminiscere Anno 2c. 1465 10 tt. 25 dl. Thut zusammen 63 tt. 5 ß. 29 dl.

Item Raitet Wein-Ungeld zu Rühbach von Reminiscere Anno ꝛc. 1464 bis auf Pfingsten Anno eodem 13 ß. 10 dl. Darnach von Pfingsten bis auf Michaelis 6 tt. 6 ß. dl. Darnach von Michaelis bis auf Weyhnachten 3 tt. 3 ß. 10 dl. Darnach von Weyhnachten Anno ꝛc. 1464 bis auf Reminiscere Anno ꝛc. 1465, 3 tt. 7 ß. thut zusammen, 15 tt. 5 ß. 20 dl.

Item Raitet Wein-Ungeld zu Altenmünster von Reminiscere Anno ꝛc. 1464 bis auf Pfingsten Anno eodem, 3 tt. 20 dl. Darnach von Pfingsten bis auf Michaelis, 6 tt. 4 ß. 27 dl. Darnach von Michaelis bis auf Weyhnachten, 3 tt. 4 ß. 1 dl. Darnach von Weyhnachten Anno ꝛc. 1464 bis auf Reminiscere Anno ꝛc. 1465, 4 tt. 3 ß. 10 dl. thut zusammen, 17 tt. 4 ß. 28 dl.

Item Raitet Wein-Ungeld zu Ainlingen die erste Quatember, 2 tt. 4 ß. dl. Die andre Quatember, 2 tt. dl. Die dritte Quatember, 13 ß. 24 dl. Die vierte Quatember bis auf Reminiscere Anno ꝛc. 1465, 3 tt. 3 ß. 8 dl., thut zusammen, 9 tt. 5 ß. 2 dl.

Summa zusammen des vorgeschriebenen Ungeldes, 391 tt. 7 ß. 15 dl.

Wein-Ungeld auf dem Gey, Anno ꝛc. 1464.

Item zu Stozbart, 2 tt. 4 ß. dl.
Item zu Haunswies, 3 tt. 25 dl.
Item zu Taittenweis, 7 ß. 22 dl.
Item zu Gundlstorf, 11 ß. 2 dl.
Item zu Higenhausen, 4 ß. dl.
Item zu Albrechtzell, 4 ß. dl.
Item zu Zeidelbach, 1 tt. dl.
Item zu Töbtenried, 4 ß. dl.

Item zu Perbach, 3 ß. 6 dl.
Item zu Greimolzhausen, 40 dl.
Item zu Langenmosen, 3 tt. dl.
Item zu Heretshausen, 4 ß. dl.
Item zu Peuttenhausen, 6 ß. dl.
Item zu Gachenbach, 11 ß. dl.
Item zu Gerolspach, 20 ß. dl.
Item zu Ersingen, 19 ß. dl.
Item zu Lauterbach, 6 ß. dl.
Item zu Arnsdorf, 2 tt. dl.
Item zu Wittlsbach, 7 ß. dl.

Item zu Gaulzhofen Item zu Holenbach Item zu Pergen im Gey Item zu Winklhausen Item zu Wollmoos Item zu Eisingersdorf Item zu Perchtersdorf Item zu Aspach Item zu Malzhausen Item zu Thalnhausen	heuer nichts.

Summa Weinungeldes auf dem Gey, 25 tt. 20 dl.

Bier = Ungeld.

Item raitet Bier = Ungeld das ganze Jahr zu Aichach 7 tt. 3 ß. 20 dl. Item das ganze Jahr zu Schrobenhausen, 2 tt. 5 ß. 6 dl. Item zu sankt Leonhard, 11 ß. dl. Item zu Kühbach das ganze Jahr, 4 ß. 15 dl., thut zusammen, 12 tt. 11 dl.

Summa totalis alles Trank = Ungeldes das benannte Jahr, 429 tt. 16 dl.

rc. . . . . . .

Un=

Ungeld zu Friedberg.

Item Peter Geyganter hat den Ungeld in der Stadt zu Friedberg und im Gericht das vergangene 64te Jahr bis auf Lichtmess Anno ꝛc. 65 in Bestand gehabt um 32 tt. dl.

ꝛc. . . . . . .

Kasten zu Hochstäddt.

ꝛc. . . . . . .

Item Raitet Einnehmen vom Umgeld zu Hochstädten, 36 tt. 12 dl.

ꝛc. . . . . . .

Kasten zu Haydenheim.

ꝛc. . . . . . .

Item was sich heuer Ungeldes zu Haydenheim verfallen, hat mein gnädiger Herr mit seiner Gnaden handzeichneten Geschäftbrief geschafft, ihnen nachzulassen, darum, daß sie die Brennꝫ in den Stadtgraben bringen, und die Mauer bessern; und hat seine Gnad ihnen darum auch ihre Stadtsteuer Anno ꝛc. 1464 nachgelassen, 23 tt. dl.

Item Raitet Einnehmen Ungeld zu Gerstetten, von jedem Eßlinger Eimer 5 ß. Heller, thut, 3 tt. Heller.

Item vom Ungeld zu Polheim, heuer nichts.

ꝛc. . . . . . .

Ungeld zum Hilpoltstein.

Item Kastner hat verraitet das ganze Jahr Wein-Ungeld von den zwey Theilen, denn der dritte Theil den Bürgern zusteht, 36 tt. 58 dl.

Item verraitet **Bier=Ungeld** das ganze Jahr, über 36 ß. dl. die den Chorherrn jährlich daraus zustehen, als von Alter herkommen ist, auch über den Drittheil, der den Bürgern zusteht, noch unsers gnädigen Herrn Theil, 4 tt. 4 ß. dl.

Also ist der Kastner unserm gnädigen Herrn schuldig worden Ungeld bis auf Lichtmesse Anno ꝛc. 1465, 40 tt. 5 ß. 28 dl.

ꝛc. . . . . . .

Zum Jahrgang 1488, im Dezember.

(Das Getrank-Umgeld, und eine neue Umgeldsordnung betreffend.)

Anmerkung. Nachdem Herzog Georg seine Absicht zur Einführung eines allgemeinen Getrank-Umgeldes in allen seinen Staaten auf dem Landtage im Sommer 1488 nicht hatte durchsetzen können, und nachdem auch sein Ausschreiben im Anfange Novembers 1488 (wenigstens gröstentheils) ohne Erfolg blieb, so entschloss er sich im Dezember 1488 mit einigen Städten über die Bewilligung des Umgeldes besonders zu unterhandeln.

Der Herausgeber getrauet sich nicht, hierüber die Existenz eines eigenen förmlichen Städtetages anzunehmen; denn da man eine solche Unterhandlung und förmliche Bewilligung nur von einzigen 2 Städten Burghausen und Landshut bestimmt weiss, da ferner die mit Numer 1 und 2 bezeichneten nachfolgenden Reverse, welche diesen zwey Städten gegeben wurden, in ihrem Datum um 11 Tage von einander entfernt sind, und da endlich erst nach der Hand unterm 30ten Jäner 1489 an die Städte (mithin wie es scheint an alle übrige Städte und Märkte) ein zweytes Ausschreiben erlassen wurde, so scheint es nicht, dass ein förmlicher Städtetag statt gefunden habe, sondern vielmehr, dass Herzog Georg die Einwilligung der beyden Hauptstädte Burg-

hau-

hausen und Landshut für eine Art von Majorität der Stimmen geltend gemacht habe.

Diese letztere Absicht bestättiget sich in den mit Numer 3. 4 und 5 bezeichneten Entwürfen des Ausschreibens an die übrigen Städte und Märkte, dann an die Prälaten und Ritterschaft; obwohl diese Ausschreiben, da sie mit keinem Datum versehen sind, nicht ausgefertiget zu seyn scheinen, sondern Herzog Georg, um geschwinder zum Endzwecke zu gelangen, sogleich die mit Numer 6 und 7 nachfolgenden zwey Ungeldsordnungen auf Datum 2ten Februar 1489, (die eine für die Städte und Märkte, und die andere für die Landgerichte und Hofmarchen) entwerfen liess, und erstere mit der unter Numer 8 nachfolgenden Ausfertigung den Städten und Märkten, letztere aber mit den unter Numer 9 und 10 nachfolgenden Ausfertigungen den Prälaten und Edelleuten zusandte.

1. Herzog Georg's Revers gegen die Stadt Burghausen wegen den Umgeld.

Nach dem bey der Stadt Burghausen liegenden Original.

Wir Georg von Gottes Gnaden Pfalzgraf bey Rhein, Herzog in Niedern = und Obernbaiern ꝛc. bekennen öffentlich mit dem Brief für Uns und unsere Erben gen allermänniglich. Als unsre liebe ge=

getreue Burgermeister Rath und Gemein unsrer Stadt **Burghausen** auf unser fleissiges Ersuchen und Uns zu Gefallen um merklicher unsrer auch unsrer Lande und Leute Nothdurft und Ursachen willen verwilliget haben, daß Wir in unsrer Stadt daselbst von allem Getrank, nämlich Wein, Meth, und Bier, so allda ausgeschenkt wird, einen Ungeld, nämlich von einem jeden Landshuter Eimer vier Landshuter Maaß **die nächsten fünf Jahre** nehmen mögen; also versprechen Wir für Uns und unsre Erben den bemeldten von Burghausen bey unsern fürstlichen Würden in Kraft des Briefes, daß ihnen in solchem Ungeld die bemeldten Jahre aus **der Drittheil** zu gemeiner Stadt Nothdurft folgen; auch dieselbe ihre Verwilligung des Ungeldes ihnen und ihren Nachkommen an ihren Freyheiten und altem Herkommen unvergriffen seyn. Und so die bemeldten fünf Jahre, die sich dann auf heut Dato anfangen sollen, verscheinen, daß alsdann der berührte Ungeld nicht weiter genommen, noch sie länger damit bekümmert werden, sondern ganz ab seyn soll. Und dessen zur Urkunde haben Wir unser Insiegel an den Brief thun hängen, der geben ist zu Landshut am Samstag sankt Lucientag (13. December) Anno ꝛc. 1488.

2. Herzog Georg's Revers gegen die Stadt Landshut wegen den Umgeld.

Nach dem bey der hiesigen Landschaft liegenden Original.

Wir Georg von Gottes Gnaden Pfalzgraf bey Rhein, Herzog in Niedern- und Oberubaiern rc. bekennen öffentlich mit dem Brief für Uns und unsre Erben gen allermänniglich. Als die ehrsamen, weisen, unsre liebe getreue Kamerer Rath und Gemein unsrer Stadt Landshut auf unser fleissiges Ersuchen, und Uns zu Gefallen um merklicher unsrer auch unsrer Lande und Leute Nothdurft und Ursachen willen verwilliget haben, daß Wir in unsrer Stadt daselbst von allem Getrank, nämlich Wein, Meth und Bier, so allda ausgeschenkt wird, einen Ungeld, nämlich von einem jeden Landshuter Eimer vier Landshuter Maaß die nächsten fünf Jahre nehmen mögen. Also versprechen Wir für Uns und unsre Erben den bemeldten von Landshut bey unsern fürstlichen Würden, in Kraft des Briefes, daß ihnen in solchem Ungeld die bemeldten Jahre aus der Dritttheil zu gemeiner Stadt Nothdurft folgen, auch dieselbe ihre Verwilligung des Ungeldes ihnen und ihren Nachkommen an ihrer Eidespflicht, die sie Uns von Raths wegen gethan haben, auch ihren Freyheiten und altem Herkommen unvergriffen seyn, und so die bemeldten fünf

Jahre, die sich dann auf heut Dato anfangen sollen, verscheinen, daß alsdann der berührte Ungeld nicht weiter genommen, noch sie länger damit bekümmert werden, sondern ganz ab seyn soll. Alles getreulich und ungefährlich. Und dessen zu Urkunde haben Wir unser Insiegel an den Brief thun hängen, der geben ist zu Landshut am Mittwoch dem heiligen Weyhnachtabend (24. December) nach Christi unsers lieben Herrn Geburt 1488.

3. Auffatz eines Ausschreibens an die Städte und Märkte.

Aus dem Neuburger Archiv.

Georg ꝛc.

Unsern Grus zuvor, liebe getreue. Wir sind ungezweifelt, ihr seyet noch in frischer Gedächtniß unsers Fürhaltens, gemeiner unsrer Landschaft auf dem nächst gehaltenen Landtage allhier geschehen, darum Wir Verwilligung des Ungeldes von dem Getrank zu nehmen begehrt; dazumal unsre Landschaft ihr einen Bedacht bis auf sankt Martinstag schierist, Ursache halben, daß unsrer Städte und Märkte Sendbothen, alsdann vorhanden, in den Sachen nicht vollen Gewalt gehabt, ein Hintersichbringen genommen. Dieweil Wir aber seit derselben Zeit her mit andern Geschäften,

daran

daran Uns merkliches gelegen ist, beladen gewesen und noch, auch nicht hier sind, deshalben Wir unsre Landschaft zu fordern verhindert worden, und nun die Sachen nicht wohl Harren erleiden mögen, darum so haben Wir Uns, unsern Landen und Leuten zu Gut und Befriedung solchen Ungelds halben bey unsern Städten und Märkten, und auch nämlich bey unsrer Hauptstadt Landshut, die nicht minder, dann ihr, gefreyet seyet, weitere Handlung thun lassen, darinn sie sich alle vorgemeldter Ursachen halb gutwilliglich gehalten, und dasselbe Ungeld die Jahre aus unsrer Begehrung gewilliget und zugesagt. Auf das haben Wir berührten Ungeld in unsern Städten und Märkten, auch bey euch, nachdem euch nicht gebührt, anders zu halten, dann wie andre unsre Städte und Märkte, einzunehmen befohlen, nämlich von einem jeden Landshuter Eimer vier Landshuter Maaß. Und begehren darauf mit gnädigen Fleiß an euch auf das sondere Getrauen, so Wir zu euch tragen, ihr wollet euch als unsre gehorsame und getreue Unterthanen darinn gutwilliglich beweisen, und unsern Ungelder, den Wir zu dem Ungeld bey euch einzunehmen geordnet haben, solchen Ungeld gütlich und ohne Irrung folgen lassen; das kommt Uns von euch zu sonderen Dank und Gefallen; wollen auch das gegen euch

mit

mit Gnaden erkennen, und euch und gemeiner unsrer Stadt zu Hilfe aus demselben Ungeld den dritten Theil folgen lassen, auch den nicht länger nehmen, dann die nächstfolgenden fünf Jahre; doch euch an eueren sonderen Freyheiten und Herkommen in allweg unvergriffentlich und unschädlich. Darum Wir euch mit ziemlicher Verschreibung versehen. Das Wir euch also hiemit zuschreiben, dessen ein Wissen zu haben, dazu in den Artikeln, die unsre gemeine **Landschaft** nächst übergeben hat, gnädiglich handeln. Datum Landshut ....

An die Städte und Märkte ausgenommen Lauingen nicht.

4. Auffatz eines Ausschreibens an die Prälaten.

Loc. cit.

Unsern Grus zuvor, würdiger in Gott, lieber getreuer. Wir sind ungezweifelt, ihr seyet noch in frischer Gedächtniß unsers Fürhaltens gemeiner unsrer Landschaft auf dem nächstgehaltenen Landtage allhier geschehen, darum Wir Verwilligung des Ungeldes von dem Getrank zu nehmen begehrt; dazumal unsre Landschaft ihr einen Bedacht bis auf sankt Martinstag schierist, Ursache halben, daß unsrer Städte und Märkte Sendbothen, alsdann vorhanden, in den Sachen nicht vollen Gewalt gehabt,

habt, ein Hintersichbringen genommen. Dieweil Wir aber seit derselben Zeit her mit andern Geschäften, daran Uns merkliches gelegen ist, beladen gewesen und noch, auch nicht hier sind, deshalb unsre Landschaft dieser Zeit zu fordern verhindert worden, und nun die Sachen nicht wohl Harren erleiden mögen, darum so haben Wir Uns, unsern Landen und Leuten zu Gut und Befriedung solchen Ungeldes halben bey unsern Städten und Märkten, und auch nämlich bey unsrer Hauptstadt Landshut weitere Handlung thun lassen, darinn sie sich alle vorgemeldter Ursache halben gutwilliglich gehalten, und dasselbe Ungeld die Jahre aus unsrer Begehrung gewilliget und zugesagt. Auf das haben Wir berührten Ungeld in unsern Städten und Märkten auch auf dem Lande in Hofmarchen und Landgerichten einzunehmen befohlen. Wollten Wir euch nicht verhalten. Und nachdem unsre Prälaten und Ritterschaft nächst, als Wir berichtet sind, allein auf die Städte mit ihrem Zusagen verzogen, und nun die Städte, wie vorsteht, zugesagt, so haben Wir bemeldter Ursache halben auf dem Getrauen, so Wir zu euch tragen, solchen Ungeld in eueren Tafernen auf dem Lande, sie liegen in Hofmarchen oder ausserhalb, und auch nämlich von einem jeden Landshuter Eimer vier Landshuter Maaß einzunehmen befohlen, und be-

geh-

gehren darauf mit gnädigen Fleiß an euch, ihr wollet euch als unser getreuer gehorsamer Landsess darinn gutwilliglich beweisen, und unsern Ungelder den Wir zu dem Ungeld in dem Amt, da dieselben euern Tafernen gelegen sind, geordnet haben, solchen Ungeld gütlich und ohne Irrung fol en lassen. Das kommt Uns von euch zu sonderen Dank und Gefallen; wollen auch gegen euch mit Gnaden erkennen, und euch aus demselben Ungeld den Drittheil folgen lassen, auch den nicht länger nehmen, dann die nächstfolgenden fünf Jahre, doch euch an eueren sonderen Freyheiten und Herkommen in allweg, auch gemeiner Landschaft sammentlich an ihrer Freyheit unvergriffen und unschädlich, darum Wir sie mit ziemlicher Verschreibung versehen. Das Wir euch also hiemit zuschreiben, dessen ein Wissen zu haben, dazu in den Artikeln, die unsre gemeine Landschaft nächst übergeben hat, gnädiglich handeln. Datum Landshut . . . .

An die Prälaten.

5. Auffatz eines Ausschreibens an die Ritterschaft.

Loc. cit.

Unsern Grus zuvor, lieber getreuer. Wir sind ungezweifelt, du seyest noch in frischer Gedächtniß unsers Fürhaltens gemeiner unsrer Landschaft auf

dem

dem nächstgehaltenen Landtage allhier geschehen rc. . . . . . .

Der Verfolg ist mit dem vorstehenden Entwurfe des Ausschreibens an die Prälaten wörtlich gleichlautend, nur mit dem Unterschiede, dass statt euch und eueren, allzeit Du und Deinen gesetzt ist, und dass die Stelle:

„solchen Ungelds halben bey unsern Städ-
„ten und Märkten, und auch nämlich bey
„unsrer Hauptstadt Landshut weitere Hand-
„lung thun lassen.“

auf folgende Art abgeändert ist:

„solchen Ungelds halben bey unsrer Haupt-
„stadt Landshut, und andern unsern Städ-
„ten und Märkten weitere Handlung thun
„lassen.“

Datum Landshut . . . . .

An die Ritterschaft.

6.

6. Umgeldsordnung für die Städte und Märkte.

Nach einem besiegelten Original bey den Landschaftsacten.

Georg von Gottes Gnaden Herzog in Niedern- und Obernbaiern rc.

Vermerkt eine Ordnung, wie der Ungeld in unsern Städten und Märkten eingenommen, und damit gehandelt werden soll folgt hernach.

Zuerst nachdem sich das Maas des Trankes Viertel, Köpf und Maaß, auch der Eimer nicht an allen Enden unsers Landes vergleichen, und unsre Meynung ist, daß man von einem jeden Landshuter Eimer vier Landshuter Maaß eines jeden Getränkes in seinem Werthe in Geld zu Ungeld geben, so soll an einem jeden Ende des Ungeldes Visir auf Landshuter Eimer und Maaß förderlich aufgerichtet, auch all und jegliches Schenkmaas zu Wein, Meth und Bier um soviel kleiner gemacht, abgefächtet und verzeichnet werden, daß die vier Landshuter Maaß im Faß von einem jeden Eimer Getränkes bleiben, damit der Weinschenk oder Bierleutgeb den Ungeld ohne seinem Schaden bezahlen, und den Trank nicht desto höher, sondern in seinem gewöhnlichen ziemlichen, und ob es Noth seyn würde, in dem gesetzten Kauf ausschenken möge.

Item

Item Wir wollen die Ungelder selbst ordnen und setzen; so mag eine jede Stadt und Markt einen Gegenschreiber, Visirer und Eimerer, dieselben Visirer und Eimerer Uns und einem Rath geschworen seyen, dazu ordnen.

Item und dieselben Ungelder sollen von Uns und der Visirer und Eimerer vom ungetheilten Ungeld, und der Gegenschreiber von der Stadt oder Markt, die ihn aufgenommen hat, und deren Diener er ist, belohnt werden.

Item so man einem jeden den Trank für sein Haus bringt, es sey auf der Achse oder auf Rossen, klein oder groß, der ihn dann ausschenken oder um Geld geben, oder im ganzen Band oder eines Theiles davon verkaufen, oder ihm selbst brauchen will, derselbe soll das nicht einlegen, sondern zuvoran dem Ungelder verkünden, das mit seinem Zeichen zu verzeichnen, das er auch unverzüglich thun soll. Darnach so mag der, dessen solches Getrank ist, in seinen Keller ziehen, nach seiner Nothdurft versehen, eines mit dem andern zu Füllen behalten, oder trinken ungefährlich.

Item wer aber seinen Trank Wein Meth oder Bier aufthun, mit der Kandl ausschenken, oder mit dem Eimer oder sonst um Geld ausgeben will,

es

es liege vorhin in dem Keller, oder werde erst darein gezogen, der soll das zuvoran dem Ungelder auch zu wissen thun, damit er dasselbe Faß durch den geschwornen Visirer visiren, und den Gegenschreiber in drey Register einschreiben lasse; alles unverzüglich zu beschehen, und soll der Umgelder das Faß, das man also aufthut, zu dem andernmal verzeichnen.

Item es soll auch ein jeder Visirer oder Eimerer seine Rechnung auf das Geläger oder Hepfen machen in den Fässern, die Hepfen haben, sie seyen klein oder groß, und nicht auf blosses Holz visiren; und nämlich von jedem Eimer zwey Viertl abschlagen. Wäre es aber lauteres Trank, das nicht Geläger hätte, auf blosses Holz visiren und eimen.

Item und was also über den Abzug an der Visir oder Eime gefunden würde, soll der Visirer oder der Eimerer auf das Faß stechen oder schneiden. Doch was hinter einem halben Eimer ist, soll nichts gelten, und was hinter einem ganzen Eimer steht, soll man für einen halben Eimer im Umgeld bezahlen.

Item ein jeder, der sich bedünkt an der Visir beschwert zu seyn, der mag die geschwornen Eimerer eimen lassen auf seine Kostung; und wie es sich an

der Eime erfindet, dabey soll es bleiben. Doch dem Visirer ohne Verletzung und ohne alles Gefährde.

Item welches Faß, es sey klein oder groß, also von dem geschwornen Visirer oder Eimerer visirt und gerichtet, und vom Ungelder vor auch nach verzeichnet wird, davon soll der Ungeld bezahlt und ausgerichtet werden, wie vorsteht.

Item wo es sich begäbe, daß einer seinen Wein, Meth oder Bier von Unwürden oder andern Gebrechen wegen, ehe und er das Faß ausschenkt, ringer, dann er es anfangs aufgethan, schenken müste, so soll ihm der Ungelder oder Gegenschreiber, so er sie darum ersucht, einen Eim ausstechen, und ihm darnach in Bezahlung des Ungeldes, wie sich im Rechnung erfinden und sich gebühren wird, ein Nachlassen thun, damit der, dessen der Wein ist, darinn nicht höher beschwert werde.

Item so einem ein Trank verderben, oder aus was Ursachen, daß er ihn in ein kleineres oder dergleichen Faß abziehen wollte, das soll er dem Ungelder zu voran weisen, derselbe Ungelder soll dasselbe Faß von neuem wiederum verzeichnen, visiren lassen, und ihm den Ungeld deshalb aufheben.

Item so aber derselbe Abzug im Faß wieder würde, daß er ihn aufthun, schenken, um Geld

geben,

geben, oder selbst austrinken wollte, so soll der Ungeld davon gegeben werden, wie vor steht.

Item ob auch einem Wein, Meth oder Bier so gar verdärbe, zäh, Essig, oder andres würde, daß Ungelder und Gegenschreiber das erkennen möchten, derselbe soll davon keinen Ungeld zu geben schuldig seyn.

Item was einer vom Zapfen aus der Stadt oder aus dem Markt in kleinem Band, es sey ein halber Eimer, ein ganzer, zwey, drey, minder oder mehr an andre Ende, da der Ungeld ist, giebt, davon soll der Burger daselbst keinen Ungeld schuldig seyn, und soll das, wie oft es zu Schulden kommt, gegen den Ungelder zuvoran am schneiden, füran in seiner Bezahlung des Ungeldes wissen abzuziehen. Würde aber solcher Wein an andre Ende, da unser Ungeld nicht wäre, gegeben, so soll der, der den Wein also verkauft, ehe man ihn ausführt, dem Ungelder ansagen, und den Ungeld davon bezahlen.

Item desgleichen, was ein Burger oder andre ganzer Faßweise, sie seyen klein oder groß, unter den Reifen aus der Stadt oder Markt an Ende, da unser Ungeld ist, verkauft, sollen sie in der Stadt oder Markt einigen Ungeld zu geben (nicht) schuldig seyn; doch solche Käufe alle sollen mit des Un-

 gel-

gelders Wissen geschehen. Würde aber solch Getrank und ganze Band an Ende, da unser Ungeld nicht wäre, verkauft, soll man von dem verkauften Trank in der Stadt oder Markt, ehe er ausgeführt wird, den Ungeld bezahlen.

Item und in solchem Ungeld in den Städten Märkten und auf dem Lande soll niemand gefreyt seyn, sondern wer Getrank schenkt oder um Geld giebt, oder ihm selbst zu trinken oder sonst einlegt, der soll davon den Ungeld geben. Ausgenommen unsre Kanzley, auch unsre Räthe und die Priesterschaft.

Es soll auch jeder, der den Ungeld vorgemeldtermassen zu geben schuldig ist, den bezahlen als bald er das Getrank ausschenkt oder um Geld verkauft, oder selbst ausgetrunken hat, und das Geld den Ungeldern alsdann zutragen, das vor ihnen zählen, dasselbe Geld dann fürbas durch die Ungelder in Beywesen dessen, der es bezahlt hat, in die Truhen, dazu geordnet, treulich legen, dazu zween Schlüssel seyn sollen, deren einer ohne dem andern nicht aufsperren möge. Derselben Schlüssel einen soll unser geordneter Ungelder, und den andern einer, der von dem Rath der Stadt oder Markts, da der Ungeld genommen wird, dazu erwählt ist, haben. Und das Geld, so von dem Ungeld gefällt, soll in der ietztgemeldten Amtleute

Bey=

Beywesen alle Quatember ausgezählt und getheilt, Uns die zwey Theile, und der Stadt oder Markt, da der Ungeld gefällt, der dritte Theil davon gegeben werden, und folgen; treulich und ungefährlich.

Und was also zu einer jeden Quatember Ungeldgeldes gefällt, auch ein jeder zu Ungeld giebt, sollen die Ungelder ordentlich gegeneinander aufschreiben, und dessen zwey oder drey Register, Uns eines, und das andre dem Rath der Stadt oder Markt, da das Ungeld gefällt, überantworten.

Item welcher Burger den Ungeld zu rechter Zeit oder gar nicht bezahlen wollte, inmassen vor gegeschrieben steht, so soll ein Rath derselben Stadt oder Markt ernstlich darinn schaffen, und darob seyn, als sich dann zu thun gebührt, daß solches förderlich geschehe, oder darinn Säumniß, so behalten Wir Uns selbst die Strafe darinn bevor.

Item wo auch einigerley Gefährlichkeit im Ungeld bey einem oder mehr Burgern oder andern Inwohnern gefunden würde, den oder dieselbe behalten Wir Uns auch darum zu strafen, nach Gelegenheit der Handlung.

Item welches Getränk in unsern Städten, Märkten oder auf dem Lande einsten verungeldet, und mit der Ungelder Zeichen bezeichnet wird, von

demselben Getrank soll fürbas kein Ungeld mehr genommen werden.

Item begäben sich auch Irrungen zwischen der Ungelder und der Burger oder Inwohner, die den Ungeld geben, Sachenhalb das Ungeld berührend, dieselbe Irrung soll durch unsre Räthe, in Beyseyn zweyer des Raths der Stadt oder Marktes, so es an dem Ende, oder in Nähe, da Wir alsdann persönlich, wären Wir aber nicht persönlich, durch unsern Pfleger oder Landrichter daselbst verhört, und nach Gestalt der Irrung entschieden und gestraft werden. Geben unter unserm Secret am Montag unser lieben Frauen Lichtmeßtag (2. Februar) Anno ꝛc. 1489.

7. Umgeldsordnung für die Landgerichte und Hofmarchen.

Im Neuburger Copial Tom. 17.

Georg von Gottes Gnaden, Herzog in Niedern- und Obernbaiern ꝛc.

Zu vermerken, wie es mit dem Ungeld ausserhalb der Städte und Märkte in den Herrschaften, Landgerichten, Gerichten und Hofmarchen gehalten und gehandelt werden soll.

Nämlich es soll ein jedes Getränk, es sey süss oder sauer Wein, auch Meth und Bier, wer das

schenkt.

schenkt, oder um Geld giebt, oder ihm selbst zu trinken oder sonst einlegt, den Ungeld geben. Nämlich vom Landshuter Eimer vier Landshuter Maaß, Innhalt der Ordnung in unsre Städte und Märkte ietzt ausgegangen, und darinn niemand ausgenommen seyn, dann die Prälaten, Klöster und gemeine Priesterschaft; also daß die Prälaten kein Ungeld geben sollen von dem Getrank, das sie für sich, ihr Convent und die ihren ungefährlich verbrauchen. Was sie aber in den Tafernen bey ihren Gotteshäusern, und wo sie die sonst in den Gerichten und Hofmarchen haben, ausschenken, davon soll der Ungeld gegeben, und unsern Ungeldern bezahlt werden, und denselben Prälaten, deren die Tafernen sind, von solchem Ungeld der dritte Theil zustehen.

Desgleichen soll gemeine Priesterschaft, in was Stand oder Wesens die sind, die Weine oder anderes Getränk auf ihre Person einlegen, als vorsteht, gefreyet seyn; doch also, daß dieselben niemand keinen Wein weder um Geld noch sonst geben. Welcher aber das überführe, der soll hernach solcher Freyheit verziehen seyn, sondern den Ungeld geben. Dessen sollen unsre Ungelder also ihr eigentliches Aufsehen haben.

Item

Item was auch die Edelleute allerley Getränkes in ihren Tafernen schenken oder um Geld geben, und ihnen selbst zu trinken oder sonst einlegen, davon soll der Ungeld gegeben werden. Doch so haben Wir genanntem Adel zu Gnaden zugegeben, daß ein jeder einen tauglichen Zuungelder seiner eingelegten Weine, auch seiner Tafernen, so sein, bey ihren Schlossen gesessen, in Landgerichten oder Hofmarchen gelegen, haben mag. Doch daß derselbe Ungelder des Ungelds halb Uns gelobt sey; und dasselbe Gelübd soll an unsrer Statt unser Pfleger oder Richter, in dessen Amt der Edelmann sitzt, aufnehmen, solchen Ungeld getreulich, Innhalt unsrer ausgegangenen Ordnung einzunehmen, unserm Ungelder derselben Enden zu verrechnen und zu bezahlen, und Uns darinn nichts zu begeben noch zu verhalten. Was auch also jeder derselben Ungelder dem unsern an Geld überantwortet, das soll er mit seiner Hand unserm Ungelder in sein Buch, oder ob er nicht schreiben könnte, ein andrer glaubhafter Schreiber, und seinen Namen dazu setzen, damit deshalb nicht Gefährlichkeit gebraucht werde. Und in solchem Ungeld soll einem jeden **Edelmann der dritte Theil** zustehen. Oder ob der gesetzte derselbe in Handlung des Ungelds säumig wäre, so soll nichts desto minder unser Ungel-

gelder den Ungeld laut der Ordnung handeln und einbringen.

Item was auch sonst Tafernen in unsern Landgerichten, Hofmarchen, oder wo die liegen, sie gehören zu, wem sie wollen, niemand ausgenommen, bey denselben Tafernen soll unser Ungelder ohne männiglichs Irrung den Ungeld Uns allein einnehmen und handeln, wie dann die Ordnung innhält, und soll der dritte Theil davon nicht gegeben werden.

Sonst ausserhalb dessen, so hier vor geschrieben steht, soll es mit dem Ungeld in allen andern Artikeln, es berühre die Strafe gegen denen so dawider handeln, oder anderes, gehalten und gehandelt werden, wie vorgemeldte unsre Ordnung, in unsre Städte und Märkte iezt ausgegangen, innhält.

Unsre Ungelder sollen auch einen jeden, der dies begehrt und den der Ungeld berührt, unsre Ordnung abschreiben lassen, auf daß sich ein jeder wisse darnach zu halten, und sich nicht enschuldigen möge aus Unwissenheit dawider gehandelt. Geben unter unserm Secret am Montag unser lieben Frauen Lichtmeßtag (2. Februar) Anno ꝛc. 1489.

8. Ausschreiben der Umgeldsordnung an die Städte und Märkte.

Im Neuburger Archiv.

Georg ꝛc.

Unsern Grus zuvor, liebe getreue. Auf unser Schreiben, zu Allerheiligentag nächstverschienen an euch ausgegangen, den Umgeld antreffend, schicken Wir euch hiemit eine gemeine Ordnung unter unserm Secret, wie dasselbe Ungeld allenthalben gehandelt und genommen werden soll. Ist darauf unsre Meynung, daß solcher Ungeld an unser Frauen Lichtmeßtag schierist, ohne alles weitere Verziehen angehen, unserm verordneten Umgelder gereicht, und in allweg Innhalt derselben Ordnung die fünf Jahre ausgehalten und gehandelt werden solle.

Item wo aber der Umgeld bey euch seiter Ausgang obgemeldter unsrer Schrift angeschrieben wäre, derselbe Umgeld soll nichts destominder ietzt abgerechnet, Uns und euch bezahlt, und damit auch Laut gemeldter Ordnung gehalten werden.

Item dann, nachdem unter andern in der Ordnung die Priesterschaft des Umgeldes von ihrem Getrank, so sie auf ihre Person einlegen, gefreyet ist, also sollen dieselben niemand keinen Wein weder um Geld noch sonst geben. Welcher aber das

über=

überführe, der soll hernach solcher Freyheit verziehen seyn. Dessen sollet ihr also euer eigentliches Aufsehen haben, und den Sachen, wie vor steht, getreulich nachkommen. Datum am Freytag nach Pauli Conversionis (30. Jäner) Anno &c. 1489.

Städten Märkten und Ungeldern sammentlich.

9. Ausschreiben der Umgeldsordnung an die Prälaten.

Loc. cit.

Unsern Gruß zuvor, würdiger in Gott, lieber getreuer. Wir haben euch **um sankt Martinstag** nächstverschienen geschrieben, antreffend den Umgeld von allem eingelegten Getrank, so Wir allenthalben in unserm Lande Städten und Märkten, auch von allen Tafernen, bey den Klöstern in Landgerichten und Hofmarchen gelegen, Uns, unsern Landen und Leuten zu Gut aufgesetzt und einzunehmen befohlen, und euch davon den Dritttheil folgen zu lassen, Innhalt derselben unsrer Schrift. Also haben Wir unsre Ungelder gesetzt, und eine **Ordnung** fürgenommen und ausgehen lassen, wie es mit demselben Umgeld gehalten werden soll, deren ihr von unserm Ungelder eine Abschrift nehmen möget. In solcher Ordnung sind die **Prälaten gefreyet**, also daß sie kein Umgeld geben sollen

von

von dem Getrank, dessen sie sich, ihr Convent, und die ihren ungefährlich gebrauchen; was sie aber in den Tafernen bey ihren Gotteshäusern, und wo sie die haben, ausschenken, davon soll der Umgeld gegeben werden, und ihnen der Drittheil, wie vorsteht, folgen. Wollten Wir euch nicht verhalten, begehrend mit gutem Fleiß, dem also Folge zu thun, und bey eueren Tafernen und den eueren zu bestellen, den Umgeld Innhalt vorgemeldter Ordnung getreulich zu reichen. Dessen wollen Wir Uns zu euch versehen, gnädiglich zu erkennen. Datum am Mittwoch nach Blasii (4. Februar) Anno ꝛc. 1489.

Allen Prälaten.

10. Ausschreiben der Umgeldsordnung an die Ritterschaft.

Loc. cit.

Unsern Grus zuvor, lieber getreuer. Wir haben dir um sankt Martinstag nächstverschienen geschrieben, antreffend den Umgeld, so Wir allenthalben in unserm Lande, Städten und Märkten, auch von allen Tafernen, in Landgerichten und Hofmarchen gelegen, Uns, unsern Landen und Leuten zu Gut von allem eingelegten Getrank aufgesetzt und einzunehmen befohlen, und daß dir davon der Drittheil folgen soll Innhalt derselben

unsrer

unsrer Schrift. Also haben Wir eine Ordnung fürgenommen und ausgehen lassen, wie es mit demselben Umgeld gehalten werden soll, deren du von unserm Ungelder eine Abschrift nehmen magst, darinn Wir unter andern, doch allein gemeinen unserm Adel zu Gnaden, zugeben, daß ein jeder einen tauglichen Zu=Umgelder seiner eingelegten Weine und Tafernen, sie seyen bey den Schlössern, Sitzen, in Landgerichten oder Hofmarchen gelegen, haben mag, doch daß derselbe Umgelder solchen Umgeldes halben Uns, und dem Wir es befohlen auch gelobt und verpflichtet sey, den Umgeld getreulich Innhalt vermeldter Ordnung einzunehmen, weiter unserm Ungelder derselben Ende zu verrechnen, und zu bezahlen, und darinn ohne unserm Willen nichts zu begeben noch zu verhalten. Wollen Wir dir unverkündet nicht lassen, mit Fleiß an dich begehrend, dem also nachzukommen, darauf von Stund an deinen Umgelder setzen, und dem befehlen, anders nicht zu handeln. Wollen Wir Uns gänzlich zu dir versehen, und mit Gnaden erkennen. Datum am Montag unser lieben Frauen-Lichtmeßtag (2. Februar) Anno ꝛc. 1489.

Allen Edelleuten.

11. Ausschreiben an alle Umgelder.

Loc. cit.

Georg ꝛc.

Unsern Grus zuvor, getreue. Als Wir nächst eine Ordnung des Umgeldshalben in unsern Städten und Märkten haben ausgehen lassen, und euch daneben geschrieben hernach eine Ordnung zuzuschicken, wie ihr es mit dem Umgeld gegen den Prälaten Edelleuten und andern in Landgerichten und Hofmarchen, ihrer eingelegten Weine und ihrer Tafernen halten und handeln sollet ꝛc. Also schicken Wir euch dieselbe Ordnung hiemit. Darnach wisset zu halten, und darauf von Stund an den Umgeld besuchen, aufschreiben, einnehmen, und aller Enden damit handeln, Innhalt beyder vorgemeldter Ordnungen.

Item insonderheit sollet ihr auch von Stund an bestellen und darob seyn, daß allenthalben bey den Tafernen und Schenkstätten in Gerichten und Hofmarchen die Maaß eines jeden Getränkes um so viel kleiner gemacht, und mit dem Nagel gezeichnet werde, damit die vier Landshuter Maaß von einem jeden Eimer Getränkes im Faß bleiben, Innhalt vorgemeldter Ordnung.

Item wo auch etliche Tafernen den Städten und Märkten so weit entlegen wären, so wollet be-

bestellen, soferne Noth seyn will, einen oder mehr Eimerer zum Eimen der Faß, doch daß dieselben davor unserm Pfleger oder Richter der Enden von unsern wegen mit Treuen an geschwornen Eidesstatt geloben, getreulich und ungefährlich zu handeln, zu vermeiden schwere Leibesstrafe. Dessen alles verlassen Wir Uns zu euch. Datum am Montag unser lieben Frauen Lichtmeßtag (2. Februar) Anno rc. 1489.

Allen Ungeldern.

Zum

Zum Jahrgang 1488, auch vom Dezemb.

(Bergwerksfreyheit in Ratenberg und Kufstein betr.)

Herzog Georg's Urkunde über die Bergwerksfreyheit in Ratenberg, Kizpichl und Kufstein.

Im Neuburger Copial - Tom. 36.

Wir Georg von Gottes Gnaden, Pfalzgraf bey Rhein, Herzog in Niedern- und Obernbaiern rc. bekennen und thun kund mit dem Brief für Uns, alle unsre Erben und Nachkommen. Als sich in vergangenen Jahren durch Schickung des Allmächtigen, auch bey Leben des hochgebohrnen Fürsten unsers lieben Herrn und Vatters Herrn Ludwigen Pfalzgrafen bey Rhein, Herzogen in Niedern- und Obernbaiern rc. und seither unsers Regiments in unsern Herrschaften und Landgerichten Ratenberg, Kizpichl und Kufstein Bergwerk gezeigt, und der jeztgenannte unser lieber Vatter löblicher Gedächtniß den Gewerken, Hüttherrn und der Gemeinde desselben Bergwerkes darüber etliche Jahre sondere Freyheit gegeben hat, die Wir auch etliche Jahre erstreckt haben; wann nun aber dieselben Jahre und Freyheit verschienen, so sind Wir von den Hüttherrn und Gewerken bemeldt unsers Bergwerkes bittlich angerufen und ersucht worden, daß Wir sie von neuem mit Freyheiten zu begnaden und zu ver-

versehen, gnädiglich geruhten. Solch ihre ziemliche Bette, auch gemeinen Nutzen unsrer und unsrer Lande und Leute, dazu Wir dann aus fürstlicher angebohrner Mildigkeit geneigt sind, Wir angesehen und den vorberührten Hüttherrn, Gewerken, auch der ganzen Gemeinde und Gesellschaft ehegemeldt unsers Bergwerks die Gnade gethan, und ihnen unsre Freyheit von neuen gegeben, geben und setzen auch dabey wissentlich in Kraft dieses Briefes, inmassen hernach folgt:

Nämlich so sollen und mögen die bemeldten Hüttherrn, Gewerken auch ganze Gemeln und Gesellschaft obbestimmt unsers Bergwerks sammentlich und sonderlich zehen ganze Jahre, die nach Dato dieses Briefes nacheinander verscheinen werden, in den vorgemeldten unsern Herrschaften und Landgerichten Bergwerk und Aerzt mit allen Freyheiten und Gnaden suchen, arbeiten, und sich derselben halten und gebrauchen, wie dann der Eckelsheim, und weyland des benannten unsers lieben Vatters und unsre Ordnung und Läuterung, darüber ausgegangen, ausweisen, ungefährlich.

Es sollen auch alle, die solche Bergwerke und und Aerzt, wie vor steht, in den bestimten dreyen unsern Landgerichten und Herrschaften suchen und

arbeiten werden, unser Frey=Sicherheit und Geleit haben, für alle Händel, die ihrer jeder ausserhalb unserer Lande begangen hätte. Doch allein und nicht weiter bis auf unser Wiederrufen. Und wenn Wir ihnen samentlich oder sonderlich dasselbe Geleit brieflich oder mündlich auffsagen lassen werden, so soll dennoch dasselbe Geleit ihnen allen und ihrer jeden, denen es aufgesagt würde, 14 Tage nach dem Auffsagen nächstfolgend gehalten werden, ungefährlich. Doch ausgenommen Dieberey, Mord, Nothzucht, Fälscherey, Verrätherey, und was sonst Leib und Leben berührt, dafür soll niemand Geleit haben; wann dieselben Stück und Sachen alle und jede sollen nicht durch den Bergrichter, sondern durch unsere Pfleger und Landrichter an denselben Enden, wie Bergwerks Recht ist, gestraft werden. Was sich aber sonst Händel unter den Gesellen der Bergwerk begäben, die soll unser Bergrichter, der alsdann seyn wird, zu richten und zu strafen haben, wie Bergwerks Recht ist, ungefährlich. Und ein jeder obgemeldter Gesellschaft mag auch mit seinem Leib und Gut aus und ein dieselben Bergwerke in Kraft dieses Geleites, wie vor steht, fahren und wandeln. Dann ob ihrer einer oder mehr icht unsern Unterthanen oder andern schuldig geworden wären, die Zeit er im Bergwerk gearbeitet und

sein

sein Wesen gehabt hätte, von Sachen wegen dasselbe unser Bergwerk berührend, darum sollen der und dieselbe, die unsern und andere ihrer Schuld vor ihrer Abfarth bezahlen und unklaghaft machen.

Und damit solch unser Bergwerk, wo das in den obgenannten unsern Herrschaften und Landgerichten verhanden ist, und noch gefunden, desto stattlicher gearbeitet werden möge, so vergönnen Wir ihnen auch hiemit, daß sie sich der Wälder, Huttschlag, Wege, Stege, Wasser und Stein, als anderer Bergwerke Recht und Gewohnheit ist, gebrauchen mögen. Doch also, daß zuvoran durch unsere Amtleute und andere. denen Wir das befehlen, unsern Urbarsgütern, in denselben Landgerichten gelegen, eine ziemliche Nothdurft Holz ausgezeigt werde, die dann des Bergwerks halb, und dazu die Hölzer und Gründe, andern Leuten zustehend, in den vermeldten Landgerichten gelegen, an denselben ihren Hölzern und Gründen durch die Gesellschaft des Bergwerks samentlich und sonderlich ohne ihrer Verwilligung unverletzt bleiben sollen, ungefährlich. Ob aber jemand aus der Gesellschaft des Bergwerks jetzt gemeldte Hölzer und Gründe zu dem Bergwerk gebrauchen wollte, der sollte sich mit dem und denen, dessen solche Hölzer und Gründe wären, zu voran nach ziemlichen Werth vertragen.

Auf das ordnen und setzen Wir, daß Uns von einem jeden Aertzt, es halte Silber, Bley, oder Kupfer in sich, so in den bemeldten unsern Herrschaften, Landgerichten und Bergwerken erbauet wird, die bestimmte Zeit und Jahre dieser unser Freyheit ganz aus, der zehente Kübel frey folgen und zustehen soll; und dazu von einer Mark Silbers, wienischen Gewichts, zu Wechsel ein halber rheinischer Gulden ohne Irrung werden und gefallen. Würde aber das Bergwerk in bemeldten zehen Jahren an Silberärzt wieder in Aufnahme kommen, und also erbauet, daß die Mark einen Gulden zu Wechsel ertragen möchte, so soll Uns alsdann von einer jeden Mark Silbers ein ganzer rheinischer Gulden zu Wechsel auch ohne Widerrede gegeben werden. Begäbe sich auch, daß in dem bemeldtem unserm Bergwerk Bleyärzt gefunden würde, dessen man zu Schmelzen des Silberärztes, so in demselben unsern Bergwerk gefiele, ungefärlich eine Nothdurft hätte, so sollte Uns von einer jeden Mark Silbers vorgemeldten Gewichts zween rheinische Gulden zu Wechsel gefallen. Dann von Goldärtzt wegen, ob das gefunden und erbauet würde, sollte Uns von einer jeden Mark Goldes, auch wienischen Gewichtes zehen Gulden rheinisch werden. Und sonderlich ob Kupfer, Eisen, Salz, Lasur, Alaunärtzt oder

Edel=

Edelgestein gefunden und erbauet würden, was man Uns davon thun sollte, dessen wollen Wir Uns mit den Gewerken, die es erbauen, alsdann unterstehen, gütlich und gnädiglich zu vertragen. Doch daß solche obgemeldte Aerzt, als Gold; Silber, Bley, Kupfer, Lasur, Salz, Eisen, Alaun und Edelgestein Uns und den unsern, in unserm Lande wohnhaft, vor allen Ausleuten um einen ziemlichen Kauf gegeben werden sollen, wie dann bey andern Bergwerken gewöhnlich ist, Ob aber Wir oder die Unsern je zu Zeiten solchen Kauf nicht thun wollten, so mögen sie alsdann den fremden und wem sie wollen geben.

Und diese unsre Freyheit, Ordnung und Gesetz soll die vorbestimmte zehen Jahre und nicht länger währen und bestehen, und nach Ausgang derselben Jahre dieser Brief Uns oder unsern Erben, die alsdann im Leben und obberührter Herrschaft regierende Fürsten sind, wiederum überantwortet werden, und nicht weiter Kraft haben. Doch sollen und wollen Wir oder unsere obgenannte Erben nach Ausgang der zehen Jahre Uns wiederum mit der Gesellschaft mehrgemeldter Bergwerk nach Ziemlichkeit vertragen, wie es ferner damit gehalten werden soll.

Als auch in dieser Freyheit hievor begriffen ist, daß es mit dem Bergwerk nach Laut des Eckelheims und unsers Vatters löblicher Gedächtniß und unsrer Ordnung, darüber gemacht, gehalten werden soll, also haben Wir Uns hierinn vorbehalten, ob Uns oder unsere Erben in den bestimmten zehen Jahren Nothdurft zu seyn, bedünken würde, zu Förderung der Bergwerke und gemeinen Nutzens einige Erklärung, Läuterung oder Gesetz über vorberührte Eckelsheim und Ordnung mehr zu thun und zu machen, daß Wir und dieselben unsre Erben dessen ganze und volle Gewalt und Macht haben sollten. Doch also, das dadurch Frohn und Wechsel in derselben Anzahl Jahren nicht höher sollen aufgesetzt werden, dann mit der Maaß, wie vor steht.

Darum so gebieten Wir allen und jeglichen unsern Pflegern, Landrichtern, Rentmeistern, Landschreibern, Richtern, Hauptleuten und allen andern unsern Amtleuten und den unsern, gegenwärtig und künftiglich, samentlich und sonderlich, allen und jeden, die das Bergwerk in den oftgemeldten unsern Herrschaften und Landgerichten die Zeit obberührt suchen, arbeiten und handeln, bey solchen unsern Gnaden und Freyheiten bleiben zu lassen, auch dazu schützen und schirmen, dawi-

der nicht zu thun noch jemand zu gestatten, bey Vermeidung unserer schweren Strafe und Ungnade. Und dessen alles zur wahren Urkund haben Wir der obgemeldten Gesellschaft unsers Bergwerks diesen Brief mit unserm fürstlichen anhangenden Insiegel besiegelt gegeben, und wiederum ein Reversal von ihnen angenommen. Geschehen zu Landshut am Samstag sankt Lucientag (13. December.) Anno rc. 1488.

Zum Jahrg. 1488, wieder vom Dezemb.

(Eine Geldanlage zum Unterhalte besoldeter Truppen betreffend.)

Herzog Georgs Ausschreiben einer Geldanlage auf die Prälaten und Städte und Märkte zum Unterhalt aufgenommener Söldner.

Nach dem Originalauffatz bey den Landschaftsacten.

Georg von Gottes Gnaden Herzog in Niedern- und Obernbaiern ꝛc.

Unsern Grus zuvor. (Den Prälaten: würdiger in Gott, lieber getreuer.) Liebe getreue. In nächstgehaltener unsrer Landschaft habt ihr unter andern vermerkt, was Widerwärtigkeit und Zugriff Uns und den unsern von etlichen dem schwäbischen Bunde verwandten, wider Recht begegnet, das sich dann täglich mit mehrerer Uebung erzeigt; zu dem, daß Wir treflich gewarnt werden, Uns unsere Schloß und Städte abzueilen. Deshalb unsre, auch unsrer Lande und Leute Nothdurft erfordert, die stattlich zu besetzen, und dazu wider die, so Uns und die unsern der vermeynten Acht halben auch ausser Rechtens beschädigen, die Gegenwehre zu gebrauchen. Deshalb Wir etlicher Fußknechte zu täglichen Gebrauch

noth-

nothdürftig sind, deren Wir eines Theiles bestellt, und in unsre Schloß und Städte in Schwaben gelegt, und einen Anschlag auf unsere Unterthanen fürgenommen haben, wie die aufs leidentlichste versoldet mögen werden, darinn euch . . . . . zu versolden gebühren. Darum begehren Wir an euch mit Fleiß, daß ihr alle Wochen, die sich dann auf Montag nach Luciä nächst verschienen angefangen haben, bis auf unser Abverkünden euere Anzahl Geldes auf die bemelten . . . . Fußknechte, nämlich auf ihrer jeden eine Woche sechs Schilling Pfenning Landeswährung gen Burghausen, und unserm Rentmeister und Landschreiber daselbst Hannsen Offenheimer ohne längeren Verziehen überantwortet. Der hat von Uns in Befehl, das ferner zu schicken. Und euch bemeldter Nothdurft nach darinn gutwillig beweisen. Das kommt Uns zu guten Gefallen, das Wir gnädiglich gen euch erkennen wollen. Datum Landshut am Freytag sankt Stephanstag (26. December.) in Weyhnachtfeyern Anno ꝛc. 1489 *).

An die Prälaten auch Städte und Märkte.

---

*) *Anmerkung.* bey dieser Jahrzahl ist das neue Jahr von dem Weyhnachtstage zu zählen angefangen

fangen, und dieses Datum ist nach der heutigen Schreibart der 26te December 1488, wie dieses sowohl aus den im Contexte vorkommenden Umständen, wegen den Angriffen des schwäbischen Bundes, und wegen der Acht, als auch aus dem erhellt, weil der St. Stephanstag im Jahre 1489 auf keinen Freytag, sondern auf einem Samstag, hingegen im Jahre 1488 richtig auf einen Freytag fiel.

Rittertag
des Landshut-Ingolstädter Landantheiles.

Zu Landshut, im Jahre 1489, am 10. März.

(Das Umgeld betreffend.)

Anmerkung. Von diesem Rittertage hat sich noch kein einziges Actenstück vorgefunden, und man weiss nur allein aus dem nachfolgenden Schreiben des Hanns Zenger an den Bernhardin von Stauff, dass der Adel am vorhergegangenen Diensttage, das ist am 10ten März 1489 in Landshut wegen dem Umgelde versammelt gewesen sey.

Schreiben des Hanns Zenger an Bernhardin von Stauff *).

Im Tom. I. Lit. E. der Löwlerbundeshandlungen.

Meine freundliche und willige Dienste, wißt zuvoran. Edler lieber Herr und Vetter. Ich füge

euch

*) Der Innhalt dieses Schreibens. so viel derselbe die Löwlerbundssache betrift, ist bereits im 10ten Bande, Seite 166 angeführt.

euch zu wissen, daß Georg Nothhaft, Peter Rainer und ich jetzt nächstvergangenen Dienstag, (10. März.) zu Landshut bey andern aus dem Adel, des Ungelds halben, gewesen bin. Hat Uns Herr Georg von Frauenberg berichtet auf das Schreiben, so er unserm gnädigen Herrn Herzog Albrechten unserthalb gethan auf die Meynung, als euch dann wohl wissend ist, habe seine Gnad ihm deshalb einen Bedacht genommen, und daneben Herrn Georgen entboten sich selbst in eigener Person zu seinen Gnaden gen München zu fügen; das Herr Georg von Stund gethan. Als Herr Georg zu seiner Gnade ist kommen, hat seiner Gnade Herrn Georgen den Bedacht mit etwa viel Unterreden entdeckt, und ist das seiner Gnaden Bedacht und Begehrung, seine fürstliche Gnad wollen Uns aus Gnaden zugeben, daß Wir solche Hilfe oder Reisegeld selbst anlegen unter unsern armen Leuten, und alsdann das einbringen und seine Gnad das zu antworten. Und hat nichts anders mögen erreichen. Auf solches haben Wir drey Herrn Georgen zugesagt, Wir wüsten ihm deshalb keine Antwort zu geben; aber Wir wollen das an unsere Herrn und Freunde bringen, die dann der Sache auch verwandt sind, und ihm doch dabey entdeckt, uns zweifle nicht, wo Wir das an euch und andre

brin=

bringen, daß solches nicht angenommen werde. Auf das hat sich Herr Georg bedacht, und unserm gnädigen Herrn wiederum geschrieben Innhalt dieser Copie, so ich hiemit sende. Uns deshalb zugesagt, was ihm zu Antwort wird, die wolle er Uns förderlich zuschreiben. Auch lieber Vetter, so hat mir Georg auch Peter zu verstehen gegeben, wie Herr Ludwig bey euch gewesen und mit euch von etlichen Wegen Rede gehalten, als euch dann wohl wissend ist; Auf das ist unser dreyer Wille und Meynung, ihr wollet in demselben Stück nicht feyern und weiter arbeiten, damit Wir krammen, dieweil Uns der Markt vor der Thür steht. Ich habe euch gestern zu Köfering gesucht, und wollte selbst in eigener Person gar gerne bey euch seyn, ich kann aber nicht länger, dann auf den schieristen Mittwoch anheim bleiben. Ich und Georg sind von Ludwigen von Murach auf einen Tag gen Neumarkt gebeten, als ich vernehme, ihr derselben Sachen ein Obmann seyet. Nun mögen Wir nicht kommen, angesehen, daß Wir bey andern aus dem Adel in gnädigen Herrn Herzog Georg's Land auf am Montag nach Oculi (23. März.) zu Dinglfing seyn müssen. Auf solches wollet euch die Sache befohlen lassen seyn. Meine Handgeschrift. Datum

Stauff

Stauff, am Sonntag Reminiscere (15. März.) im 1489.

Zerreißt den Brief wohl oder verbrennt ihn.

Hanns Zenger.

An Bernhardin von Stauff.

Rittertag des Landshut-Ingolstädter Landantheiles.

Zu Dinglfing, im Jahre 1489, am Montag nach Oculi (23. März).

(In unbekannten Gegenständen, doch wahrscheinlich auch wegen dem Umgelde.)

Anmerkung. Die Exiſtenz dieſes Rittertages iſt durch nichts, als aus den letzten Zeilen des hievorne ſo eben eingerückten Schreibens des Hanns Zenger an den Bernhardin von Stauff bekannt. Sehr wahrſcheinlich betraf er auch das Umgeld.

Zum

Zum Jahrgang 1489, im July.

(Das Getrankumgeld und die Abstellung landschaftlicher Beschwerden betreffend.)

Anmerkung. Auf dem ersten Anblick der unter Num. 1, 2 und 4 nachfolgenden Urkunden scheint aus denselben ohne Anstande die Existenz eines Landshuter Landtages im Monat July 1489 hervorzugehen; denn Resolutionen auf landschaftliche Beschwerden und Petitionen, und dann ein, noch dazu mit der Anführung einer vorhergegangenen landschaftlichen Verwilligung ausgefertigter Schadloshaltungsbrief könnten der Regel nach nur die Folge eines Landtages seyn. Allein, wenn man alle die Umstände näher vergleicht, so erheben sich bald mächtige Zweifel entgegen. Erstens, nach dieser so eben erwähnten Regel müste der Landtag sich erst am 27. July mit Ausfertigung des Schadloshaltungsbriefes geendet haben: allein die Resolution von 22ten July auf die Gravamina sagt, dass diese letztere in der nächstgehaltenen Landschaft angebracht worden seyen. Wenn man nun hievorne Seite 235 und 237 die letzte Zeile in den dort eingerückten 3 Entwürfen nachsieht, worinn von den, auf dem jüngsten Landtage (1488.) übergebenen Artikeln, und, dass der Herzog gnädig darinn handeln wolle, Meldung geschieht, so ergiebt sich, dass diese Resolutionen nicht erst auf einige

auf

auf einem Landtage im July 1489 gestellte, sondern auf die schon im Jahre 1488 angebrachte Beschwerden verfasst worden seyen. Und 2tens steht der Umstand dass eben vier Tage vor dem Schadloshaltungsbriefe das mit Numer 3 bezeichnete Ausschreiben an alle Edelleute erlassen wurde, mit der Existenz eines Landtages in dieser nämlichen Woche im offenbaren Widerspruche.

Wenn man nun endlich auch jene Stelle in diesem letzten Ausschreiben vom 23. July bedenkt, worinn es heisst, dass Herzog Georg eine, seiner Landschaft verfertigte Verschreibung (obwohl diese in der That erst auf den 27ten July datirt ist), dem Rathe der Stadt Landshut ausgeantwortet habe, welches gar nicht nothwendig und selbst gegen die Ordnung gewesen wäre, wenn wirklich eine Landschaftsversammlung existirt hätte, (wie dann auch diese Urkunde laut alten Registern wirklich lange Zeit bey der Stadtkamer in Landshut gelegen ist) so ersteigt es den höchsten Grad von Wahrscheinlichkeit, dass Herzog Albrecht die allgemeine Einführung des Umgeldes (nachdem er mit den Städten und Märkten und vielleicht auch mit den Prälaten in Richtigkeit war) bey der Ritterschaft blos durch das Ausschreiben vom 23ten July ohne einem nochmaligen Landtag durchzusetzen beabsichtet, und zur leichteren Erreichung seines Endzweckes in dem nämlichen Augenblicke einerseits die Beschwerden und Petitionen des jüng-

ſten Landtages von 1488 reſolvirt, und andrerſeits ſogleich einen Schadloshaltungsbrief für die ganze Landſchaft bey dem Magiſtrate zu Landshut deponirt habe.

1. Herzog Georg's Ausſchreibung ſeiner Entſchlieſsungen auf die landſchaftlichen Beſchwerden und Petitionen.

Im Neuburger Copial Tom. 17.

Georg ꝛc.

Unſern Grus zuvor, liebe getreue. Als Uns in der nächſtgehaltenen Landſchaft allhier etliche Artikel für Beſchwerung durch unſre Landleute ſchriftlich übergeben worden ſind, die Wir dann in unſerm Rathe gewogen und gemäſſiget, wie unſre verſecretirte Schrift hiebey anzeigt, und ſolches denen vom Adel in unſerm Rentmeiſteramt Burghauſer Theiles geſeſſen zugeſchrieben haben, dieſelbe Mäſſigung bey euch zu finden. Auf das befehlen Wir euch, welche vom Adel oder andre unſre Landleute zu euch kommen, und begehren, ſie die hören und Abſchrift davon nehmen zu laſſen. Daß ihr dann ſolches thut, iſt unſre Meynung. Datum Landshut am Mittwoch Mariä Magdalenä (22. July) Anno ꝛc. 1489.

An die Stådte Burghauſen.
Landshut.
Waſſerburg.
Jngolſtadt.

2.

2. Herzog Georg's Entschliessungen auf die landschaftlichen Beschwerden und Petitionen.

Nach einer Abschrift im Neuburger Copial-Tom 17. und einer besonderen Abschrift bey den Landschaftsacten.

Georg ꝛc.

Vermerkt unsre Meynung der hernachgeschriebenen Artikel halb, Uns auf dem nächstgehaltenen Landtag zu Landshut durch unsre Landschaft fürgehalten.

Zu erst der Freyheit halben wollen Wir sie und einen jeden bey seinen sonderen Freyheiten, wie sie die hergebracht haben, gnädiglich bleiben lassen.

Zum andern der täglichen Händel und Ausrichtung halben, wollen Wir etliche Räthe ordnen, die alle Werktage auf eine bestimmte Stunde nämlich um Sieben Vormittags zusammen auf die Kanzley kommen, und daselbst in Beywesen unsers Kanzlers, und ob er andrer unsrer Geschäfte halb zu Zeiten nicht dabey seyn möchte, eines oder zweyer Kanzelschreiber einen jeden der alsdann in unserm Hofe zu thun hat, und was sonst gemeiner Sachen sind, verhören und darinn förderliche und ziemliche Ausrichtung zu thun Macht haben sollen, wie sich dann nach Gestalt einer jeden Sache gebührt, ungefährlich. Doch was unsre Wändel und Straffen

berührt, und dazu sondere Sachen vorhanden seyn werden, daran merkliches gelegen ist, und die an Uns zu bringen Nothdurft seyn will, darinn mögen sie ihr Gutbedünken und Rath auch zu erkennen geben. Dieselben sondere Sachen sollen alsdann mit samt unsrer Räthe Gutbedünken an Uns gebracht, und nach Gelegenheit der Sachen auf unsrer Räthe Gutbedünken durch unser Geschäft ziemlich und förderlich abgefertiget werden.

Item dieselben geordneten Räthe sollen auch Macht haben, gütliche und Rechttage doch auf gebührliche Zeit, und um Sachen willen, die sich in unserm Hofe zu handeln und auszutragen gebühren, zu setzen.

Würde auch zu Zeiten die Nothdurft erfordern, die bemeldten geordneten Räthe in treflichen Sachen und Händeln von unsrer und unsers Landes-Nothdurft wegen, selbst persönlich zu hören, das soll auch gnädiglich beschehen. Wollen es auch der Landleute und Gäste halben für Räthe in solchen Händeln zu gebrauchen, ungefährlich halten.

Von der Verhörung wegen, die Wir in nothdürftigen Sachen geben sollten, darinn wollen Wir Uns nach Gestalt derselben Sachen, auf der

Per-

Person Ersuchen, die solche Verhörung begehrt, gnädiglich beweisen.

Item der Lehenrecht halben wollen Wir bestellen, daß die mit Lehenmannen besetzt, auch ein jeder mit dem Lehenreich, wie von Alter herkommen ist, gehalten werden solle.

Item von Besatzung wegen unsrer Pfleg und Amt damit wollen Wir es der Landleute halben ungefährlich halten, als dann weyland unsers lieben Herrn und Vatters Herzog Ludwig's Ordnung der Meynung auch innhält.

Item der Redner halben im Oberlande lassen Wir auch geschehen, daß sie in Mässigung ihres Soldes wieder zugelassen, auch Richter vom Adel, wo dazu taugliche vorhanden sind, zu den Gerichten fürgenommen und gebraucht werden.

Item die freye Wahl der Prälaten berührend lassen Wir geschehen, so ferne in geistlichen und zeitlichen Sachen taugliche und geschickte Personen in den Conventen und Kapiteln unsrer Klöster und Stiffter dazu erwählt werden, damit die Gotteshäuser versehen sind.

Item der Possess halben der Pfarren soll es auch nach Innhalt des benannten unsers lieben

Herrn

Herrn und Vatters Ordnung gehalten, und für die Zehrung den Amtleuten, die solche Possession von Amtswegen inn haben, Nacht und Tag nicht mehr, dann 3 ß. dl. unsrer Landeswehrung für Zehrung gegeben werden.

Item von der **Strassen** wegen in das Gebürg, die haben Wir geöffnet.

Item der **Gewähr** halben der innhabenden Gü**ter**, lassen Wir geschehen, wer seines Gutes in rechter geruhiger Gewähr auf guten Glauben und Titel im Innhaben ist, daß der oder dieselbe dessen **ohne Recht nicht entsetzt**, sondern dabey zu Recht gehandhabt werden sollen.

Item des **Wildpräts** halben wollen Wir mit **Befriedung** gnädiglich darein sehen, damit die armen Leute nicht zu viel beschwert werden.

Item von der **Voggtey wegen** ist unsre Meynung, welcher oder welche ihre Voggtey von Al**ter** gehabt und hergebracht haben, daß der oder dieselben dabey bleiben. Welcher oder welche aber die Voggtey **von neuem** in den vergangenen unsers Vatters Kriegsläufen, Steuern oder darnach angenommen hätten, darinn behalten Wir Uns als Landsfürsten unsre Obrigkeit und Gerechtigkeit bevor,

vor, die vor unsern Räthen in Verhörung gen denselben ausfindig werden zu lassen.

Dann der **Vizedomhändel** halben wollen Wir darob seyn, daß die Artikel, in des benannten unsers lieben Herrn und Vatters Ordnung begriffen, und nicht mehr, für Vizedomhändel gehalten, und als Vizedomhändel gestraft werden sollen.

Item das **Verheurathen unsrer Landleute Kinder** antreffend, darinn wollen Wir Uns ziemlich und gnädiglich halten, in Zuversicht, daß sich die unsern darob nicht beschweren werden.

Item der **Sprüche halben, die auf Uns gewendet mögen werden**, darinn wollen Wir unverdingt seyn, aber nichtsminder, wo es Noth thun wird, derselben Sachen halben ungefährlichen Austrag in unsern Gerichtern, da sich der Handel zu rechtfertigen gebührt, gestatten und geschehen lassen, was Recht ist.

Item die **Scharwerk zu unserm Schloß Burghausen** berührend ist wissentlich, daß Wir denselben Bau nach Gestalt der Läuffe Uns, auch unsern Landen und Leuten zu Gut und Befriedung gethan haben, dazu ein jeder Inwohner unsers Landes Hilfe zu thun schuldig gewesen. Und dieweil nun der mehrere Theil solchen Baues

voll=

vollbracht, so ist unsre Meynung die armen Leute darinn fürder gnädiglich zu bedenken.

Item der Eigenleute halben lassen Wir es ungefährlich bleiben, wie es von Alter herkommen, und von unserm Vatter auf Uns geerbt ist.

Item von der Ehehalten Soldes wegen wollen Wir gern nach Rath ziemliche Ordnung fürnehmen, wie solches zu fürkommen sey.

Item der Klagen halben, so Uns über unsre Amtleute und andre die unsern zu Zeiten beschehen, ist unsre Meynung, daß die füran vor unsern geordneten Räthen in unserm Hofe, oder vor andern unsern Räthen, den Partheyen gelegen, ausfindig und der ungerechte Theil gestraft werden soll; wie auch des benannten unsers lieben Vatters Ordnung deshalb innhält.

Item dem Adel bey den Bütteln nicht zu gebieten, sondern zu schreiben, das lassen Wir auch geschehen.

Item von Versagens wegen ꝛc. ist unser Gemüth bisher gewesen und noch, die Versagten zu hören, und zu Antwort kommen zu lassen. Welcher oder welche sich wohl verantworten mögen, gegen dieselbe nichts ungnädiges zu handeln.

Item

Item die Landschaft zu fordern, behalten Wir Uns in unserm Willen, so oft Noth thun wird, die zu fordern.

Item der Schäffereyen halben, wo Uns angezeigt wird, daß sie wider altes Herkommen gehalten werden, wollen Wir schaffen, die abzustellen.

Item das Schenken in Pfarrhöfen berührend, wo Uns das zu wissen gethan wird, wollen Wir es auch abschaffen.

Item den Fürkauf antreffend wollen Wir auch mit ziemlichen Geschäften fürkommen.

Item die Beschwerung so den armen Leuten in der Musterung mit Schreibgeld soll begegnen, wollen Wir auch abschaffen, und wo es darüber beschähe, und an Uns langen würde, solches ungestraft nicht lassen.

Anmerkung. Im Neuburger Copial-Tom. 17. ist dieses Actenstück mit keiner Rubric noch Jahrzahl bezeichnet. In der bey den Landschaftsacten liegenden gleichzeitigen Abschrift aber ist am Ende beygesetzt: Herzog Jörgen Antwort seiner Landschaft auf ihre Artikel gegeben Anno ꝛc. 89. Das Ziffer ist radirt, und scheint zuvor 88 geheissen zu haben.

3. Herzog Georg's Ausschreiben an die Ritterschaft in Betreff des allgemeinen Getrank-Umgeldes.

Im Neuburger Archiv.

Georg ꝛc.

Unsern Grus zuvor, lieber getreuer. Wiewohl Wir dir vormals zweymalen *) des Umgeldes halben geschrieben, den Wir auf die Handlung mit gemeiner unsrer Landschaft, **) und nachmals aber mit etlichen der treflichsten des Adels ***) geschehen, allenthalben in unserm Lande um merklicher unser und unsrer Lande und Leute Nothdurft willen von allen Getrank aufgesetzt und einzunehmen befohlen haben, davon dann dir und einem jeden von seiner Tafern der Dritttheil folgen, und daneben eine Ordnung ausgehen lassen, wie es mit solchem Umgeld gehalten werden soll, mit Begehrung, daß du demselben nachkommen, und deines Theiles einen Umgelder bey deinen Tafernen setzen sollest, alles Innhalt derselben ausgegangenen Schriften; So werden Wir doch berichtet, daß du solchen Umgeld bisher unsern Umgeldern nicht folgen lassen, noch dessen deinen Umgelder gesetzt habest,

*) Um Martini 1488 und am 2ten Februar 1489.

**) Auf dem Landtage im August 1488.

***) Auf dem Rittertage im März 1489.

best, das Uns nach Gelegenheit des Handels befremdet, und begehren nochmals mit ernstlichen Fleiß an dich, Uns solchen Umgeld von deinen Tafernen und Schenkstätten ohne weiterer Verhinderung gütlich verfolgen zu lassen, als Wir auch unsern Umgeldern befohlen haben, den also einzunehmen. **Wir haben auch solchen Umgeldes halb auf unser Erbieten, eine Verschreibung unter unserm Insiegel gemeiner unsrer Landschaft verfertiget, und dem Rathe unsrer Stadt Landshut hier überantworten** lassen, innhaltend daß solches Einnehmen des Umgeldes gemeiner unsrer Landschaft und einem jeden an seinen Freyheiten unschädlich seyn, auch derselbe Umgeld nach Ausgang der fünf Jahre abgestellt werden soll. Dann **der Artikel halben**, die Uns für **Gebrechen** in bemeldter **unsrer nächsten Landschaft** *) fürgehalten sind, **darein haben Wir gesehen**, die gnädiglich **gemässiget**, und dessen unter unserm Secrete Schrift **hinter die Räthe unsrer Hauptstädte** eines jeden unsers Rentmeisteramtes, nämlich hier zu Landshut, Ingolstadt, Burghausen, und Wasserburg legen lassen, dieselben du, und ein jeder unser Landmann daselbst erfordern, hören, und Abschrift davon nehmen möget,

sich

*) Im August 1488.

sich darnach wissen zu richten. Wollten Wir dir auch nicht verhalten. Datum Landshut am Pfinztag nach Maria Magdalenä (23. July) Anno ꝛc. 1489.

An alle Edelleute denen vor geschrieben ist.

4. Herzog Georg's Schadloshaltungsbrief gegen seine Landschaft über das eingeführte Getrank-Umgeld.

Nach dem bey der hiesigen Landschaft liegenden Original.

Wir Georg von Gottes Gnaden Pfalzgraf bey Rhein, Herzog in Niedern- und Obernbaiern ꝛc. bekennen öffentlich mit dem Brief für Uns und unsre Erben. Als gemeine unsre Landschaft auf unser Ersuchen um merklicher unsrer Nothdurft willen, verwilliget hat, daß Wir in unserm Lande von allem Getrank einen Umgeld, nämlich von einem jeden Landshuter Eimer vier Maaß die nächsten fünf Jahre nacheinander erscheinend nehmen mögen; also haben Wir derselben unsrer Landschaft für Uns und unsre Erben zugesagt, sagen ihr auch bey unsern fürstlichen Würden in Kraft des Briefes zu, daß solche ihre Verwilligung des Umgeldes ihnen sammentlich und sonderlich an ihren Freyheiten unschädlich seyn, auch nach Erscheinung der fünf

Jahre

Jahre derselbe Umgeld abgestellt, und ohne ihrem Willen nicht länger genommen werden soll. Alles getreulich und ungefährlich. Dessen zu Urkunde haben Wir unser Insiegel an den Briefen thun hängen, der geben ist zu Landshut am Montag nach sankt Jakobs des heiligen Zwölfbothentag (27. July) nach Christi unsers lieben Herrn Geburt im 1489ten Jahre.

5. Bericht der beyden Rentmeister des Oberlandes wegen dem Umgelde.

Im Neuburger Archiv.

Durchleuchtiger hochgebohrner Fürst. Ew. f. G. sind unsre unterthänige willige Dienste mit Gehorsam zuvor. Gnädiger Herr. Auf Ew. G. Schreiben, allen **Edelleuten** unsers Amts des Umgeldes halben, ausserhalb den Enden jenhalb Lech's, zu schreiben Uns befehlen lassen, haben Wir gethan, ausgenommen in's Amt **Graisbach** nicht, das dann gegen den Markgrafen gränzt; Sind Ew. f. G. ehemals durch mich Alberstorfer berichtet, daß Ew. G. mit Gnaden darein sehen sollen, denn Ew. f. G. möchte sonst etliche, dem Markgrafen gelegen, verjagen; denn der **Edelleute** Herkommen der **Enden** vorher frey gewesen. Ist mir darauf von Ew. f. G. befohlen worden, wo mich's zu viel bedünkte, solle ich es mit in Ruhe stellen. Dieweil

aber

aber Ew. f. G. iezztiges Schreiben auf alle Edelleute sich zeiget, und allein die, so enhalb Lech's sitzen, ausläuft, so haben Wir doch Ew. f. G. solches im Besten nicht verhalten wollen, und ist nochmal unser Gutbedunken Ew. f. G. lassen die Dinge ermessen, denn es wahrlich Ew. Gnaden über die Tafern zu Graisbach des Jahres nicht dreyssig Gulden ertragen mag, und dazu viele Aufruhr dermassen entstehen möchte, als Wir besorgen. Demselben nach schicken Wir Ew. f. G. hierinn eine Zettel aller Tafernen, **wo kein Ungeld geben wird**, darauf Ew. f. G. in aller Unterthänigkeit demüthiglich bittend, Uns Ew. f. G. Willen hierinn, wie Wir Uns darinn halten sollen, gnädiglich zu erkennen geben lassen, Uns darnach mit dem Ausschreiben zu halten wissen. Datum am Montag nach Jakobi Apostoli (27. July) Anno rc. 1489.

Ew. f. G.

Unterthänige Rentmeister im Oberlande,
Gabriel Pusch, und Ulrich Alberstorfer.

Land=

Landtag des Landshut-Ingolstädter Landantheiles.

Zu Landshut, im Jahre 1489, im Dezemb.

(Vergleichs-Unterhandlungen der Landshuter Landschaft in der Löwlerbundssache betreffend.)

Anmerkung. Dafs im Dezember 1489 ein Landtag in Landshut verfammelt war, erhellt aus dem Schreiben, welches die dortige Landfchaft am Mittwoch nach Thomae Apoftoli (23. Dezember) an den Herzog Albrecht von München erliefs, und welches im 10ten Bande Seite 242-243 eingerückt ift. Die von dem Löwlerbunde requirirte Landshuter Landfchaft fandte nämlich den Abt von Niederaltach, und den Hanns von Aichberg nach München, um eine gütliche Vergleichshandlung zwifchen dem Herzog Albrecht und den Löwlern zu bewirken. Der Erfolg diefer Mifsion ift im erwähnten 10ten Bande bey der Gefchichte des Löwlerbundes zu finden.

Ob aber aufser dem auf diefem Landtage auch noch andere Gegenftände, und welche vorgekommen feyen, ift gänzlich unbekannt.

Zum

Zum Jahrgang 1490, im März.

(Landgebot in Betreff der öffentlichen Sicherheit im Lande.)

Nach dem Fürstenvereine zu Amberg im März 1490 zwischen dem Churfürst Philipp von der Pfalz, und den Herzogen Otto, Georg und Albrecht, hat Herzog Georg unterm Datum: Landshut Freytag nach Mariä Verkündung (26. März) 1490 (ausserhalb der nothwendigen Abänderungen im Eingange) wörtlich das nämliche Landgebot erlassen, wie solches Herzog Albrecht am 30ten März erliess, und im 9ten Bande Seite 11 - 17 bereits eingerückt ist.

Landtag
des Landshut-Ingolstädter Landantheiles.

Zu Landshut, im Jahre 1490, im Sommer.

(Die Surrogirung des neuen Umgeldes mit einer Landsteuer betreffend.)

Anmerkung. Der Zeitpunkt dieſes Landtages läſst ſich nicht genau beſtimmen, ſondern daſs er ungefähr im Sommer geweſen ſeyn müſſe, läſst ſich nur aus dem ſchlieſsen, theils weil Herzog Georg am Montag nach Michaelis nach Oeſterreich und Ungarn gezogen, und erſt am Stephanstag wieder nach Landshut zurückgekommen iſt, und theils weil über die Steuererhebung zu Geiſenhauſen ſchon am Ende des Monats July zwiſchen den Beamten des Herzogs Albrecht und des Herzogs Georg Differenzen entſtanden.

Auch über den Hauptgegenſtand dieſes Landtages, nämlich über die Aufhebung des neuen Umgeldes gegen eine bewilligte Landſteuer könnte ein Zweifel erhoben werden: denn, Veit Arnpeck, ſchreibt Seite 422.

Anno Domini 1489 circa Purificationis Dux Georgius in Bavaria inferiori angariam in-

cepit. Deinde tamen melius deliberatus *elapso medio anno* demandando abjecit eam.

Hieraus wäre zu schliessen, als ob das Umgeld, welches Arnpeck unter dem Wort Angaria versteht, schon im Sommer 1489 aufgehoben worden wäre.

Auf der andern Seite schreibt Vetter in seinem Fastis consularibus Landsh. (Oefele Tom. II. pag. 775.):

Item dies Jahrs (1491) hat man unserm gnädigem Herrn Herzog Georgen eine Landsteuer gegeben für das Umgeld, das seine Gnad Uns hatte fünf Jahre begehrt.

Und der Schadloshaltungsbrief, welchen Herzog Georg wegen dieser, das Umgeld surrogirenden Landsteuer seiner Landschaft gab, ist wirklich erst von Donnerstag nach Ulrici 1491 datirt.

Allein demohngeachtet sind die Gründe, dass das Umgeld schon im Jahre 1490 mit einer Steuerbewilligung surrogirt worden sey, weit überwiegender. denn:

Erstens: schreibt der nämliche Veit Arnpeck auf der nachfolgenden 423ten Seite:

(1490) Item Dux Georgius Angariam, quam in sua Bavaria inferiori temerarie de novo instituerat, gratiose deposuit.

und

und Seite 427:

Insuper (1490) Princeps grandem Steuram a suis subditis levabat.

Zweytens: sind im Archivs-Index des Arodenius mehrere, wiewohl im Original noch nicht vorgefundene Urkunden vom July, October und November 1490 angeführt, welche die damal schon im Gange gewesene Erhebung der Steuer und die vorausgegangene landschaftliche Bewilligung bezeugen. Nämlich:

1490. Als die ganze Nachbarschaft Geisenhausen (bey Wollnzach) an Herzog Albrecht supplicirt, er wolle sie, als dem sie mit Leib und Gut, Leib- und Landsteuer zugehören, vor Herzog Georgen, der die Landsteuer an sie begehrt, retten; schickt H. Albrecht um Bericht diese Supplication seinem Landrichter zu Pfaffenhofen Marquarden Hinzenhauser. Der zeigt an, es sey wissentlich, daß Geisenhausen auch zu der Zeit, da es die Preysinger inn gehabt, als eine Hofmarch in das Landgericht Pfaffenhofen gehört. Dessen ungeachtet haben sie das Scharwerkgeld gen Burghausen an den Bau müssen geben. Samstag vor Vincula Petri (31. July.) 1490.

Albertus den Statthaltern (in Abwesenheit Herzog Georgs) sie wöllen mit den Steuerherrn zu Moosburg handeln, daß sie die von Geisenhausen mit der Steuer zufrieden lassen. München, Sonntag vor Allerheiligentag (31. October.) 1490.

Die Statthalter Alberto. Weder sie, noch Herzog Georg habe mit der Steuer zu thun, sondern sey von gemeiner Landschaft für Vergleichung des Umgeldes eine nämliche Summe Geldes zu geben zugesagt. Landshut, Mittwoch nach Omnium Sanctorum (3. November.) 1490.

Albertus den Steuerherrn, wie oben den Statthaltern. München, Samstag vor Martini (6. November.) 1490.

Mich. Arodenius Tom. B. pag. 652.

Drittens sind wirklich noch die Steuerechnungen vom Rentmeisteramte des O b e r l a n d e s und vom Rentmeisteramte B u r g h a u s e n, und endlich selbst die Münzliste über das von a l l e n 5 Rentmeisterämtern eingelieferte Geld vorhanden. Die ersten beyden sind mit der Jahrzahl 1490 bezeichnet, und die Münzliste des Gesammt - Ertrages giebt in

ihrem

ihrem Titel den bestimmten Aufschluss, dass die Landsteuer zur Vergleichung des Umgeldes im Jahre 1490 aufgelegt, und das erhobene Geld mit 100270 Fl. am sankt Ulrichstag 1491 dem Herzog eingeliefert worden sey.

Hierdurch wird es nun auch erklärbar, warum der Schadloshaltungsbrief für diese Steuer nicht im Jahre 1490, sondern erst bey der wirklichen Einlieferung des Geldes am Donnerstag nach sankt Ulrichstag 1491 ausgefertiget worden sey.

1. Hauptrechnung über die Landsteuer im Rentmeisteramte des Oberlandes.

Aus dem Neuburger Archiv.

Vermerkt die Steuer, so dem ganzen Oberlande Anno ꝛc. 1490 einem jeden Gericht Prälaten, Städten, Märkten, Edelleuten und Ehehalten insonderheit aufgelegt ist. Folgt in Kürze hernach.

Vor erst die armen Leute in Landgerichten.

Rösching. — Summa gemeldten Gerichts so die armen Leute geben, thut 90 Fl. 6 ß. 6 dl.

Gerlfing. — Summa der armen Leute daselbst. 166 Fl. 3 ß. 21 dl.

Dünzlau. — Summa der armen Leute daselbst 14 Fl. 3 ß. 21 dl.

Stammham und Oetting. — Summa beyder Enden zusammen 236 Fl. 36 dl.

Rei=

Reichertshofen. — Summa gemeldten Gerichts, mit samt Ebenhauser Aenger, thut 670 Fl. rhl. 60 dl.

Schrobenhausen — Summa gemeldten Gerichts, mit samt Gerlspacher eigen, und den Wiesmaden im Moos gelegen, thut zusamm 1182 Fl. 46 dl.

Aichach. — Summa der armen Leute des Gerichts thut 1264 Fl. 76 dl.

Friedberg. Summa der armen Leute in dem Gericht, mit samt 32 Fl. von der Herrschaft Wolfsberg thut 749 Fl. 6 ß. 22 dl.

Neuburg. — Summa der armen Leute in dem Gericht, mit samt dem Dorf Weyhering, das um 40 Fl. abgekommen ist. 1225 Fl. 72 dl.

Rhain. — Summa des Gerichts thut zusammen 1100 Fl. 30 dl.

Höchstetten. — Summa was auf bemeldtes Gericht geschlagen ist, thut mit samt den hernachgeschriebenen Dörfern, die bisher nichts haben geben wollen als von einem jeden in der Länge angezeigt, und hinfür noch einzubringen gehört. Nämlich: zu sankt Veits Riedhausen von 16 Personen 14 Fl. Frauen-Riedhausen von 15 Personen 18 Fl. Des Gotteshauses Christgarten arme Leute 11 Fl., den Fischern zu Mitterweyler 14 Fl. zum Zirten des von Scheppach armen Leuten 14 Fl., auf zwey Personen zu Baltmershofen 1 Fl. 48 dl., zu Schrazheim von 9 Personen 15 Fl., als dann hernach in der Uebergabe der Schuld gemeldt ist. 1051 Fl. 4 ß. 19 dl.

Gundelfing und Stauffen. — Summa thut von beyden Enden 209 Fl. 3 ß. dl.

Wei-

Weissenhorn. — Summa des Landgerichts thut mit samt dem Gericht zu Obernhausen zusammen 410 Fl. 5 ß. 1 dl.

Kirchberg. — Item den armen Leuten in gemeldten Gericht ist auf die Summa, so sie in nächster Steuer gegeben, noch ein halber Theil, nachdem Wir der Läufe halben nicht wohl zu ihnen, noch sie zu Uns haben kommen mögen, geschlagen; aber Uns auf ihr Anbringen eine Schrift von etlichen desselbenmals Statthaltern zugebracht, Innhaltend, sie diesmal der Sorge halb, man möchte sie damit zu einem andern dringen, unangezogen zu lassen, wollen sie mit Uns verantworten, als Wir hiemit solchen Brief anzeigen. Doch ist solches, was ihnen aufgelegt worden nichtsminder in der Länge eingeschrieben, und unserm gnädigen Herrn durch Uns für eine Schuld übergeben, thut 162 Fl. 3 ß. 7 dl.

Haidenheim. — Summa der armen Leute in bemeldtem Gericht, mit samt etlichen zu Sontheim, die im Beschreiben nicht vor Uns erschienen, nichts geben wollen, und ihnen aufgelegt ist, 35 Fl. 3 ß. 20 dl., desgleichen zu Nau, von denen so unser gnädiger Herr an sich gewechselt hat, 17 Fl. 6 ß. 11 dl. und zu Ballnhausen 12 Fl. 3 ß. 19 dl., alsdann hernach in der übergebenen Schuld gesetzt ist. Zusammen 468 Fl. 6 ß. 15 dl.

Baldern. — Summa thut das den armen Leuten in gemeldten Gericht aufgelegt, aber wiewohl es in die ganze Summa gerechnet, noch nicht bezahlt, sondern unserm gnädigen Herrn von

Uns

Uns, wie hernach steht, übergeben ist. 173 Fl. 6 ß. 15 dl.

Graisbach. — Summa der armen Leute im Landgericht Graisbach. 757 Fl. 4 ß. 26 dl.

Constein. — Summa des Gerichts thut 19 Fl. 6 ß. 28 dl.

Haideck. — Summa gemeldten Gerichts von den armen Leuten. 755 Fl. 6 ß. 27 dl.

Hilpoltstein. — Summa gemeldten Gerichts thut zusammen 343 Fl. 13 dl.

Allersberg. — Summa bemeldten Gerichts 124 Fl. 36 dl.

Summa Summarum aller Gerichte zusammen 11178 Fl. 3 ß. 23 dl.

Vermerkt die Ehehalten in allen Gerichten, was sie geben.

Rösching. — Summa thut 1 Fl. 87 dl.

Gerlfing. — Summa 5 Fl. 30 dl.

Dünzlau. — Summa thut 1 Fl. 63 dl.

Stammham und Oetting. — Summa thut 6 Fl. 15 dl.

Reichertshofen. — Summa thut 27 Fl. 3 ß. 12 dl.

Schrobenhausen. — Summa thut 62 Fl. 27 dl.

Aichach. — Summa thut 99 Fl. 5 ß. 7 dl.

Friedberg. — Summa thut 48 Fl. 10 dl.

Rhain.

Rhain. — Summa thut 77 Fl. 5 ß. 2 dl.

Neuburg. — Summa thut 56 Fl. 5 ß. 4 dl.

Graisbach. — Summa thut 5 Fl. 4 ß. 16 dl.

Höchstetten. — Summa thut 26 Fl. 4 ß. 3 dl.

Gundelfing und Stauffen. — Summa thut 5 Fl. 4 ß. 25 dl.

Weissenhorn. — Summa thut 2 Fl. 4 dl.

Kirchberg. — Item daselbst ist kein Ehehalt angelegt, aus den Ursachen, daß keiner, nachdem sie gar an einen Ort liegen, am Ende geblieben wäre. Nihil.

Haidenheim. — Summa thut 8 Fl. 19 dl.

Baldern. — Item an dem Ende ist auch kein Ehehalt aus der Ursache, wie zu Kösching (Kirchberg) Nihil.

Haideck. — Summa thut 11 Fl. 33 dl.

Hilpoltstein. — Summa thut 3 Fl. 6 ß. 22 dl.

Allersperg. — Summa thut 1 Fl. 23 dl.

Summa der Ehehalten in allen Gerichten zusammen 450 Fl. 8 dl.

Vermerkt aller Edelleute Hintersessen, die sie selbst gesteuert haben.

Christoph Preysingers zu Oberarnbach armen Leute Steuer thut 161 Fl. 5 dl.

Christoph Weichsers armen Leute Steuer 11 Fl. 3 ß. 16 dl.

Wil-

Wilhelm Pichlers zu Steingriff. 6 Fl. 76 dl.

Sixten Rapperzellers zu Schrobenhausen 4 Fl. 6 ß. 16 dl.

Regina Auerin thut 4 ß. 20 dl.

Christophen Auerbergers zu Sattlberg, und seiner Geschwistert armen Leute, 11 Fl. 4 ß. 10 dl.

Morizen Sandizellers zu Edelzhausen. 35 Fl. 79 dl.

Hanns Wintershofers zu Griesbach 2 Fl. 49 dl.

Jörgen Sandizellers zu Sandizell 123 Fl. 6 ß. 19 dl.

Oswalden Weichsers arme Leute 4 Fl. 36 dl.

Herrn Heinrichen Kammerbergers zu Hilkershausen 18 Fl. 24 dl.

Herrn Rudolphen Haslangers und seiner Brüder arme Leute 26 Fl. 5 ß. 15 dl.

Andräen von Weichs zu Weichs 13 Fl. 3 ß. 21 dl.

Wolfgang Sandizellers zu Wittelsbach 2 Fl. 88 dl.

Thoman Abenstorfers zu Aichach 8 Fl. 6 ß. 17 dl.

Stephan Wintershofers arme Leute 1 Fl. 3 ß. 8 dl.

Hannsen Teufels zu Pichl und seiner Schwäger 16 Fl. 18 dl.

Commenthurs zu Blumenthal. 121 Fl. 20 dl.

Windnerin zu Aichach. 2 Fl. 4 ß. 7 dl.

Wil-

Wilhelm Marschalks zu Stumpfsberg 56 Fl. 5 ß. 11 dl.

Christophen Lungen zu Tandern. 54 Fl. 14 dl.

Hannsen Hinterskircher zu Schönleuten 5 Fl. 5 ß. 27 dl.

Herrn Sigmunden von Welden 6 Fl. 6 ß. 18 dl.

Heinrich Ebron's zu Scherneck 78 Fl. 6 ß. 13 dl.

Eysenreichin arme Leute 6 Fl. 10 dl.

Wolfgangen Weichsers zu Griesbach 39 Fl. 6 ß. 9 dl.

Hannsen Scharers zu Scharn 19 Fl. 6 ß. 8 dl.

Hannsen Zellers zu Griesbeckerszell. 10 Fl. 5 ß. 7 dl.

Hofmarch Aeffing. 16 Fl. 6 ß. 8 dl.

Sixten Sigmershauser zu Statzling. 11 Fl. 74 dl.

Hieronymus Adelzhauser 15 Fl. 72 dl.

Herrn Sigmunden Prüschenken von der Hofmarch Tasing 77 Fl. 4 ß. 19 dl.

Jörg und Ulrich Weichser 12 Fl. 5 ß. 25 dl.

Jörg Eisenhofers 10 Fl. 4 ß. 16 dl.

Ulrichen Adelzhausers 27 Fl. 12 dl.

Sigmunden Kreutters zu Strass. 40 Fl. 82 dl.

Oswalden und Hannsen Schönpichlers arme Leute, so sie mit einander haben 32 Fl. 64 dl.

Hann=

Hannsen Schönpichlers, die er allein hat. 3 Fl. 86 dl.

Hanns Reindls zu Sinningen 1 Fl. 35 dl.

Jörgen und Hannsen Hausners zu Riedheim 9 Fl. 15 dl.

Michael Riederers zu Paar. 12 Fl. 5 ß. 18 dl.

Jörgen Hausners zu Stettberg 9 Fl. 21 dl.

Christophen Gumpenbergers 11 Fl. 3 ß. 1 dl.

Hannsen Weinmaiers zu Haselbach 24 Fl. 4 ß. 6 dl.

Leonharden Gumpenbergers 6 Fl. 6 ß. 9 dl.

Herr Jörgen Gumpenbergers 42 Fl. 69 dl.

Jörgen Wallers zu Berchtoldsheim 61 Fl. 6 ß. 7 dl.

Ruelanden Trugenhofers zu Trugenhofen 15 Fl. 30 dl.

Wigiläusen Predenwinder zum Hilpoltstein 26 Fl. 6 ß. 16 dl.

Jörgen und Sigmunden Burkheimer 3 Fl. 3 ß. 21 dl.

Wilhelm und Jakob von Kamer 25 Fl. 6 ß. 1 dl.

Herr Sebastian von Seyboltstorf. 20 Fl. 45 dl.

Hieronymusen Emsers zu Ranhardtshofen 5 Fl. 5 ß. 7 dl.

Christophen Vetters zu Schwenningen 40 Fl.

Peter von Westernach. 20 Fl.

Bern=

Bernharden Waldkircher, das seinen armen Leuten aufgelegt, aber durch ihn nicht bezahlt, als hernach in der übergebenen Schuld gesetzt ist. 60 Fl.

Eukarius von Oetting. 18 Fl.

Summarum aller Edelleute armen Leute. 1516 Fl. 6 ß. 8 dl.

Vermerkt aller Edelleute armen Leute Ehehalten.

Wilhelm Marschalk zum Stumpfsberg 6 Fl. 6 dl.

Commenthur zu Blumenthal 17 Fl. 61 dl.

Auerbergers zu Sattlberg 1 Fl. 3 ß. 19 dl.

Ursula Windnerin. Nihil.

Jörgen Eisenhofers. 5 ß. 15 dl.

Jörgen Sandizellers 10 Fl. 5 ß. 13 dl.

Hieronymus Adelzhausers 1 Fl. 4 ß. 2 dl.

Felicitas Eysenreichin. Nihil.

Hofmarch Tasing. 2 Fl. 4 ß. 14 dl.

Wolfgang Weichsers 4 Fl. 6 dl.

Heinrichen Ebrons 5 Fl. 57 dl.

Hannsen Scharers 2 Fl. 3 ß. 1 dl.

Ulrichen Adlzhausers 3 Fl. 73 dl.

Regina Auerin. Nihil.

Jörgen Walers 1 Fl. 69 dl.

Hannsen Weinmaiers 1 Fl. 3 ß. 6 dl.

Der Haslanger 2 Fl. 6 ß. 6 dl.

Chri-

Christophen Lungen 3 Fl. 6 ß. 7 dl.
Hannsen Hinterskircher 1 Fl. 18 dl.
Sigmarshauser 5 ß. 15 dl.
Herr Sigmund von Wälden. Nihil.
Leonharden Gumpenbergers. Nihil.
Wilhelm Pichlers 8 dl.
Sixten Rapperzeller 6 ß. 18 dl.
Sigmund Kreutters 1 Fl. 9 dl.
Oswalden und Hannsen Schönpichlers 3 Fl.
Jörgen Hausners } Nihil.
Hannsen Reindls }
Christophen Gumpenbergs 2 Fl. 4 ß. 28 dl.
Michaeln Riederers 3 Fl. 21 dl.
Trugenhofers. Nihil.
Hannsen Wintershofer 6 ß. 26 dl.
Hausner von Rethaim 1 Fl. 40 dl.
Stephan Wintershofer. Nihil.
Andrå von Weichs 5 ß. 4 dl.
Wolfgang Sandizeller. Nihil.
Thoman Abenstorfer 4 ß. 21 dl.
Hofmarch Affing 4 Fl. 2 ß. 29 dl.
Hannsen Schönpichlers 3 ß. 23 dl.
Hannsen Zelters 5 ß. 18 dl.
Christophen Weichsers 2 Fl. 5 ß. 15 dl.
Hannsen Teufels und seiner Schwäger 3 Fl.
64 dl.
Morizen Sandizellers 3 Fl. 6 ß. 17 dl.

Herrn

Herrn Jörgen Gumpenbergers 8 Fl. 6 ß. 9 dl.
Christophen Preysingers 8 Fl. 20 dl.
Herrn Heinrichen Camerbergers 1 Fl. 4 ß. dl.
Oswald Weichsers 1 Fl. 25 dl.
Der Burkheimer 3 ß. 9 dl.
Wilhelm und Jakob von Camer 4 Fl.
Herrn Sebastians von Seiboltstorf 1 Fl. 60 dl.

Summarum aller Edelleute armen Leute Ehehalten zusammen, thut 122 Fl. 6 ß. 12 dl.

Vermerkt die Städte und was eine jede geben soll.

Ingolstadt	750 Fl.	Höchstetten	350 Fl.
Neuburg	200 —	Weissenhorn	200 —
Rhain	470 —	Haidenheim	80 —
Aichach	350 —	Wemding	220 —
Friedberg	150 —	Monheim	130 —
Schrobenhausen	300 —	Hilpoltstein	200 —
Lauingen	850 —	Haideck	100 —
Gundlfingen	250 —		

Summa gemeldter Städte zusammen 4600 Fl. rhl.

Vermerkt die Märkte und was ein jeder giebt.

Reichertshofen	70 Fl.	Gaimersheim	160 —
Kösching	200 —	Herwarting	80 —

Burk-

Burkheim	220 Fl.	Ainlingen	50 Fl.
Juchenhofen	185 —	Reichertshofen	60 —
Altenmünster	60 —	Allersperg	50 —
Kühbach	60 —		

Summa obgenannter Märkte, thut zusammen 1195 Fl.

Vermerkt die Prälaten und Klöster, was ein jeder giebt.

Kaisheim	300 Fl. rhl.	Neuburg	170 Fl. rhl.
Thierhaupt.	70 — —	Päringen	200 — —
Altenmünst.	100 — —	Monheim	30 — —
Herwarting	60 — —	Schönfeld	250 — —
Wiblingen	110 — —	Kühbach	130 — —
Königsbrun	120 — —	Liezheim	40 — —
Auhausen	130 — —	Medlingen	40 — —
Erchenbrunn	40 — —	Capplan zu	
Medingen	100 — —	sft. Leonhard	56 — —

Summa gemeldter Gotteshäuser zusammen, 1846 Fl. rhl.

Summa Summarum alles Einnehmens der Gerichte, Edelleute, Klöster Städte und Märkte, und Ehehalten zusammen, thut: 20909 Fl. rhl. 18 dl.

Ver=

Vermerkt alle Summen nach dem kürzesten gerechnet.

Summarum der armen Leute in allen Gerichten, thut, 11178 fl. 23 dl.

Summarum der Ehehalten in allen Gerichten, 450 fl. 8 dl.

Summarum der Edelleute armen Leute zusammen, 1516 fl. 6 ß. 8 dl.

Summarum derselben Ehehalten, 122 fl. 6 ß. 12 dl.

Summarum aller Städte zusammen, 4600 fl. rhl.

Summarum aller Märkte zusammen, 1195 fl. rhl.

Summarum aller Klöster zusammen, 1486 fl. rhl.

Summa Summarum alles Einnehmens der Gerichte, Edelleute, ihrer Ehehalten, Städte, Märkte, und Klöster zusammen, thut, 20909 fl. 81 dl.

Item die Summe, so Wir unserm gnädigen Herrn Herzog Georgen ꝛc. von dem ganzen Oberlande dem Anschlage nach zu geben schuldig sind, thut, 19186 fl. rhl.

Vermerkt was noch ausständig ist, und unserm gnädigen Herrn durch Uns überantwortet wird.

Item als der Anschlag nach den alten, vor hergegebenen Steuern und Gestalt iezt aufgelegter Summa auf alle Stände, und darüber an jedes Ende zum dickenmal Uns solches Geld förderlich zu ant=

antworten geschrieben ist, dennoch an den hernach-benannten Enden Uns noch bisher keine Bezahlung beschehen, noch andre Antwort gegeben, dann wie hernach folgt, setzen Wir, darum, auf daß unser gnädiger Herr solches durch seiner Gnaden Amtleute wisse einbringen zu lassen.

Höchstädter Gericht.

Item sankt Veits Riedhausen sind 16 Personen, die vor allweg in der Steuer gewesen, ist aufgelegt, 14 fl. rhl.

Item zu Frauen-Riethausen 15 Person, die alle in der Länge angezeigt sind, angelegt um 18 fl. rhl.

Item des Gotteshauses Christgarten arme Leute überall im Landgericht sitzend, ist angeschlagen zu geben, 11 fl.

Item den Fischern zu Mitterweyler ist allen aufgelegt zu geben, 14 fl.

Item zum Zirten des von Scheppachs armen Leuten, die vor auch allweg gesteuert haben, ist aufgelegt, 14 fl.

Item auf zwo Personen zu Baltmershofen, Innhalt des langen Buches, 1 fl. 48 dl.

Item auf 8 Personen zu Schrazheim, Innhalt des langen Buches ist geschlagen, 15 fl.

Item Donaualtheim will gar nichts geben, aus Ursachen im langen Buch gemeldet. Darum Nihil.

Summa das noch im Hochstädter Gericht ausständig, und unserm gnädigen Herrn zugehörig ist, 87 fl. 48 dl.

Kirchberg.

Item gemeldter Graffschaft ist Uns auf der armen Leute daselbst Anbringen durch etliche Landsessen diesmals Statthalter, geschrieben, diesmal an denselben Ende mit Einbringung zu ruhen, damit man sie nicht zu andern dringe, Laut desselben Briefes, hieben liegend, darum thut dasselbe, 162 fl. rhl. 3 ß. 7 dl. Summa per se.

Haidenhaim.

Item in bemeldten Gericht erstlich zu Suntheim Innhalt des langen Buches, von denen, die im Schreiben nicht erschienen sind, vermeynen keine Steuer zu geben, um daß sie denen von Ulm zugehören, und doch vor allweg gesteuert haben, 35 fl. 3 ß. 20 dl.

Item mehr von denen zu Nau, so auch nicht erschienen, und doch mit Wechsel und aller Obrigkeit von dem von Aulhausen an unsern gnädigen Herrn gekommen sind, 17 fl. 6 ß. 11 dl.

Item die zu Ballendorf sind vor in allen Steuern, auch ietzt bey dem Aufschreiben gewesen, dieweil sie aber in deren von Ulm Voggtey eingezogen worden, vermeynen sie nichts zu geben, thut, 12 fl. 3 ß. 29 dl.

Summa in Haidenheimer Gericht ausstehender Schuld, 66 fl. rhl.

Baldern.

Item auf das Gericht ist geschlagen, das sie aber ihrer grossen Armuth halb bisher nicht haben bezahlen mögen, und doch Pfleger täglichs einbringen thut, 173 fl. 6 ß. 15 dl. — Summa per se.

Summa ausstehender Schuld in den Gerichten zusammen, thut, 489 fl. rhl. 4 ß. 10 dl.

Edelleute die noch nicht bezahlt haben.

Christoph von Preysing zu Oberarnbach, 169 fl. 25 dl.

Item Moriz Sandizeller zu Edelzhausen, 39 fl. 66 dl.

Item Christoph Lung zu Tandern, 57 fl. 6 ß. 21 dl.

Item Christoph Gumpenberger, 14 fl. 29 dl.

Item Leonhard Gumpenberger, 6 fl. 6 ß. 9 dl.

Item Eukarius von Oetting, 18 fl. rhl.

Item Bernhard Waldkircher zu Tapfheim vermeynt der Läufe halb nichts zu geben, 60 fl. rhl.

Summa der Edelleute, was sie noch schuldig sind, 365 fl. 3 ß. dl.

Klöster.

Item das Kloster Thierhaupten ist schuldig, 70 fl.

Item Altenmünster das Gotteshaus, vermeynt Sandizeller nichts zu geben, 100 fl. rhl.

Item von des Gotteshauses Wiblingen wegen ist Uns auch geschrieben anstehen zu lassen, wie der Brief des Gerichts Kirchberg ausweiset, deshalb Wir die Schuld unserm gnädigen Herrn überantworten, thut, 110 fl. rhl.

Item das Gotteshaus Medingen giebt zu Antwort, sey fast arm, deshalb auch nicht hat bezahlen wollen, thut, 40 fl. rhl.

Item

Item Medlingen beklagt sich auch fast grosser Armuth, und vermeynt auch nichts zu geben, 40 fl. rhl.

Summa ausstehender Schuld bey den Klöstern thut . . .

Summa totalis aller ausstehenden Schuld, die unserm gnädigen Herrn durch Uns einzubringen übergeben, thut, 1275 fl. rhl. 10 dl.

Item wenn die vorgemeldte Schuld alle unserm gnädigen Herrn überantwortet und abgezogen ist, werden Wir dennoch seinen Gnaden schuldig, das Wir hiemit bezahlen, zur Erfüllung der ganzen auferlegten Summa auf das Oberland geschlagen, 17910 fl. 6 ß. 20 dl.

Noch bleibt Uns an der ganzen Summa alles Einnehmens, Innhalt des Buches auf unser Steuerer und der Amtleute in allen Gerichten Zehrung und Ausgabe bevor, 1723 fl. 81 dl.

Ausgabe und Zehrung.

Item von obgemeldter Summa thut die Ausgabe wie hernach folgt: Zum ersten der Amtleute Zehrung und Ausgabe in allen Gerichten bis sie die Steuer eingebracht, und gen Ingolstadt geantwortet haben, Innhalt eines jeden Zettel, darinn es nach Längs geschrieben steht, mit samt dem, das man an einem jeden Ende den Amtleuten für ihre Mühe auch etwas gegeben hat.

Item im Gericht zu Kösching, Pfleger und Meyllinger, 2 fl. 4 ß. dl.

Item im Gericht Stammham und Oeting Hannsen Pollingers Zehrung und Ausgabe, 2 fl. 42 dl.

Item Pfleger zu Gerlfing Zehrung, 5 ß. dl.

Item

Item im Gericht zu Reichertshofen Pfleger und Stephan Mezgers Ausgabe, 4 fl. 4 ß. 10 dl.

Item im Gericht Schrobenhausen, Pflegers und Doctor Rapperzellers Ausgabe, 22 fl. 42 dl.

Item im Landgericht Aichach Pflegers und Kastners Ausgabe, mit samt 2 fl. 60 dl. so an böser Münze abgegangen ist, 26 fl. 5 ß. 14 dl.

Item im Gericht Fridberg Pflegers und Kastners Zettel, 34 fl. 6 ß. 1 dl.

Item im Gericht zu Neuburg Pflegers und Hannsen Kälbels Ausgabe, 21 fl. 1 dl.

Item im Gericht zu Rhain Pfleger und Gerichtschreiber, 20 fl

Item im Gericht Höchstetten ist kein Zettel um vorhanden; haben die Steuer zu zweymalen und allweg mit vielen Knechten herabführen, auch an etlichen Enden mit Drohung einbringen müssen, 27 fl. 4 ß. 15 dl.

Item im Gericht Gundlfing und Stauffen hat Kastner zu Gundlfing eingebracht Ausgabe, 6 fl. 4 ß. 23 dl.

Item im Gericht Weissenhorn Herzog Wolfgangs Verwesers und Kastners Ausgabe, 26 fl.

Item im Gericht Haidenheim Kastners Ausgabe, 8 fl. 5 ß. 25 dl.

Item im Landgericht Graisbach Voggts- und Kastners Ausgabe, 11 fl. 35 dl.

Item im Gericht Haideck Laut Richters Zettel, 10 fl. 7 dl.

Item im Gericht Hilpoltstein Pflegers und Hannsen Brauns Ausgabe, thut, 8 fl.

Item

Item im Gericht Allersperg Pfleger daselbst Ausgabe, 4 fl.

Summa der Amtleute und Einbringer Zehrung und Ausgab in allen Gerichten thut mit samt dem, das man ihnen zu Lohn gegeben hat, damit die armen Leute ferner unbeschwert blieben sind, 237 fl. 65 dl.

Item so thut unser Steuerer Ausgab und Zehrung mit Schreiberlohn und allen Sachen zusamm, Innhalt eines Registers hieben, wo man und wie Wir es gethan haben, 1294 fl. 42 dl.

Summarum aller Ausgabe in Gerichten und die Wir Steuerer gethan haben, thut zusamm, 1531 fl. 3 ß. 17 dl.

Noch bleibt Uns Uebertheurung über unsre Bezahlung, unserm gnädigen Herrn gethan, Ausgabe in Gerichten, und sonst alle Sachen, das vorhanden ist, 191 fl. 6 ß. 4 dl.

Item von ietztgemeldter Uebertheurung haben Wir erst ietzt nach Beschliessung unsrer Rechnung ausgeben, das die Verordneten, so ob den Mängeln gesessen sind hier zu Landshut *) verzehrt haben, 32 fl. rhl.

Thut

*) Was hier für ein Landtag oder Ausschusstag gemeynt worden sey, ist schwer zu entziffern. Es muss entweder auf dem Landtage im Sommer 1490 eine Deputation für die Fassung der Beschwerden und Petitionen zurückgeblieben seyn (obwohl sich sonst von ihrer Existenz nicht das geringste zeigt) oder aber es muss dieses Geschäft bey

Thut noch das vorhanden ist, 159 fl. 6 ß. 4 dl.

Item wenn die Summa dem ganzen Oberlande unserm gnädigen Herrn zu geben aufgelegt ist, nämlich 19186 fl., der Amtleute und Einbringer in Gerichten, desgleichen unsrer Steuerer Ausgabe und Zehrung, 1531 fl. 3 ß. 17 dl., auch die 32 fl. rhl. so die Verordneten, so ob den Mängeln gesessen sind, verzehrt haben, und die 159 fl. rhl. 6 ß. 4 dl. so Wir unserm gnädigen Herrn obgemeldt zusammt der aufgelegten Summe für eine Ueberthenerung bezahlt haben, aufeinander gelegt werden, so ist damit die Summa des ganzen Einnehmens, Innhalt des Buches, 20909 fl. rhl. 81 dl. durch mich Veiten Peringer ganz wiederrechnet und bezahlt.

Item als die Bücher gemacht und ganz beschlossen worden sind, dennoch an den hernachgenannten Enden durch die Amtleute bey etlichen Bauern auch Ehehalten, so übersehen, auch nicht recht angesagt hätten, erfunden, das sie eingebracht und Uns Steuerern geantwortet haben. Und nachdem Wir es nicht mehr in die Bücher bringen mögen, auf Ausgabe vorbehalten, und Wir sonst desto minder gesetzt, wie hernach folgt:

Rhain, 16 fl. 4 ß. 25 dl.

Graisbach, 8 fl. rhl.

Haideck, 9 fl. 3 ß. 18 dl.

Summa

bey dem in Abwesenheit des Herzogs Georg im November 1490 gehaltenen Ausschusstage vorgekommen seyn. Letzteres ist beynahe wahrscheinlicher.

Summa alles Zuganges zusammen, thut, 34 fl. 43 dl.

Item von ietztgemeldtem Zugang thut wiederum mein Veiten Peringers Ausgabe, nachdem Wir Steuerer zu Landshut von einander abgeschieden sind.

Zum ersten als ich den Steuerern der Ausgabe Rechnung gethan, hat dieselbe Summa alle getroffen, 1327 fl. 3 ß. dl. So thut das, so Wir Steuerer samentlich für Ausgabe eingeschrieben und unsern gnädigen Herrn verrechnet haben, 1326 fl. 42 dl. deshalb die Ueberthеurung, so ich mehr ausgeben habe, und hier wiederum für eine Ausgabe ansetze, 1 fl. rhl. 48 dl.

Item so haben der Probst von Herwarting, ich, zwey Schreiber und der Knecht am Heraufreiten von Landshut mit samt dem Niklasen, der vorausgeritten ist, über Nacht zu Mainburg verzehrt, 2 fl. 86 dl.

Item mehr Probst von Herwarting, ich und die Schreiber bis an den dritten Tag zu Ingolstadt verzehrt, auch für Trinkgeld und anderes, 5 fl. 27 dl.

Item mehr habe ich mit Probstens Verwilligen den Brüdern im Kloster gegeben 26 Maaß Weines, thut, 6 ß. 2 dl.

Item mehr habe ich ausgegeben dem Geudner Bauern, so er das Geld gen Landshut geführt hat, auf das ein Pfund, so ich ihm zu Landshut bezahlt habe, für seine, auch Zehrung herauf, 1 tt. 16 dl.

2. Hauptrechnung über die Landſteuer im Rentmeiſteramte Burghauſen.

Aus der Archival-Sammlung der älteſten Steuerbücher.

Rentmeiſteramt Burghauſer Theiles.

Das Hauptbuch der Steuer der vier Stände angelegt, nach der Kürze gründlich verfaßt Anno ꝛc. des 1490ten Jahres.

Durch Uns verordnete mit Namen Georg Probſt und Erzprieſter zu Baumburg, Moriz Tannberger der jüngere zu Auroltsmünſter, Leonhard Pugenhofer Pfleger zu Braunau, Martin Strauſſ Burgermeiſter zu Burghauſen.

Veit Törring zu Jettenbach. — Hinterſeſſen 24 tt. 7 ß. 22 dl. — Hofmarch Jettenbach, 4 tt. 3 ß. dl. — thut, 29 tt. 3 ß. 22 dl.

Chriſtoph Törring zum Perchtenſtein. — Hinterſeſſen, 18 tt. 4 ß. 2 dl. — Hofmarch Perchtenſtein, 7 tt. 4 ß. dl. — Thut 26 tt. 2 dl.

Hanns Pienzenauer. — Hinterſeſſen, 3 tt. 5 ß. 15 dl. — Herrſchaft Hartmannſperg, 80 tt. dl. — thut, 83 tt. 5 ß. 15 dl.

Georg Truchtlinger. — Hinterſeſſen, 1 tt. 5 ß. 12 dl. — Hofmarch, 13 tt. 4 ß. dl. — thut 15 tt. 42 dl.

Herr

Herr Christoph von Freyberg. — Herrschaft Aschau und Hofmarch Seelhub, thut, 82 tt. 4 ß. 28 dl.

Herr Wilhelm Trauner. — Hintersessen, 1 tt. 7 ß. 15 dl.

Herr Christoph Layminger. — Hintersessen, 24 tt. dl. — Hofmarch Amerang, 21 tt. 43 dl. — thut, 45 tt. 43 dl.

Herr Hanns Haslanger. — Hintersessen, 1 tt. 5 ß. 15 dl.

Jakob Turner zu Neupeurn. — Von derselben Herrschaft, 75 tt. dl.

Sigmund Layminger zu Forchteneck. — Hintersessen, 3 tt. 5 ß. dl. — Hofmarch Forchteneck und Halfing, 7 tt. 4 ß. dl. — thut, 11 tt. 30 dl.

Georg Stettner. — Hintersessen, 11 tt. 30 dl.

Hohenecker. — Hintersessen, 9 tt. 7 ß. 24 dl.

Degenhart Fröschl. — Hintersessen, 7 ß. 15 dl. — Hofmarch Marzoll, 7 tt. 4 ß. dl. — thut, 8 tt 44 dl.

Peter Fröschl. — Hintersessen, 8 tt. 88 dl.

Nagensreuter zu Teising. — Hintersessen, 14 tt. 7 ß. 6 dl.

Amringer zu Amring. — Hintersessen, 27 tt. 27 dl. — Hofmarch Sondermaning, 9 tt. dl. — thut, 36 tt. 27 dl.

Georg Auer zu Winkl. — Hintersessen, 23 tt. 3 ß. 5 dl.

Wilhelm Auer. — Hintersessen, 5 tt. 18 dl.

Hanns Pergkofer. — Hintersessen, 22 tt. 3 ß. 19 dl.

Oswald Schedlinger. — Hintersessen, 5 tt. 7 ß. 24 dl.

Schweithart. — Hintersessen, 8 tt. 65 dl.

Leonhard Wild. — Hintersessen, 1 tt. 5 ß. 22 dl.

Mathäus Reuter zu Klebing. — Hintersessen, 4 tt. 5 ß. dl. — Hofmarch Guntering, 4 tt. dl. — thut, 8 tt. 5 ß. dl.

Friesenheimer. — Hintersessen, 15 ß. 16 dl.

Erhard Gundrichinger. — Hintersessen, 5 tt. 4 ß. 12 dl.

Lucia Nothaftin und Martha Nothaftin von ihrer beyder Erbgüter. — Hintersessen, 82 tt. 7 ß. dl.

Martha Nothaftin von ihrer Kinder Jörgen Taufkirchen seeligen. — Hintersessen mit samt den Hofmarchen, 53 tt. 3 ß. 8 dl.

Andrä Weichinger. — Hintersessen, 1 tt. 18 dl.

Paumgartner zu Wasserburg. — Hintersessen, 4 tt. 28 dl.

Rordorfer. — Hintersessen, 16 tt. 12 dl.

Schönstetter. — Hintersessen, 6 tt. 1 dl. — Hofmarch Gerestett, 57 tt. dl. — thut, 63 tt. 11 dl.

Reichertsheimer. — Hintersessen, 1 tt. 2 dl. — Hofmarch Schönstett, 9 tt. 6 ß. dl. — thut, 10 tt. 6 ß. 2 dl.

Georg Giebinger und Oswald Giebingers Kinder. — Hintersessen, 6 tt. 42 dl.

Ludwig Hofmann. — Hintersessen, 4 tt. 24 dl.

Oswald Rainers Kinder. — Hintersessen, 6 ß. 18 dl.

Englhard Rainers Wittwe. — Hintersessen, 10 ß. dl.

Andrä Daniel zu Schechen. — Hintersessen, 1 tt. 6 ß. 15 dl.

Bichachel. — Hintersessen, 10 tt. 17 dl.

Georg Hirschauer. — Hintersessen, 2 tt. 80 dl.

Erhard Reinswedl. — Hintersessen, 5 tt. 24 dl.

Georg Murher. — Hintersessen, 7 tt. 56 dl.

Meußl. — Hintersessen, 5 tt. 3 ß. 12 dl.

Asm Seuer. — Hintersessen, 2 tt. 4 ß. 20 dl.

Ratz. — Hintersessen, 12 ß. 8 dl.

Fürlbeck. — Hintersessen, 22 tt. 4 ß. 23 dl.

Pongraz Englhard. — Hintersessen, 4 tt. dl.

Gössenberg. — Hintersessen, 2 tt. 35 dl.

Herezheimer. — Hintersessen, 4 ß. 6 dl.

Kienberger. — Hintersessen, 2 tt. 5 ß. 4 dl.

Raindorfer. — Hintersessen, 4 tt. 9 dl.

Pelkofer. — Hintersessen, 7 tt. 3 ß. 25 dl. — Hofmarch Haiming, 15 tt. dl. thut 23 tt. 5 ß. 25 dl.

Sebastian Grems. — Hintersessen, 7 tt. 56 dl.

Kalbin zu Ritzing. — Hintersessen, 2 tt. 3 ß. 3 dl.

Ludwig Radlkofer. — Hintersessen, 25 tt. 4 dl.

Dachsberger. — Hintersessen, 16 tt. dl.

Wil-

Wilhelm Trenbeck. — Hintersessen, 13 tt. 39 dl.

Wolfgang Riemhofer. — Hintersessen, 21 ß. 10 dl.

Gebhard Schreinecker. — Hintersessen, 12 ß. 21 dl.

Summa des Adels in den obern Landgerichten thut, 951 tt. 12 dl.

Thut zu Gold, 1086 rhein. Gulden, 6 ß. 12 dl.

Vermerkt des Adels in untern Landgerichten.

Herr Michael von Traun. — Hintersessen mit samt den Hofmarchen, thut, 66 tt. 57 dl.

Herr Wolfgang Ahaimer. — Hintersessen, 28 tt. dl.

Herr Lukas Ahaimer. — Hintersessen, 27 tt. 30 dl.

Herr Mathias Ahaimer. — Hintersessen, 10 tt. 4 ß. dl.

Herr Hanns Kloßner. — Hintersessen, 30 tt. 6 ß. 10 dl. — Hofmarch Stubenberg und Prienbach, 15 tt. dl. — thut, 45 tt. 6 ß. 10 dl.

Herr Sigmund Layminger. — Hintersessen, 3 tt. 60 dl.

Herr Friderich Holup. — Hintersessen, 45 tt. 7 dl. — Herrschaft und Markt Mattigkofen, 120 tt. dl. — thut, 165 tt. 7 dl.

Die von Tannberg gen Auroltsmünster, — thut, 131 tt. 60 dl.

Tann-

Tannberger Wasen. — Hintersessen, 19 tt. 23 dl. — Hofmarch sankt Peter und Wasen, 5 tt. 7 dl. — thut, 24 tt. 30 dl.

Urban und Friderich die Mautner. — Urbans Hintersessen, 40 tt. 7 ß. 20 dl. — Friderich's Hintersessen, 46 tt. 5 ß. 26 dl. — Hofmarch Kazenberg, Kirchdorf, Staufeneck und Dietriching, 12 tt. 3 ß. dl. — thut, 103 tt. 5 ß. 11 dl.

Georg Kloßners zu Gern. — Hintersessen, 6 ß. 29 dl.

Waler vom Turn. — Hintersessen, 8 ß. dl.

Heinrich Seiberstorfer. — Hintersessen, 8 tt. 75 dl.

Preysinger Kronwinkl. — Hintersessen, 5 tt. 60 dl.

Sigmund und Wilhelm die Ahaimer zum Neuhaus. — Hintersessen, 81 tt. 86 dl. — Hofmarch Neuhaus, Gainberg und halbes Schmalzberg, 5 tt. dl. — thut, 85 tt. 6 ß. 26 dl.

Benedict Ahaimer. — Hintersessen, 24 tt. dl. — Neuhaus, Gainberg, und Salzberg, 5 tt. dl. — thut, 28 tt. 4 ß. dl.

Georg Ahaimer. — Hintersessen, 12 tt. 7 ß. 26 dl. — Hofmarch Hagenau und Aham, 3 tt. 49 dl. — thut, 16 tt. 45 dl.

Thuemair zu Dorfbach. — Hintersessen, 3 tt. 12 dl.

Asm Thuemaier zu Mühlheim. — Hintersessen, 48 tt. 25 dl.

Fraunberger zum Wasen. — Hintersessen 12 tt. 24 dl.

Os=

Oswald, beyde Messenbecken. — Hintersessen, 45 tt. dl. — Hofmarch Koling, 5 tt. dl. — thut, 50 tt. dl.

Pirbinger, Thoman Benedict auch Element. — Hintersassen, 99 tt. 22 dl. — Hofmarch Sigharting, 3 tt. 6 ß. dl. — thut, 102 tt. 6 ß. 22 dl.

Wolfgang Zaunrid. — Hintersessen, 12 tt. 78 dl.

Hanns Zenger zu Hirschhorn. — Hintersessen, 70 dl.

Hanns Ottenberger. — Hintersessen, 12 tt. 7 ß. 15 dl.

Sigmund Apfentbaler. — Hintersessen, 34 tt. dl. — Hofmarch Neukirchen, 9 tt. dl. thut, 43 tt. dl.

Pucenhofer. — Hintersessen, 12 tt. 6 ß. 9 dl. — Hofmarch Ybn, 1 tt. 75 dl. — Hofmarch Pugenhofen, 3 tt. 15 dl. — thut, 17 tt. 39 dl.

Georg Trenbeck zu Wallberg. — Hintersessen 1 tt. 85 dl. — Hofmarch Wallberg und Arbing, 4 tt. 4 ß. dl. — thut, 5 tt. 6 ß. 25 dl.

Ortolph Trenbeck. — Hintersessen und Hofmarch sankt Martin, 26 tt. 71 dl.

Albrechtsheimer. — Hintersessen, 44 tt. 69 dl.

Christoferus Anhanger. — Hintersessen, 40 tt. 7 ß. 20 dl. — Hofmarch Neureting, 14 ß. dl. — thut, 13 tt. 5 ß. 20 dl.

Allerspeck. — Hintersessen, 9 tt. 39 dl.

Leonhard Zeller zu Zell. — Hintersessen, 23 tt. dl. — Hofmarch Zell, 12 tt. dl. — thut, 35 tt. dl.

Hanns

Hanns Offenheimer. — Hintersessen, 10 tt. 3 dl.

Murheimer. — Hintersessen, 6 tt. 3 ß. 6 dl.

Ruestorfer. — Hintersessen, 6 tt. dl.

Gruber und Ralinger Kinder. — Hintersessen, 4 tt. 60 dl.

Petersheimer. — Hintersessen, 14 tt. 59 dl.

Freyer. — Hintersessen, 29 tt. 5 ß. 21 dl.

Pilch zu Veldeck. — Hintersessen, 9 tt. 4 ß. 10 dl.

Rasp. — Hintersessen, 11 tt. dl.

Raspin. Teuffenbach. — Hintersessen, 3 tt. 6 ß. 9 dl.

Fronhaimer. — Hintersessen, 9 tt. 83 dl.

Zärtl. — Hintersessen, 7 tt. 5 ß. 17 dl.

Remnater. — Hintersessen, 5 tt. dl.

Stocker. — Hintersessen, 14 tt. 4 ß. 28 dl.

Hanns Erlbeck. — Hintersessen, 25 tt. 70 dl.

Maurkircher. — Hintersessen, 15 tt. dl.

Geltinger. — Hintersessen gen Ort, 17 tt. 25 dl. — Geltingers und seiner Hausfrauen Hintersessen, 20 tt. 3 ß. 13 dl. — Item der Frauen gen Eytzing Hintersessen, 24 tt. 51 dl.

Gockendorfer. — Hintersessen, 2 tt. dl.

Dachsbergerin. — Hintersessen, 6 tt. 5 ß. 28 dl.

Menkoferin. — Hintersessen, 8 tt. 7 ß. 11 dl.

Stockerin, hat iezt Hanns Kray, Pfleger zu Ried. — Hintersessen, 4 tt. dl.

Erlinger. — Hintersessen, 16 tt. 46 dl.

Georg Paur nnd Wolf Paur sein Vatter. — Hintersessen, 9 tt. 4 ß. 3 dl. — Hofmarch Haitzing, 2 tt. 60 dl. — thut, 11 tt. 6 ß. 3 dl.

Wolf Hackenbucher. — Hintersessen, 2 tt. 7 ß. 11 dl.

Innerseer. — Hintersessen, 1 tt. 6 ß. 12 dl.

Ecker. — Hintersessen, 5 tt. 29 dl.

Teufel. — Hintersessen, 8 tt. 68 dl.

Hanns Tanner. — Hintersessen, 6 tt. 69 dl.

Reuter zu Pfaffstetten. — Hintersessen, 9 tt. dl.

Pälenter. — Hintersessen, 4 tt. 29 dl.

Georg Frankinger. — Hintersessen, 2 tt. 60 dl.

Sünzinger. — Hintersessen, 8 tt. dl.

Mamlinger. — Hintersessen, 28 tt. 7 ß. 18 dl.

Elrichinger. — Hintersessen, 3 tt. 6 ß. dl. — Hofmarch Neidling, 5 tt. 3 ß. dl. — thut, 9 tt. 30 dl.

Tattenpeck zu Ursprung. — Hintersessen, 5 tt. 4 ß. dl.

Amman zu Trenbach. — Hintersessen, 3 tt. dl.

Stadler auf der Staffl. — Hintersessen, 15 tt. 55 dl.

Affterhauser. — Ein Hintersess, 8 ß. dl.

Sigershofer. — Hintersessen, 3 tt. 3 ß. 13 dl.

Klößl. — Hintersessen, 2 tt. 3 ß. dl.

Taschner. — Hintersessen, 6 ß. dl.

Perenbeck. — Hintersessen, 8 tt. dl.

Rorer. — Hintersessen, 12 ß. dl.

Summa des Adels in den untern Landgerichten 1625 tt. 6 ß. 26 dl. — thut zu Gold, 1858 rhl. Gulden 26 dl.

Summa des Adels in beyden Landgerichten, 2945 rhl. Gulden 8 dl.

Vermerkt den Anschlag der Steuer der Prälaten mit samt ihren Hofmarchen.

Benedict Abt zu Mannsee, 874 rhl. Gulden.

Abt Georg zu Raitenhaslach, 600 rhl. Gulden.

Abt Erhard zu Seon, 400 Gulden rhl.

Georg Probst und Erzpriester zu Baumburg, 300 rhl. Gulden.

Johannes Probst und Erzpriester zu Chiemsee, 334 rhl. Gulden.

Probst Ludwig zu sankt Zeno, 300 rhl. Gulden.

Probst Wolfgang zu Ranshofen, 361 rhl. Gulden 4 ß. dl.

Probst zu Reichersperg, 400 rhl. Gulden.

Probst Leonhard zu Suben, 152 rhl. Gulden 4 ß. dl.

Probst Johannes zu Altenöting, 75 r. Gulden.

Virgili Dechant zu Mattigkofen, 147 rhl. Gulden 5 ß. dl.

Priorin zu Altenhohenau, 50 Gulden rhl.

Dechant und Kapitel zu Altenöting, 50 rhl. Gulden.

Summa der Prälaten und des geistlichen Standes, 4044 Gulden rhl. 6 ß. dl.

Vermerkt den Anschlag der Steuer der Städte und Märkte.

Burghausen, 300 r. fl.
Reichenhall, 693 r. fl.
Braunau, 400 r. fl.
Oeting, 570 r. fl.
Schärding, 400 r. fl.
Traunstein, 400 r. fl.
Ried, 200 r. fl.
Rosenheim, 250 r. fl.
Trosperg, 112 rhl. fl. 4 ß. dl.
Kraiburg, 80 r. fl.
Mannsee, 100 r. fl.
Sankt Wolfgang, 60 rhl. fl.
Tann, 48 r. fl.
Maurkirchen, 90 r. fl.
Marktl, 20 r. fl.
Altenmarkt, 23 r. fl.
Markt Uttendorf, item die daselbst nicht verbrannt sind, geantwortet, 3 fl. 5 ß. 9 dl.

Summa der Städte und Märkte, 3749 rhl. fl. 5 ß. 9 dl.

Vermerkt den Anschlag der Steuer der oberen Landgerichte.

Reichenhall, 115 tt. 52 dl.
Traunstein, 973 tt. 6 ß. 12 dl.
Marquardstein, 435 tt. 17 dl.
Wildenwart, 274 tt. 3 ß. 15 dl.
Rosenheim, 764 tt. 7 ß. 7 dl.
Klingberg, 1758 tt. 4 ß. 9 dl. 1 Heller.
Trostberg, 607 tt. 5 ß. 1 dl.
Wald, 490 tt. 5 ß. 17 dl.
Krayburg, 310 tt. 5 ß. 15 dl.
Mermoos, 583 tt. 8 dl.

Oe-

Oeting, 1695 tt. 65 dl.

Herrschaft Branenburg zusammt den Kastenleuten, 75 tt. dl.

Kastenleute gen Rosenheim gehörig in Auerburger und Aiblinger Herrschaft seßhaft, 49 tt. 6 ß. dl.

Summa der obern Landgerichte, 8134 tt. 8 dl. 1 Heller.

Thut in Gold, 9296 Gulden 8 dl. 1 Heller.

Vermerkt den Anschlag der Steuer der niedern Landgerichte.

Oberweilhart, 1750 tt. dl.

Julbach, 548 tt. 30 dl.

Niederweilhart, 1208 tt. 3 ß. 3 dl.

Herrschaft Uttendorf, 79 tt. 15 dl.

Fraunstein, 576 tt. 6 ß. 23 dl.

Schärding, 1264 tt. 4 ß. 19 dl. 1 Heller.

Ried. 756 tt. 30 dl.

Fridburg, 798 tt. 3 ß. 13 dl.

Wildeneck, 700 tt. 8 dl.

Wildshut, 407 tt. 3 ß. 7 dl.

Summa der untern Landgerichte, 8088 tt. 7 ß. 28 dl. 1 Heller.

Thut an Gold, 9244 Gulden 3 ß. 28 dl. 1 Hl.

Summa beyder Landgerichte, 16223 tt. 7 dl.

Thut an Gold, 18540 Gulden 4 ß. 7 dl.

Herr=

Herrschaft Karlstein. — Item Herr Hanns Haslanger hat geantwortet von der Herrschaft daselbst, 16 tt. 4 ß. dl.

Forst und Wildbann zu Burghausen. — Item Wolfgang Kemnater Forstmeister hat geantwortet von den Urbarsleuten daselbst, 13 tt. 6 ß. 1 dl.

Forst und Wildbann zu Oeting. — Jakob Hiernhamer Forstmeister hat geantwortet von den Urbarsleuten daselbst, 6 tt. 3 ß. 12 dl.

Herrschaft Leonberg. — Grasselreuter hat geantwortet von derselben Herrschaft, 8 tt. dl.

Hofmarch zu Forstern. — Hanns Offenheimer Rentmeister und Landschreiber zu Burghausen hat geantwortet von den Hofmarchsleuten daselbst, 3 tt. 60 dl.

Hofmarch Altenöting. — Von denselbigen Hofmarchsleuten empfangen, 43 tt. 6 ß. dl.

Summa der Herrschaften und Hofmarchen mit samt den Förstern, 91 tt. 43 dl. thut an Gold, 104 Gulden 43 dl.

Summa Summarum aller Steuer der **vier** Stände, mit samt den Herrschaften Hofmarchen und Forsten des Rentmeisteramtes Burghausertheiles, 29384 rhl. Gulden 3 ß. 7 dl.

3. Münzliste des aus allen 5 Rentmeisterämtern eingelieferten Steuergeldes.

Nach dem Original bey den Landschaftsacten.

Vermerkt, was die Steuerer der fünf Rentmeisterämter **Landshut, Oberland, Burghausen,**

sen, **Wasserburg**, und **Weyden** an Steuergeld, zu **Vergleichung des Umgeldes**, im 1490ten Jahre aufgeschlagen, meinem gnädigen Herrn überantwortet haben. An sankt Ulrichstag (4. July) Anno ꝛc. 1491.

Steuerer Rentmeisteramtes Landshut.

An Gold in einem Sack, 6000 fl. rhl.

Dabey insonderheit liegen 14 fl. ungarisch zu 9 ß. 10 dl. angeschlagen, thun, 18 fl. rhl. 4 ß. 20 dl.

An Sechsern in 9 Säcken, in jedem für 1000 fl. Mehr in einem Sack, 1200 fl. Aber in einem Sack 1082 fl. 5 ß. 10 dl. thun in einer Summa, 11182 fl. 5 ß. 10 dl.

An Kreutzern in 13 Säcken, in 12 zu 800 fl. in einem 700 fl. und in einem kleinen 232 Gulden 6 ß. dl. thun in einer Summa, 10532 fl. 6 ß. dl.

An Münze in 24 Säcken, in jedem 400 tt. und in einem kleinen 170 tt. dl. thut an Gold, 11165 fl. 5 ß. dl.

Summa vorgemelder Bezahlung allweg 10 Sechser, 60 Kreutzer, und an schwarzer Münze 7 ß. für einen Gulden gerechnet, 39000 fl. rhl.

Item mehr die Steuerer Landshuter Theiles am Samstag nach Jacobi (30. July) überantwortet und bezahlt.

An Gold, 489 fl. rhl.

An ungarischen Gulden dabey 11, thut 16 fl. rhl.

An Sechsern ein Sack darinn, 500 fl. rhl.

An

An kleinen Kreutzern drey Säcke, in einem 600, im andern 243, im dritten 197 fl. rhl. 3 ß. 13 dl.

An böhmischen Groschen, 50 fl. rhl.

An Achtern, 22 fl. 6 ß. dl.

An schwarzer Münze 4 Säcke in einem 400 tt. und in den dreyen jedem 300 tt. und ein kleines Säckel, 36 tt. 6 ß. dl.

An Hellern, 72 fl. rhl.

Thut alles in Gold gerechnet, 3718 fl. rhl. 13 dl.

Steuerer Rentmeisteramtes im Oberlande haben überantwortet.

An Gold in einem Sack, 7200 fl. rhl.

An Sechsern in drey Säcken in einem 1200, im andern 900, im dritten 600 fl. thut 2700 fl. rhl.

An kleinen Kreutzern in 6 Säcken, in dreyen jedem 700 fl. einem 600, einem 500, und einem 400 fl. thut, 3600 fl. rhl.

An Münze in acht Säcken, in Gold durch sie gerechnet in 6 Säcken zu 300 fl. und in zwey Säcken zu 400 fl. thut, 2600 fl. rhl.

An Böhmischen und Plapharten allweg 20 für einen Gulden gerechnet in zwey Säcken, in einem 800, im andern 600, thut, 1400 fl. rhl.

An Kreutzplapharten ein Sack, zu 31 für einen Gulden, 400 fl. rhl.

Thut alles, 17900 fl. rhl.

Item mehr haben sie bezahlt, das zu vorgesetzter Summa gehört, doch nicht darinn begriffen ist, 11 fl. rhl.

Item

Item aber haben sie bezahlt von zweyen Bauern, nämlich Lienharden Bauer von Siffenhofen 19 fl. und vom grossen Andrä von Tirschhofen 4 fl. beyde in Christophen Preysingers Hofmarchen gesessen, thut, 23 fl. rhl.

Sollen füran dem Preysinger in seiner Summa der Steuer abgezogen werden.

Steuerer des Rentmeisteramtes Burghausen.

An Gold in einem Sack, 6400 fl. rhl.

An Sechsern in acht Säcken, jeden für 1000 fl. thut, 8000 fl. rhl.

An Kreutzern in 10 Säcken, jeden für 500 fl. thut, 5000 fl. rhl.

An Sechser Münze in 31 Säcken, ihrer jedem 200 tt. dl. und einem kleinen Säcklein, 17 tt. 6 ß. dl. thut, 6217 tt. 6 ß. dl.

Summa vorgemeldter Zahlung, 26506 fl.

Steuerer des Rentmeisteramtes Wasserburg.

An Gold in einem Sack, 8224 fl. rhl.

Darunter 4 ungarische Gulden.

An Sechsern in 4 Säcken, einem für 800, der andere 580, der dritte 600, der vierte mit samt etlichen Kreutzern 556 Gulden, thut, 2536 fl. rhl.

An Kreutzern in einem Sack, 642 fl. rhl. 84 dl.

An Münze in einem Sack zu Gold gerechnet, 168 fl. 3 ß. 23 dl.

Thut alles, 11571 fl.

Steuerer

Steuerer des Rentmeisteramtes Weiden.

An Gold, 1398 fl. rhl.

An Sechsern, 5 fl. rhl.

An kleinen Kreutzern. Nihil.

An Münze, 4 ß. 20 dl.

An Ausgabe zu Nürnberg um Wein, Laut Casparn Morharts, und dessen Bekenntniß, dem die bezahlt sind, 137 fl. 82 dl. weiss.

Thut alles, 1540 fl. und 1 Gulden übriges.

Der Ausstand und Ueberlauf ist meinem gnädigen Herrn mit samt dem obgeschriebenen Geld durch mich in Kanzlers Hand übergeben, am Sonntag Dionisii (9. October) Anno etc. 1491.

(*Summa des eingelieferten Geldes*, 100270 *fl.* 13 *dl.*)

Anhang.

Während der Abwesenheit des Herzog's Georg in Ungarn hielten seine und Herzog Albrecht's Räthe einen Zusammentritt in Freysing, um wegen der Theurung des Getreides zu berathschlagen, indem nach Vetter's Erzählung (Oefele T. II. pag. 775.) ein Schaf Korn 8, 11, auch 12 tt. dl., ein Schaf Weitzen 11 tt. dl. und ein Schaf Gersten oder Haber 4 tt. dl. galt.

Der nach dieser Berathschlagung in Freysing am Dienstag nach Galli (19. October) 1490 verfaste

Ab-

Abschied (im Tom. XVII. der Fürstensachen) enthält unter andern folgende Stelle.

Zum vierten. Nachdem gerathschlagt ist, daß man besichtigen soll die Kästen und Stådel der Prälaten, Ritterschaft, Burger und Bauerschaft, was und wie viel ein jeder Getreid habe und vermöge, eine Ordnung zu machen, wie viel ein jeder verkaufen solle, und um was Kaufgeld; auch beyde unsre gnädige Herrn etliche ihre Kästen aufzuthun rc. Daß dann solche Ordnung gemacht werde, mit etlichen von beyder Fürsten Landschaften, die auf einen benannten Tag an gelegene Ende zusamm berufen werden sollen, damit solche Ordnung und Fürnehmen in ihrem Beywesen, und mit ihrem Wissen gemacht werde.

Ausschußtag des Landshut-Ingolstädter Landantheiles.

Zu Landshut, im Jahre 1490, im Novemb.

(In unbekannten Gegenständen. Wahrscheinlich aber zur Fassung landschaftlicher Beschwerden und Petitionen.)

Anmerkung. Die Existenz dieses, in Abwesenheit des Herzog's Georg gehaltenen Ausschusstages weiss man nur aus dem nachfolgenden Schreiben der Statthalter zu Landshut an den Herzog Albrecht von München.

Schreiben der Statthalter zu Landshut an den Herzog Albrecht.

Nach dem Original im Tom. XVII. der Fürstenfachen.

Durchleuchtiger Fürst. Euer Gnaden sind unsre unterthänige Dienste zuvoran. Gnädiger Herr. Unsers gnädigen Herrn Räthe, die Wir nächst bey euern Gnaden gehabt, haben Uns unter andern eine Copie eines fürgenommenen Landbotes des Getreides und andrer essender Pfennwerthe halben, so sie auf Anbringen an Uns angenommen, fürgebracht. Nun haben Wir dieselbe Copie mit samt

et=

etlichen andern, unsers gnädigen Herrn Herzog Georg's ꝛc. Räthen und Landleuten, so iezt hier treflich bey Uns gewesen sind, fürgehalten, und die Artikel, darinn begriffen, gewogen, und können in Uns selbst, auch denselben Räthen und Landleuten in Rath nicht erfinden, dieweil Ew. Gnad an etlichen Enden vermeynen frey zu seyn, daß Uns gebühren wolle, solches Gebot mit den Artikeln und Worten, wie es gesetzt ist, in Abwesen, und ohne Wissen und Willen des benannten unsers gnädigen Herrn anzunehmen, noch darein zu willigen. Aber daß Ew. Gnad vermerke, daß Wir je gern handeln wollten, daran Ew. G. auch Gefallen haben, und den armen Leuten und Inwohnern unsers gnädigen Herrn in diesen theuren Jahren dennoch etlichermassen geholfen werden möchte, so haben Wir ein anderes Landgebot, doch bis auf Ew. Gnaden Gutbedunken begreifen lassen, dessen Wir Ew. Gnad hierinn Abschrift zusenden. Das mag Ew. G. vernehmen, und so ferne Ew. G. gemeynt seyn wollte, sich auf die Maas eines Landgebotes mit Uns zu vertragen, sind Wir dieses dieser Zeit, doch auf Versuchen, von unsers gnädigen Herrn wegen willig, und mag Ew. G. darauf Uns Euer Gnaden Meynung solcher begriffenen Artikel halber, oder was sonst in Sachen Ew. Gnaden Wille seyn will, bey diesem Bothen schriftlich zu

er=

erkennen geben, Uns von unsers gnädigen Herrn wegen darnach wissen zu richten. Datum Landshut, unter unsers gnädigen Herrn Secret, am Mittwoch vor Elisabeth (17. November) Anno rc. 1490.

Sebastian Graf zu Ortenberg und andre unsers gnädigen Herrn Herzog Georgen von Baiern rc. Statthalter.

An Herzog Albrecht rc.

Das Project des Landgebotes, welches die Statthalter zu Landshut entwarfen, ist mit jenem Landgebote, welches hernach Herzog Albrecht am 21ten Februar 1491 ergehen liess, und welches im 9ten Bande Seite 23 - 27 eingerückt ist, nur mit einem kleinen Unterschiede in der Ausführung des Artikels wegen dem Fürkauf von Schmalz, Käse und andern Pfennwerthen auf dem Lande, wörtlich gleichlautend. Die einzige und Haupt-Differenz bestand aber damal darinn, dass Herzog Georg's Statthalter die beyderseitigen Länder ganz sperren, und die wechselseitige Handelsfreyheit, mithin jenen Zusatz des Herzogs Albrecht, welcher im 9ten Bande Seite 26, die 3te, 4te, 5te und 6te Zeile einnimmt, durchaus nicht gestatten wollen.

Herzog Albrecht bestand auf diesem Zusatze, und antwortete am 21ten Nov. 1491 den Statthaltern zu Landshut auf ihr obiges Schreiben, dass sie die Sache gleichwohl an den Herzog Georg selbst gelangen lassen sollten. Es scheint auch Herzog Georg habe

nach

nach seiner Zurückkunft hierinn nachgegeben, weil Herzog Albrecht am 21ten Februar 1491 sein Mandat wirklich mit diesem Zusatze aussertigte. Das correspondirende Mandat des Herzogs Georg hat sich noch nicht vorgefunden.

Da übrigens aus dem obigen Actenstück die Existenz eines Ausschufstages zu Landshut im November 1490 gewifs ist, so ist nach der schon hievorne S. 311 angehängten Note wahrscheinlich auf diesem Ausschufstage die in der Steuerrechnung des Oberlandes erwähnte Fassung jener landschaftlicher Beschwerden und Petitionen geschehen, deren Verbescheidung im Februar 1491 hier sogleich auf dem nächsten Blatte folget.

Zum Jahrgang 1491, im Februar.

(Landsordnung, oder eigentlich Landgebot in Gerichts- und Landpolizeysachen auf vorhergegangene landschaftliche Beschwerden und Petitionen.)

Anmerkung. Da die nachfolgende Landsordnung ohne allem Zweifel durch vorhergegangene landschaftliche Beschwerden und Petitionen veranlasst worden ist, so könnte man am ersten Anblicke nicht ohne Grund die Existenz eines eigenen Landtages im Februar 1491 annehmen. Da aber sonst gar keine Spur eines Landtages zu dieser Zeit zu finden ist, und da sich nun aus dem, was hievorne Seite 311 angeführt worden ist, veroffenbaret, dass die Beschwerden und Petitionen schon in der zweyten Hälfte des Jahres 1490 (es sey nun durch eine hinterlassene Deputation des Landtages im Sommer 1490, oder durch den Ausschusstag im November 1490) gesammelt worden seyen, so ist es wahrscheinlicher, dass dieselbe dem Herzog Georg bald nach seiner am 26. December erfolgten Zurückkunft aus Ungarn vorgelegt, und von ihm, auch ohne einem neuen Landtage, blos durch das nachfolgende Landgebot resolvirt worden seyen, besonders nachdem dieses eben der Moment war, wo die Einbringung der im Sommer 1490 bewilligten Landsteuer im vollen Gange war.

Der Landschaftliche Libellus gravaminum hiezu hat sich noch nicht vorgefunden.

Land-

Landgebot oder Landsordnung in Gerichts- und Polizeysachen.

Aus der hiesigen Archival-Sammlung der ältesten Landgebote, — und nach zwey gleichzeitigen Abschriften im Neuburger Archive. auch im Copial Tom. Nro. 17.

G e o r g ꝛc.

Entbieten unserm Pfleger zu N. unsern Grus zuvor lieber getreuer. Wir haben jeʒt *) Uns selbst, auch unsern Landen und Leuten zu Ehren und Nuʒ eine Ordnung der täglichen Händel und Ausrichtung halb auch in andern Stucken in unserm Hof zu halten fürgenommen; damit nun auf dem Lande und in unsern Gerichten auch Maaß und Ordnung gehalten, und niemand wider Billigkeit

*) Was hier nach dem Wörtchen: jeʒt, für ein Landgebot verstanden werde, ist schwer zu bestimmen. Es scheint jenes vom Jahre 1489 hierunter gemeynt zu seyn, welches hievorne Seite 275—281. eingerückt ist. Wenigstens treffen einige der hier im Eingange erwähnten Gegenstände mit demselben ganz überein, wo entgegen vom Jahre 1491 sich noch kein anderes, als das gegenwärtige Landgebot vorgefunden hat.

ligkeit oder anders, dann sich gebührt, beschwert werde, so ist unsre Meynung, daß es füran der nachgesetzten Artikel halb durch dich ohne Ueberfahrung und Glosirung gehalten werde, wie hernach geschrieben steht.

Zuerst, wenn zwey Partheyen für dich oder den Richter deines Amtes zu Recht kommen, daß man ihnen dann gleiche und förderliche Rechte ohne gefährlicher Längerung und Auszug ergehen lasse; darinn sich auch du und der Richter auch der Gerichtschreiber und die Rechtsprecher unverdächtlich und unpartheyisch halten, und solch beyder Partheyen Fürbringen soll durch den geschwornen Gerichtschreiber in Gericht nach längs aufgeschrieben werden, dieweil die Redner oder Fürsprecher ihre Rede thun, darob du und der Richter auch seyn sollet, daß die Redner und Fürsprecher desto langsamer und lauter, und nichts überflüssiges, das zu der Sache nicht dient, reden. Und so einiger Rechtssatz, es sey zu endlicher oder unterredlicher Urtheil geschieht, so sollen nicht die Fürsprecher oder Redner, von den Partheyen geworben oder besoldet, als bisher geschehen ist, angesehen, daß sie ungerechte und falsche Urtheil, und ihrer jeder gemeiniglich nicht anders bisher gesprochen haben, dann was seiner Parthey gedient

hat,

hat, sondern der vernünftigsten und ehrbarsten Urtheiler einer, so ungefährlich an dasselbe Gericht gesetzt ist, durch den Richter der Urtheil angefragt, und ob der, so also angefragt wird, der Urtheil von Stund an zu geben nicht entschlossen wäre, Macht haben, sich mit den andern Urtheilern, so auch an demselben Gericht sitzen, zu bedenken und zu unterreden, dabey dann die Partheyen und ihre Beyständer noch niemand anderer, dann du oder der Richter, Gerichtschreiber und die Urtheilsprecher, und kein Vorsprecher, der alsdann den Partheyen geredet hätte, oder von ihnen besoldet wäre, seyn sollen, damit die Urtheilsprecher einander frey erinnern mögen, wie ein jeglicher der Partheyen Fürbringen gemerkt habe, und darauf ein göttlich gerecht und förmlich Urtheil, Rede und Wiederrede gemäß, zu schöpfen und zu geben wisse. Dieselbe Urtheil, wo die einhellig oder die mehrere ist, und dazu ob eine mindere alsdann auch gegeben würde, sollen in solchem Gespräch und Rath ordentlich und förmlich aufgeschrieben und den Urtheilsprechern, die sie gegeben oder verfolgt haben, ehe sie öffentlich vor Gericht geöffnet wird, gelesen werden, damit sie mit ihrem Wissen, und nicht anders, dann wie sie geurtheilt haben, auf Rede und Wiederrede und beyder Theile Fürbringen, ordentlich ausgehen.

Und ob zu Zeiten an den Sachen der Rechtfertigung so merkliches gelegen, daß Nothdurft wäre, einen längern Bedacht der Urtheile zu haben, das soll ihnen auch bis zum nächsten Gericht ungefährlich zugelassen worden, in Meynung dazwischen in derselben Sache des Urtheiles von den Verständigen der Rechten und löblichen hergebrachten Gebrauches und Gewohnheit Rathes zu pflegen. Denn viel besser ist eine ziemliche Zeit des Urtheiles halben Geduld zu haben, dann ungöttlich, unrechtlich, falsch und unförmlich Urtheil zu sprechen, dadurch die Partheyen wider Gott und Recht beschwert werden, und die Urtheiler ihr Gewissen durch ihr Unwissen vermailigen; daraus ihnen dann von Gott dem Allmächtigen Plage und Verdammniß ihrer Seele folgen möchte. Und so man also die Urtheile öffnen will, so soll der Gerichtschreiber dieselben Urtheile, wie sie im Rathe aufgeschrieben und gefaßt sind, öffentlich vor Gericht lesen, damit die durch mündliches Aussprechen unverkehrt bleiben, auch der Gerichtschreiber für sich selbst keine Aenderung thun, ohne Willen und Wissen der Urtheiler, bey Vermeidung unserer Strafe an Leib und Gut. Und aus solchem Aufschreiben soll nun füran der Gerichtschreiber den Gerichtshandel machen, wie der im Recht herkommen ist, und alsdann zu gemeinen Landrechten

rechten, oder an einem Feyertag, so die Leute ohne das füglich zusammenkommen, dem mehreren Theil der Urtheiler, die die vernünftigsten und an denselben Rechten gesessen sind, im Beywesen des Richters, und in Abwesen der Vorsprecher oder Redner vorlesen und hören lassen. Doch soll solches ohne aller Beschwerung und Vertrinken der armen Leute, deren die Sachen sind, beschehen. Und so die Urtheiler eingedenk, daß Rede und Wiederrede dermassen herkommen seyen, alsdann sollst du oder der Richter, so das Recht besessen hat, die Urtheilbriefe und Geding, die darum ausgehen, darauf besiegeln. Dadurch hoffen Wir der unnützen, und Veränderung der Reden der Fürsprecher so in der Verhörung, als Wir berichtet sind, bisher gebraucht ist, auch die schwere Kostung, so auf die Fürsprecher und Verhörer bisher gegangen ist, zu fürkommen und abzuschneiden.

Item ob ihm auch jemand selbst das **Wort im Rechten thun**, oder einen andern aus dem Ring des Gerichtes nehmen, der ihm reden wollte, das sollst du und der Richter auch geschehen lassen.

Item ob auch jemand von einiger Urtheil, es sey unterredlich oder endlich, für unsere Räthe

in

in unserm Hofe zu dingen unterstehen will, derselbe soll zuerst einen Eid zu Gott und allen Heiligen vor offenen Gericht alsdann schwören, daß er es von keiner Gefährde, Auszug, Längerung oder seiner Widerparthey zuwider oder Schaden, sondern allein von des göttlichen Rechten wegen thue; welcher aber solchen Eid nicht thun wollte oder möchte, den sollst du das Geding nicht gestatten, sondern für und für auf des andern Theiles Ersuchen und Fürbringen im Rechten vollfahren lassen, wie sich nach rechtlicher Ordnung und diesem unsern Geschäfte zu thun gebührt.

Wir wollen auch, daß sich die **Fürsprecher** und **Redner** an dem **Lohn** und **Sold** um ihre Reden von den Partheyen, denen sie reden oder werben, ohne alle Mehrung begnügen lassen, wie unsers lieben Herrn und Vatters Herzog Ludwigen löblicher Gedächtniß Ordnung, in die Gerichte geschickt, innhält. Wo aber ein Vorsprecher jemand höher anzustrengen unterstünde, wo das an Uns gelangt, wollen Wir den Redner, Fürsprecher, und dazu den, der ihnen mehr gegeben hat, ungestraft nicht lassen. Doch soll es der bemeldten Artikel halb in unserm Oberlande nach Buches Sage gehalten werden.

Item

Item du sollst auch die Partheyen ausserhalb ihres guten Willen und Wissens aus verfaßten Rechten nicht heben, noch die Sachen für dich fordern, sondern sie mit Recht förderlich und ungefährlich, als hievor steht, entscheiden lassen. Und was ihrer jede mit Recht von dir oder dem Richter erlangt, sie dabey von Amts wegen handhaben.

Item so Wir dir, oder in unserm Abwesen unsre Statthalter oder Anwälde und Räthe je zu Zeiten einige Sachen und die Partheyen darum für dich zu fordern, befehlen, wollen Wir, daß du alsdann oder sonst von jemand einigen Forder, Viertel oder andern Wein oder Trinkgeld, wie das genannt mag werden, oder andere Ehrung in keinerley Schein oder Meynung durch dich selbst deine Hausfrau, Richterknechte, noch andere nehmest noch nehmen lassest, bey Vermeidung unsrer Strafe Leibes und Gutes; sondern dich in denselben und andern Händeln auch ganz unverdächtig und unpartheyisch, und als ein göttlicher gleicher Verhörer und Richter haltest.

Item ob Uns auch, oder unsern Statthaltern oder Anwälden und Räthen in unserm Abwesen von armen Leuten oder andern über dich oder an-

dere

dere unsere Amtleute, es wären Richter, Büttel oder andere, wie die genannt sind, einige Klagen beschehen, ist unsre Meynung, daß du und die andern Partheyen, die solches berührt, für unsere geordnete Räthe in unserm Hof, nämlich unsern Marschalk, Kanzler und andere darum gefordert, durch dieselbe unsere Räthe gegeneinander verhört werden. Und welcher Theil allda in Verhörung unrecht, oder anders dann ziemlich gehandelt zu haben, erfunden wird, den wollen Wir oder unsere Statthalter oder Räthe auf unsern Befehl nach Gelegenheit der Verhandlung alsdann ungestraft nicht lassen. Derselbe ungerechte Theil soll auch dazu schuldig seyn dem andern Theil die Kostung, die ihm auf solche Tagsatzung oder Verhörung ungefährlich gegangen wäre, nach Mäßigung und Geschäft unserer geordneten Räthe förderlich auszurichten und zu bezahlen; ohne alle Einrede.

Item der **Vizedom- und Gerichtshändel halben** ist unsere Meynung und wollen, daß die hernachgeschriebenen Artikel und Stück mit Namen:

Wer seinen rechten Herrn in Tod giebt.

Wer seinen Bettgenossen ohne Schuld vom Leben zum Tode bringt.

Wer

Wer Vatter oder Mutter vom Leben zum Tode bringt.

Wer an ihm selber schuldig wird und den Tod thut.

Wem von der Herrschaft Geleit gegeben wird und das verwirkt.

Wenn einer austritt und jemand muthwilliglich befehdet.

Wer freventlich Friedbrüchig würde, das wissentlich wäre, und sich wahrlich erfände.

Wer ein Verräther wäre.

Wer ein Mordbrenner wäre.

Wer einen Todschlag, heimlichen Mord und Kind verthut.

Wer Briefe oder Münze fälschet.

Nothnunft, die begangen wird.

Wer falsch schwört und falsches Zeugniß giebt, das wissentlich wäre.

Wer sich an einen andern Herrn mundet, und seines Herrn dadurch verläugnet.

Item was Diebstahl ist.

Item was merklicher und wissentlicher Falsch ist.

Item wer Freyung, die von der obern Hand gegeben ist, wissentlich verbricht.

Item ob jemand zwey oder mehr Weiber nähme.

Die-

Dieselben Händel alle sollen gestraft werden, wie Recht ist: ob aber jemand begnadet würde, das wollen Wir durch Uns selbst, unsern Rentmeister oder Landschreiber, oder wem Wir das befehlen, strafen.

Item wer an seiner Schwester Kind macht.

Item wer an offenem Ehebruch sitzt.

Item was freventlicher unziemlicher Handel in Kirchen und an geweyhten Stätten geschehen, das wissentlich ist.

Item wer jemanden bey nächtlicher Weile verdächtlich fürwartet und beschädiget, das sich wahrlich erfindet.

Item wo jemand den andern seiner Ehren und Glimpfes beschuldiget, und im Verhör darauf beharrt, und mit Wahrheit nicht ausführte, und nachmals widerspricht oder abbittet.

Item wer wuchert, oder gefährliche ungewöhnliche Kauf thut, dieweil das Getraid auf dem Felde steht, oder vermerkt, daß einer in Nöthen Geld haben muß, und aus der Noth die Leute mit großer Gefährlichkeit dringt.

Item wer March fälschet oder ausgrabt, und dem andern dadurch seinen Grund entzieht, das sich auch wahrlich findet.

Item wer einen oder andere, deren Gerhab er ist, heimlich und ohne Wissen und Willen wegführt

führt, oder sie heimlich ausser Vatter und Mutter, und, wo sie nicht wären, ohne ihrer Gerhaben, oder wo sie die nicht hätte, ohne ihrer nächsten Freunde Willen und Wissen heimlich zu der Ehe nimmt.

Item wer des Landes Feinde hauset, Hilfe, Schub oder Förderung thut, oder sie äzt, tränkt, oder daß jemand das wisse, und solches nicht von Stund an andern seinen Nachbarn, oder dem Pfleger oder Büttel offenbarte.

Item wer dem andern sein Vieh bey Nacht ertödte, oder hächsenete, das wissentlich erfindet.

Dieselben alle dann den Tod und Malefiz berühren, und nicht mehr, für Vizedomhändel gehalten, und als Vizedomhändel durch unsern Landschreiber oder den, dem Wir es befehlen, gestraft werden, doch sollen unsere Landschreiber oder der, dem Wir die Vizedomhändel zu strafen befehlen, und dazu die Gerichtshändel durch unsere Rentmeister, Pfleger, Jägermeister, Richter, Forstmeister, Kastner und alle andere unsere Amtleute und Unterthanen, wie die genannt und in was Wesens die sind, denen einige Strafe zu thun gebührt, solche Strafe nach Gestalt der Verwürkung und Verhandlung ziemlich fürnehmen. Ob

aber

aber ihrer einer oder mehr darüber jemanden anders oder höher, dann die Verwürkung wäre, anzuziehen und zu strafen unterstehen würde, der oder dieselben, die also angezogen wären, mögen das an Uns, oder unsre vorgemeldte verordnete Räthe bringen; die sollen dann nach Verhörung und Erfahrung der Sachen Macht haben, an unserer Statt darinn Mäßigung zu thun nach Billigkeit.

Item unsere Meynung ist auch, wer seines Gutes in rechter geruhiger Gewehr und Besess, auf guten Glauben oder Titel im Innhaben ist in deinem Amt, daß der oder dieselben, dessen durch dich oder andere unsere Amtleute deines Amtes nicht entsetzt, sondern dabey zu Recht gehandhabt werden sollen. Ob aber jemand solchen seines Innhabens entsetzt wäre, wenn dann das vor unsern berührten geordneten Räthen in unserm Hofe mit glaublichem Titel oder sonst beygebracht und erwiesen wird, so sollte der oder die wiederum eingesetzt, und solches durch Uns zu geschehen geschaft werden.

Item Wir wollen auch, welcher oder welche ihre Voggtey von Alter gehabt und hergebracht haben, daß der oder dieselben dabey bleiben. Welcher

cher oder welche aber die Voggtey von neuem in in den ergangenen weyland unsers Herrn und Vaters löblicher Gedächtnis Kriegsläufen Steuern oder darnach angenommen hätten, darinn behalten Wir Uns als Landesfürsten unsre Obrigkeit und Gerechtigkeit bevor, die vor unsern Räthen in unserm Hofe in Verhörung gen denselben ausfindig werden zu lassen.

Item unser Befehl ist auch, einen jeden und jede bey ihren **Ehetafernen** und anderer **Ehehaft**, die sie von Alter hergebracht haben, gütlich bleiben zu lassen. Wo auch neue Taferne, Schenkstätte, Schmieden und Bäder in deinem Amte, die von Alter nicht gewesen, sondern Neuung wären, die sollen abgestellt, und durch dich also von Amtswegen verfügt werden.

Item wo auch in den **Pfarrhöfen** deines Amtes **Wein oder Bier um Geld geschenkt** oder ausgegeben würde, das sollst du auch abzustellen verfügen.

Insonderheit sollst du auch **den Fürkauf** der feilen Pfennwerthe, und bevorab der essenden Pfennwerthe halb in deinem Amte in keinerlei Weise gestatten, als dir das vormals von unsern Statthaltern in unserm Abwesen, und darnach

von

von Uns selbst auch befohlen ist, bey Vermeidung unserer schweren Strafe und Ungnade.

Item es sollen auch fürbas die heimlichen Heurathen in unserm Lande verboten seyn. Wo es aber darüber geschähe, haben Wir unsern Landschreibern befohlen, die strenglich und ohne alle Gnade zu strafen.

Item Wir vernehmen auch, daß die armen Leute in deinem und andern Aemtern in der Musterung, die je zu Zeiten auf unsern Befehl oder aus Nothdurft geschieht, Trink und Schreibegeld geben müssen, dadurch sie auch beschwert werden. Wollen Wir, daß solches nun füran nicht mehr geschehe; darob du auch seyn sollst. Wo aber das überfahren würde, wollen Wir dich selbst und andere, die solch Trink- oder Schreibgeld nehmen, darum ungestraft nicht lassen.

Item, wo auch einige Schäfereyen in deinem Amt wider altes Herkommen gehalten, oder aufzurichten unterstanden würde, sollst auch darob seyn, daß die förderlich abgestellt werden.

Item unsere Meynung ist auch, daß dem Adel in deinem Amt mit dem Büttel nicht geboten, sondern ihnen von Uns oder dir Amtshalb

ge-

geschrieben werde. Dieselben Briefe mögen die Büttel den Edelleuten, in ihren Hofmarchen sitzend oder anderer Enden wohl antworten.

Item von des **Wildpräts** wegen wollen Wir mit Befriedung gnädiglich und barmherziglich darein sehen, auch solches unsern Jägermeistern, Forstmeistern, Förstern und Ueberreutern zu thun befehlen, damit die armen Leute und andere nicht zu viel durch das Wildprät beschwert und beschädiget werden.

Item **von der Possessen halb der Pfarren** in unserm Lande soll es auch nach Innhalt des bemeldten unsers Herrn und Vatters berührter Ordnung gehalten, und für die Zehrung den Amtleuten, die solche Possessen von Amtswegen innhaben Nacht und Tag nicht mehr, dann 3 ß. dl. unsrer Landeswährung gegeben werden. Welcher unser Landmann, geistlich oder weltlicher, Pfarren, Messen oder anderes, da sie die Possessen zu geben von Alter geruhiglig hergebracht hätten, dieselben sollen bey solchen Possession zu geben unsernhalben füran auch unverhindert bleiben. Ob auch jemand mit Päbstlichen, seiner Legaten, oder kaiserlichen, oder königlichen Gratien, Reservaten, Nominationen, ersten Gebetten, oder anderer

Gerech-

rechtigkeit vermeynte einzudringen, und die Possession der Kirchen oder andrer Gottesgabe zu geben begehrte, dem oder denselben sollte solche Gewähr, unverhört seiner Gerechtigkeit, nicht gegeben, sondern nach unserer Marschalk, Kanzler und anderer unserer geordneten Räthe Rath darinn gehandelt, es soll auch dazu niemand gestattet werden, einigen Prozeß, Bullen oder anderes in unsern Lande an die Kirchthüren oder andrer Ende heimlich oder öffentlich ohne unsern Willen und Wissen anzuschlagen oder zu verkünden. Wer aber dasselbe darüber thäte, der soll darum von Stund an von unsern Amtleuten angenommen und Uns förderlich zugebracht werden, mit denselben zu handeln als freventlichen Verächtern unseres Gebotes. Welcher oder welche Amtleute aber darinn säumig oder lässig seyn, und jemand darinn verschonen würden, die wollen Wir selbst darum auch ungestraft nicht lassen.

Du sollst auch ernstlich und mit allem Fleiß darob seyn, daß unserm Landbote *), dessen Datum am Freytag nach unser lieben Frauentag ihrer Verkündung des nächstvergangenen Jahres steht,

*) Hievorne Seite 288. oder vielmehr 9ter Band Seite 11 — 17.

steht, und in alle unsre Aemter und Städte der Gegenwehre, auch des Nacheilens der Beschädiger, der ledigen Knechte und andrer Stuck halben, darinn begriffen, ausgegangen, auch stracks nachgegangen, und nicht lässig, wie bisher geschehen ist, darinn gehandelt werde, wer es aber nicht also hielte, dieselbe darum strafen. Wo du aber das nicht thätest, wollen Wir dich selbst ungestraft nicht lassen.

Es soll auch sonst des benannten unsers Herrn und Vatters berührte Ordnung in allen andern Artikeln, so in dieser gegenwärtigen unsrer Ordnung nicht verändert sind, auch solcher unsrer Ordnung, wie die vorgemeldter Maaß innhält, füran stracks nachgegangen und gehalten werden, bey unsrer schweren Strafe und Ungnade zu vermeiden; bis auf unser Verbessern oder ferneres Geschäft. Das Wir also auch ernstlich mit dir, und dabey schaffen, solches alles in deinem Amte bey gewöhnlichen Landgerichten, als oft die dieses gegenwärtigen Jahres gehalten werden, und sonst vor den Kirchen an den Feyertagen, wo die Menge des Volkes beyeinander ist, öffentlich und verständlich lesen und berufen zu lassen, damit männiglich dessen ein lauteres Wissen gewinne, und

sich niemand durch die Unwissenheit entschuldigen möge. Das ist also unsre Meynung. Geben zu Landshut unter unserm Sekret am Montag nach Sonntag Reminiscere in der Fasten (28. Februar) Anno ꝛc. 1491.

Landtag des Landshut-Ingolstädter Landantheiles.

Zu Landshut, im Jahre 1491, im July.

(Die Ausstellung eines Schadloshaltungsbriefes für die, anstatt des allgemeinen Getrank-Umgeldes bewilligte Steuer betreffend.)

Anmerkung. Für die Existenz dieses Landtages geht nur die Vermuthung aus dem nachfolgenden Schadloshaltungsbriefe wegen der, anstatt des Umgeldes im Jahre 1490 bewilligten Steuer hervor, indem es sehr wahrscheinlich ist, dass diese Urkunde einer versammelten Landschaft oder wenigstens einer Deputation, welche nach der hievorne Seite 326 eingerückten Münzliste zu dieser Zeit das erhobene Steuergeld dem Herzog einlieferte, ausgehändiget worden sey.

Herzog Georg's Schadloshaltungsbrief an seine Landschaft, für die anstatt des Umgeldes bewilligte Landsteuer.

Im Archiv. Tom. XV. Privilegiorum, und nach dem bey der hiesigen Landschaft liegenden Original.

Wir Georg von Gottes Gnaden Pfalzgraf bey Rhein, Herzog in Niedern- und Obernbaiern ꝛc. bekennen öffentlich mit dem Brief für Uns und

unsre Erben. Als gemeine unsre Landschaft Uns für Vergleichung des fürgenommenen Ungeldes eine Steuer gutwilliglich zugesagt und gegeben, als haben Wir derselben unsrer Landschaft dagegen versprochen, versprechen ihr auch wissentlich in Kraft des Briefes, daß ihnen solches an ihren Freyheiten und alten Herkommen unvergriffen und unschädlich seyn soll. Treulich und ungefährlich. Dessen zu Urkund unser fürstliches Insiegel an den Brief thun hängen, der gegeben ist zu Landshut am Pfinztag nach sankt Ulrichstag (7. July) nach Christi unsers lieben Herrn Geburt im 1491ten Jahre.

Ausschußtag des Landshut-Ingolstädter Landantheiles.

Zu Landshut, im Jahre 1492, am Anfange des Februar.

(In unbekannten Gegenständen, und nebenher in Betreff der vom Herzog Albrecht von München begehrten Kriegshilfe.)

Anmerkung. Die Existenz dieses Ausschusstages weiss man nur aus den nachfolgenden Correspondenzen über die vom Herzog Albrecht von München gegen seinen Bruder, den Herzog Wolfgang, begehrten Kriegshilfe. Da aber nach der Aufschrift des ersten Schreibens vom Herzog Albrecht der Ausschuss damals schon versammelt war, so scheint er eben nicht wegen diesem Begehren der Kriegshilfe, sondern schon in Voraus wegen andern, dermal noch unbekannten Gegenständen einberufen gewesen zu seyn.

1. Herzog Albrecht's Schreiben an die in Landshut versammelte Räthe und Landstände des Herzogs Georg.

Im Neuburger Archiv Copial-Tom. 25.

Von Gottes Gnaden Albrecht, Pfalzgraf bey Rhein, Herzog in Obern- und Niedernb. 2c.

Unsern Grus zuvor, edler lieber getreuer, und besonders liebe. Wir sind ungezweifelt ihr habt von

der

der vermeynten kaiserlichen Acht, über unsre Stadt Regensburg und ihre Anhänger ausgeschrieben und angeschlagen, Wissen. Nun hat unsre Nothdurft erfordert, Uns gegen des heiligen Reiches Churfürsten, Fürsten, Städten und andern zu verantworten, und ihnen Herkommen der Händel zu eröfnen; denn was unbegagnet, unverkündet und unerhört Uns iezt gegenwärtig ist, mag andern künftig werden. Haben deshalb ein Ausschreiben gestellt, nach Laut eingelegter Schriften; wollten Wir euch nicht verhalten, gütlich bittend, ob die Händel Uns zu Unfug und anders an euch gelangt wären, oder noch langen würden, dem nicht Glauben zu geben, sondern zu Entschuldigung dies unser Ausschreiben den Unwissenden zu offenbaren, und euch also darinn zu beweisen, als Wir Uns dessen und alles Guten zu euch, als getreuen Inwohnern des löblichen Hauses Baiern, dem man, dafür Wir es halten, nicht allein in dem, sondern auch andern zuzusetzen geneigt ist, gänzlich versehen. Das wollen Wir in Gnaden und Guten gen euch nicht vergessen. Datum München am Montag vor Valentini (13. Februar) Anno ꝛc. 1492.

Dem edeln unsern lieben getreuen und besonderen Sigmunden von Frauenberg Herrn zum Haag, Marschalk, und andern Räthen und **Landleuten**,

geist-

geistlich und weltlich, iezt zu Landshut versammelt.

2. Herzog Albrechts Schreiben an Herzog Georg.

Im Archiv. Tom. Stadt Regensburg. Nro. 4.

Lieber Vetter, Wir sind von unserm Bruder Herzog Wolfgang ohne alle Vorschrift und Erinnerung einiger Forderung oder Ursache, und aus den Schlossen. die ihm von Uns eingegeben sind, angegriffen und beschädiget worden, über daß er Uns unter seinem Siegel verschrieben ist, zu und von denselben Schlossen keinen Krieg anzufangen oder zu üben, ausserhalb unsers Wissens und Willens; auch über daß Wir beyderseits haltender Gebrechen halb vor kaiserlicher Majestät in Recht hangen, und Wir Uns darinn auf nächstgehaltenen Tag zu Nürnberg auf die R. Kön. M. zu unverweigerten Rechten gegen ihn erboten haben; deshalben Wir zu Gegenwehre gedrungen werden. Und dieweil Wir dann, es sey in Kraft unsrer fürstlichen Freyheit, oder nach Laut der freundlicheu Einung, zu Amberg aufgerichtet, vor euch und andern unsern lieben Vettern Fürsten zu Baiern, in derselben Einung benennt, Recht gegen ihn wohl erleiden mögen, Uns auch dessen hiemit erbieten, so bitten Wir freundlich Ew. Lieb wolle Uns nach Laut derselben Einung

iezt

jetzt 50 Reisige wohlgerüstet, doch auf Vorbehaltung der übrigen bis in 100, in unsre Hilfe gen Landsberg schicken. Und wiewohl die Einung 14 Tage dazu anzeigt, so bitten Wir doch, das aufs förderlichste zu thun, auch bey allen eueren Amtleuten ernstlich zu bestellen, alle Brucken, Furthen, und Urfar ihrer Aemter in guter Hut zu haben, nach unsern Beschädigern zu stellen, gegen ihren Angriffen und sonst zu handeln, als ob die Sachen euch selbst berührten, wie sich dann das der Einung nach zu thun gebührt. Das wollen Wir in solchen und mehreren gern wiederum freundlich vergleichen. Begehren auf das alles, und auf welchen Tag Ew. Lieb die vorberührten ihre Reisige gen Landsberg schicken wolle, euere freundliche schriftliche Antwort bey diesem Bothen. Datum München am Erchtag Valentini (14. Februar) Anno rc. 1492.

Albrecht rc.

an Herzog Georg rc.

3. Herzog Georg's erste Antwort.

Loc. cit.

Unsre freundliche Dienste zuvor. Hochgebohrner Fürst, lieber Vetter. Wir haben Ew. Lieb Schreiben, Uns jetzt gethan um Hilfe wider unsern Vettern Herzog Wolfgangen von Baiern, euerem Bruder,

der, vernommen, und wollen Ew. Lieb darauf in Kürze bey unser selbst Bothen Antwort wissen lassen. Datum Landshut am Mittwoch nach Valentini (15. Februar) Anno ꝛc. 1492.

Georg ꝛc.

an Herzog Albrechten ꝛc.

4. Herzog Georg's zweyte Antwort.

Loc. cit.

Unsre freundliche Dienste zuvor, hochgebohrner Fürst, lieber Vetter. Als Ew. Lieb Uns nächst um Hilfe wider Herzog Wolfgangen ersucht hat, dazumal Wir Ew. Lieb geantwortet haben, daß Wir euch bey unsrer eigener Bottschaft Antwort geben wollten; also haben Wir seither den Handel mit samt etlichen treflichen unsern Landleuten und Räthen von allen Ständen, in Rath ermessen, und in Rath gefunden, dieweil Uns vier regierenden Fürsten von Baiern unsers Bundes, auch unsern Landen und Leuten merklich an dem Handel gelegen ist, und die Sachen Innhalt bemeldter unsrer Bündniß nicht allein euch und Uns, sondern auch die andern zween, unsre Vettern, den Pfalzgrafen und Herzog Otten berührt, daß in allweg Noth und gut sey, Uns alle vier in Kürze zusammen zu fügen, als Wir dann unsers Theiles, wie Wir euch mehrmal zu erkennen geben

lassen

lassen haben, längst gern gethan und gesehen hätten, Uns miteinander der Sachen halb zu unterreden, und den Handel mit zeitigen Rath daselbst wohl zu bedenken und zu wägen. Deshalb nun durch unser aller Räthe nächst zu Augsburg ein Tag fürgenommen und bestimmt ist, der in Kürze erscheinen soll, so wollen Wir euch auf solchem Tag unsre Meynung und Gutbedünken in den Sachen nicht verhalten, in Hofnung ihr nach Gestalt dieses Handels nicht für unziemlich noch unfreundlich vermerken sollet. Datum Landshut am Samstag nach Julianä Virginis (18. Februar) Anno ꝛc 1492.

Georg ꝛc.

An Herzog Albrechten ꝛc.

Anmerkung. Hierauf hat vom Mittwoch nach Invocavit (14. März) bis Samstag vor Mariä Verkündigung (24. März) 1492 ein Zusammentritt der vier Fürsten, nämlich des Churfürsten Philipp von der Pfalz, des Herzogs Otto von Neumarkt, des Herzogs Georg von Landshut, und des Herzogs Albrecht von München in der Stadt Lauingen statt gefunden, wo sie in Gegenwart des Bischoffen von Worms einen neuen Verein unter sich schlossen. (Arnpeck.) Was aber eine Kriegshilfe im Regensburger Handel betrift, so hat Herzog Georg Beweis der später folgenden Actenstücke sich zu Lauingen noch einen Bedacht mit seiner Landschaft vorbehalten.

Land=

Landtag des Landshut-Ingolstädter Landantheiles.

Zu Landshut, im Jahre 1492, am Freytag nach Ostern (27. April.)

(Die vom Herzog Albrecht von München verlangte Kriegshilfe wegen Regensburg betreffend.)

Anmerkung. In Folge des vom Herzog Georg bey dem Zusammentritte in Lauingen gemachten Vorbehalt eines Bedachtes mit seiner Landschaft, hat derselbe dann einen Landtag auf Sonntag Judica (8. April) einberufen. Nachdem aber der R. K. Maximilian ihn eben auf diesen nämlichen Sonntag zu sich nach Augsburg dringend geladen hatte, verschob er den Landtag bis Donnerstag nach Ostern (26. April) laut den nachfolgenden Ausschreiben, und der dem Herzog Albrecht gegebenen Nachricht.

Der Rathschlag der Landschaft auf diesem Landtage ist wieder abschlägig gegen den Herzog Albrecht ausgefallen, und die Ueberbringer dieses Beschlusses waren nach der Erzählung des Veit Arnpeck, Sigmund Frauenberger, Moriz Tannberger, der Probst von St. Zeno, und der Burgermeister Oberndorffer von Landshut.

1. Einberufung des Landtages.

Nach dem Originalauffatze bey den Landfchafts-acten.

Georg ꝛc.

Unsern Gruß zuvor, lieber getreuer. Als Wir dich auf Sonntag Judica schierist (8. April) allher zu einen Landtag beschieden, sind Uns seither merkliche Sachen zugestanden, derhalb Wir solchen Landtag bis auf Pfinztag nach dem heiligen Ostertag schierist (26. April) zu Nacht wieder hier zu seyn, erstreckt. Haben Wir dir nicht verhalten wollen, auf denselben Pfinztag allhier bey andern unsern Landleuten wissen zu erscheinen, und nicht aussen zu bleiben. Datum Landshut am Samstag nächst vor Sonntag Lätare (31. März) Anno ꝛc. 1492.

Allen Rittern, Knechten, Prälaten, auch Städten und Märkten.

2. Schreiben des Herzogs Georg an den Herzog Albrecht.

Nach dem Original im Tom. XVII. der Fürften-fachen.

Unsre freundliche Dienste zuvor, hochgebohrner Fürst, lieber Vetter. Auf gestern ist Uns ein Brief von unserm Herrn und Oheim dem römischen König zugekommen, innhaltend wie die eingelegte

Abschrift zu erkennen giebt. *) Und wiewohl Wir auf den Abschied nächst zu Lauingen gemacht unsre Landschaft auf Sonntag Judica (8. April) schierist allher gefordert, so haben Wir Uns doch um merklicher Ursachen willen, begeben, Uns auf solches fleissiges Ersuchen zu dem König gen Augsburg oder andere gelegene Ende zu fügen, und darauf den Landtag erstreckt. Wollten Wir Ew. Lieb nicht verhalten. Datum Landshut am Sonntag Lätare (1. April) Anno ꝛc. 1492.

Georg von Gottes Gnaden, Pfalzgraf bey Rhein, Herzog in Niedern- und Obernbaiern ꝛc.

An Herzog Albrecht ꝛc.

3. *Auszug aus der Chronik des Veit Arnpeck.*

In Pezii Thesauro Anectodorum.

Die Veneris post festum Pascae (1492) Dux Georgius concionem provincialium suorum in Landshutam vocavit; ubi conclusum est, quod ipse Dux Georgius Alberto Duci auxilia praestare non debeat contra Imperatorem, eo quod ejus con-

*) ddto. Füssen am Mittwoch nach Oculi (28. März) 1492, innhaltend, dass Herzog Georg auf Sonntag Judica (8. April) zu ihm nach Augsburg kommen sollte, um mit ihm über wichtige Angelegenheiten Unterredung und Handlung zu pflegen.

consiliarius familiaris et vasallus juratus esset. Et ad hoc intimandum missi sunt ad eum in Monacum Sigismundus Frauenberger Baro Hagae Marschalcus ex militibus, Mauritius Tannberger ex nobilibus, Ludovicus Ebner praepositus St. Zenonis prope Oppidum Hallense ex Praelatis, Oswaldus Oberndorfer Magister civium Landshutensium ex civibus. Qui exierunt Landshutam in die Jacobi et Philippi App. Cum autem Dux Albertus percepisset, quod eum Dux Georgius contra Imperatorem juvare recusaret, civitatem Ratisponam, quam pro domo Bavariae possedit et defendit, restituit. *) Sicque bello, quod quasi maximum videbatur futurum, celerrimus est finis impositus.

Ea tempestate post festa Pascalia Dominica ante Philippi Dux Georgius DCCCLXXII equites electissimos ex praefectis, militibus, et provincialibus suis ad cautelam, ne liga quicunque contra se aut suos ageret, in Aichach collocavit, qui se apud Castrum Lichtenberg ligae ad conspiciendum dederunt vel ostenderunt.

An=

*) Arnpeck hat hier den noch vorhergegangenen Augsburger Vertrag vom 25ten May 1492 anzuführen, vergessen.

Anhang.

Am 12ten May 1492 begehrte Herzog Albrecht neuerdings dringend Hilfe gegen den Markgraf Friderich von Brandenburg, und unterm 14ten May gegen den schwäbischen Bund, indem beyde nun gegen ihn wirklich zu Felde gezogen seyen. Allein Herzog Georg erliefs auf das erstere Schreiben die nachfolgende abschlägige Antwort vom 13ten May, und auf das zweyte Schreiben sandte er den Hanns v. Aichberg und den Dr. Peter Ettlinger mit gleichen abschlägigen Erklärungen nach München, worüber sich Herzog Albrecht gegen den Churfürst Philipp von der Pfalz sehr beschwerte, und, dafs er nun deswegen einen sehr beschwerlichen Vertrag (nämlich den in zwey Tagen nachgefolgten Augsburger Vertrag) eingehen müfse, vorstellte.

Aus dem letzteren Schreiben des Herzogs Albrecht an den Churfürst Philipp will zwar scheinen, als ob um Cantate noch ein zweyter Landtag zu Landshut gehalten worden wäre; allein die Mifsion des v. Aichberg, und des Dr. Ettlinger macht nicht die geringste Meldung hievon, und im Zusammenhalte aller nacheinanderfolgenden Actenstücke ist hier immer noch von dem ersten Landtagsbeschlusse vom 27ten April 1492 die Rede.

4. Schreiben des Herzogs Georg an den Herzog Albrecht.

Im Neuburger Archiv. Copial-Tom. 25.

Unsre freundliche Dienste zuvor, hochgebohrner Fürst, lieber Vetter. Euer Lieb Schreiben (vom 12. May) Uns auf heute zugekommen, darinn ihr Uns verkündet, daß sich unser Oheim und Schwager Markgraf Friderich von Brandenburg und andre bey ihm, mit Macht und einer Wagenburg auf eueren Gründen und in euerem Halsgericht Landsberg wider euch zu Feld geschlagen, und Ew. Lieb schriftliche Fehde zugesandt, deshalben Ihr Uns auf die Einung, zu Amberg beschlossen, um Hilfe mit Macht ersucht, haben Wir vernommen. Und wiewohl Wir auf voriges euer Ersuchen, der Hilfe halben in dem Regensburger Handel an Uns gelangt, auch durch unsre Räthe, in Beyseyn etlicher unsrer Landleute, so ihnen von gemeiner unsrer Landschaft zugeordnet gewesen sind, was Wir in derselben unsrer Landschaft Rath gefunden, zu erkennen gegeben haben. Jedoch dieweil Ihr Uns darüber iezt aber in Gemein um Hilfe ersucht, so ist in allweg unsre Nothdurft, ehe Wir Ew. Lieb darauf endliche Antwort geben, ein lauteres Wissen von euch zu haben, aus was Ursachen der benannte Markgraf Friderich und andre bey ihm euch Fehde zugeschrieben haben,

und wie der Handel, Regensburg antreffend, jetzt stehe. Und so das also geschieht, so wollen Wir Ew Lieb weitere Antwort in den Sachen nicht verhalten. Datum Landshut am Sonntag Jubilate (13. May.) Anno rc. 1492.

Georg rc.

an Herzog Albrechten

5) Herzog Georgs Instruction seiner Abgesandten an den Herzog Albrecht.

Loc. cit.

Georg rc.

Vermerkt was ihr Hanns von Aichberg, und Doctor Paulus Ettlinger von unsern wegen mit unserm Vetter Herzog Albrechten reden sollet. Nach Sagung freundlicher Dienste und Ueberantwortung unsrer Credenz; Seine Lieb hätte Uns in kurz verschienenen Tagen geschrieben und verkündet, daß Markgraf Friedrich von Brandenburg und andre bey ihm sich auf seine Gründe und in sein Halsgericht gen Landsberg gehörend ennhalb Lech's mit Heereskraft gelagert, und ihm Fehde zugeschrieben hätten, und Uns darauf der Einung zu Amberg erinnert, und um Hilfe mit

Macht ersucht. Dieweil aber in derselben seiner Schrift nicht gesetzt, warum derselbe Markgraf auch die andern ihm solche Fehde zugeschrieben hätten, wären Wir verursacht worden und nothdürftig gewesen, dessen, auch wie der Handel Regensburg berührend zu derselben Zeit stünde, ein Wissen zu haben, denn Wir Uns versehen, daß es anderer Ursachen halb beschehen, und der Handel von Regensburg wegen verfaßt gewesen wäre, und ihn darum geschrieben, Uns dessen lauter zu unterrichten, Uns darnach wissen zu halten. Darauf seine Lieb Uns Abschrift berührter Fehde zugesandt, und dabey geschrieben hätte, daß Regensburg halben nichts beschlossen wäre. Wie Wir nun das vermerkt, hätten Wir das nach Gestalt der Sachen, und daß Wir mehrmals vernahmen, daß der Handel, Regensburg belangend, gerichtet seyn sollte, nicht gerne gehört, sondern darinn Beschwerung gehabt, und ihm wieder geschrieben hätten, seiner Lieb in Kürze bey unsrer eigenen Botschaft weitere Antwort zu geben ꝛc.

Demnach haben Wir euch befohlen ihm solche Antwort dermassen zu geben: Wiewohl Wir jüngst zu Lauingen, als seine Lieb Uns im Regensburgischen Handel auch um Hilfe ersucht, Uns aus merklichen Ursachen auf unsere Landleute einen

Bedacht unsrer Antwort genommen, und darnach unsre Landschaft gefordert, ihnen obgemeldte Einung, auch den Beybrief und sein Ausschreiben, und daneben die Pflicht, damit Wir unserm Herrn Kaiser und dem heiligen Reiche verwandt, und dazu die schweren seiner kaiserlichen Maj. Gebotbriefe, so Regensburg halben an Uns ausgegangen und überantwortet worden sind, fürgehalten; Was sie Uns darauf gerathen, ihm ungezweifelt unverhalten geblieben sey, nachdem etliche, die ihm auch verwandt, dabey gewesen sind *), so haben Wir doch aus freundlicher guter Meynung und ihm zu gut bisher vermieden, ihm solches und wessen Willens Wir der Hilfe halben in dem Stück Regensburg antreffend seyn wollten, lauter zu erkennen zu geben, auf daß

*) Es war auch Ludwig Pötschner von München damals, wie es scheint, als Deputirter in Landshut laut nachfolgender Stelle in der Münchner Stadtkammer-Rechnung vom Jahre 1492.

„Item 5 tt. 1 ß. 10 dl. zahlt Zehrung Ludwig „Pötschner mit den Söldnern und Fischern die ihn „gen Landshut, als die Landschaft da „war, in der Fasten 1492 führten."

seine Lieb nicht Beschwerung, und die Widerwärtigen darob Stärkung ihres Fürnehmens empfiengen. Wir hätten Uns auch bisher weder bey Kaiser, König, dem Bund noch andern endlich verstehen lassen, wie Wir Uns im Regensburgischen Handel vermeynten zu halten, wiewohl Wir von der kaiserlichen auch königlichen Majestäten und etlichen ihren Räthen und andern oft darum ersucht, was aus dem abzunehmen wäre, daß Wir treffliche Aufgebote in unserm Lande zu Roß und Fuß gethan, Uns auch anderer Ende geworben, und einen merklichen reisigen Zeug da oben, das alles Wir seine Lieb zu Gut, fürgenommen hätten, damit er von den Widerwärtigen desto minder gedrungen würde; wiewohl dieselben Uns zugeschrieben, gen Uns, auch unsern Landen und Leuten in Unguten nichts fürzunehmen, noch die unsern zu beschädigen, sich auch erbotten hätten, dessen ein lauteres Wissen mit Uns zu machen, aber Uns bisher, ihm zu Gut, darein nicht begeben wollen. Darum Wir vermeynen, daß Wir Regensburg halb nicht so hart angezogen seyn sollten; nachdem Uns auch bedünkt unser Stillstehen und Handlung in demselben Handel ihm mehr zu Guten, dann zu Schaden gedient habe. Und dieweil Wir aber aus den Schriften, die unsere Räthe, die wir jetzt zu Augsburg, denen es die

Kön. Maj. und etliche seiner Räthe gesagt, Unterrichtung empfangen haben, daß der Handel, Regensburg antreffend, verfaßt sey, so bedünkt Uns nun mehr nicht Noth seyn, ihm darinn der Hilfe halben weiter zu antworten. Wo aber solcher Vertrag nicht, so verstünde doch seine Lieb merklicher Ursachen halb wohl, daß Uns nach Gestalt und Herkommen der Sachen, Regensburg berührend, und über unserer Landschaft Rath schwer wäre, uns desselben Handels halb in Hilfe zu begeben. Das haben Wir seiner Lieb im allerbesten und in freundlicher guter Meynung nicht wollen verhalten, die Wir freundlich bitten, solches nicht anders, dann vermeldter Ursachen halb zu vermerken. Wollen Wir freundlich um seine Lieb verdienen.

Würde dann unser Vetter die Sachen oder solche Antwort beschweren, oder sagen, daß Wir der berührten Einung nicht sollen Folge gethan, deshalben er einen Bericht, die ihm schwer wäre, hätte aufnehmen müssen; so sollet ihr dagegen sagen, daß Wir Uns in den Sachen nicht anders, dann nach Rath unserer Landschaft, auch gelehrter und anderer, und nach Gestalt des Handels, als Wir hoffen, ganz unverweislich gehalten. Daß Wir aber darinn Disputation bisher

ver=

vermieden, hätten Wir im allerbesten, und Unwillen zu verhüten, gethan; wiewohl Wir dazu gründlich und aus rechtmäßigen Ursachen weitere Antwort zu geben wüsten. Wo er aber die Frage an euch thun, ob ihm ausserhalb des Handels, Regensburg betreffend, Hilfe Noth seyn würde, wessen er sich darinn versehen sollte; dazu sollt ihr reden, euch sey darinn nichts befohlen, aber ihr versehet euch, so seine Lieb Uns andrer Sachen halb Innhalt der Einung um Hilfe ersuchen, Wir würden Uns freundlich gegen ihn halten, als Wir Uns herwiederum zu ihn auch versähen. Ob er aber ichts anderes an euch sinnen, oder sich mit euch in Disputation geben würde, daraus Unwillen folgen möchte, sollt ihr sagen, euch sey von Uns darinn auch nichts befohlen, und alsdann aufs füglichste von ihm abscheiden, und Uns was euch von seiner Lieb auf solche Antwort begegnet, in euerer Zukunft eigentlich berichten.

6. Schreiben des Herzogs Albrecht an den Churfürst Philipp von der Pfalz.

Im Archiv. Tom. Stadt Regensburg Nro. 4.

Unsere freundliche Dienste, und was Wir allezeit liebes und gutes vermeynen zuvor, hochgebohrner Fürst, lieber Vetter und Schwäher. Nachdem

dem Ew. Lieb wissend ist, daß sich Markgraf Fridrich von Brandenburg und andere bey ihm über unsre mehr dann genugsame Erbietung Rechtens, mit Heereskräften und einer Wagenburg auf unsern Gründen, und in unserm Halsgericht Landsberg zu Feld geschlagen, sind Wir der Einung und Verschreibung nach zwischen unser regierenden Fürsten zu Baiern, zu Amberg aufgerichtet, bewegt worden, daß Wir unserm Vetter Herzog Georgen von Baiern in Ermahnung derselben Einung um Hilfe geschrieben, und darauf von seiner Lieb Antwort empfangen haben, wie Ew. Lieb an innliegenden Abschriften vernehmen wird. Und als sein jüngstes Schreiben anzeigt, Uns bey seiner Bottschaft Antwort wissen zu lassen, hat darauf seine Lieb erst jetzt am Montag vergangen (21. May.) seine Räthe, nämlich Hannsen Aichberger Ritter, und Doctor Ettlinger bey Uns gehabt, und unter andern die Meynung werben lassen, daß er bey seiner Landschaft in Rath gefunden habe, daß ihm keineswegs gebühren will, sich in den Regensburger Handel, zu schlagen, das habe er Uns nicht verhalten wollen ꝛc. Das wollten Wir Ew. Lieb unverkündet nicht lassen, ungezweifelt die verstehe und ermesse aus dieser seiner Antwort, daß Uns die Hilfe von ihm abgeschlagen und entwendet ist; und daß Wir deshalb

halb zu einer Bericht *), die Uns schwer seyn, gedrungen werden möchten. Das wollten Wir Ew. Lieb nicht verhalten, der Wir zur Erzeigung aller Freundschaft geneigt sind. Datum München am Mittwoch nach Sonntag Cantate (23. May.) Anno ꝛc. 1492.

Albrecht ꝛc.

An den Pfalzgrafen ꝛc.

*) Am zweyten Tage nachher hat Herzog Albrecht auch wirklich den Augsburger Vertrag angenommen.

Zum Jahrgang 1493, im Februar.

(Biersatzordnung.)

Herzog Georg's Biersatzordnung.

Nach einem besiegelten Original in der Archival-Sammlung der ältesten Landgebote.

Georg von Gottes Gnaden Herzog in Niedern- und Obernbaiern ꝛc.

Entbieten unserm Pfleger zu Wasserburg unsern Grus zuvor, lieber getreuer. Wiewohl Wir im verschienenen Jahr ein gemeines Gebott haben ausgehen lassen, die Landshuter Maaß Biers um einen Pfenning zu schenken, so haben Wir doch aus Ursachen und merklicher Nothdurft der Menschen, die sich dessen gebrauchten, nach Rath unsrer Räthe und etlicher unsrer Landleute eine Ordnung fürgenommen, daß es fürohin bis auf weiteres unser Geschäft mit dem Bier gehalten werden soll, wie hernach folgt:

Nämlich daß in allen unsern Städten und Märkten, auch bey den Klöstern, Schlössern, Hofmarchen, wo Bier gebräuet, und dazu was Biers von andern Enden in unsre Lande gebracht wird, Winter oder Sommer, das Bier durch

die-

dieselben Bierbräuer und andere die Maaß, so ungefährlich an demselben Ende geschenkt wird, nun füro nicht höher, dann das viertheil um zween Pfenning, die Landshuter Maaß um drey Heller, und den Kopf um einen Pfenning unsrer Landeswährung gegeben werden soll.

Item die Bierbräuer und andere sollen auch nichts zum Bier gebrauchen, dann allein Malz, Hopfen und Wasser: noch dieselben Bräuer, auch die Bierschenken und andere nichts anderes in das Bier thun, bey Vermeidung Strafe an Leib und Gut.

Item es sollen auch die Bierschenken ihre Biere nicht aufthun noch ausgeben, es sey dann dasselbe Faß vor durch die Satzmeister, so darüber, als hernach steht, gesetzt werden, gekostet, daß es dem Maaß, das an demselben Ende ist, und dem Gelde, wie vor steht, wohl gleich sey. Fänden aber die Satzmeister dasselbe Bier dem Gelde nicht gleich, so sollen sie, es sey Vierteln, Maaß oder Kopf, so viel es letzer ist, näher setzen, aber nicht höher.

Und auf das sollen in einer jeden unsrer Stadt und Markt zween vom Rathe, und zu ihnen ein Bierbräu zu Satzmeisteren und Kostern gesetzt wer-

werden. Dieselben Satzmeister, dazu auch ein jeder Bierbräu und Bierschenk sollen unserm Pfleger oder Richter, und dem Rath einer jeden Stadt und Markt einem Eid zu Gott und den Heiligen schwören, daß sie dem, wie vor steht, getreulich nachkommen, und darinn keine Gefährlichkeit brauchen, Mieth oder Gabe nehmen, noch Gunst oder Freundschaft ansehen wollen, bey Vermeidung Strafe an Leib und Gut.

Item und ob einer oder mehr Bierbräuer oder Bierschenken darüber strafbar gefunden würden, so soll der und dieselben gestraft werden nach Gelegenheit ihrer Verhandlung. Ob dann solche am Gut geschehe, darinn soll den Satzmeistern auch ein Theil, der ihnen zu Ausgang des Jahres bestimmt werden soll, folgen.

Item in einer jeden unsrer Stadt und Markt, da Bierbräuer sind, sollen Kamerer und Rath darob seyn, und verordnen, daß auch geringere Bier, nämlich daß eine Landshuter Maaß nicht höher, dann um einen Pfenning unsrer Landeswährung komme, bey ihnen geschenkt, doch dieselben Bier allweg davor, durch die Satzmeister auch verkostet und gesetzt, nach Gelegenheit des Maaßes daselbst und darinn mit dem Maaße noch sonst keine Gefährlichkeit gebraucht werden.

Item

Item es soll auch durch unsere Amtleute, noch sonst in den Hofmarchen, niemand vergönnt noch gestattet werden, Bier zu schenken, allein bey den Ehetafernen.

Item ein jeder Prälat, Edelmann und andre, die Bier bräuen oder schenken lassen, es sey bey den Klöstern Schlössern, Sitzen oder Hofmarchen, sollen mit Ernst und Fleiß darob seyn, auch andre darüber setzen, und von denselben, auch von ihren Bräuern den Eid, wie vor steht, nehmen, damit es mit dem Bräuen und Schenken auch sonst in allweg gehalten werde Laut dieser Ordnung. Bey Vermeidung unsrer Ungnade und Strafe, wo die anders bey ihnen erfunden würde

Item und was an Bier von auswärtigen Städten in unser Land, oder von den Bräuern aus unsern Städten, Märkten oder Braustädten in die Geytafernen, sie seyen bey den Klöstern, Schlössern oder in Hofmarchen, geführt werden, so soll derselbe Wirth an dem Maaß, so daselbst geschenkt wird, einen Heller zu Gewinn haben, und nicht mehr. Welcher derselben Wirthe aber darüber höher schenkte, der soll darum von unsern Amtleuten, und die in einer Hofmarch sitzen, von dem, dessen die Hofmarch ist, gestraft, und denselben Wirth höher zu schenken nicht gestattet werden. Wo es aber darüber geschähe, so soll derselbe

be Hofmarchwirth durch unsern Pfleger oder Richter an demselben Ende, wo der in unserm Landgericht betretten wird, zu Gefängniß genommen, und von ihm gestraft werden.

Solches alles sollst du Pfleger öffentlich beruffen lassen, auch in einer jeden Hofmarch deines Amtes verkünden und also handhaben, bey den Pflichten, damit du Uns verwandt bist. Ob du aber lässig seyn, oder jemanden darinn verschonen würdest; wollen Wir dich selbst darum ungestraft nicht lassen. Darnach wisse dich zu richten. Datum Landshut unter unserm Secret am Samstag sankt Julianatag (16. Februar.) Anno ꝛc. 1493.

Zum Jahrgang 1494.

(Landgebote wegen Rüstung und Landessicherheit.)

1. Landgebot vom 26. Jänner 1494.

Im Neuburger Archiv. Copial Tom. Num. 43.

Georg ꝛc.

Unsern Grus zuvor lieber getreuer. Sich halten Irrungen zwischen unserm lieben Vetter und Schwager dem Pfalzgrafen Churfürsten, und dem Erzbischof zu Mainz, die sich dann zu Aufruhr und Krieg begeben möchten. Dieweil Uns nun Freundschaft und Einigung halb gebührt, demselben unsern Vettern und Schwager zu Handhabung seiner Gerechtigkeit und Fürstenthums, darinn ihm der von Mainz untersteht merklichen Abbruch zu thun, zu helfen; so begehren Wir an dich mit Fleiß, du wollst dich aufs förderlichste und stärkste rüsten, und darnach schicken, also, wenn Wir dir nächst schreiben, daß du alsdann bereit und gerüstet seyest zu kommen an das Ende, dahin Wir dich bescheiden werden. Daran thust du unsern Gefallen. Datum Landshut am Sonntag nach Conversionis Pauli (26. Jänner.) Anno ꝛc. 1494.

Allen Edelleuten im Lande.

A

A simili den Städten und Märkten mutandis mutandis, sich mit Harnisch und anderer Wehre zu schicken, so man ihnen zuschreiben, und ein, zwey oder mehr Viertheile aus ihnen erfordern würde, alsdann damit gerichtet zu seyn, zu kommen an das Ende dahin sie beschieden werden.

Item den Pflegern und Landrichtern sich zu rüsten, auch bey den Gerichtsleuten ihres Amtes darob zu seyn, und vor den Kirchen berufen lassen, sich mit Harnisch, Wehre und in alleweg darnach zu richten, so man sie nächst erfordern werde, alsdann gerichtet zu seyn ꝛc.

2. Landgebot vom 20. März 1494.

Loc. cit.

Georg ꝛc.

Unsern Grus zuvor, lieber getreuer. Wir haben dir vormals geschrieben, und etlichermaßen zu erkennen gegeben, wie der Erzbischof von Mainz sich untersteht, wider Einung und sondere Verschreibung dem hochgebohrnen Fürsten unsern lieben Vetter und Schwager Herrn Philippen Pfalzgrafen bey Rhein, Herzogen in Baiern, des heiligen R. R. Erztruchsessen, Churfürsten und seinem

nem Churfürstenthum, zu Abbruch dem löblichen Hause Baiern, das seine eines merklichen Theiles abzuziehen, und mit mancherley Neuerung zu bekümmern und zu beschweren; und darauf an dich begehrt, nachdem der benannte unser Schwager der Pfalzgraf und seine Kinder Uns also gewandt sind, daß Wir ihm zu der Gegenwehre und Handhabung seines Fürstenthums und des Hauses Baiern billig Hilfe thun; daß du dich dann aufs stärkste und beste dawider rüsten, und also weiter unsers Bescheides warten sollst. Nun hat Uns jetzt derselbe unser Schwager, der Pfalzgraf berichtet, wie die Erzbischofen zu Trier und Köln seither einen gütlichen Vertrag berührter Irrung halben, zwischen sein und des von Mainz gemacht, den er angenommen, aber der von Mainz bisher nicht vollzogen, sondern jemehr und mehr Neuerung und Beschwerung gegen ihn fürgenommen habe, die ihm unleidlich seyn; darum ihm Ursache gegeben werde, sich zu unterstehen Gewalts aufzuhalten, und der Gegenwehre zu gebrauchen, dazu Wir ihm dann aber freundliche Hilfe und Beystand zu thun, zugesagt haben. Und darum begehren Wir abermals an dich mit Fleiß, daß du dich ohne Verziehen aufs stärkste und beste du magst, förderlich rüstest, und aller Ding, als in einen Feldzug gehört, und eine Zeit darinn zu

blei-

bleiben schickest, auf daß, so Wir oder unsere Hauptleute an unserer statt dich nächst, es sey schriftlich oder mündlich erfordern werden, alsdann gerichtet seyest, ohne Verziehen zu kommen an die Mallstatt, dahin du beschieden wirst, berührten des von Mainz Fürnehmen helfen Widerstand zu thun, und des Hauses Baiern Ehre, Fug und Würde helfen zu handhaben. Daran thust du Uns sondern] Gefallen, das Wir gnädiglich gen dir erkennen, und Uns dessen also gänzlich zu dir versehen wollen. Datum Landshut am Pfinztage nach Sonntag Judica (20. März.) Anno ꝛc. 1494.

Allen Edelleuten.

A simili allen Prälaten aufs stärkste zu Roß und Fuß die ihren zu schicken.

Item den Städten und Märkten auch zu schreiben, mit zweyen oder dreyen Viertheilen, auch Speiß und andern Allerding in ein Feld gerichtet seyn.

Item den Pflegern, die Bauersleute zu mustern, und die Reisewägen zuzurichten, alles jetzt in den Osterfeyertagen ohne Vertrinken der armen Leute, auch ohne Geben Schreibegeldes. Und aufs stärkste mit den Gerichtsleuten, auch den Bütteln,

die Pferde vermögen, auch den Reisewägen gerüstet zu kommen.

3. Landgebot vom 30. Juny, 1494.

loc. cit.

Georg rc.

Unsern Grus zuvor, lieber getreuer. Wiewohl Wir zu verschienen Zeiten mit dir mehr dann einmal verschaft haben, in deinem Amte durch dich selbst, auch allenthalben im Gericht bey den armen Leuten etlicher Maaß und Gestalt die Straßen und Wege unsers Landes zu befrieden, damit männiglich vor unziemlicher Beleidung, Rauberey beschützt werden möchte; So langt Uns doch glaublich an, daß durch dich und andere unsere Amtleute der Fleiß nicht geschehe, als Wir Uns zu dir versehen hätten, und werde täglich hin und und wieder in deinem Amt und allenthalben um dich, durch Reisige und andere Buben zu Fuß neben den gemeinen Strassen und Wegen gehalten und gegangen, und den unsern, auch andern in unserm Lande dadurch mit Räuberey, Diebstahl und andern merkliche Beschädigung zugefügt, das Uns zu gedulden länger nicht gebühren will, und hätten Uns versehen, du sollst dennoch, dieweil du weißt, daß Wir jetzt Feindschaft haben, billig

lig mehr Fleiß thun, darum Wir deiner Lässigkeit nicht unbillig Mißfallen haben, und schaffen darauf nochmal mit dir ernstlich, bey den Pflichten, damit du Uns verbunden bist, das du nun fürder alle Wochen zum mindesten zwey oder dreymal in deinem Amt und an den Orten, mit samt deinen Reisigen auch Amtknechten, besonderlich zu den Zeiten, so die Strassen und Wege am meisten zu den Märkten gesucht werden müssen, streifest oder streifen lassest, und wo Leute zu Roß oder Fuß, die ungewöhnliche und gefährliche Wege suchten und hielten, auf dich stießen, oder dessen sonst gewahr würden, und die nicht bekanntlich wären, alsdann dieselben eilest, und mit samt den Bauern, wo es Noth seyn will, ein Geschrey an sie bringst, und Fleiß habest, Uns die zu Gefängniß zu bringen und antworten lassest, und Uns das, oder unsern Rentmeistern im Oberlande förderlich zu wissen thuest und darauf mit denselben weitern Befehl gewartest.

Item, wo aber Reisige auf dich stiessen, die nicht gefährliche Wege suchten, von denselben soll man ehrbaren und guten Bescheid nehmen und geben. Doch ist unsere Meynung, daß du noch deine Reisige auch unsere Amtknechte solchen Streifens halben, was du dessen in deinem Amt thun

wirst, dieweil du und andere als unsere Amtleute schuldig seyet, euere Aemter sonst Amtshalben zu befrieden, damit männiglich Beschädigung vertragen bleibe, darum du von Uns besoldet bist, auf Uns keine Zehrung noch Kostung thuest, nachdem du allweg des Nachts wieder anheim kommen magst. Wo du aber an Leute kämest, und nacheilen müßtest, daß du des Nachts nicht anheim kommen möchtest, so sollen dir unsere Rentmeister in deiner Rechnung eine ziemliche Zehrung legen. Welche Amtknechte sich auch solchen Streifens dergestalt beschweren würden, das sollst du Uns oder unserm Rentmeister berichten, so wollen Wir sie ihrer Aemter entsetzen, und andere, die es gerne thun, an ihrer Statt ordnen lassen.

Fürder sollst du auch bey den Landschrannen und allen Kirchen deines Amtes, wo die Menge des Volkes am meisten beyeinander ist, der Bauerschaft öffentlich sagen und berufen lassen, welcher dergestalt Leute zu Roß oder Fuß halten, reiten, oder gehen sähe, daß er solches von Stund an an die Herrschaft, wo ihm die so gelegen wäre, oder zum mindesten an die Hauptleute seines Dorfes, wo die verhanden wären, etlichen der Nachbarschaft oder ihrer einen bringen, daß die fürder mit Anschlagen an die Glocken und anderen, wie

dann mehrmal befohlen ist, ein Landgeschrey machen, nacheilen, und Fleiß haben, die nieder zu werfen, und zu Gefängniß zu bringen, und zu sehen wer die Leute seyen.

Sonderlich sollst du den Wirthen auf den einzigen Tafernen bey unsrer höchsten Strafe an Leib und Gut verbieten, daß sie weder Reisige, Fußknechte, noch andere gefährliche Leute, die sie nicht erkennen, hausen noch hofen. Darauf du dann Amtshalb deine sondere Kundschaft machen sollst; Also, alsbald sich jemand dergleichen Leute bey denselben nieder thäte, daß man dich dessen von Stund an in Geheim berichte, auf daß du fürder dieselben zu besichtigen und wo sie gefährlich wären, gegen ihnen vorgemeldter Maassen zu handeln, wissest, als du auch von Stund an thun, und darinn nicht säumig seyn sollst.

Item desgleichen, welcher unter ihnen diese Landzwinger oder andere Buben an wahrer That erfinden, und sonderlich die sich eines leichtfertigen Wesens halten oder erzeigen, betretten, daß sie die alle gefänglich annehmen, und darinn einer den andern um Hilfe und Beystand anrufen, und fürder dieselben in dem Gericht, darinn sie betretten werden, zu Gefängniß bringen helfen und antworten;

ten, auf daß die Strassen gefriedet, auch unsere armen Leuten vor Diebstahl und anderer Beschädigung verhütet werden.

Item du sollst auch bey allen Dörfern deines Amtes bey vorgemeldter unserer Strafe bestellen, damit sich dieselben von Stund an mit guten Schrankbäumen vermachen, des Nachts verschlossen und allweg der armen Leute einem eines jeden Dorfes die Schlüssel zu behalten gegeben werden, derselbe alle Nacht und des Morgens auf und zu sperren solle. Desgleichen was sonst ungewöhnliche Furthen und Wege über die Wasser und Mööser wären, die sollst du auch verschranken und verschlagen lassen.

Weiter so wollest auch in der Stadt und auf dem Lande deines Amtes bey obgemeldter Strafe von unsern wegen ernstlich gebieten lassen, daß alle Wirthe und Bürger derselben Ende weder Reisige, Fußgänger noch Bettler, er wisse dann von denselben zu antworten, nicht länger dann eine Nacht, und sonderlich die nicht Dienst oder eigene Gilt zu verzehren haben, auch sich nicht mit ihren Handwerken behelfen, beherbergen, sondern gegen denselben zu handeln, wie Wir dir vormals geschrieben haben.

Und

Und welche sich also diesem unserm Befehl ungehorsam hielten, dem, wie vor steht, nicht nachkämen, verschwiegen und kein Geschrey machten, oder dergestalt eilten und auf wären, darauf du dein Aufmerken haben, dieselben sollst du selbst oder deine Amtknechte unsern Rentmeistern anzeigen, die sie fürder um ihren Ungehorsam von unsern wegen mit Strafe fürnehmen werden, auf daß solche Verachtung unsers Gebotes nicht ungestraft bleibe. Desgleichen wo du dich mit Streifen oder andern, wie vorsteht, unserm Befehl nach in deinem Amt auch lässig halten, dadurch jemand beschädiget und sich dergestalt erfinde, so würden Wir dessen von dir keinen Gefallen haben. Darnach wisse dich zu richten. Datum Landshut am Montag nach Petri und Pauli Apostolorum (30. Juny). Anno ꝛc. 1494.

An alle Pfleger, Landvöggte und Landrichter.

Aus-

Ausschußtag des Landshut-Ingolstädter Landantheiles.

Zu Landshut, im Jahre 1495, glaublich gegen Ende des Jahres.

(Eine Reichshilfe mit dem gemeinen Pfenning betreffend.)

Anmerkung. Der genaue Zeitpunkt dieses Ausschustages ist unbekannt. Seine richtige Existenz aber und sein Resultat erhellt aus dem Ausschreiben des nächstfolgenden Landtages auf Sonntag Invocavit 1496. Herzog Georg liess nämlich nach dem gefassten Reichsschlusse zu Worms vom 7. August 1495. (s. 9ten Band Seite 350 — 357.) in seiner Abwesenheit einen Ausschustag wegen dem gemeinen Pfenning einberufen. Die einberufenen einzelnen Landstände verweigerten aber hierüber eine Handlung, und verlangten eine vollständige Landschaftsversammlung.

Land-

Landtag des Landshut-Ingolstädter Landantheiles.

Zu Landshut, im Jahre 1496, auf Sonntag Invocavit (21 Februar.)

(Die Reichshilfe mit dem gemeinen Pfenning betreffend.)

Landtags - Einberufung.

Nach dem Originalauffatze bey den Landfchafts-acten.

Georg ꝛc.

Unsern Grus zuvor, lieber getreuer. Wir haben nächst auf den Abschied des königlichen Tages zu Worms etliche unserer Landleute von allen Ständen des gemeinen Pfennings halb in unsern Hof beschieden, uud mit denselben unsern Landleuten durch unsre Statthalter und Räthe in unserm Abwesen an unsrer Statt handeln lassen, die aber ausser Versammlung gemeiner unsrer Landschaft nicht endliche Antwort haben geben wollen. Deshalb Wir einen gemeinen Landtag auf Sonntag Invocavit in der Fasten schierist (21. Februar.) zu Nachts in unserer

serer Stadt **Landshut** zu seyn, und am Montag nächst darnach bemeldter Sachen halb mit gemeiner unsrer Landschaft durch **Uns** selbst, oder in unserm Abwesen durch unsre Statthalter und Räthe zu reden und zu handeln fürgenommen und ausgeschrieben haben. Begehren darauf an dich mit Fleiß, daß du vorgerührter Ursachen halb auf obgenannten Sonntag Invocavit ohne länger es Verziehen daselbst zu Landshut seyn, und nicht aussen bleiben wollest. Daran thust du Uns gut Gefallen, dessen Wir Uns also gänzlich zu dir verlassen. Datum Heidelberg am Erchtag nach sankt Antonientag (19. Jänner.) Anno ꝛc. 1496.

Allen Rittern und Edelleuten, die Landleute sind.

A simili mutatis mutandis allen Prälaten und Prälatinen, nämlich daß die Prälatinen einen oder zween ihrer weltlichen schicken.

Item allen Städten und Märkten, eine Stadt zween, und ein Markt einen ihres Rathes zu schicken.

Anmerkung. Auf diesem Landtage hat die Landschaft eine bestimmte Antwort zu geben verwei-

gert, und über diesen, vorher in Deutschland unerhörten Gegenstand des gemeinen Pfennings mit ihrem damals noch abwesenden Landesfürsten persönlich zu handeln sich vorbehalten, wie dieses in dem weiter unten folgenden Abschiede des im November 1496 hierüber gehaltenen dritten Landtages umständlicher vorkömmt.

Ritter- und Städtetag, des Oberbaierisch-Ingolstädter Landantheiles.

Zu Aichach im Jahre 1496, ungefähr im Anfange des September.

(Einige Beschwerden betreffend.)

Anmerkung. Einige des Ritterstandes vom einzelnen Oberbaierisch-Ingolstädter Landantheile und die Stadt Aichach hatten ungefähr Ende August's oder Anfang Septembers mit den Städten desselben Landantheiles eine Zusammenkunft in Aichach veranstaltet. Sobald dieses die Statthalter und Räthe des damals abwesenden Herzogs Georg erfuhren, erliessen sie sogleich das nachfolgende Dehortatorium.

Dehortatorium gegen die Versammlung der Ritter und Städte in Aichach.

Nach der, an den Herzog Georg eingesendeten Copie bey den Landschaftsacten.

Unsern freundlichen Grus und Dienst zuvor, liebe Freunde. Uns hat angelangt, wie Ihr und etliche des Adels unsers gnädigen Herrn Herzogs Georgen ꝛc. den andern Adel und die Städte

sei-

seiner Gnaden Oberlandes herdieshalb Lech's auf einen nämlichen Tag zu euch gen Aichach zu kommen, ersucht haben sollet. Wo das also wäre hätten Wir dessen anstatt des benannten unsers gnädigen Herrn, nicht unbillig ein Befremden, angesehen, daß Wir nicht Ursache wissen, deshalb solches Noth sey, auch euch noch jemands andern gebührt, ausser seiner Gnaden, als Landesfürsten, und jezt unser, als seiner Gnaden Statthalter, Wissen und Willen, und sonderlich in seiner Gnaden Abwesen, in seiner Gnaden Land mit seinen Landleuten und Unterthanen einige Sammlung zu machen noch zu haben. Darum begehren Wir anstatt seiner Gnad an euch ernstlich, ob solche Sammlung fürgenommen wäre, daß ihr dann die zu Aichach in seiner Gnaden Stadt nicht zulasset, noch ichts mit derselben Sammlung ausserhalb Willen unsers gnädigen Herrn Herzog Georgen handelt, sondern ob ihr einige Beschwerung, ausserhalb deren, so ihr nächst hier *) durch eure Botschaft, mit samt etli-chen

*) Es läfst fich nicht bestimmen, ob hierunter der jüngste Landtag von Invocavit 1496, oder ein eigener, bisher noch ganz unbekannter Ober-

chen vom Adel des Oberlandes an Uns gebracht, derhalb Wir dann unserm gnädigen Herrn geschrieben, und denselben Brief Wolfgangen Gumpenberger auf sein Begehren überantwortet haben, in Meynung den unserm gnädigen Herrn förderlich zu senden, hättet, die möget ihr Uns zu erkennen geben, wollen Wir darinn so viel dieser Zeit in unsrer Macht ist, nach Billigkeit handeln. Dessen wollen Wir Uns also in Abwesen unsers gnädigen Herrn zu euch versehen. Wo ihr aber solch unser Schreiben und Begehrung verachten, würde Uns aus Pflichten gebühren, solches unserm gnädigen Herrn nicht zu verhalten, daraus euch dann Ungnade entstehen möchte, das Wir euch nicht gönnen, sondern lieber vermieden wissen wollten, und begehren dessen eure schriftliche Antwort bey diesen Bothen. Datum unter unsers gnädigen Herrn Secret Montags nach Egidi (5. September.) Anno ꝛc. 1496.

Statthalter ꝛc.

An die Stadt Aichach.

und

Oberbaiern - Ingolstädter Ausschusstag verstanden werde.

und die Städte Ingolstadt, Rhain, Neuburg, Schrobenhausen und Friedberg.

Desgleichen auch Herrn Jörgen Gumpenberger, Herrn Rudolphen Haslanger und Herrn Wolfgangen Weichser.

Anmerkung. Die Ritterschaft entschuldigte sich hiernach auf dem bald gefolgten Landtage zu Landshut zu Mathäi 1496, dass sie bey dieser Zusammenkunft blos habe berathen und handeln wollen, wie jener Bericht, welchen ihnen die Statthalter auf einige angebrachte Beschwerden ausgefertiget und dem Marschall Gumpenberg ausgehändigt hatten, dem Herzog Georg auf sicheren Wegen zuzubringen sey. Dieses erhellt aus dem nachfolgenden Actenstück.

Bericht der herzoglichen Statthalter wegen der Ritter- und Städteversammlung in Aichach, und wegen andern Gegenständen.

Nach dem Original bey den Landschaftsacten

Gnädiger Herr, auf unser Fürhalten Ew. Gnaden Befehl nach, nächst Herrn Hannsen Fabri Licentiaten der Pfarr halben zu sankt Martin allhier geschehen, hat Uns derselbe Herr Hanns jetzt diese eingelegte Zettel überantwortet, die Wir Ew. Gnaden zu vernehmen zusenden; Und die-

dieweil ihm aus angezeigten Ursachen schwer seyn wollte, seiner Pfarre Peffenhausen gegen gemeldter sankt Martins Pfarre, dieweil die Pension der hundert Gulden darauf liegt, abzustehen, dazu angesehen, daß solche Pfarre ståts in Abnehmen, und nun gute Zeit also unversehen gestanden, darinn keiner, als Ew. Gnaden Fürnehmen gewesen, bisher gefunden, und benannter Herr Hanns dem Volk allhier angenehm, demnach ist noch unsere Bete, Ew. G. wolle sein Erbieten, in der Zettel angezeigt, annehmen, und ihn zu bemeldter Pfarr gnådiglich kommen lassen, damit er daneben Peffenhausen behalten möge, bis so lange berührte Pension halb oder gar abgestellt werde.

Ferner thun Wir Ew. Gnaden zu wissen, als die Ritterschaft Ew. Gnaden Oberlandes herdieshalb Lechs nåchst eine Versammlung zu Aichach gehabt, deshalb Wir ihnen dann dazumal anstatt Ew Gnaden die abzustellen geschrieben und begehrt haben, als Ew. Gnad ab hierinn liegender Abschrift (obiges Dehortatorium) vernehmen wird. Nun hat Uns die Ritterschaft jetzt hier in der Landschaft versammelt zu erkennen gegeben, daß solche Sammlung in keiner andern Meynung geschehen, dann zu handeln,

deln, wie oder bey wem sie unsern Brief, den Wir Ew. Gnaden mit Zusendung Ew. Gnaden Rentmeisters im Oberlande Unterrichtung geschrieben, und ihnen überantwortet haben, Ew. Gnaden zusenden sollten; und Uns mit Fleiß gebetten, Ew. Gnad dessen zu berichten, und zu bitten, solche ungefährliche Handlung von ihnen nicht zu Mißfallen oder in Ungnaden aufzunehmen ꝛc. Demnach bitten Wir Ew. G. mit Fleiß, dieweil solche Sammlung nicht anders, dann vorberührter Meynung und ungefährlich geschehen ist, Ew. Gnad wolle dessen nicht Mißfallen haben, oder deshalb einigerley Ungnade gegen ihnen fürnehmen, oder, ob Ew. Gnad die hätte, gnädiglich abstellen; das wollen sie auch Wir um Ew. G. unterthäniglich verdienen. Wir hätten auch die Sache solcher Sammlung Ew. Gnaden eher zu wissen gethan, so ist Uns vor von ihnen verkündet worden, daß sie solche Entschuldigung thun, wollten Wir Ew. Gnaden nicht verhalten.

Dann, als Uns Ew. G. nächst geschrieben und befohlen hat, Wilhelm Steinhauffen von Reichenhall, so ferne die Schuld, so ihm Ew. G. zu thun auf Gilt abgerechnet, und Ew. G. ihm die zu verschreiben schuldig wäre, einen Brief aufrichten zu lassen, und den Ew. G. alsdann zum Besiegeln zu-

zusenden; demnach haben Wir Uns erfahren und erfunden, daß Ew. G. denselben Steinhausen solche Verschreibung, die Wir Ew. G. hieneben zu vernehmen und zu besiegeln zusenden, die Wir auch nach Rath Ew. Gnaden Rentmeisters zu Burghausen aufrichten lassen haben, zu geben schuldig ist, die wissen Uns Ew. G. alsdann wohl wieder zuzuschicken, die ferner dem Steinhausen zu behändigen. Damit befehlen Wir Uns Ew. Gnaden als unserm gnädigen Herrn. Datum Landshut Montags nächst vor Michaelis (26. September) Anno rc. 1496.

Euer Gnaden Statthalter.

Lands-

Landtag des Landshut-Ingolstädter Landantheiles.

Zu Landshut, im Jahre 1496, auf Mathäustag (21. September.)

(Die Reichshilfe mit dem gemeinen Pfenning betr.)

1. Landtagseinberufung.

Nach dem Originalauffatze im Neuburger Archiv.

Georg ꝛc.

Unsern Grus zuvor, lieber getreuer. Wir sind aber von unsern gnädigsten Herrn dem römischen König um endliche Antwort des gemeinen Pfenninges halben ersucht worden; deshalb Wir vormals (21. Februar) durch unsre Statthalter in unserm Abwesen mit unsrer Landschaft gehandelt, aber nicht endliche Antwort bisher erlangt. Darum haben Wir desselben gemeinen Pfenninges halben einen andern Landtag, nämlich auf Mittwochen sankt Mathäustag Apostoli et Evangelistä (21. September) schierist zu Nachts zu Landshut zu seyn, und am Pfinztag darnach in den Sachen mit unsrer Landschaft zu handeln, wieder fürgenommen. Begehren darauf an dich mit Fleiß, daß du auf den-

denselben sankt Mathäustag der Sachen halb zu Landshut seyest, und nicht aussen bleibest. Dessen verlassen Wir Uns gänzlich zu dir. Datum Worms am Freytag nach Jacobi Apostoli (29. July) Anno ꝛc. 1496.

An alle Edelleute im Lande, und Prälaten, Städte und Märkte, und soll jede Stadt zween, und die Märkte jeder einen schicken.

2. Landtagsabschied.

Im geheimen Staatsarchiv. Tom der Reichstagshandlungen 1495-1504, und gleichzeitige Abschrift bey den Landschaftsacten.

Auf das Fürhalten unsers gnädigen Herrn Herzog Georgen von Baiern ꝛc. Statthalter der Kön. Majestät Begehren abermals des gemeinen Pfenninges halben, ist gemeiner Landschaft Antwort:

Nachdem das Begehren und Fürhalten des gemeinen Pfenninges halben vor in diesem Lande nicht erhört, noch von Kaisern oder Königen dergleichen begehrt, deshalben davon zu handeln schwer und tapfer; und dieweil dann unser gnädiger Herr Herzog Georg ꝛc. des Hauses Baiern der jüngste regierende Fürst und Herr, und seiner Gnaden, auch unsers gnädigen Herrn Herzog Albrechts von Baiern ꝛc. Land, dessen Landschaft auch dermassen ersucht,

sucht, ein Haus Baiern sey, und aufeinander verschrieben und gefreyet seyen, wolle dieser gemeinen Landschaft nicht gebühren, ausserhalb desselben unsers gnädigen Herrn Herzog Albrechtens ꝛc. Landschaft Antwort zu geben. So sich aber ihre beyde Gnaden miteinander vereinen, und ihrer Gnaden beyde Landschaften an gelegene Ende zusammen erfordern, alsdann wolle gemeine Landschaft geflissen seyn, auf solches Begehren des gemeinen Pfenninges halben eine Antwort samentlich zu beschliessen und erfinden.

Aktum zu Landshut am Pfinztag nach Mathäi Apostoli et Evangelistä (22. September) Anno ꝛc. 1496.

3. Bericht der Statthalter und Räthe an den Herzog Georg.

Nach dem mit 8 aufgedruckten Siegeln versehenen Original bey den Landschaftsacten.

Gnädiger Herr. Als ietzt auf Ew. Gnaden Befehl des gemeinen Pfenninges halb ein Landtag von allen Ständen Ew. Gnaden Landschaft hier zu Landshut gehalten, und derselben Landschaft die Betrachtung und Abschied des nächstgehaltenen Tages zu Worms durch Uns aber mit Fleiß fürgehalten worden, mit Begehrung, daß sie den gemeinen Pfenning willigen und geben wollten ꝛc. ist Uns auf

Pfinz-

Pfinztag nächstvergangen von gemeiner Landschaft nach viel Anmuthung an Uns, daß Wir in ihren Rath kommen, und mit samt ihnen einer Antwort beräthig werden wollten, das Uns aber, als Ew. Gnaden Statthaltern, aus Ursachen, ihnen zu erkennen gegeben, nicht gebührt und abgeschlagen, die Antwort gegeben, und in Schrift überantwortet worden, wie Ew. Gnad an der eingelegten Zettel vernehmen wird. Und wiewohl Wir solcher Antwort aus beweglichen Ursachen Beschwerung, und derselben Beschwerung eines Theils entdeckt, und seither bis heute zu Mittag viele Uebung und Handlung, sie zu andrer füglicherer Antwort zu bewegen, bey ihnen gehabt, haben Wir doch nichts anders bey ihnen dieser Zeit erlangen mögen, dann daß sie es bey voriger gegebener Antwort bleiben lassen. Wohl dabey durch Herrn Wolfgang Ahaimer, der der Landschaft geredet hat, gesagt, es wären etliche der Landschaft, als die Antwort iezt erstmals hier gegeben wäre, mit derselben Antwort, die sie in Schriften von dem Stadtschreiber hier angenommen hätten, abgeschieden. Dazu hätte unsers gnädigen Herrn Herzog Albrechts Landschaft auf sie geweigert; *) sollten sie nicht wiederum auf sie weigern, möchte ihnen von

*) s. 9ter Band, Seite 364.

von derselben Landschaft verwiesen werden, und ihr mißfällig seyn; und hielten es dafür, Ew. Gnad würde an solcher ihrer Antwort nicht Mißfallen haben, und bäten Uns, daß Wir für Uns selbst daran auch kein Mißfallen haben. Wollen Wir Ew. Gnaden nicht verhalten, dessen ein Wissen zu haben„ sich darnach zu richten wissen. Uns dabey Ew. Gnad unterthäniglich befehlend. Datum Landshut am Samstag nach Mathäi Apostoli (24. September) Anno ꝛc. 1496.

Ew. f. G.

Unterthänige Statthalter, iezt zu Landshut.

Landtag des Landshut-Ingolstädter Landantheiles.

Zu Landshut, im Jahre 1496, auf Sonntag nach Elisabeth (20. November.)

(Die Reichshilfe mit dem gemeinen Pfenning betr.)

1. Herzog Georg's Befehl an seine Statthalter in Landshut.

Nach dem Originalauffatz bey den Landfchafts-acten.

Georg ꝛc.

Liebe getreue. Als Wir euch nächst unter andern geschrieben haben, daß Wir Uns unsrer gemeiner Landschaft anhängiger Antwort auf nächstgehaltenen Landtage, des gemeinen Pfenninges halben gegeben, nicht, sondern einer andern und endlichen Antwort versehen hätten, und Uns aus viel Ursachen nicht füglich seyn wolle, unsers Vettern Herzogs Albrechten von Baiern ꝛc. und unsre Landschaften deshalb in unserm Abwesen zusammen kommen zu lassen ꝛc. Und damit Wir und unsre Landschaft durch solche anhängige Antwort bey der Röm. Kön. M. nicht Ungnade erlangen, sondern durch unsre Landschaft solchen gemeinen Pfenninges halben nochmals eine

eine endliche Antwort beschlossen werden möge, so befehlen Wir euch, daß ihr au unsrer statt wiederum einen gemeinen Landtag in unsrer Stadt Landshut fürnehmet, der eigentlich acht Tage nach Martini schierist erscheine, und allen denselben unsern Landleuten den berührten Landtag, darauf zu erscheinen und nicht aussen zu bleiben, schriftlich ernstlich verkündet, darauf abermal der Kön. M. Begehren nach von ihnen eine endliche Antwort begehren, auch für euch selbst allen möglichen Fleiß fürkehren sollet, daß deshalb durch unsre Landschaft eine endliche Antwort beschlossen und gegeben werde, und damit keinen weiteren Verzug weder auf Tag noch sonst machen. Daran thut ihr unsern Gefallen. Datum Worms am Samstag nach Francisci (8. October) Anno ꝛc. 1496.

An die Statthalter zu Landshut.

2. Landtags-Einberufung.

Loc. cit.

Georg ꝛc.

Unsern Grus zuvor, lieber getreuer. Unsre Statthalter unsers Landes haben Uns der Antwort, die unsre Landschaft ihnen nächst zu Landshut des gemeinen Pfenninges halben mündlich und schriftlich gegeben haben, berichtet, und darob nicht unbillig ein Befremden, besorgend auch, wo solche Antwort an

unsern gnädigsten Herrn den römischen König gelangte, seine Kön. M. würde die für weitläufig und anhängig vermerken, und möchte dadurch gen Uns und unsre Landschaft zu Ungnaden bewegt werden; sonderlich angesehen, daß Wir von seiner Kön. M. wegen gemeldten gemeinen Pfenninges halben um endliche Antwort stäts und ernstlich angehalten werden. Darum so haben Wir unsre Landschaft auf **Sonntag nächst nach sankt Elsbetentag** (20. November) schierist wiederum in unsre Stadt **Landshut** zu kommen zusamm erfordert, und unsern bemeldten Statthaltern in unserm Abwesen befohlen, weiter mit ihr der berührten Sachen halben zu reden und zu handeln. Begehren darauf ernstlich an dich, daß du auf demselben Sonntag daselbst zu Landshut erscheinen, alsdann unsrer Statthalter Fürhalten in gemeiner Landschaft vernehmen, und soviel an dir ist, zu endlicher und ziemlicher Antwort fördern, und nicht aussen bleiben wollest. Dessen verlassen Wir Uns bey den Pflichten, damit du Uns verwandt bist gänzlich zu dir. Datum **Worms** am Samstag nach Franciscі (8. October) Anno 2c. 1496.

Allen Grafen, Herrn, Rittern und Knechten.

A simili allen Prälaten, mutatis mutandis.

A simili allen Städten und Märkten, jede Stadt zween, und die Märkte einen zu schicken.

3. Landtagsabschied.

Im Staatsarchiv. Tom der Reichtagshandlungen vom J. 1495 - 1504.

Auf das Fürhalten des durchleuchtigen Fürsten unsers gnädigen Herrn Herzogs Georgen in Baiern ꝛc. Statthalter und Räthen auf diesem dritten Landtage abermals der Kön. M. Begehren des gemeinen Pfenninges halben gethan, und nachdem sich unser gnädiger Herr vor gegebener Antwort beschwert, ist gemeiner Landschaft Antwort:

Nachdem gedachter unser gnädiger Herr in dieser Sache des gemeinen Pfenninges halben gemeine seiner Gnaden Landschaft vormals zweyer, und ietzt zum drittenmal gefordert, und nach viel Erzählung mancherley Ursachen, auch Fürhaltung der Ordnung, auf königlichen Tag nächst zu Worms fürgenommen, denselben gemeinen Pfenning, auch deßhalben endliche Antwort zu geben, durch seiner Gnaden Statthalter ernstlich anhalten lassen, haben gemeine Landschaft zum ersten Landtag (zu Invocavit 1496) und anfänglich, und, als sie verhoffen, nicht unbillig in ihrer Antwort auf seine f. G. als ihren Landesfürsten geweigert, und seine f. G. dazu begehrt,

gehrt, und unter mehr Worten desselbenmals die Antwort gegeben, dieweil seine Gnad des löblichen Hauses Baiern der jüngste regierende Fürst und Herr, und der andern dreyen älteren Herrn von Baiern Landschaften Willen und Meynung hierinn verborgen, sey gemeiner Landschaft auf solches Fürhalten schwer, Antwort zu geben; und wolle also der und andrer Ursachen halben Noth seyn, dieweil der Handel groß und tapfer, und im Reiche vor nie erhört sey, mit seinen Gnaden selbst zu handeln, derselben, auch des löblichen Hauses Baiern Nutzen und Nothdurft, als fromme gehorsame Landleute schuldig sind, getreulich helfen zu erwägen.

Auf welche Antwort eine Landschaft sich versehen, seine f. G. hätte deren nicht Mißfallen, sondern dessen gnädigen Willen gehabt, und sich darauf mit samt gemeiner Landschaft die tapfere, schwere, sorgliche Neuung und das unerhörliche Begehren, auch unüberwindliche Erseigerung des Landes, seinen Gnaden selbst auch gemeiner Landschaft zu Guten, zu ermessen anheim begeben, auch gemeiner Landschaft lange geklagte Beschwerungen und Mängel, und deren iezt mehr, dann nie, gewesen sind, gnädiglich gehört, und auf mehr gethanenes Erbieten gewendet.

So

So aber nach demselben aus Ursachen und Entschuldigung, die gemeiner Landschaft durch seiner Gnaden Statthalter erzählt sind, seine f. G. nicht anheim kommen mögen, habe eine Landschaft auf das Fürhalten **zu dem andern Landtag** (zu Mathäi 1496) abermals angesehen das Unvermögen des Landes, und die grosse Sorge eines Einganges, der sich mit dieser Neuerung iezt erheben möchte, und darum, als sie, nach Verhoffen nicht unbillig, unter andern und auch im besten die Antwort geben, so sich seine Gnad auch unser gnädiger Herr Herzog Albrecht, dessen Landschaft auch deshalben ersucht sey, miteinander vereine, und ihre Gnaden beyde Landschaften an gelegene Ende zusammen erfordern, alsdann wolle gemeine Landschaft geflissen seyn, auf solches Begehren des gemeinen Pfenninges halben eine Antwort samentlich zu beschliessen ꝛc. Und hat sich darauf aber gemeine Landschaft vertröstet, solches sollte nicht abgeschlagen, noch sie weiter deshalb sonderlich gefordert worden seyn.

Dieweil aber gemeine Landschaft auf **diesem dritten Landtage** darüber wieder gefordert, und durch seiner Gnaden Statthalter mit dem Begehren des gemeinen Pfenninges halben, abermals in Abwesenheit seiner f. G. ernstlich ersucht sey, und eine Landschaft versteht, daß sich seine Gnad vorigen

ob-

obvermeldter Antwort merklich beschwert, dessen sich doch gemeine Landschaft, dazu solcher stätter Anstrengung, die bey andern Fürsten und den ältern Herrn von Baiern nicht vermerkt werden, wenig verhoffe, sondern seiner Gnaden Zukunft in einer solchen grossen Sache, die nicht allein iezt, auch in künftige ewige Zeiten der Herrschaft und dem Lande in viel Weg zu Nachtheil reichen möchte, selbst mit seiner Gnaden Landschaft zu handeln, auch derselben Anliegen und mancherley Beschwerungen zu hören und zu wenden, versehen hätte, und also eine Landschaft für und für vor andern angezogen werde, und vorige Antwort nicht angenommen noch ermessen werden wollen:

So sey iezt gemeiner Landschaft Antwort auch Meynung, darauf zu bleiben: Wo die fürgenommene Ordnung, auf angeregten gehaltenen gemeinen Reichstag zu Worms betrachtet, durch Churfürsten und Fürsten, und andre aus allen Ständen des Reiches Unterthanen und Verwandten in allen Punkten und Artikeln ihres Innhaltes vollzogen, der nachgegangen und gelebt sey und werde, auch dieselben, und die älteren Fürsten und Herrn des Hauses Baiern solchen gemeinen Pfenning gelegt haben, alsdann wolle gemeine Landschaft nach glaublicher Erinnerung desselben sich halten, das

ihnen

ihnen nach Nothdurft dieses Landes unverweislich seyn solle.

Und sey darauf gemeiner Landschaft unterthäniges Bitten, unser gnädiger Herr werde vor gegebene Antwort aus erzählten Ursachen im besten gethan vermerken, auch die ietzige Antwort in Gnaden annehmen, und deren begnügig seyn. Und ob von Kön. M. seine Gnad darüber ferner angehalten würde, daß dann seine Gnad gemeine Landschaft des gemeinen Pfenninges halben, vergangene Kostung anzusehen, und künftige zu vermeiden, weiter ungefordert lassen.

Auf das seine f. G., denselben auch gemeinem Lande zu gut, in die Anliegen und Beschwerungen der Landschaft, darum dann eine Landschaft seine Gnad nicht unangerufen lassen, die auch nicht wohl länger gedulden möge, kürzlich mit Gnaden sehen und die wenden wolle. Und sonderlich des neuen Aufschlages halben zu Englhardszell der eine merkliche Anzahl Geldes treffe, und allein über das Haus Baiern gehe, und auch der Kön. M. zustehe, ermesse. Das sey gemeine Landschaft erbietig und willig in aller Gehorsam, als fromme Unterthanen ihrem Herrn und dem Lande schuldig sind, unterthäniglich zu verdienen.

Anmerkung. Zu diesem Landtage sind auch zwey kaiserliche Commissarien nämlich Burkhart von

Knör-

Knörring und Sigmund von Rorbach abgeordnet gewesen, welchen aber nicht eine vollständige Abschrift des obigen Abschiedes, sondern nur der nachfolgende kurzgefaste Auszug mitgetheilt wurde.

4. Kurzgefaster Auszug des obigen Landtagsabschiedes für die kaiserliche Commissarien.

Loc. cit.

Auf das Fürhalten damit Wir gemeine unsers gnädigen Herrn Herzogs Georgen in Baiern ꝛc. Landschaft zu diesem dritten Landtage des gemeinen Pfenninges halben auf der römisch königlichen Majestät unsers allergnädigsten Herrn ꝛc. Begehren, solchen gemeinen Pfenning, wie der auf nächstgehaltenen gemeinen Reichstag zu Worms fürgenommen sey, auch deshalben endliche Antwort zu geben, durch obgedachten unsers gnädigen Herrn und Landesfürsten Statthalter mit ernstlichem Anhalten abermals ersucht sind, ist unsre gemeiner Landschaft Antwort, angezeigten unsers gnädigen Herrn Statthaltern gegeben:

Wo der fürgenommenen Ordnung, auf gemeinem vorgemeldten Reichstag betrachtet, durch andere aus allen Ständen des Reiches Unterthanen und Verwandten in allen Punkten und Artikeln, und nach Innhalt derselben Vollziehung geschähe, der nachgegangen und gelebt sey und werde; auch die-

dieselben Stände und die ältern Fürsten und Herrn des Hauses Baiern solchen gemeinen Pfenning gelegt haben, alsdann wolle gemeine Landschaft nach glaublicher Erinnerung desselben sich halten, das ihr nach Nothdurft dieses Landes unverweislich seyn solle.

5. Bericht der Statthalter an den Herzog Georg über den obigen Landtagsabschied.

Anmerkung. Dieser Bericht ist zwar nicht mehr, jedoch der nachfolgende einzelne Zettel vorhanden, welcher ohne allem Zweifel dem erwähnten Berichte beygelegt war.

Eingelegter Zetttel.

Nach dem Original im Archiv bey den Landschaftsacten.

Es ist auch Herr Burkhard von Knörring und Herr Sigmund von Rorbach zu Uns gekommen und Uns gesagt, wie Ew. Gnaden Landschaft auf seine, Herrn Sigmunds, Werbung, so er in Abwesen Herrn Burkharden an sie von wegen des römischen Königs rc. des gemeinen Pfenninges halben gethan habe, auch solche Meynung geantwortet. Und dieweil Herzog Albrechts Landschaft auf Ew. Gnaden Landschaft geweigert, habe Herr Sigmund mit Herzog Albrechten deshalb gehandelt seines Theiles zu willigen, daß beyde Landschaften der

Sachen halb zusammkommen ꝛc. habe ihm Herzog Albrecht geantwortet, so ferne es gut seyn soll, wolle er es seines Theils nicht abschlagen, sondern geschehen lassen ꝛc. Und darauf an Uns begehrt, daß Wir es Euern Gnaden Theiles anstatt Ew. G. auch willigen und geschehen lassen, und darauf die Landschaft wieder fordern wollten, auf Meynung, daß beyde Landschaften zusammen kämen ꝛc. Das haben Wir aber ihnen beyden abgeschlagen, aus Ursachen unter andern, daß solches in unsrer Macht nicht, noch unser Befehl sey. Haben Wir Ew. Gnaden auch nicht verhalten wollen.

6. Bericht des Wolfgang von Ahaim an den Herzog Albrecht von München über die Angelegenheiten dieses Landtages.

Im geheimen Staatsarchiv. Tom der Reichstagshandlungen 1495 - 1504.

Durchleuchtiger hochgebohrner Fürst, gnädiger Herr! Meine unterthänige gehorsame Dienste zuvor. Ich sende Ew. f. G. die Antwort gemeiner Landschaft, als Ew. f. G. vernehmen werden, dessen die Statthalter grosse Beschwer haben, auf Meynung, als sey eingezogen, dessen unnoth gewesen; hätte eine Landschaft gern ihnen eine andere Antwort gesagt, das aber ihre Meynung nicht seyn hat wollen, sondern gesagt, wo unser gnädiger

Herr Herzog Georg ꝛc. Sorge hat, wo diese Antwort der Röm. Kön. M. zugeschickt, und fürgetragen sollte werden, mögen sie leiden, daß allein diese Antwort auf das Fürhalten in diesem Landtage beschehen, die dann den Gesandten der Kön. M. auf ihre Werbung gegeben, durch seine Gnad der Kön. M. ꝛc. zugeschickt werde, und das andre verhalte, so eingezogen ist. Doch daß diese Antwort nach der Länge unserm gnädigen Herrn und Landesfürsten nicht verhalten bleibe. Hat eine Landschaft etwa viel Disputation mit den Statthaltern auch den Königischen gehabt, davon Ew. f. G. lang zu schreiben wäre, als ohne Zweifel mein Herr von **Ortenberg** und **Puechbeck** Ew. Gnad dessen wissen zu berichten. Habe ich Ew. G. nicht verhalten wollen, der ich mich thue unterthäniglich befehlen. Herr Sigmund **Norbeck** ist abermal fast hitzig gewesen, und sich seiner Vernunft nach nicht wohl gehalten, als ich zu seiner Zeit Ew. f. G. berichten will. Anheut Dato erhebe ich mich in Ew. Gnaden Dienst, in Hofnung die Sachen in dem besten mit samt dem von Eisenhofen zu handeln ꝛc. Datum Landshut am Pfinztag vor Catharinä Virginis (24. November) Anno ꝛc. 1496.

Ew. f. G.

Unterthäniger Hofmeister.
Wolfgang von Ahaim.

7. Herzog Albrechts von München Schreiben an den Sigmund von Rohrbach. *)

Loc. cit.

Albrecht ꝛc.

Unsern Grus ꝛc. Wie du Uns bey dem festen Ritter unserm Hauptmann, Rath und lieben getreuen Burkharten von Knörring, als der von Landshut von dir und allda gehaltener Landschaft wieder anheim gekommen ist, zu erboten hast, Wir sollen auf der Kön. M. Begehren unsre (die Münchener- und Straubinger-) Landschaft auf die Weyhnachtsfeyertage schierist zu Uns bescheiden, und des gemeinen Pfenninges halben mit den unsern auch handeln ꝛc. haben Wir von unserm Hauptmann weitere Meynung vernommen. Und wiewohl Wir in dem und mehreren der Kön. M. unserm allergnädigsten Herrn und Schwager zu willfahren willig sind, so tragen Wir doch nicht wenig Sorge, die unsern, wo die gleichwohl iezt endliche Antwort geben wollten, werden sich der Antwort von unsers Vettern Herzog Georgs Landschaft, dir iezt zu Landshut gefallen, die ihnen unverborgen ist, gleichförmig halten, sonderlich mit Weigern auf die an-

*) Dieses Schreiben ist in gewisser Maas auch ein Supplement zum 9ten Band, Seite 367.

andern Stände des Reiches, und Vollziehung der Ordnung, deshalb zu Worms beschlossen, als dir zu Landshut begegnet ist. Wo das geschähe, als wohl zu gedenken, möchte der Kön. M. in ihrem Fürnehmen gemeinen Pfenninges, denen solche Antwort der unsern versehentlich unverborgen bliebe, mehrere Verhinderung, oder aufs wenigste Längerung des Handels gebähren; das Uns nicht lieb wäre. Wollen Wir dir guter Meynung nicht verhalten, solches der Kön. M. durch dich weiter zu verkünden, und Ihrer Meynung hierinn Uns weiter zu berichten. Wo dann Ihre Kön. M. haben will, daß Wir über solche angezeigte unsre Sorge die unsern fordern sollen, wollen Wir das nichtsminder aufs förderlichste gerne thun, damit deshalb kein Gebruch an Uns erfunden werde. Datum . . . . . . (nach Catharina 1496.)

An Sigmunden Rorbecken Ritter, Königlichen Kuchenmeister.

Lands=

Landtag des Landshut-Ingolſtädter Landantheiles.

Zu Landshut, im Jahre 1496, glaublich gegen Ende des Jahres.

(Die Reichshilfe mit dem gemeinen Pfenninge betr.)

Anmerkung. Die Exiſtenz dieſes Landtages zeigt ſich nur aus dem nachfolgenden, mit keinem Datum verſehenen Abſchiede desſelben. Auſser dem hat ſich noch kein einziges Aktenſtück, und nicht einmal die Einberufung desſelben vorgefunden. Daher iſt der Zeitpunkt desſelben äuſserſt ungewiſs, und es wäre möglich, daſs dieſer vierte Abſchied über den Punkt des gemeinen Pfenninges erſt auf dem nächſtfolgenden Rittertage am Anfange des Jäner 1497 gegeben worden wäre. Wahrſcheinlicher iſt es jedoch, daſs zwiſchen dem ſo eben erwähnten Rittertage 1497 und dem jüngſten Landtage vom Sonntag nach Eliſabeth 1496 noch ein eigener vierter Landtag entzwiſchen gehalten wurde, theils weil in dieſem Abſchiede keine Erwähnung von einem Rittertage, ſondern von einem unvollſtändigen Landtage geſchieht, und theils weil nach dem letzten, S. 420 ſo eben eingerückten Actenſtücke die kaiſerlichen Commiſſarien auch in dem Landantheile des Her-

zogs

zogs Albrecht die Einberufung eines Landtages auf Weyhnachten (wiewohl dort vergebens) nachgesucht hatten.

Landtagsabschied.

Im Staatsarchiv. Tom. der Reichstagshandlungen 1495-1504.

Auf das Fürhalten gemeiner unsers gnädigen Herrn Herzog Georgen ꝛc. Theils Landschaft des löblichen Hauses Baiern, durch seiner f. G. Statthalter und Räthe iezt des vierten Landtages auf der Röm. Kön. M. Begehren des gemeinen Pfenninges halben gefordert, auch darauf der Königlichen Bottschaft Werbung, und das Schreiben von der Versammlung auf nächstgehaltenen königlichen Tag zu Worms ist gemeiner iezt versammelter Landschaft Antwort.

Dieweil auf dergleichen Begehren vor drey Landtäge gehalten, auf derer jedem durch gemeine Landschaft, und sonderlich zu nächstgehaltenen Landtag gemeiniglich eine Antwort gegeben, dabey der Landschaft etwas mehr dann iezt vorhanden gewesen, und etliche viel tapfere Personen aus allen Ständen auf diesem Tage abgegangen und Mangel sey, so wolle dieser Versammlung nicht gebühren, die nächstgegebene Antwort zu verändern, sondern dabey zu bleiben lassen; sich

auch

auch versehen, daß ihnen gegebene Antwort auf ergangenen Tägen aus erzählten Ursachen, darinn begriffen, bey männiglich unverweislich, auch dadurch nicht für die, die aus Ungehorsamkeit gemeiner Gutthat der Christenheit unfördern wollten, geachtet seyen. Denn gemeine Landschaft wollte sich in dem, das die Christenheit und das heilige Reich zu fördern berühre, als fromme Unterthanen eines Fürsten des heiligen Reiches getreulich halten. Wie dann, als ihre ungezweifelte Hofnung, von ihnen und dem löblichen Hause Baiern nie anders erhört sey.

Anhang.

(Herzog Georgs Landtafel zwischen 1486 und 1492.)

Die Landtafeln dieses Zeitalters find neben dem, dafs fie für die Gefchichte und Genealogie des Adels und für das Detail einer Topopraphie viele ganz neue Notizen liefern, auch felbft in Beziehung auf den Zweck des gegenwärtigen Werkes von grofsen Interefse, befonders nachdem in den fpäteren Zeiten und bis auf den heutigen Tag über die Unrichtigkeit der Landtafeln geklagt wird, und defswegen felbft auf dem letzten Landtage Vorbehalte und Proteftationen eingelegt wurden.

Dem Herausgeber find von der Regierungszeit des Herzog's Georg zwey Landtafeln zu Geficht gekommen, deren aber keine mit einer verläfsigen Jahrzahl verfehen ift.

Die eine, welche fich noch im Archiv zu Neuburg befindet führt zwar von einer jüngeren Handfchrift die Jahrzahl 1494. Es ift aber gewifs, dafs fie nicht von diefem Jahre fey.

Die andere exiftirt nur in einer, ungefähr in der Mitte des 16ten Jahrhunderts gemachten Abfchrift im hiefigen geheimen Landesarchiv. Sie fcheint am erften Anblicke erft vom Anfange des 16ten Jahrhunderts zu feyn; allein es ift ganz gewifs, dafs fie in die Regierungszeit des Herzogs Georg vom 15ten Jahrhundert falle.

Bey

Bey der Vergleichung dieſer beyden Landtafeln hat ſich gezeigt, daſs ſie nur um gar wenige Jahre von einander entfernt ſeyen, — daſs jene in Neuburg nur ein unvollſtändiger Auffatz ſey, worinn noch eine Menge Landſeſſen fehlen, und worinn das ganze Rentmeiſteramt Burghauſen noch nicht eingetragen, ſondern für dasſelbe ein Raum von 5 weiſsen Blättern gelaſſen iſt, — daſs die Abſchrift im hieſigen Landesarchiv viel vollſtändiger ſey, — daſs letztere Landtafel um etwas weniger jünger ſey, — daſs ſie aber beyde zwiſchen 1486 und 1492 fallen, weil in beyden die Markgraffchaft Burgau angeführt wird.

Um nicht beyde dieſe Landtafeln abdrucken zu müſſen, wird hier nur die vollſtändigere des hieſigen Landesarchivs mit Bemerkung der Differenzen eingerückt. Diejenigen Namen, welche hier mit einem Sternchen bezeichnet werden, ſind ganz gleichlautend auch im Neuburger-Auffatze enthalten. Diejenigen, welche mit keinem Sternchen bezeichnet ſind, fehlen im Neuburger-Auffatze; und wenn endlich im Neuburger-Auffatze ganz andre Namen vorkommen, ſo iſt ſolches hier mit lateiniſchen Buchſtaben beygefügt.

Der Herausgeber hat ſich bemüht durch Synchronism den genauen Zeitpunkt dieſer Landtafeln zu entwickeln. Da Paul Leibelfinger ſchon Ao. 1493, Wigiläus Weichſer Ao. 1492, und Heinrich Haslinger ſchon Ao. 1491 verſtorben waren, und da ferner Wilhelm v. Camer ſeinen Theil von Niedern-Arnbach

ſchon

schon Ao. 1488 an Oswalden v. Weichs, und Ludwig Puchberger die Hofmarch Niederschöllnstein auch schon Ao. 1488 dem Andrä Puchberger verkauften, so scheinen sie bestimmt in die Jahre zwischen 1486 und 1488 zu fallen; allein es bleiben doch noch einige Zweifel und Widersprüche mit Hund's Stammbuch übrig, z. B. Wigiläus Ahaimer hatte seinen Theil an Frauenberg erst Ao. 1491 von Thesarus v. Fraunhofen gekauft, u. d. gl. und man kann also mit Gewisheit immer nur den Zeitraum zwischen 1486 und 1492 annehmen, oder es müssen (was auch wohl möglich ist) die Originalien selbst sich auf den momentanen Zustand eines einzigen Jahres nicht genau beschränkt haben.

Abschrift aus Weyland Herzog Georgens löbl. Gedächtniß Landtafel, doch sind die Flecken so Herzog Ott Heinrich und Herzog Philipp iezt innhaben, hierinn ausgeschlossen.

Landtafel Herzog Georgen's.

Rentmeisteramt Landshuter - Theiles.

Moosburg.

Wolfgang, Stephan } Rorbecken zu Mauern (in der Neuburger Landtafel: Wolfgang Rorbecken gelassene Kinder zu Mauern.)

Thomas, * Hanns, Wolfgang } Jud zu Pruckberg.

Herr

Herr Sigmund von Frauenberg, Herr zum Hag, zu Helfenbrunn.

Heinrich Zangberger zu Sandlzhausen.

Georg Preisinger zu Palzing.

Wolfgang Achdorfer zu Helfenbrunn.

* Carl Kargl zu Siessbach.

Hanns Schönpichler zu Herrnkirchen.

* Caspar Turner zu Au.

Wilhelm von Greißen zu Inkofen.

Wolfgang Fraunberger zu Tuelbach.

Gabriel Pusch zu Aiterbach.

* Wolfgang Pullinger zu Artenkirchen.

* Hanns Flitzinger zum Haag und Anglberg.

Gabriel Flitzinger zu Flitzing (in der Neuburger Landtafel: Heinrich Flitzinger zu Flitzing.

* Thoman } Wolfgang } Wieland zu Hagstorf.

* Hanns } Sigmund } Teittenhofer zu Kirchdorf. (In der Neuburger Landtafel: Stephan.)

Peter Zeilhofer.

* Sigmund Pirkheimer } Heinrich Hohentauner } zu Wolferstorf.

* Hanns Leubersdorfer zu Leubersdorf.

* Christoph Meßpuchner zu Hettenkirchen.

* Wilhelm Leuberstorfer } Christoph Steinhauser } zu Tegernbach.

* Haimeran Trainer zu Pühlhofen.

Sig-

Sigmund }
Georg } Wieland zu Gerlhausen.
Wolfgang }
Conrad Wirsperger zu Hergoltshausen.
* Hanns Hausner zu Appelstorf.

Crandsperg.

* Ambrosi von Freyberg zu Kamerberg.
* Wilhelm von Camer zu Jezendorf und Camer.
Jakob von Camer zu Jezendorf.
Wolfgang }
Christoph } Weichser zu Weichs Gebrüder.
* Herr Englhard Weichser zu Weichs und Eisenhofen.
* Oswald Weichser zu Weichs.
* Wilhelm Eresinger zu Dorfacker.
Wolfgang }
Asm } Schilt zu Schönpichl.
Achazi Griesstetter zu Haidlfing.
Sigmund Neuhauser zu Glonerperka.
Hanns Sickenhauser zu Sickenhausen.

Massenhausen.

Nihil.

Isareck.

Nihil.

Erding.

Herr Sigmund Laiminger zu Tegernbach.

* Wolf=

* Wolfgang
* Thoman
Hanns
Georg } Preysinger zu Kopfsperg.

Herr Thesarus Fraunhofer zu Fraunhofen.

Herr Hanns
Gabriel } Pusch zu Vilsheim.

* Warmund Fraunberg zum Hubenstein.

* Sigmund
* Hanns } Ecker zu Kapfing.

Gentiflor Pfaffinger zu Wildenheim.

Herr Sigmund von Fraunberg Herr zum Hag und Taufkirchen.

Sigmund Lampfrizheimer zu Straubing.

* Paulus Lampfrizheimer zu Pirkach.

Georg Neunhauser zu Straubing. (Neuburger Landtafel: zu Dornberg.)

Wilhelm
Sigmund } Pucher zu Erlbach.

* Georg Stäringer zu Kalling.

* Caspar Prandt zu Winkl.

Asm
Thoman
Wolfgang
Hanns } Preysinger zu Kronwinkl.

* Christoph Eberspeck zu Neussen.

Bernhard Tannhauser zu Inning.

Hein-

Heinrich Strauff zu Inning.

* Niklas } Neuchinger zu Hörgerstorf.
* Wolfgang }

Ruprecht Truchseff zu Münchdorf. (Neuburger Landtafel: Bernhard Tannhaufer.)

* Georg Neuchinger zu Puech.

* Hanns Nansheimer zu Hörlkofen.

Magdalena Schöfldingerin zu Kirchöting. (Neub. Landtafel: Jörg und Wilhelm Schaffoldinger.)

* Wilhelm Türndl zu Taiting.

* Leonhard } Furtarer zu Furtarn.
* Caspar }

* Wilhelm Salldorfer zu Tann.

* Georg Westacher zum Weg.

Margaretha Pliemlin zu Lindum und Gänsodt. (Neub. Landtafel: Asm Plüeml zu Lindeneck.)

* Hanns Altweger zu Altweg.

* Wilhelm } Ahaimer zum Puch.
* Melchior }

Wilhelm Granntinger zu Perngering.

* Caspar Granntinger zu Pamen.

* Asm Aicher zu Magensaich.

Peter } Zeilhofer zu Zeilhofen.
Caspar }

* Albrecht Holzner zu Pabing.

* Wolfgang Oeder zu Ottering.

Christoph Ecker zu Inning. (Neuburger Landtafel: Jörg Ecker.)

* Ge-

* Georg Englshofer zu Jetenstetten.
Hanns Tannhauser zu Inning.
* Hanns Haittenkamer zu Haittenkam.
Georg } Wilhelm } Schaffoltinger zu Eschlbach.
* Herr Balthasar Pötschner zu Riedersheim.
Sigmund Seiberstorfer zu Breitenlohe.
Kraft Schreiber zu Grumbach.
Georg } Wilhelm } Alhartspeck zu Aufhausen.
Georg Schrenk zu Nozing.
Haimeran Tanner zu Langenpreysing. (Neuburger Landtafel: Heinrich Tanner.)
* Peter Reicherstorfer zu Pfaffing.
* Caspar Schweinthaler zu Winden.
Wolfgang } Georg } Schrötl zu Starzell.

Dorfen.

Herr Hanns Haslanger zu Mosen.

Geisenhausen.

Wolfgang Hack zu Harbach.

Eberspeunt.

Nihil.

Biburg.

* Herr Asm } Herr Bernhard } Seiboltstorfer zu Seiboltstorf. (Neub. Landt. Lamprecht.)

Se-

Sebastian Leberskircher zum Lichtenhag.

* Ludwig } Puchbeck zu Binabiburg. (Neuburger
Hanns } Landtafel: Alban Puchbeck.)

Herr Sigmund Layminger zu Eckenpeunt.

* Michael Gerspeuntner von Gerspeunt und Rothenwörth.

* Christoph Neunhauser zu Prating.

Urban Griesstetter zu Herrnfelden.

Mathäus Ebenhauser zu Ponbruck.

Jakob Hohentanner zu Hilgen.

* Wolfgang Reicker zu Neuenaich.

Wolfgang Hoholtinger zu Niedenaich. (Neub. Landtafel: Wilhelm Reicker.)

Lorenz Tullinger zu Altfaltersberg (Neuburger Landtafel: Christoph Tullinger.

* Peter Bschachl zu Bschachlsödt und Gerhardspeunt.

* Wolfgang Radlkofer zu Angerbach.

Georg } Reicker zu Pidenbach.
Caspar }

Ulrich Geltinger zum Pach.

Thoman Salzinger zu Rothenwörth. (Neuburger Landtafel: Anna Giesserin.)

Marx Ecker zu Bilsföhl.

* Hanns }
Aber Hanns } Pucher zu Wurmsham.
Pongratz. }

* Peter Perkhofer zu Geislberg.

Wilhelm Penzkofer zu Angerbach. (Neuburg. Ldtaf. Heinrich Paltram.)

Urban Kärgl zu Eckersdorf. (Neub. Ldtafel Neuhaufer zu Eckerstorf.

Wolfgang Klugheimers Kinder zu Tunspach.

Wolfgang Grafthurm zu Sölgering.

Martin } Reicker zu Ramberg ihre Gerhab.
Wolfgang }

Asm } Reicker zu Lankwart. Neub. Ldtafel
Simon } Diepold Reikers Kinder zu Lankwart.)

Bongrazen Hauzenbergers Kinder zu Söll.

Hanns Kneitinger, ihr Gerhab.

Neuenmarkt.

* Hanns Magensreuter zu Teising.
* Wilhelm Herberger zu Neuenherberg.

Hanns Gebolspeck zu Oberndorf (Neub. Ldtfl. Jörg Furtner.)

* Caspar Hohenarter zu Uzbach.
* Herr Georg Warmanstorfer zu Almsheim.

Hieronymus Leuprechtinger zu Grafing und hat dazu innen Remelsperg, Leuprechting, Tann und Inning. (Neuburg. Ldtafel. Jörg Höllgruber zu Remelsperg.)

Sebastian Pelkofer zu Hohen-Puchbach. (Neub. Ldtafel. Hanns Pelkofer.)

* Menhard Perkofer zum Stegen.

Wil-

Wilhelm Trenbeck zu Hellsperg.
Gentiflor Pfaffinger zu Salbernkirchen.
Stephan Losnitzer zum Steg.
* Martin] Auer zu Hofgiebing in der Schwin-
* Sigmund] bach.
* Schweickhart Ueberacker zu Haslach und Aich
* Seitz Törringer zu Aschau.
* Georg Greul zu Battersheim.
Thoman Paungartner zu Obernpörkirchen.
* Moriz Holzhauser zu Tannbach.
Heinrich Zangberger zu Zangberg.
Herr Thesarus Fraunhofer zu Schwindeck.
Wilhelm Aldersperg zu Mising.
Diemut, Lasen Tuemaier Wittwe zu Kay.

Gankofen.

Nihil.

Eckenfelden.

* Georg Cloßner zu Gern.
* Hanns Zenger zu Hirschhorn.
* Thoman Dietrichinger zu Krapfensperg.
* Wolfgang Dietrichinger zu Dachsberg.
* Mathias Heimreuter zu Winkel.
* Georg Sulzberger zu Hofau.
* Hanns Schick zum Lehen.
* Stephan Scharfseder zu Kollersaich.

* Sebastian Azinger zu Scherneck.
* Rudolph Maroltinger zu Wolfseck.
Michael Leoprechtingers Kinder zu Panzing.
(Neub. Ldtafel. Wilhelm Leoprechtinger.)
Ulrich Eckers Kinder zu Eybach. (Neub. Landtafel. Ulrich Ecker.)
* Ulrich Mermoser zu Salach.
* Hanns Müllwanger zu Taufkirchen und Dietmansberg
* Hanns Schachner zu Falkenberg.
* Veit Tattenpeck zu Hausbach und Kirchberg.
* Stephan Radlkofer zu Heft.
* Wilhelm Eisengrün zu Schönbach.
Hanns Cloßner zu Arnstorf und Gern.
Wilhelm Tattenbeck zu Geyersberg.
Christoph Strasser zu Mitterkirchen.
Georg Vißl zu Anzenberg.
Albrecht Leuberger zu Türten.
Wilhelm Trenbeck zu Perkheim und Dietriching.
Georg Trenbeck zu Gesselsberg.
Geratskirchen hat jezt inn Weyland Herrn Hannsen Maroltingers gelassene Wittwe.
* Magdalena Lengfelderin hat inn den Sitz Schönau und München.

Pfarrkirchen und Reichenberg.

Hanns / Wolfgang } Pinzenauer zu Paungarten

* Georg

* Georg Cloßner zu sankt Marienkirchen.

Herr Christoph von Camer zu Münchdorf (Neub. Ldtafel. Wilhelm von Camer.)

* Wolfgang Zaunried zu Guteneck.

Herr Friedrich Holub zu Neudeck.

* Asm Sigershofer zu Pranbach.

Albrecht Lenberger und sein Bruder zu Triftern. (Neub. Ldtafel. Leo Lenberger.)

* Georg Schulthaizinger zu Schulthaizing.

* Marx Amsheimer zu Schulthaizing.

* Wolfgang Westernkircher zu Pirnbach.

Jobst Virgolt zu Neidau und Schwanzhof. (Neub. Ldtafel. Pancratz und Stephan Westerkirchner zu Neidau. — Jobst Virgold zum Schwanzhof.)

* Pongraz Magens zu Perg. (Neub. Ldtafel zu Kirchberg.)

* Wilhelm Tattenbeck zu Tattenbach.

* Leonhard Virgold zu Zeierlhub und Schreyerhof.

* Thoman Siegenhaimers gelassene Tochter zu Thurnstein.

Georgen Afterhausers Tochter zu Afterhausen. (Neub. Ldtafel. Caspar Afterhauser zu Afterhausen.)

Catharina Willenmannerin Wittwe zu Schuldshaizing.

Bernhard Gruber zu Lerbing. (Neub. Ldtafel. Jorg Gruber zu Sam und Lerbing.)

Georg

Georg Schenk } zu Sam.
Bernhard Gruber }

Christoph Afterhauser zu Wisen. (Neub. Ldtafel Thoman Afterhauser zu Wiesen.)

Bongratz Mageus
Peter Angererer
Stephan Scharfseder
Bernhard } Gruber
Sebastian }
} zu Grub. (Neub. Ldtaf. Ruprecht Neuhauser, Bengratz Magens und Jörg Gruber zu Grub.)

* Herr Georg Schenk zu Loderheim.

Herr Fridrich Holub zu Hirschbach. (Neub. Ldtaf. Holubin zu Hirschbach.)

* Wolfgang Müllheimer } zu Müllheim.
* Stephan Radebronner }

Hermann
Georg
Veit
} Gruber zu Peterskirchen (Neub. Ldt. Christoph und Veit Gruber zu Peterskirchen.)

Herr Friedrich Holub zu Niederndorf. (Neub. Ldtafel. Holubin,)

* Christoph Haunberger zu Höhenberg.

* Sigmund Hernzer zu Eitzing.

* Obergrasensee verspricht Thoman Apfenthaler von wegen Georgen Reschen verlassenen Kinder.

Hanns
Leonhard
Sebastian
Georg
} Erlbeck zu Niederngrasensee. (Neub. Ldtafel. Sebastian Erlbeck.)

* Hanns

* Hanns Asenheimer zu Asenheim.

Leonhard } Virgold zu Schweiber.
Jobst }

Sigmund } die Sigershofer zu Pranbach Gebrüder.
Asm }
Hanns }

Griesbach.

* Georg } Grafen zu Ortenberg (Neuburg. Ldtafel. Jörg Graf zu Ortenberg.)
Sebastian }

* Herr Hanns } Aichberger zu Säldenau.
* Herrr Wilhelm }

* Hanns Thuemaier zu Dorfbach.

* Hanns } Ecker zum Neuhaus.
* Wolfgang }

* Hanns Schachner zu Oberschwärzenbach.

* Asm Angerer zu Hader.

* Christoph } Wielsen zu Rainting, Gevettern.
* Andrä }
aber Andrä } (Neub. Ldtafel. Hanns.)

* Wilhelm Lochner zu Kleeberg.

* Georg Ahaimer zu Perkhaim.

Hanns } (Neub. Ldtafel. Jörg.)
* Sigmund } Glatz zu Peuerbach.
* Gregori }

* Thoman Ganbeck zu Reichertsham.

Catha=

Catharina Eckerin zu Pilham Wittwe.

Hanns Pappenberger zu Innham. (Neuburg Ldtafel. Hanns und Ulrich Pappenberger.)

Ulrich Geltinger
* Erasm Siegershofer } zu Ottenberg.

* Stephan Fürlbeck zu Eckersheim.

* Caspar Schmatz zu Weichmörting.

* Wolfgang
* Leonhard } Ruestorfer zu Ruestorf.

* Leonhard Woppinger zu Wopping.

* Ulrich Karpfheimer zu Karpfheim.

* Pongratz Schönburger zu Schönburg.

* Wilhelm
* Wolfgang
Carl
Hieronymus } Rottauer zu Mattau.

* Hanns Ottenberger zu Inzing.

* Hanns Turner zu Mittich.

Elsbet, Alban Magens zu Rohr gelassene Wittwe. (Neuburg. Ldtafel. Alban Magens.)

* Florian
* Stephan
* Wilhelm
* Diepold
* Georg } Auer zu Dobl.

* Georg Frankinger zu Münster.

*Wolf-

* Wolfgang
Lorenz } Thalheimer zu Hopfgarten.
* Leonhard

Leonhard } Toblheimer zu Erlbach. (Neub. Ldtafel. Achaz und Caspar Toblheimer.)
Stephan

Teispach.

Herr Sigmund Layminger zu Ahaim.
* Hanns Puchbeck zu Mangern.
Christoph Fraunberger
* Sebastian Waldauer
* Albrecht Muracher } zu Marchlkofen.
* Veitens von Egloffstein
gelassene Kinder
* Wolfgang Hoholtinger. (Neub. Ldtafel. Wolfgang Hoholtinger und Hanns Zachreiss zu Marchlkofen.)
* Seitz Atzinger } zu Wassing.
* Asm Puchbeck.
* Hanns } Ecker zu Ramplstetten und Lichteneck.
Ott
* Hanns Tannhauser zu Loizenkirchen.
* Vongratz Perkhofer zu Katzbach.
* Hanns } Auer zu Hohenpacheim.
* Georg
* Ludwig Radlkofer zu Radlkofen (Neub. Ldtaf. Ludwig und Andrä.)
* Sigmund Pruninger zu Scheuering.

Hanns

Hanns Treitlkofer zu Katzbach.

Augustin Eschlbeck, * Valentin Neunhauser, * Jobst Ecker } wohnend zu Frontenhausen.

Heidenreich zu Görzen. (Neub. Ldtafel, Ulrich Leberskirchers gelassene Kinder zu Görzen.)

* Lamprecht Neunhauser zu Rueting.

* Caspar Taschinger zu Hofmühl.

Fridrich Westacher zu Oberviehbach.

* Spannaglin zu Obernaichbach.

* Ulrich Hermstorfer zu Niedernaichbach.

* Oswald Oberndorfer zu Teittenhofen und Hundspaint.

* Hanns Klugheimer zu Göttlkofen.

Leonhard Paunberger zu Stallwang.

* Hanns Günzkofer zu Günzkofen.

Doctor Georg Pollner zu Magerstorf.

Ott Ecker zu sankt Johannisbrunn.

Dinglfing.

Sebastian Pelkofer zu Hackershofen. (Neub. Ldtafel. Wolfgang Pelkofer.)

* Fridrich, * Hanns, Georg, Bernhard } Stinglheimer zu Türntenning.

* Mathias Pelkofer zu Moostenning.

* Sigmund Rorbeck zu Puchhausen.
Paulusen Hambergers Wittwe zu Tunzenberg.
* Wolfgang Achdorfer zu Mühlhausen.
Wolfgang Penkheimerin zu Martinsbuch. (Neub. Ldtafel. Wolfgang Rorbeck.
* Christoph Frauenberger zu Porau.
Georgen Dornsteiners zu der Wart, Wittwe. (Neub. Ldtafel. Georg Dornsteiner.)
Leonhard Rorbeck zu Hofdorf.
N. Menkofer zu Menkofen. (Neub. Ldtafel. Erasm Siegersdorfer zu Menkofen.)
Leonhard Vorsprech zu Haslach. (Neub Ldtaf. Jörg Gablkofer zu Haslach.)
Marx Warter zu der Wart.

Reisbach.

Sebastian, Hanns } Haunzenberger Gebr. zu Ainkofen.
Andrä Gablkofer zu Freinberg.

Landau.

* Herr Georg Frauenberger zu Götterstorf.
Herr Wilhelm, * Herr Hanns } Aichberger zu Reichstorf.
* Herr Sebastian von der Alm zu Adldorf.
* Herr Hanns Schillwatz zu Gneiting.
* Paulus Leiblfinger zu Prunn.
* Hanns Puchbeck zu Haidenkofen.

* Wilhelm Nußdorfer ⎫ zu Wannersdorf.
Wihelm von Camer ⎭

Hanns von Bodmann zu Summershausen.

* Heinrich Waller zu Wildthurn.

* Sigmund Ecker zu Obernpöring.

* Hanns Köllnbeck zu Ottering.

* Georg Bißler zu Malgerstorf.

* Hanns Pützner zu Oechsing.

* Christoph Grünbeck zu Niedernhausen.

* Hanns Müllwanger zu Ruestorf.

* Achazi Eberspeck, wohnend zu Landau.

* Georg Ußl zu Oberndorf.

* Seitz Amsheimer zu Galkweis.

Sigmund Kraus zu Münchsdorf. (Neuburg. Ldtafel. Hanns Caspar zu Münchsdorf.)

* Oswald Inkofer zu Grumbach.

* Wolfgang Gessenberger ⎫ zu Enzenweis.
* Georg Enzenweiser ⎭

Hanns Rudmund zu Enchendorf.

* Sigmund Höllgrubers Kinder zu Zulling.

* Christoph Schauer zu Mettenhausen.

Vilshofen.

Graf Sebastian von Ortenberg zu Wolfsach und Moßheim.

Herr Johannes von Degenberg zu Säldenburg.

* Herr

* Herr Georg Frauenberger und seine Vettern zu Haidenburg.

* Herr Andrå Schwarzensteiner zu Englburg und Fürstenstein.

* Haimeran Nußdorfer zu Tüttling.

* Georg Pfeil zu Haslbach.

* Caspar Siegershofer zu Aichach.

* Georg Regner zu Wizmansperg und Karpfheim.
(Neub. Ldtafel. Jorg Regner zu Wizmansberg. — Ludwig Mettenbeck zu Karpfheim.)

* Peter Hobsinger zu Grubhofen und Hobsing.

* Georg Auer zu Günzing.

* Bernhard Haunberger zu Garham.

* Hanns Reittorner zu Schöllnach.

* Stephan Leutner zu Gschaid.

Georgen Ganntners gelassene Wittwe zu Walchsing. (Neub. Ldtafel. Jörg Ganntner.)

* Erasm Gockendorfer zu Schönhering.

Georg Günzkofer zu Haibach.

* Wilhelm Lampfrizheimer zu Hinterholzen.

Herr Georg Fraunberger zu Holderbach. (Neub. Ldtafel. Sigmund Gratzer.

* Melchior Müllwanger zu Hofreut.

* Christoph Goder zu Kriegsdorf.

Osterhofen.

Nihil.

Hilkersberg.

Nihil.

Hengersberg.

* Herr Hanns } Aichberger zum Moos, Ram-
* Herr Wilhelm } storf und Reißling.

Georg Puchberger zu Winzer.

* Andrä Puchberger zu Obern- } Schöllnstein.
* Ludwig Puchberger zu Niedern- }

* Herr Asm Seiboltstorfer zu Niedernpöring.

Lamprecht Seiboltstorfers gelassene Kinder (Neuburg. Ldtafel. Lamprecht.)

* Georg }
* Caspar } Nothhaft zu Aholming, sind nicht Voggtbar.
* Bernhard }

* Hanns Pützner zu Herblsing.

Herrmann Gruber zu Kirchdorf. (Neub. Ldtaf. Christoph Gruber zu Herblsing.)

* Wilhelm Müllheimer zu Raffelstorf.

* Lucas Regnold zu Englsperg.

Georg Reschen gelassene Wittwe zu Ottmaring. (Neub, Ldtafel. Peter und Jacob Resch.)

* Hanns Kastner zu Ottmaring.

* Hanns Pfaffinger zu Graderstorf.

* Hanns Schott zu Ettling.

* Bongratz Krapmer zu Giglberg.

Pernstein.

* Erasm Nußberger zu Furth.
Bongratz Tumberger zum Klebstein.
Hieronymus Pöllinger zum Rammelsperg. (Neub Ldtafel. Chriftoph Pöllinger.)
* Achazi Haunzenberger zu Bibereck.
Carl Tuemaier zu Eberhardsreut.
Sigmund Tragenreuter zu Trautmanstorf.

Ranfels.

Nihil.

Dieſſenſtein.

Nihil.

Hailsberg.

Nihil.

Natternberg.

* Gabriel Löw zu Straßkirchen.
Asm Schlechter zu Steinkirchen.

Eck.

Nihil.

Rottenburg.

* Jobst Zenger } zu Köllnbach.
* Ludwig Murer } zu Köllnbach.

* Herr Hanns] Ebran zu Wildenberg und Pat-
* Heinrich] tendorf.
* Sebastian Ahaimer zu Pfaffendorf.
* Mathäus Pelkofer zu Moosweng.
* Cunz Gebenhofer zu Unholzing.
Ott Ecker] zu Pfettrach.
Wilhelm Feuer]
* Hanns Leutenbeck zu Lauterbach.
Georg] Kargl zu Furt und Oberhaun.
* Urban]
* Ulrich Maroltinger zu Hornbach.
* Wolfgang Hermstorfer zu Hermstorf.
* Asm Moßheimer zum Schmalnstein.
* Beatrix, Heinrichen von Staudach gelassene Wittwe zu Au.
* Warmund Frannberger zu Hazkofen.
* Hanns Perkhofer zu Holzhausen.
* Bernhard Tannhauser zu Oberndorf.
Thoman Jud zu Moßheim.
Wilhelm Neumayer zu Mirschkofen.
Catharina, Wolfgangen Klugheimers Tochter zu Ergolting.
Vinzenz Scharfsacher zu Guzlhausen.
Herr Sebastian Seiboltstorfer] zu Au.
Hanns Kuttenauer]

Eckmühl.

Nihil.

Razenhofen.

Nihil.

Wollnzach.

Mathäus Freyberger zu Geisenhausen.

Hanns Königsfelder } wohnend zu Wollnzach.
Christoph Meßpuchner } wohnend zu Wollnzach.
* Hanns Pfaffenbeck. } wohnend zu Wollnzach.

Kirchberg.

* Peter } Rainer zu Grafentrautbach.
Christoph } Rainer zu Grafentrautbach.

* Herr Hanns } Aichberger zu Weinting.
* Herr Wilhelm } Aichberger zu Weinting.

* Herr Georg Garrisen zu Peurbach.

* Hanns Paulstorfer zu Zaizkofen.

* Georg Punzinger zu Holztrautbach.

* Georg Moßhaimer zu Inkofen.

* Bartlmä Mausheimer zu Veichten.

* Georg } Mausheimer zu Hoffirchen. (Neub. Landtafel: Christoph.)
Wolfgang } Mausheimer zu Hoffirchen.

Gilg Armansperger zu Ellenbach. (Neuburger Landtafel: Georg Armansperger.)

* Hanns Tengler zu Ettenkofen.

* Peter Hainspeck zu Salach.

Stephan } Hainspeck zu Salach.
Hanns } Hainspeck zu Salach.

* Leo Wilser zu Häblspach.
Adam Kastner zu Hainspach.
* Gotthard Edlmann zu Neuburg.
Herr Sigmund Prüschenck zu Greilsperg.
Doctor Georg Pollner zu Rackerstorf.
* Christoph Eberspeck } zu Neufarn.
* Christoph Huber }
Christoph } Flechsödder zu Andermanstorf.
* Pongratz }
* Andrä Schweibrer zu Eberstall.
Wolfgang } Mausheimer zu Mausheim. (Neuburger Landtafel: Caspar Mausheimer zu Mausheim.)
Wilhelm }
Caspar Raindorfers gelassene Wittwe zu Graßlfing.

Neuburg am Inn.

Neuhaus auf der Donau.

Rennarigl.

Städte im Rentmeisteramt Landshut.

Landshut.
Erding.
Moosburg.
Dinglfing.
Landau.
Vilshofen.
Osterhofen.
Grafenau.

Märkte.

Pfarrkirchen.
Eckenfelden.
Gankofen.
Neuenmarkt.
Biburg.
Dorfen.
Frontenhausen.
Massing.

Gries=

Griesbach.	Erboltsbach.
Münster.	Reispach.
Triftern.	Pilsting.
Wurmansquick.	Euchendorf.
Geisenhausen.	Simbach.
Velden.	Pleinting.
Wartenberg.	Plattling.
Nandlstatt.	Schönberg.
Pfaffenberg.	Hofkirchen.
Rottenburg.	Teispach.
Peffenhausen.	Wollnzach.
Geislhöring.	Köstlarn.

Klöster und Stiffter im Rentmeisteramt Landshut.

Niedernaltach.	Säldenthal.
Osterhofen.	Viehbach.
Allersbach.	Gankofen, Deutsch-Haus.
Vormbach.	Sankt Nicola bey Passau.
Salvator.	Neustift bey Freysing.
Aspach.	Moosburg.
Fürstenzell.	Vilshofen.
Sankt Veit bey Neumarkt.	Garß.
Weihenstephan.	Au.
Mallersdorf.	

Rentmeisteramt Burghauser Theiles.

Oeting.

Herr Hanns }
Herr Seitz } Törring zu Tißling.

Wilhelm Trenbeck zu Burg.

Georg Trenbeck zu Waldberg.

Leonhard Köller zu Obern= }
Ruprecht Truchseß zu Niedern= } Perchach.

Mathäus Reitter zu Klebing.

Heinrich Frießheimer zu Frauenpichl.

Wilhelm Kalb zu Haiming.

Leo Hohenecker zu Hoheneck.

Ulrich Hohenecker zu Haunberg.

Valentin Hohenecker zu Rauscheck.

Marktl, als die Herrschaft Leonberg.

Hanns Schick, wohnend daselbst.

Hanns }
Leonhard } Erlbecken zu Marktl.

Julbach.

Wilhelm Kalb zu Ritzing.

Heinrich Seiberstorfer zu Seiberstorf.

Gabein Trauner zu Ritzing.

Braunau.

Sigmund Apfenthaler zu Neuenkirchen.

Wolfgang Kemnater zu Ach.

Ruprecht Reitter zu Pfaffstetten.

Martin Reitter zu Sallern.

Wolfgang }
Peter } Mundenheimer zu Mundenheim.

Heinrich }
Hanns } Mundenheimer zu Mundenheim.

Mauerkirchen.

Herr Wigiläus }
Herr Wolfgang }
Herr Mathes } Ahaimer zu Wildenau.
Herr Lucas }

Benedict }
Sigmund } Ahaimer zum Neuhaus.
Michael }

Ruprecht Ahaimer zu Hagenau.

Moriz Tannberger }
Christoph Frauenberger } zum Wasen.

Urban Mautner zu Kazenberg.

Asm Thuemaier zu Mühlheim.

Georg }
Wilhelm } Allhardspeck zu Rospach.

Wolfgang }
Wilhelm } Freyer zu Grünau.

Friderich Mammlinger zu Mammling.

Adam Seiberstorfer zu Danklfing.

Wolfgang Mauerkircher zu Spitzenberg.

Herr Friderich Holub zu Mattigkofen.

Ludwig Dachsberger zu Aspach.

Marr

Marx Sunzinger zu Sunzing.
Lazarus Elrichinger zu Hub.
Thoman Elrichinger zu Elriching.
Christoph Trübsauer zu Schachen.
Wilhelm Prunnthaler zu Prunnthal.
Hanns Amman zu Treubach.
Wilhelm Widemhuber zu Widemhub.
Hanns Tattenbeck zu Urspruug.
Wilhelm }
Christoph } Anhanger zu Dieperting.
Ulrich Bodmannsöder zu Bodmannsöd.

Fraunstein.

Herr Hanns Cloßner zum Stubenberg.
Christoph Graßlreuter zu Malching.
Alban Gockendorfer zu Ehring.
Gilg }
Ludwig }
Christoph } Fronheimer zu Malching.
Hanns }
Lucas }
Sebald Stör zu Ehring.

Schärding.

Herr Michael von Traun zu Einberg.
Fridrich Mautner zu Rab.
Hanns Zeller zu Zell.
Georg Paur zu Haizing.

Wolf=

Wolfgang Rasp zu Teuffenbach.
Petersheimerin zu Laufenbach.
Alex. Wolf zu Hackenbuch.
Sebastian } Stocker zu Utzenaich.
Caspar
Wolfgang Marheimer zu Murau.
Kilian Salchinger zu Uebling.
Hanns Teufel zu Haitzing.
Oswald } Messenbeck zu Schwendt.
Bernhard
Barbara Menkoferin zu Rainbach.
Stephan Villich zu Waldeck.
Thoman Pirchinger zu Sigharting.
Oswald Trenbeck zu Sankt Martin.

Ried.

Moriz der ältere } Tannberger zu Auroltsmünster.
Moriz der jüngere
Georg
David
Thoman Eizinger zu Eizing.
Heinrich Kallinger zu Ellreching.
Sigmund Schilcher zu Gurten.
Catharina Terchingerin zu Eizing.
Wolfgang Pockinger am Teglhof.
Georg Puttinger zu Putting.
Georg } Peuntner zu Eberschwang.
Caspar

Hie-

Hieronymus Marschalk
Thoman Pollender
Anastasia Halenderin
Anna Uzingerin. } zu Mayrhof.

Hanns Motschauer zu Gunzing.

Forchtenau, Moriz Tannbergers Hofmarch.

Sefftenbach Hofmarch ist des Holub.

David Tannberger zu Mayring.

Gabriel Enhuber zu Wegleuten.

Fridburg.

Martha Freyerin Wittwe zu Weiffendorf.

Leonhard
Wolfgang } Schweickersreutter zu Schweickersreutt.

Hanns Grems zu Pölling.

Hanns Heribshaimer zu Heribshaim.

Georg
Hanns
Bernhard } Meißrieml Gebrüder auf der Weissau.

Hanns Reutter zu Teiset.

Christoph
Wolfgang } Rainer Gebrüder zum Trieb.

Uttendorf.

Nihil.

Wildeneck.

Nihil.

Wilds-

Wildshut.

Georg }
Kilian } Fränkinger zu Fränking.

Ulrich Zachenberger zu Offenwang.

Wald.

Nihil.

Trosberg.

Oswald Schedlinger } haben ihren Sitz zu Tros-
Gebhard Schirnecker } berg.

Georg Ehringer }
Alex. Gessenberger } haben ihren Sitz zu Trosberg.
Erhard Tuetinger }

N. Kienbergerin zu Kienberg.

Traunstein.

Christoph Auer zu Obernwinkl.

Christoph Häupl zu Hirschau.

Oswald Oeder zu Kieming.

Seitz Törringer zum Hollenstein.

Georg Truchtlinger zu Peugen.

Christoph Törringer zum Perchtenstein.

Georg }
Gabriel } Amranger zu Neuenamrang.

Reichenhall.

Peter Fröschl zum Tauerstein, ist ein gefreytes Haus in der Stadt gewesen.

Degenhard Fröschl und sein Bruder zu Marzoll.

Mar-

Marquardstein.

Hanns Meußl zu Niedernfels.
Wilhelm Auer zu Guckhausen.
Leonhard Stettner zu Seu.

Wildenwart.

Georg Giebinger zu Trautterstorf.
Wolfgang Breitfuß zu Gruebling.

Rosenheim.

Jakob } Turner zu Neuenpeurn.
Caspar }
Georg Stettner zu Altenpeurn.
Hanns Rordorfer zu Rordorf.
Jacob } Bschachl zu Rohrdorf.
Sebastian }
N. Schmatzhauser zu Tirwang.
Mathäus Friesinger zu Lauterbach.
Andrä Daniel zu Schechen.
Andrä Weichinger zu Weiching.
Englhard Rainers gelassene Wittwe zu Rhain.
Georg Auer zu Hildmaning.
Conz }
Wilhelm } Tanner zu Taun.
Caspar }

Brannenberg.

Nihil.

Kürn=

Kürnstein.

Nihil.

Kling.

Herr Christoph Layminger zu Amerang.
Sigmund Layminger zu Forchteneck.
Christoph } Schönstetter zu Warnbach.
Peter }
Balthasar Reickersheimer zu Schönstett.
Albrecht Fröschl zu Penzing.
Asm Oberndorfer zu Stephanskirchen.
Christoph Persaler zu Persal.
Erhard Pelchinger zu Hößlwang.
Hanns Prunner zu Prunn.

Kraiburg.

Veit Törringer zu Jettenbach.
Georg Taufkircher zu Gutenburg.
Georg Randorfer zu Winklham.

Mermosen.

Wolfgang Klugheimer zu Furth.

Städte im Rentmeisteramt Burghausen.

Burghausen.	Schärding.
Oeting.	Traunstein.
Braunau.	Reichenhall.

Märkte.

Trosperg.	Mannsee.
Mauerkirchen.	Sankt Wolfgang.
Ried.	Marktl.
Rosenheim.	Altenmarkt.
Kraiburg.	Tann.

Klöster und Stiffter im Rentmeisteramt Burghausen.

Raitenhaslach.	Sankt Zeno.
Mannsee.	Baumburg.
Seeon.	Altenöting.
Nonnenwörth.	Pfaffenwörth.
Ranshofen.	Altenhohenau.
Reichersberg.	Mattigkofen.
Suben.	

Kufstein.

Wilhelm Haslanger zu Rieden.
* Herr Sigmund von Wolkenstein zum Stein.
Georg Reichertsheimer zu Wagrhain.
Wolfgang Schilt zu Praitenbach.
* Wolfgang Penger zu Marolting.
* Wilhelm Dürnbachers Kinder haben ihren Sitz in der Stadt Kufstein.

Kizpichl.

* Roman Mänchauer zu Münchau.

Georg ⎤ Reichertsheimer zu Pfaffenberg.
Balthasar ⎦ (Neub. Landtafel: Jörg Eisenhofer zu Pfaffenberg. — Sigmund Reichertsheimer zu Pfaffenberg.)

Hanns Schweithart.

Ratenberg.

Antoni vom Roß zu der Mazen.

* Ulrich Mermoser, wohnend zu Kundl.

Städte im Rentmeisteramt Wasserburg.

Wasserburg. Kizpichl.
Kufstein. Ratemberg.

Klöster im Rentmeisteramt Wasserburg.

Rott. Attl.

Rentmeisteramt des Oberlandes.

Rhain.

* Wolfgang ⎤
* Leonhard ⎦ Gumpenberger zu Gumpenberg.
* Christoph ⎤
* Georg ⎦ Gumpenberger zu Pöttmeß.
* Michael Riederer zu Paar.
* Hanns ⎤
* Georg ⎦ Hausner Gebrüder zu Rietheim.
* Heinrich Kirchheimer zu Walden.
* Hanns Scharrer zu Scharn.

Gerolfing.

Nihil.

Rösching.

* Hanns Baierstorfer } wohnend daselbst.
* Conrad Meylinger }
* Hanns Hanberger zu Kasen.
* Georg Turner zu Kasen.
* Oswald Schönpichler ist vom Hof, zu Kösching gelegen, ein Pferd schuldig zu halten, als die Alten sagen.

Schrobenhausen.

* Christoph Preysinger zu Obern= } Arnbach.
* Wilhelm von Camer zu Niedern= }
* Moriz Sandizeller zu Sandizell.
* Georg Sandizeller zu Sandizell.
* Thoman Abenstorfer } zu Gerolspach.
* Hanns Wintershofer }
* Wilhelm Pichler zu Steingrif.
* Georg Pirkheimer zu Pöttmeß.
* Christoph Auerberger zu Sattlberg.
* Sixt Rappenzeller zu Schrobenhausen.

Aichach.

* Herr Hanns Adlmann Commenthur zu Blumenthal.
* Conrad Sandizeller zu Wittlspach.

Herr

* Herr Heinrich Camerberger zu Hilkertshausen.
* Heinrich Sandizeller zu Groshausen.
* Heinrich Haslinger zu Haslingkreit.
* Heinrich Ebran zu Scherneck.
* Peter Teufel zu Pichl.
* Wilhelm Marschalk zu Stumpfsberg.
* Hanns Hinterskirchner zu Schönleiten.
* Christoph Lung zu Tannern.
Thoman Abenstorfer zu Aspach. (Neuburger Landtafel: Sigmund Eyfenreich zu Asbach.)
* Hanns Schönpichler zu Rapperzell.
* Hanns Zelter zu Griesbeckerzell.
* Herr Wigiläus Weichser zu Griesbach.
* Hanns Widner, wohnend zu Aichach.

Friedberg.

* Ulrich Adlzhauser wohnend daselbst.
* Sixt Sigmershauser zu Stazling.
Herr Sigmund Prüschenk, Herr zum Stettenberg zu Tasing. (Neub. Landtafel: Johannes Herr zum Degenberg, Herr Marquard von Schellenberg und Jörg Pienzenauer zu Tasing.)
* Veit Marlrhainer } anstatt ihrer Hausfrauen, gebohrnen von Waldeck.
* Walter Gumpenberger }
* Hieronymus Seiboltstorfer }

Schmiehen.

Nihil.

Oben=

Obenhausen.

Nihil.

Wartstein.

Nihil.

Heidenheim.

* Wilhelm Fetzer zu Ockenhausen.
* Wolf } von Graseneck Gebrüder zu Kaltenburg.
* Sixt }
* Conrad von Rietheim zu Stetten.
* Georg von Rechberg zu Falkenstein. (Valdenstein.)
* Fritz Ebner zu Schnaiten.

Kirchberg.

* Heinrich von Paustetten zu Hittisheim.

Weissenhorn.

* Hanns von Rott zu Rieden.
* Ludwig von Werdenau zu Rieden.
* Heinrich Pichler zu Autterried.
* Herr Peter } von Rechberg Gebrüder zu Baben-
* Friderich } hausen.
* Eberhard Sättelin zu Eisenburg.
* Habundus Adlstetter zu Haimertingen.
* Herr Georg von Rechberg zu Kronburg.
* Veit }
* Hanns } von Rechberg Gebrüder zu Aichach.
* Albrecht }

* Hanns

* Hanns } Schwingkeisen zu Unterrott.
* Carl }
* Eberhard von Thürheim der ältere zu Biberach.
(Bibrachzell.)

Markgrafschaft Burgau.

Städte im Rentmeisteramt des Oberlandes.

Ingolstadt.
Rhain.
Aichach.
Friedberg.
Schrobenhausen.
Haidenheim.
Weissenhorn.
Oeting.
Burgau.
Günzburg.

Märkte.

Sankt Leonhard.
Köschingen.
Gaimersheim.
Altenmünster.
Rannertshofen.
Ainlingen.
Kühbach.

Klöster im Rentmeisteramt des Oberlandes.

Thierhaupten.
Königsbrunn.
Ahausen.
Altenmünster.
Schönfeld.
Kühbach.
Blumenth. deutsch Haus.
Herwarting.

Hersbruck.

* Georg Mistlbeck zu Egenspach.

* Herr Hartung
Georg
* Hanns
Martin
} von Egloffstein zum Hanifenfeld.

* Herrn Ulrichen Razens gelassene Kinder zu Reichenschwang.

* Georg Erlbeck zu Kirchensittenbach.

* Andrä Harsdorfer zu Eschenbach.

Reicheneck.

Nihil.

Lauff.

Nihil.

Hohenstein.

Nihil.

Städte im Rentmeisteramt Weiden.

Hersbruck. Lauff.

Da in der obigen Abschrift diejenigen Landgerichte weggelassen worden sind, welche nachmals die Pfalz-Neuburg constituirt haben, so werden diese letztern hier aus dem eingangs erwähnten, im Neuburger Archive liegenden Landtafelaufsatze alleine nachgetragen.

Rent=

Rentmeisteramt Weydner Theiles.

Parkstein.

Albrecht von Wildenstein zu Neuendorf.
Ulrich von Waldau zu Rotenstadt.
Hanns Treßwitzer zu Rotenstadt.
Caspar Tannberger zu Ullersreit.
Barbara Hirschhaiderin zu Mosburg.
Christoph Pirker zu Pirk.
Sebastian Wild zu Willenreut.
Reinhard Redwitzer zu Grub.
Hainz von Leynek genannt Schütz zu Trautenberg.
Erhard Trautenberger zu Reut.
Gilg Nothaft zu Krumenab.
Hanns Nothaft zu Thumsreut.
Jörg Ulerstorfer zu Grub.
N. Gerberstorfer zu Gerberstorf.
Christoph Erlbeck.
Ulrich Gleissenthaler zu Töltsch.
Eberhard Mistelbeck gelassen Kind zu Pommersbrunn.
Trautenberger zu Neidstein.
Hanns Mendl zu Ruprechtsreut.
Eberhard von Streitberg zum Sighart.
Friderich Sauerzapf zu Rettenbach.
Fritz Mendl zu Steinfels und Hütten.
Jordan Plecher zu Grub.

Hermann Hammermeister zu Mantl.
Balthasar Tettauer zu Windisch-Eschenbach.
N. Hirschhaider zu der Moosburg.

Floß.

Ulrich von Wildenstein zum Waldthurn.
Mathäus Reschauer zu Pugersreit.
Albrecht Schirntinger zu Kalbersreut.
Reinhard Ermesreuter zu Wildenau.
Hainz Renner.

Hersbruck.

Jörg Mistelbeck zu Egenbach.
Hartung und Hanns von Eglofstein zu Hauffenfeld.
Ulrich Ratzen Hausfrau und Kind zu Reichenschwang.
Jörg Erlbeck zu Kirchensittenbach.
Andrä Harstorfer zu Eschenbach.

Städte in Rentmeisteramt zu Weyden.

Weyden. Lauff.
Hersbruck.

Märkte.

Floss. Erndorf.
Vohendress. Kaltenbrunn.

Rentmeisteramt im Oberlande.

Reichertshofen.

Andrä Menpeck zu Ebenhausen.

Neuburg.

Wilhelm Tanndorfer zu Weyhering.
Sigmund Greutter zu Strass.
Jörg, Wolf, und Seiz die Hausner zum Steperg, Gebrüder.
Oswald Schönpichler und Hanns Reindl zu Sinningen.
Friderich Parsperger zu Rornfels.

Graisbach.

Eukarius und Hanns von Otting zu Tagmersheim Gebrüder.
Wolf von Wemding zu Otting.
Reinbold von Wemding zu Fünfstett.
Wolfgang von Hopping zu Huißheim.
Hanns von Seckendorf zu Goßheim.
Hieronymus Emser zu Ranhardshofen.
Christoph Preysinger zu Gansheim.
Sigmund, Christoph } von See zu Palsing, Gebrüder.
Jörg Waller zu Perchtoldsheim.
Ruland und Wolfgang die Trugenhofer zu Trugenhofen, Gebrüder.

Le=

Leonhard Schafhauser zu Gundlsheim.
Hanns von Seckendorf zu Mörn.
Caspar, Franz, Christoph } die Schenken von Hohenburg zu Zirgisheim.
Die Marschalken von Pappenheim zu Schweinspeunt.

Höchstädt.

Conrad von Hürnheim zu Tuttnstein.
Ulrich Alberstorfer zu Haunsheim.
Bernhard Waldkircher zu Tapfheim.
Jörg Vetter von Schwenningen.
Wilhelm Turlacher zu Blindheim.
Ulrich, Albrecht } von Rietheim Gebrüder zu Hochstätt.
Herr Sigmund Häl zu Altheim.
Jörg und Wilhelm von Scheppach zu Ammerdingen, Gebrüder.
Jörg von Scheppach.
Peter von Westernach zu Trugenhofen.
Hanns von Westerstetten zum Katzenstein, ist damit in Schirm.
Wolf von Westerstetten zum Altenberg.
Wilhelm von Rechberg zu Tattenhausen.
Stephan Groß zu Höchstätten.
Hanns von Knörringen zu Eselsburg.]

Gun=

Gundelfing.

Clement von Rietheim zu Pechenheim.
Hanns Güß zu Brenz.
Herr Puppulin von Stein zu Bergweiler.

Haideck.

Wilhelm Hausner zu Pergen.
Hanns Jarstorfer zu Zell.

Hilpoltstein.

Wigiläus Predenwinder zum Stein.
Jörg Fridwitzhofer zu Meckenhausen.

Register
des
zwölften Bandes.

Landtäge des Landshut-Ingolstädter Landantheiles.

Seite

Zu Landshut, (Landtag) 1479, auf Mittwoch vor Georgi (21. April) 1
Bey der Erbhuldigung des Herzogs Georg.

Zu München, (Ausschußtag) 1479, auf Sonntag Vocem Jucunditatis (16. May) 5
Gemeinschaftlich mit dem Münchener- und Straubinger Landantheile.
Wegen den Gefahren der Türken.

Zu Freysing, (Ausschußtag) 1481, auf Mittwoch vor Martini (7. November) . 6
Gemeinschaftlich mit dem Münchener- und Straubinger Landantheile.
Eine Reichshilfe betreffend.

Zu Freysing, (Landtag) 1482, auf Montag nach Invocavit (25. Februar) . . 7
Gemeinschaftlich mit dem Münchener- und Straubinger Landantheile.
Eine Reichshilfe betreffend.

Zu

Register des zwölften Bandes.

Seite

Zu . . . . . , (Landtag) 1482, im Sommer oder Herbst 8
Eine Landsteuer betreffend.

Zum Jahrgang 1482, ... 49
Die zwischen den Herzogen Georg von Landshut und Albrecht von München bedungene wechselseitige Steuer und Scharwerksfreyheit ihrer Kasten = und Voggtgüter.

Zum Jahrgang 1484, ... 51
Die Gerichtsbarkeit der Landgerichte über Grund und Boden — und jene der Hofmarchen und Dorfgerichte in persönlichen Sprüchen betreffend.

Zum Jahrgang 1485, ... 53
Herzog Georg's Instruktion der Rechnungsaufnahme im Rentmeisteramte des Oberlandes.

Zum Jahrgang 1486, ... 56
Ein Landgebot gegen die Friedensstörer.

Zum Jahrgang 1487, ... 57
Die Reformation des alten Rechtbuches von 1346 betreffend.

Zum Jahrgang 1488, im Jäner, ... 185
Landgebot wegen Sicherheitspolizey und allgemeiner Landesrüstung.

Zum

Seite

Zum Jahrgang 1488, im Sommer, . . 190
Den Festungsbau zu Burghausen, und hiezu die allgemeine Anlage eines Scharwerkgeldes betreffend.

Zu Landshut, (Landtag) 1488, auf Samstag nach Mariä Himmelfarth (16. August) . 202
Herzog Georg's verschiedene Differenzen in Schwaben, — dann ein allgemeines Getränk-Umgeld, — auch landschaftliche Beschwerden und Petitionen betr.

Zum Jahrgang 1488, im Dezember, . . 229
Das Getrank-Umgeld und eine neue Umgeldsordnung betreffend.

Zum Jahrgang 1488, auch vom Dezember, 256
Bergwerksfreyheit in Ratenberg Kizpichl und Kufstein betreffend.

Zum Jahrgang 1488, wieder vom Dezember, 264
Eine Geldanlage zum Unterhalte besoldeter Truppen betreffend.

Zu Landshut, (Rittertag) 1489, am 10. März, ... 267
Das Umgeld betreffend.

Zu Dinglfing, (Rittertag) am Montag nach Oculi (23. März) 271
In unbekannten Gegenständen, doch wahrscheinlich auch wegen dem Umgelde.

Zum

Seite

Zum Jahrgang 1489, im July, ... 272
Das Getrank = Umgeld, — und die Abstellung landschaftlicher Beschwerden betreffend.

Zu Landshut, (Landtag) 1489, ... 287
Vergleichs = Unterhandlungen der Landshuter Landschaft in der Löwlerbundssache betr.

Zum Jahrgang 1490, im März, ... 288
Landgebot in Betreff der öffentlichen Sicherheit im Lande.

Zu Landshut, (Landtag) 1490, im Sommer 289
Die Surrogirung des neuen Umgeldes mit einer Landsteuer betreffend.

Zu Landshut, (Ausschußtag) 1490, im November, ... 332
In unbekannten Gegenständen, wahrscheinlich aber zur Fassung landschaftlicher Beschwerden und Petitionen.

Zum Jahrgang 1491, im Februar, ... 336
Landesordnung oder eigentlich Landgebot in Gerichts = und Landespolizeysachen auf vorhergegangene landschaftliche Beschwerden und Petitionen.

Zu Landshut, (Landtag) 1491, im July, 355
Die Ausstellung eines Schadloshaltungsbriefes für die, anstatt des allgemeinen Getrank = Umgeldes bewilligte Steuer betr.

Seite

Zu Landshut, (Ausschußtag) 1492, am Anfange des Februar, ... 357
In unbekannten Gegenständen, und nebenher in Betreff der vom Herzog Albrecht von München begehrten Kriegshilfe.

Zu Landshut, (Landtag) 1492, am Freytag nach Ostern (27. April) 363
Die vom Herzog Albrecht von München verlangte Kriegshilfe wegen Regensburg betr.

Zum Jahrgang 1493, im Februar, . . . 377
Biersatzordnung.

Zum Jahrgang 1494, ... 382
Landgebote wegen Rüstung und Landessicherheit.

Zu Landshut, (Ausschußtag) 1495, glaublich gegen Ende des Jahres 392
Die Reichshilfe mit dem gemeinen Pfenning betreffend.

Zu Landshut, (Landtag) 1496, auf Sonntag Invocavit (21. Februar) 393
Ueber den obigen Gegenstand.

Zu Aichach, (Ritter und Städtetag des Oberlandes) 1496, ungefähr im Anfange Septembers 396
Einige Beschwerden betreffend.

Zu

des zwölften Bandes.

Seite

Zu Landshut, (Landtag) 1496, auf Mathäi (21. September) 403

Die Reichshilfe mit dem gemeinen Pfenning betreffend.

Zu Landshut, (Landtag) 1496, auf Sonntag nach Elisabeth (20. November) . . 408

Auch über den obigen Gegenstand.

Zu Landshut, (Landtag) 1496, glaublich gegen Ende des Jahres, ... 422

Wieder über den obigen Gegenstand.

Anhang, ... 425

Herzog Georg's Landtafel zwischen 1486 und 1492.

Bayerische StaatsBibliothek
Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Krenner, Franz von

Baierische Landtags-Handlungen in den Jahren 1429 bis 1513

Bd.: 12

München 1804

Bavar. 1523-12
urn:nbn:de:bvb:12-bsb00008573-3

Die PDF-Datei kann elektronisch durchsucht werden.